Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

dvs
Deutsche Vernetzungsstelle
Ländliche Räume

ELER in Deutschland

Übersicht über die in den Programmen der Länder angebotenen Maßnahmen

Maßnahmensteckbriefe

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
gem. Art. 36 a) iv) i. V. m. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
gem. Art. 36 a) v) i. V. m. Art. 40 VO (EG) Nr. 1698/2005

Code 214 & 215

Umwelt und Landschaft.

ELER in Deutschland

Übersicht über die in den Programmen der Länder angebotenen Maßnahmen

Länderübersicht und Maßnahmensteckbriefe

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Code 214)

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Code 215)

Stand der Änderungsanträge: März 2010

Korrekturen 21.5.2010

Impressum:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
DVS - Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume

Bearbeitung: **Ursula Stratmann, Dr. Jan Freese**

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Hinweise auf Fehler sind wir dankbar.

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel. +49 / (0)2 28 99 68 45 - 34 77
Fax +49 / (0)2 28 99 68 45 - 33 61
E-Mail: dvs@ble.de oder jan.freese@ble.de
Web: http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de

Bildnachweis:

Herde Coburger Fuchsschaft in Freihaltung auf einer Streuobstwiese, Okt. 2002, Ökologischer Landbau
© BLE, Bonn, Foto: Dominic Menzler

Gliederung

0. Vorbemerkungen **3**

1. Maßnahmenübersicht **5**

2. Maßnahmensteckbriefe **24**

Nationale Rahmenregelung **24**
Baden-Württemberg **38**
Bayern **48**
Brandenburg/Berlin **53**
Hamburg **57**
Hessen **60**
Mecklenburg-Vorpommern **65**
Niedersachsen/Bremen **71**
Nordrhein-Westfalen **79**
Rheinland-Pfalz **85**
Saarland **94**
Sachsen **97**
Sachsen-Anhalt **107**
Schleswig-Holstein **114**
Thüringen **122**

3. Abkürzungsverzeichnis **132**

0. Vorbemerkungen

So föderal Deutschland politisch gestaltet ist, so unterschiedlich sind die Bezeichnungen der einzelnen Programme: Ob ZPLR, EPLR, PROFIL, PAUL, FILET, MEPL, BayZal, Stadt-Land-Fluss oder Ländlicher Raum – gemeint ist immer das gleiche: Entwicklungsprogramm der Länder für den ländlichen Raum. Aus diesen Entwicklungsprogrammen leiten sich die jeweiligen landesspezifischen Richtlinien ab.

Quelle: Deutsche Vernetzungsstelle für Ländliche Räume, Bonn 2008

Die nachfolgende Übersicht stellt eine Zusammenfassung von Informationen zu den „ELER-Maßnahmen“

- **Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen** (Code **214**[1]) und
- **Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen** (Code **215**)

aus der Nationalen Rahmenregelung sowie den Programmen der Bundesländer zur Entwicklung des ländlichen Raums[2] dar. Sie kann insoweit eine präzisere Auslegung der jeweiligen Fördertatbestände und -voraussetzungen auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften der Länder *nicht* ersetzen. Ebenso gibt sie *keinen* Auf-

[1] gem. VO (EG) Nr. 1974/2006
[2] *hier:* Kap. 5: Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung, Kap. 5.(2)3: Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Information

schluss darüber, ob eine im EPLR beschriebene Maßnahme (bislang) auch tatsächlich angeboten wird.

Unterschiede in der Systematisierung sowie der Informationstiefe wurden in den nachfolgenden Ausführungen bewusst nicht ausgeglichen. Wird in den Länderprogrammen bei einzelnen (Teil-) Maßnahmen auf die Nationale Rahmenregelung Bezug genommen, ist dies durch die Formulierung „gem. NRR“ gekennzeichnet (steht als Kurzform für „… wird entsprechend der Maßnahme 4.2.1.4/4.2.1.5 („…“) in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung umgesetzt“).

Die Darstellung ist in zwei Abschnitte untergliedert: Für einen schnellen Überblick enthält die **„Maßnahmenübersicht“** lediglich die Bezeichnungen der einzelnen Fördermaßnahmen, während in den **„Maßnahmensteckbriefen“** die Maßnahmen nach Zielen, Fördergegenstand, Zuwendungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie ggf. Besonderheiten („Zusatzinformation“) zusammenfassend beschrieben werden. Am Ende sind einige relevante Abkürzungen gesondert aufgeführt.

Stand der berücksichtigten Änderungsanträge: Alle bis zum 15.3.2010 von der EU-Kommission notifizierten Änderungen wurden berücksichtigt.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Hinweise auf Fehler sind wir dankbar.

1. Maßnahmenübersicht

Nationale Rahmenregelung (NRR)

(i. d. F. d. Genehmigung des 4. Änderungsantrags vom 27.11.2009)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Code 214)

A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

A.1 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau
Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten davon mindestens 5 % Leguminosen bzw. Gemenge, das Leguminosen enthält

A.1.1. Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau II (neu 2009)
Anbau von mindestens 4 Hauptfruchtarten und mindestens 10 % Leguminosen bzw. Gemenge, das Leguminosen enthält

A.2 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen

A.3 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

A.4 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren
Exaktausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

A.5 Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus

A.6 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen
Die Maßnahme ist auf die Förderung der Dauerkulturen Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen beschränkt. Es handelt sich somit um Kulturen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern.
Anbauflächen bestimmter anderer mehrjähriger Kulturen (z. B. Artischocken, Spargel, Rhabarber etc.) sind nicht förderfähig.

A.7 Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen

A.8 Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes
- A.8.1 Bekämpfung des Maiszünslers mit Schlupfwespen *(Trichogramma*)
- A.8.2 Bekämpfung des Kartoffelkäfers mit *Bacillus thuringiensis*
- A.8.3 Bekämpfung der Weißstängeligkeit in Raps mit *Coniothyrium minitans*
- A.8.4 Bekämpfung der Weißstängeligkeit in Sonnenblumen mit *Coniothyrium minitans*
- A.8.5 Bekämpfung des Frostspanners bei Obst mit *Bacillus thuringiensis*
- A.8.6 Bekämpfung des Apfelwicklers bei Kernobst mit Pheromonen
- A.8.7 Bekämpfung des Apfelwicklers bei Kernobst mit Viren
- A.8.8 Bekämpfung des Schalenwicklers bei Kernobst mit Viren
- A.8.9 Bekämpfung des Apfelwicklers und des Schalenwicklers im Kernobstbau in Kombination von Viren und Insektiziden
- A.8.10 Bekämpfung des Traubenwicklers mit Pheromonen
- A.8.11 Bekämpfung des Traubenwicklers mit *Bacillus thuringiensis*

B – Förderung extensiver Grünlandnutzung

B.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchst. 1,4 RGV/ha HFF

B.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland

B.3 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen ...

B.3.1 ... zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung

B.3.2 ... zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

B.3.3 ... mit Schonstreifen (neu 2009)

C – Förderung ökologischer Anbauverfahren
(Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb) ... differenziert nach Gemüsebau, Ackerflächen, Grünland, Dauer- und Baumschulkulturen

D – Förderung mehrjähriger Stilllegung
Stilllegung von Ackerland für die Dauer von 10 Jahren mit von den Bundesländern im einzelnen zu definierenden Auflagen. Die Länder legen zur Erreichung des Beihilfezwecks entsprechende Auflagen betreffend die geeignete Bepflanzung, Einsaat oder Begrünung bzw. die Pflege der Flächen fest, die als Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe durch den Zuwendungsempfänger zu erfüllen sind.

E - Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

E.1 Landwirtschaftlicher Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen

E.2 Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Code 215)

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen

- **TS.1** Sommerweidehaltung von Rindern
- **TS.2** Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen ... mit Weidehaltung
- **TS.3** Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen ... auf Stroh
- **TS.4** Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen ... auf Stroh und mit Außenauslauf

Baden-Württemberg (BW)

(i. d. F. d. Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 21.12.2009)

Vertragsnaturschutz

1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zur Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope

Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung
1.1 Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung
1.2 Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung
1.3 Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope

Zulagen
2.1 Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen
2.2 Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)

Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
3.1 bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
3.2 bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand

2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung

Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
1.1 ohne Stickstoffdüngung
1.2 mit angepasster Stickstoffdüngung

Zulagen
2.1 Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen
2.2 Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)

Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
3.1 bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
3.2 bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
3.3 Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung usw.)
3.4 Hangneigung > 25%

3. Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
1.1 einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
1.2 zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
1.3 mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland
1.4 mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland
1.5 zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung
1.6 mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung
1.7 Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope

Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
2.1 bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
2.2 bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
2.3 Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung usw.)
2.4 Hangneigung > 25 %

4. Naturschutzgerechte Beweidung

Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
1.1 Standweide, Koppelweide oder ein bis zwei Beweidungsgänge in Hütehaltung
1.2 mehr als zwei Weidegänge in Hütehaltung

Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
2.1 bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
2.2 bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
2.3 mechanische Nachpflege
2.4 Hangneigung > 25 %

5. Naturschutzgerechte Pflege von aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallenen Flächen

Verfahren
500 Mähen oder Mulchen
551 Schwaden
582 Bergen
622 Transport
629 Entsorgung des Mähgutes

...

Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen

A – Umweltbewusstes Betriebsmanagement

- **A1** Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren – gem. NRR **A.4**
- **A2** Viergliedrige Fruchtfolge
- **A3** Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau (Neu ab 2010) – gem. **NRR A.1**

B – Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft

- **B1** Extensive Grünlandbewirtschaftung
- **B2** Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche – gem. NRR **B.1**
- **B3** Bewirtschaftung von steilem Grünland
- **B4** Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation – gem. NRR **B.3.2**

C – Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen

- **C1** Erhaltung von Streuobstbeständen
- **C2** Erhaltung der abgegrenzten Weinbausteillagen
- **C3** Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen
- **C4** Gebietstypische Weiden

D – Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb

- **D1** Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel
- **D2** Verfahren des ökologischen Landbaus – gem. NRR **C**

E – Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung

- **E1** Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Weizen, Dinkel und Roggen
- **E2** Begrünung
  - E2.1 Begrünung Ackerbau/Gartenbau
  - E2.2 Begrünung in Dauerkulturen
- **E3** Brachebegrünung mit Blühmischungen
- **E4** Anwendung von Mulch- oder Direktsaat im Ackerbau – gem. NRR **A.3**
- **E5** Verzicht auf Herbizideinsatz
  - E5.1 Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau
  - E5.2 Herbizidverzicht bei Dauerkulturen mit Ausnahme im Bereich der Reihe – Bandspritzung

F – Anwendung von biologischen bzw. biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes

- **F1** Ackerbau, Mais
- **F2** Gartenbau unter Glas
- **F3** Obstbau
- **F4** Weinbau

G – Erhaltung besonders geschützter Lebensräume

- **G1** Erhalt besonders geschützter Biotope
  - G1.1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume
  - G1.2 Messerbalkenschnitt

Bayern (BY)

(i. d. F. d. Genehmigung des 5. Änderungsantrags vom 23.02.2010)

Bayer. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – gem. NRR **C**
- Ackerland/Grünland
- gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen
- Umstellprämie während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren *(seit 2008)*

2. Grünland

betriebszweigbezogen

2.1 Umweltorientierte Grünlandnutzung

2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht
- max. 1,76 GV/ha HFF
- max. 1,4 GV/ha HFF – gem. NRR **B.1** (zusätzliche Auflage: Verzicht auf Mineraldünger)

einzelflächenbezogen

2.3 Extensive Grünlandnutzung mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen

2.4 Mahd von Steilhangwiesen
- 35 – 49 %
- > 50 %

2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen

2.6 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitpunktauflage *(erstmaliger Verpflichtungsbeginn 2008)*
- Schnittzeitpunkt ab dem 01.07.

2.7 Agrarökologische Grünlandnutzung *(ab 2009)*
- bis EMZ 2.000
- je 100 EMZ-Punkte zusätzlich

3. Acker

betriebszweigbezogen

3.0 Extensive Fruchtfolge *(ab 2009)*
- Kombination mit 1.1

3.1 Vielfältige Fruchtfolge (gesamte Ackerfläche) (in Anlehnung an NNR **A.1**, aber Grünlandumbruch zulässig)
- Kombination mit 1.1 *(ab 2009)*

einzelflächenbezogen

3.2 Winterbegrünung (in Anlehnung an NNR **A.2**, aber Grünlandumbruch zulässig)
- Kombination mit 1.1

3.3 Mulchsaat (in Anlehnung an NNR **A.3**, aber Grünlandumbruch zulässig)
- Kombination mit 1.1

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland in sensiblen Gebieten

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz

3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen
- bis EMZ 2.000
- je 100 EMZ-Punkte zusätzlich

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.0 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren *(ab 2009)*

4.1 Behirtung anerkannter Almen und Alpen
- durch ständiges Personal
- durch nichtständigem Personal

4.2 Streuobstbau

4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen
- nicht direktzugfähige Kleinterrassen
- erschwerter Seilzug/erschlossene Kleinterrassen
- Seilzuglagen, Hangneigung über 40 %
- direktzugfähige Steillagen, Hangneigung über 40 % (incl. handgeführter Kleinraupe)

4.4 Extensive Teichbewirtschaftung

Zur Information: **[Maßnahmencode 216 Heckenpflegeprämie]**

Investive Fördermaßnahme für Pflegeschnitte und für Schutzmaßnahmen gegen Verbissschäden im Rahmen eines Pflegekonzepts

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (neu 2008)

Sommerweidehaltung von Rindern – gem. NRR **TS.1**

...

Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwernisausgleich (VNP/EA)

1. Biotoptyp „Acker“

Grundleistungen

1.0 Umwandlung von Acker in Grünland (*erstmaliger Verpflichtungsbeginn 2009)*

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter
- Ackerlagen, EMZ bis 3.500
- Ackerlagen, EMZ > 3.500

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung
- Ackerlagen, EMZ bis 2.500
- Ackerlagen, EMZ 2.501 – 3.500
- Ackerlagen, EMZ > 3.500

Zusatzleistungen (s. u.)

0.0, 0.1, 0.2, 0.3, 0.4; die Grundleistung 1.0 ist darüber hinaus mit 2.1 und 3.1 A) kombinierbar

2. Biotoptyp „Wiesen“ – Erschwernisausgleich für Feuchtflächen

Grundleistungen

2.1 Extensive Mahdnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume; Schnittzeitpunkte:
- 01.06.
- 15.06.
- 01.07.
- 01.08.
- 01.09.
- Mahd bis 15.06 und Bewirtschaftungsruhe bis 15.9

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen
- Wiesen, EMZ bis 3.500
- Wiesen, EMZ > 3.500

Zusatzleistungen (s. u.)

0.0, 0.1, 0.2, 0.3, 0.4

3. Biotoptyp „Weiden“

Grundleistungen

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume
- A) Beweidung durch Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde
- B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich

Zusatzleistungen (s. u.)

0.3, 0.4

4. Biotoptyp „Teiche“

Grundleistungen

4.1 Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone; Prämien je nach Anteil der Röhrichtzone
- bis 25 %
- 26 - 50 %
- > 51 %

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten

Zusatzleistungen (s. u.)

0.5

---

5. Zusatzleistungen

0.0 Verzicht auf mineralische Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist *(erstmaliger Verpflichtungsbeginn 2009)*

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

0.4 Erhalt von Streuobstäckern/-wiesen/-weiden

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen
- Verzicht auf den Besatz von Raubfischen

Brandenburg/Berlin (BB/BE)

(i. d. F. d. Genehmigung der 2. Änderung vom 14.12.2009)

A – Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

A1 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung – gem. NRR **B.1**

A2 Einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung bestimmter Grünlandstandorte – gem. NRR **B.3.1** in Kombination mit **B.3.2**

A3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan – *Landesmaßnahme*

A4 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung – *Landesmaßnahme*

A5 Pflege von Streuobstwiesen – *Landesmaßnahme*

B – Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

B1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau – *Landesmaßnahme* (mit Ausnahme des zusätzlichen Verzichts auf Herbizide, dieser gem. NRR **A.6**)[3]

a) im Obst- und Weinanbau
b) im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen
c) im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst

B2 Ökologischer Landbau – gem. NRR **C**

a) Dauergrünland
b) Ackerland
c) Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen
d) Dauerkulturen

B3 Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen – *Landesmaßnahme*

C – Erhaltung genetischer Vielfalt

C1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierrassen – *Landesmaßnahme*

a) Deutsches Sattelschwein
b) Skudden
c) Deutsches Schwarzbuntes Rind
d) Rheinisches Kaltblut
e) Merinofleischschaf (neu 2009)

C2 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind – *Landesmaßnahme*[3]

a) Ausgleich für Ertragsverluste beim Anbau von Hirse- und Getreidesorten
b) Ausgleich für Mehraufwand für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien

[3] wird in Berlin nicht angeboten

Hamburg (HH)

(i. d. F. d. Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 01.12.2009)

Vertragsnaturschutz

Abschluss von freiwilligen Verträgen über eine extensive Bewirtschaftung von Grünland und die Pflege von Heide- und Grünlandflächen nach Vorgaben des Naturschutzes

Vertragsvarianten:

GB – Stallmist gedüngte Weide
GC – Ungedüngte Weide
GD – Ungedüngte Wiese
GE – Grünlandbrache
GF – Stallmist gedüngte Wiese
GG – Ungedüngte Wiese mit Nachbeweidung ab August

Bei Grünlandvarianten optional zusätzlich:
- Zusätzlicher Pflegegang (Schlegeln) bei Problemflächen
- Verbindliche Nutzung eines Balkenmähers

HA – Halboffene Weidelandschaft
HB – Heidepflege durch Beweidung mit Heidschnucken

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)

A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, *hier:*

- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen – gem. NRR **A.2**
- Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau – gem. NRR **A.3**
- Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren – gem. NRR **A.4**
- Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen – gem. NRR **A.7**

B – Förderung extensiver Grünlandnutzung

- Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche – gem. **B.1**

C – Förderung ökologischer Anbauverfahren – gem. NRR **C**

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (neu 2009)

Sommerweidehaltung von Rindern – gem. NRR **TS.1**

Hessen (HE)

(i. d. F. d. Genehmigung des 3. Änderungsantrags vom 7.12.2009)

A – Ökologischer Landbau – gem. NRR **C**

B – Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen / Winterbegrünung – gem. NRR **A.2**

C – Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen – gem. NRR **A.7**

D – Standortangepasste Grünlandextensivierung – gem. NRR **B 3.1**
ggf. mit naturschutzfachlichen Sonderleistungen **(NSL)** – *ELER- und Landesmittel*
Stufen I - III – Kriterien:
Zeitraum erste Mahd/Beweidung, Relief, Aufwuchs, Standortverhältnisse, Verkehrslage/Flächenzuschnitt, Technik/Besondere Nutzungsverfahren

E - Förderung des Umwelt schonenden Steillagenweinbaus

F - Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau entsprechend gem. NRR A.3

Zusätzliche AUM außerhalb des Entwicklungsplans

- Besondere Lebensräume und Habitate
  Zum Beispiel Bewirtschaftungsvorgaben und Pflegemaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters oder des Kugelmooses [...]
- Förderung des Pheromoneinsatzes zur Traubenentwicklerbekämpfung im Weinbau – gem. NRR **A.8**

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

(i. d. F. d. Genehmigung der 3. Änderung vom 17.12.2009)

a. Vertragsnaturschutz auf Grünlandflächen

Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung auf vier verschiedenen Grünlandtypen
- Salzgrasland
- Trockenrasen
- Feuchtgrünland
- nährstoffarmes Grünland

b. Integrierter Obst- und Gemüseanbau

Einführung oder Beibehaltung der kontrolliert-integrierten Produktion von Obst und Gemüse in landwirtschaftlichen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von mindestens fünf Jahren

c. Ökologische Anbauverfahren

Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb – gem. NRR **C**

d. Einführung und Beibehaltung eines erosionsmindernden Anbauverfahrens im Ackerfutterbau

a) gem. NRR **A.5** (ganzflächiger Anbau von Ackerfutterpflanzen oder Erosionsschutzstreifen)

b) gem. NRR A.2 kombiniert mit NRR **A.3** (kombinierte Anwendung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten und Mulch-/Direktsaaten)

e. Blühflächen als Bienenweide – gem. NRR **A.7**

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (neu 2009)

Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren **– gem. NRR** TS.2, TS.3 und TS.4

Niedersachsen/Bremen (NI/HB)

(i. d. F. d. der Genehmigung der 3. Änderung vom 9.03.2010)

Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)

A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau

A2 Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau – gem. NRR **A.3**

A3 Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren – gem. NRR **A.4**

A4 Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes – gem. NRR **A.7**

A5 Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat) – gem. NRR **A.7**

A6 Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig) – gem. NRR **A.7**

A7 Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes – gem. NRR **A.2**

B – Förderung extensiver Grünlandnutzung

B1 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung – gem. NRR **B.3.1**

B2 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung – gem. NRR **B.3.2**

B3 – Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens – gem. NRR **B.3.2** (neu 2009)

B0 – Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche eines Betriebes durch Verzicht auf tiefwendende Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung (neu 2009)

C – Förderung ökologischer Anbauverfahren

Förderung ökologischer Anbauverfahren – gem. NRR **C**

Maßnahmen der Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung (GSL)

a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland *außerhalb der NRR*

b) Grundwasser schonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen, die über die Auflagen des Art. 6 (2) VO (EG) 1251/1999 hinausgeht *außerhalb der NRR*

c) Maßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Bewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß VO (EWG) Nr. 2092/1991 hinausgehen *außerhalb der NRR*

Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)

a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz
aa) handlungsorientierter Ansatz
ab) ergebnisorientierter Ansatz

b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. –randstreifen
ba) ... für Ackerwildkräuter
bb) ... für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur

c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen wie z. B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach VO (EG) Nr. 1782/2003 haben)
ca) Beweidung
cb) Mahd

d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker und Dauergrünland
da) Acker
db) Dauergrünland

Nordrhein-Westfalen (NW)

(i. d. F. d. Genehmigung des 4. Änderungsantrags vom 11.12.2009)

ÖKW – Einführung oder Beibehaltung einer ökologischen Wirtschaftsweise gem. VO (EG) Nr. 834/2007 – gem. NRR **C**

EXG – Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung – gem. NRR **B.1**

VIF – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge – gem. NRR **A.1**

BLÜ – Anlage von Blühstreifen (neu 2010)

ZWF – Anbau von Zwischenfrüchten – gem. NRR **A.2** (neu 2010)

UFE – Anlage von Uferrandstreifen

NUT – Zucht und Haltung spezieller Nutztierrassen von Rindern, Pferden, Schafen und Schweinen, die in ihrem Bestand bedroht sind

Pferd	Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Dülmener, Senner
Rind	Glanrind, Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh
Schaf	Moorschnucke
Schwein	Buntes Bentheimer Schwein, Schwäbisch-Hällisches Schwein, Angler Sattelschwein

VNS – Vertragsnaturschutz; folgende Hauptvertragspakete werden angeboten:

VNS 1 – naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz von speziellen Ackerlebensgemeinschaften

1. Extensive Ackernutzung
2. Spezielle Artenschutzmaßnahmen in festgelegten Förderkulissen → Maßnahmenkombinationen z. B.

- *... zum Schutz des Feldhamsters*
- *... zum Schutz des Wachtelkönigs*
- *...*

VNS 2 – naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland inklusive spezieller Zusatzmaßnahmen

1. Umwandlung von Acker in Grünland
2. Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Extensivierungsbeschränkungen (zur Aushagerung)
3. Extensivierung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen
4. Extensive Standweide
5. Zusätzlich Maßnahmen in Verbindung mit einer Grünlandextensivierung (VNS 2.2, VNS 2.3, VNS 2.4, VNS 2.6 und VNS 3)
6. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope

VNS 3 – Streuobstwiesenbewirtschaftung (Erhaltungsmaßnahmen mit ggf. extensiver Unternutzung)

VNS 4 – Bewirtschaftung von Hecken (Heckenschnitt, Mahd der Säume)

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (neu 2010)

Weidehaltung von Milchvieh, einschließlich der Nachzucht (> 12 Monate) – gem. NRR **TS.1**

Rheinland-Pfalz (RP)

(i. d. F. d. Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 2.12.2009)

11 – Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen – gem. NRR **C**

12 – Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen – *Landesmaßnahme*

13 – Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen – gem. NRR **B.1** und **B.2**
(Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung auf allen Grünlandflächen des Unternehmens und/oder Umwandlung von Ackerflächen in Grünland)

14 – Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau – *Landesmaßnahme*

15 – Mulchverfahren im Ackerbau – gem. NRR **A.2** i. V. m. **A.3**
hier: Mulchsaatverfahren können nur in Kombination mit Winterbegrünung durchgeführt werden

16 – Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen – gem. NRR **A.7**
hier: Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen des Unternehmens

17 – Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland – *Landesmaßnahme*

18 – Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz – *Landesmaßnahme*

19 – Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau – gem. NRR **A.8**
hier: Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

10 – Alternative Pflanzenschutzverfahren – *Landesmaßnahme*

11 – Vertragsnaturschutz Grünland – *Landesmaßnahme*

12 – Vertragsnaturschutz Streuobst – *Landesmaßnahme*

13 – Vertragsnaturschutz Acker – *Landesmaßnahme*

14 – Vertragsnaturschutz Weinberg – *Landesmaßnahme*

15 – Halboffene Weidehaltung (neu 2009)

Saarland (SL)

(i. d. F. d. Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 09.12.2009)

Maßnahmen innerhalb und gem. der NRR
Förderung ökologischer Anbauverfahren – gem. NRR **C**
Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche – gem. NRR **B.1**
Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)
a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland – gem. NRR **B.2**
b) Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau – gem. NRR **A.3**
c) Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren – gem. NRR **A.4**
d) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen – gem. NRR **A.2**
e) Stilllegung von Gewässerrandstreifen – gem. NRR **D**
Maßnahmen außerhalb der NRR Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes u. a. in Naturschutzgebieten und/oder der Pflegezone der Biosphärenregion
Förderung von artenreichem Dauergrünland
Streuobstförderung

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (neu 2009)
Sommerweidehaltung von Rindern – gem. NRR **TS.1**

Sachsen (SN)

(i. d. F. d. Genehmigung des 3. Änderungsantrags vom 3.12.2009)

Maßnahmen außerhalb der NNR

1. Maßnahmebereich A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung

A.1 Ansaat von Zwischenfrüchten

A.2 Untersaaten

A.3 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat
- **A.3.1** – ... im Herbst
- **A.3.2** – ... im Frühjahr

A.4 Biotechnische Maßnahme
- **A.4.1** – ... im Obstbau
- **A.4.2 –** ... im Weinbau

A.5 – Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland (neu 2009)

A.6 – Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus (neu 2009)

2. Maßnahmebereich B: Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege / naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

B.1 Extensive Grünlandwirtschaft
- **B.1.1** – Weide
- **B.1.2** – Wiese

B.2 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege
- **B.2.1** – Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung
- **B.2.2** – Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht
  - a) Erste Nutzung frühestens ab 15.06., Abschluss einschl. Beräumung des Mähgutes bis 31.07.
  - b) Erste Nutzung frühestens ab 15.07., Abschluss einschl. Beräumung des Mähgutes bis 31.10.
- **B.2.3** – Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Aushagerung
- **B.2.4** – Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Nutzungspause
- **B.2.5** – Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung
- **B.2.6** – Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen
  - a) Hutung von Dauergrünlandflächen
  - b) Hutung von sonstigen Flächen
- **B.2.7** – Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland

B.3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen
- **B.3.1** – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen
- **B.3.2** – Überwinternde Stoppel
- **B.3.3** – Bearbeitungspause im Frühjahr
- **B.3.4** – Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland
  - a) Selbstbegrünung mit Umbruch der Brachfläche alle 2 Jahre im Verpflichtungszeitraum
  - b) Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen in unterschiedlichen Mischungs- und Mengenverhältnissen
  - c) Ansaatmischungen definierter Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen

B.4 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (neu 2009)

T Teichpflege und Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung (ausgelaufen)
- **T.1** Teichpflege
- **T.2** Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität
- **T.3** Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität und Schutzmaßnahmen für Arten/Lebensgemeinschaften der Teiche
- **T.4** Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten/Lebensgemeinschaften der Teiche
- **T.5** Instandhaltung von Teichbiotopen ohne Nutzung

Maßnahmen innerhalb und gem. der NRR

Förderung ökologischer Anbauverfahren – gem. NRR **C**

Sachsen-Anhalt (ST)

(i. d. F. d. Genehmigung des 1. Änderungsantrags vom 18.03.2009)

1. Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)

A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

- *Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen – gem. NRR **A.2** (Altverpflichtung)*
- *Anwendung von Mulch-,Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau – gem. NRR **A.3** (Altverpflichtung)*
- Anwendungen von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus – gem. NRR **A.5**
- Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Bereich Dauerkulturen – gem. NRR **A.6**
- Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes – gem. NRR **A.8**

B – Förderung extensiver Grünlandnutzung

- Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ ha HFF – gem. NRR **B.1**
- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland – gem. NRR **B.2**
- Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung – gem. NRR **B.3.1**

C – Förderung ökologischer Anbauverfahren

- Förderung ökologischer Anbauverfahren [Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb] – gem. NRR **C**

2. Freiwillige Naturschutzleistungen

a) Naturschutzgerechte Mahd ...

aa) ... von ertragreichen Lebensraumtypen (LRT) in Natura 2000-Gebieten und von Grünlandflächen, die dem Biotopschutz nach § 37 NatSchG LSA unterliegen

ab) ... außerhalb der Gebietskulisse (neu 2009).

b) Naturschutzgerechte Beweidung ...

ba) ... von weniger ertragreichen LRT und von LRT ohne wesentlichen Ertrag in Natura 2000-Gebieten und von Grünlandflächen, die dem Biotopschutz nach § 37 NatSchG LSA unterliegen.

bb) ... außerhalb der Gebietskulisse (neu 2009).

c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. Pflege von Streuobstwiesen nach Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

3. Erhaltung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft

a) Förderung der Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutztierrassen

Pferd	Rheinisch-Deutsches Kaltblut/Altmärker Kaltblut, Schweres Warmblut
Rind	Rotes Höhenvieh (Harz)
Ziege	Braune Harzer Ziege
Schaf	Rhönschaf, Weiße hornlose Heidschnucke, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Merinofleischschaf regionaler Zuchtrichtung
Schwein	Deutsches Sattelschwein

b) Errichtung und Betrieb von Sammlungen (Kryokonserven) im Hinblick auf eine spätere Nutzung für die Züchtung und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen für bedrohte einheimische Nutztierrassen.[4]

c) Förderfähig ist die nachhaltige Etablierung eines dezentral strukturierten Genbanknetzwerkes Rose am Standort des Europa-Rosariums Sangerhausen gem. Art. 39 Abs. 5 (neu 2009)

4. Freiwillige Gewässerschutzleistungen

Durchführung einer speziellen Düngungsplanung und eines Düngungsmanagements zum Erreichen, Einhalten oder Unterschreiten eines erklärten Stickstoffzielsaldos von 40 kg/ha*a auf der förderfähigen Ackerfläche des Betriebes (3-jähriges gleitendes Mittel) als besonders gewässerschonende Bewirtschaftung.

[4] Maßnahme ist mit dem EPLR genehmigt, wird aber bisher noch nicht umgesetzt.

Schleswig-Holstein (SH)

(i. d. F. d. Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 7.12.2009)

1. Dauergrünlandprogramm

Dauergrünlandprogramm

2. Halligprogramm

Pflegeentgelt, bestehend aus
- Bewirtschaftungsentgelt
- Mähzuschuss
- Zuschuss für die zusätzliche Extensivierung der Beweidung
- Ringelgansentschädigung

Prämie für natürlich belassene Salzwiesen

3. Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer

– **Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten im Ackerbau** – gem. NRR **A.2**

– **Anlage von Blühflächen, Blüh- und Schonstreifen** – gem. NRR **A.7**

– **Verbesserte N-Ausnutzung bei flüssigen Wirtschaftsdüngern** – gem. NRR **A.4**

4. Ökologische Anbauverfahren

Ökologische Anbauverfahren – gem. NRR **C**

5. Vertragsnaturschutz

a) Vertragsnaturschutz Grünland

1) Weide-Wirtschaft – *Grünland (Einzelflächen), das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenteile) gegliedert ist*

2) Weide-Landschaft – *Grünland (Flächen > 10 ha), das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenteile) gegliedert ist*

3) Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne – *störungsarmes, traditionell von rastenden Gänsen und Schwänen genutztes Grünland (an Nordseeküste, Unterelbe sowie in ausgewählten Gebieten im Binnenland)*

4) Weide-Wirtschaft Marsch – *Grünland (Einzelflächen) in Eiderstedt und anderen Brutgebieten von Trauerseeschwalben und Wiesenvögeln in tonigen Marschen der Westküste und Unterelbe*

5) Weide-Wirtschaft Moor – *Grünland (Einzelflächen) in moorigen Niederungen*

6) Weide-Landschaft Marsch – *Wiesenvogel reiches Grünland (gesamter Betriebszweig) in tonigen Marschen der Westküste und Unterelbe*

8) Dauerweide – *ausgewählte größere zusammenhängende Gebiete* (neu 2009)

b) Vertragsnaturschutz Acker

7) Rastplätze für wandernde Vogelarten – *störungsarme, traditionell von rastenden Gänsen und Schwänen aufgesuchte Ackerflächen (an Nordseeküste, Unterelbe sowie in ausgewählten Gebieten im Binnenland)*

9) Ackerlebensräume – *landesweit* (neu 2009)

Thüringen (TH)

(i. d. F. d. Genehmigung des 1.Änderungsantrags vom 21.12.2009)

1. Landwirtschaft und Gartenbau (L)

L1 – Ökologische Anbauverfahren – gem. NRR **C**

L2 – Artenreiche Fruchtfolgen – gem. NRR **A.1**

L3 – Blühflächen, Blühstreifen oder Schonstreifen auf dem Ackerland – gem. NRR **A.7**
- **L31** – Blühflächen oder Blühstreifen auf dem Ackerland
- **L32** – Förderung von Ackerrandstreifen
- **L33** – Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

L4 – Artenreiches Grünland – gem. NRR **B.3.2**

L5 – Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren im Ackerfutterbau – gem. NRR **A.5** (neu 2009)

L6 – Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen, nicht landwirtschaftlich genutzten Baumreihen und Feldgehölzen

L7 – Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsvefahren – gem. NRR **A.4** (neu 2009)

L8 – **Artenreiche Fruchtfolge im Ackerbau II** – gem. NRR **A.1.1** (neu 2009)

2. Naturschutz (N)

N1 – Naturschutzgerechte Ackernutzung
- **N12** – Hamsterschutz
- **N13** – Nahrungs- und Nistschutzflächen
- **N14** – Rotmilanschutz
- **N15** – Stilllegung von Ackerflächen für Naturschutzzwecke

N2 – Naturschutzgerechte Grünlandnutzung – Biotoppflege durch Beweidung: Pflege von Grünlandbiotopen durch Beweidung auf der Grundlage der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde
- **N2A** – Beweidung – gem. NRR **B.3.1**
- **N2B** – erschwerte Bedingungen
- **N21** – Mager- und Trockenstandorte ... durch Beweidung mit
  - N211/N212 – ... Rindern/Pferden
  - N213 – ... Schafen/Ziegen
- **N22** – Bergwiesen
  - N221 – Beweidung mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha
  - N222 – Beweidung mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen
- **N23** – Feucht- und Nasswiesen
  - N231 – Beweidung in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha
  - N232 – Beweidung in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen
- **N24** – Wiesenbrütergebiete
  - N241 – Beweidung in Form der Standweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha. Bis zum 1. Juli ist dabei eine maximale Besatzdichte von 1,0 GVE/ha und danach von 3,0 GVE/ha einzuhalten.
  - N242 – Beweidung in Form der Standweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen. Bis zum 1. Juli ist dabei eine maximale Besatzdichte von 1,0 GVE/ha und danach von 3,0 GVE/ha einzuhalten.
- **N25** – Schafhutungen und nicht mechanisierbares Grünland

N3 – Naturschutzgerechte Grünlandnutzung – Biotoppflege durch Mahd: Pflege von Grünlandbiotopen durch Mahd auf der Grundlage der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde
- Erschwerniszuschlag
- **N31** – Mager- und Trockenstandorte ... durch Mahd
  - N311 – Biotoppflege gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
  - N312 – Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
- **N32** – Bergwiesen
  - N321 – Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
  - N322 – Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
- **N33** – Feucht- und Nasswiesen
  - N331 – Biotoppflege gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
  - N332 – Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
- **N34** – Wiesenbrütergebiete
  - N341 – Biotoppflege gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
  - N342 – Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
- **N35** – Flachlandwiesen
  - N351 – Biotoppflege gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd
  - N352 – Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der Unteren Naturschutzbehörde durch Mahd

N4 – Pflege von Streuobstwiesen

N5 – Umwandlung Ackerland in (extensiv zu nutzendes) **Grünland**

N6 – Teichlandschaftspflege: Pflegemaßnahmen zur Erhaltung von Teichlandschaften

3. Genetische Ressourcen/bedrohte Tierrassen (T)

T1 – Erhaltung und Erweiterung des Bestandes vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutztierrassen

Pferd	Rheinisch-deutsches Kaltblut, Schweres Warmblut
Rind	Rotes Höhenvieh
Ziege	Thüringer Waldziege
Schaf	Rhönschaf, Leineschaf (ursprünglicher Typ), Merinolangwollschaf
Schwein	Deutsches Sattelschwein

4. Gewässerschutz (W)

W1 – Reduzierung der Stickstoff-Austräge

1. Durchführung der Maßnahmen des Düngungsmanagements

2. Erreichung oder Beibehaltung eines erklärten Stickstoffsaldos auf der Nettoackerfläche des Betriebes (3-jähriges gleitendes Mittel)

Erreichung der Zielsalden:

- 60 kgN/ha und Jahr (2007/08); 50 kgN/ha (ab 2009)
- 30 kgN/ha und Jahr

W2 – Erosionsschutz

W21 – Zwischenfrucht/Untersaaten – gem. NRR **A.2**

W22 – Konservierende Bodenbearbeitung – gem. NRR **A.3**

2. Maßnahmensteckbriefe

Nationale Rahmenregelung (NRR)

(i. d. Fassung der Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 19.05.2009[5])

4.2.1.4	**Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen [214]** ***(GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil A – D)***
	A. Förderung extensiver Produktionverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
Allg. Zuwendungsvoraussetzungen; Zusatzinformation	– Landwirtschaftliche Betriebe, Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst (Ausnahme Maßnahme E, dort auch andere Tierhalter nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind Beihilfen erhalten). – Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren – Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen. – Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden – Beihilfeempfänger die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 73/2009 ("Cross-Compliance" – CC) sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen, die im Rahmen von Rechtsvorschriften festgelegt und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes einhalten (Siehe Anlage 8 der NRR) *Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gewährt (siehe aber **A.7**).* Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen – **A.1** - **A.6**, **A.8**: um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben. – **A.7**: bis zu 30 % absenken oder um bis zu 40 % anheben. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) können auch die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraumes angepasst werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Bestimmung in den Entwicklungsprogrammen der Länder, die eine Überprüfung der Beihilfebeträge alle 2 Jahre vorsieht. Werden die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraums angepasst, ergeht ein neuer Bescheid durch die Länder.
	A.1 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau
Gegenstand	Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebs
Maßnahmenziele	Diese Maßnahme zielt auf eine Verbreitung des Anbauspektrums insbesondere von Betrieben, die aus ökonomischen Gründen enge Fruchtfolgen (oftmals Winterweizen, Wintergerste, Zuckerrüben) praktizieren. Enge Fruchtfolgen sind mit einer Reihe von Problemen verbunden. Hier setzt die Maßnahme an. Mit weitergestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt: – durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand – In Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden. – Die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert. – Die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität – Der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei**.
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungsvoraussetzungen	– jährlicher Anbau von mind. 5 verschiedenen Hauptfruchtarten – jährlicher Anbau einer oder mehrerer Leguminosen oder eines Gemenges, das Leguminosen enthält, auf mind. 5 % der Ackerfläche – sonst je Fruchtart mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche (bei mehr als 5 Hauptfruchtarten können Gruppen gebildet werden, um die 10 %-Grenze zu erreichen) – Getreideanteil von max. 2/3 an der Ackerfläche – nach Leguminosen Anbau einer über Winter beizubehaltenden Folgefrucht
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 75 €/ha Ackerfläche – 45 €/ha Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten *Im Falle der Kombination der Förderung mit **A.5** wird für die mit Ackerfutter bestellte Fläche <u>keine Beihilfe</u> nach **A.1** gewährt.*

[5] Erstgenehmigung am 05.09.2007

	A.1.1 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau II
Gegenstand	Anbau von jährlich mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebs
Maßnahmenziele	Diese Maßnahme zielt auf eine Verbreitung des Anbauspektrums insbesondere von Betrieben, die aus ökonomischen Gründen enge Fruchtfolgen (oftmals Winterweizen, Wintergerste, Zuckerrüben) praktizieren. Enge Fruchtfolgen sind mit einer Reihe von Problemen verbunden. Hier setzt die Maßnahme an. Mit weitergestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt: – durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand – In Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden. – Die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert. – Die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität – Der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei**.
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– jährlicher Anbau von mind. 4 verschiedenen Hauptfruchtarten – jährlicher Anbau einer oder mehrerer Leguminosen oder eines Gemenges, das Leguminosen enthält, auf mind. 10 % der Ackerfläche – sonst je Fruchtart mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche (bei mehr als 5 Hauptfruchtarten können Gruppen gebildet werden, um die 10 %-Grenze zu erreichen) – Getreideanteil von max. 2/3 an der Ackerfläche – nach Leguminosen Anbau einer über Winter beizubehaltenden Folgefrucht
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 75 €/ha Ackerfläche – 45 €/ha Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten *Im Falle der Kombination der Förderung mit **A.5** wird für die mit Ackerfutter bestellte Fläche keine Beihilfe nach **A.1.1** gewährt.*
	A.2 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen
Gegenstand	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen
Maßnahmenziele	Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag – zum Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate – zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie – zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit. – Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert. – Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen. – Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung nach **A.3**, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Begrünung von jährlich mind. 5 % der zum Zeitpunkt der bei Antragstellung bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche über Winter durch - Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht oder - Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünungen über Winter – kein Umbruch bis zu einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt des Jahres, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgt
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 70 €/ha Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche – 45 €/ha Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten. Die Maßnahme ist von den Ländern ggf. an eine Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zur Festlegung von Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen anzupassen.

	A.3 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau
Gegenstand	Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau
Maßnahmenziele	Mit der Maßnahme sollen Mulch- oder Direktsaat und Mulchpflanzverfahren weiter in die Praxis eingeführt werden. Mit der Maßnahme sind vielfältige positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden: – Die Pflanzereste schützen die Bodenaggregate vor Wind und Wasser; dadurch wird die Verschlämmung vermieden, die Infiltration durch die Bodenporen bleibt erhalten und die Bodenerosion durch Wind und Wasser wird gemindert. – Mit der Zersetzung der Pflanzenreste an der Oberfläche geht ein höherer Humusgehalt mit seinen positiven Auswirkungen auf die biologische Aktivität des Bodens und die Bodenfruchtbarkeit einher. – Dem Austrag von an Bodenpartikeln gebundenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, z. B. in Gewässer wird wirksam begegnet. – Die Strukturstabilität des Bodens wird verbessert. – In Folge des Verzichts auf die wendende Bodenbearbeitung wird dem Abbau von Humus entgegengewirkt, so dass dessen Funktion als CO_2-Senke erhalten bleibt; insofern leistet die Maßnahme auch einen Beitrag zum Klimaschutz.
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– auf jährlich mind. 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben – Die Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Herbizidanwendung zu verringern.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 55 €/ha Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren Die Maßnahme ist von den Ländern ggf. an eine Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zur Festlegung von Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen anzupassen.

	A.4 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren
Gegenstand	Exaktausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger
Maßnahmenziele	Durch die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken werden die Schadgasemissionen und damit auch die Geruchsbelastung reduziert sowie die Nährstoffverwertung auf der genutzten Fläche verbessert. Damit werden nichtlandwirtschaftliche Ökosysteme vor Immissionen durch Stickstoffverbindungen geschützt. Besonders umweltfreundlichen Techniken sind z. B. Schleppschlauch- und Schleppschuhsysteme mit Aufbringung auf den Boden oder Injektorsysteme mit Einbringung in den Boden. Dabei kann einmal die gesamte betriebliche Menge flüssigen Wirtschaftsdüngers oder im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung eine Teilmenge gefördert werden. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Ziels II des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009 *Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen.*
Zuwendungs-voraussetzungen	– Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen; entsprechende Ausbringung von Teilmengen bei überbetrieblicher Maschinenverwendung – jährlich mind. eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamt- und Ammoniumstickstoffgehalt
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 30 €/ha Bezugsfläche bei der jährlichen Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen. Grundlage für die Beihilfebemessung ist die Bezugsfläche gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE und 0,5 ha; sie darf nicht größer als die Betriebsfläche sein. – 15 €/nachweisl. ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 9 entspricht, jedoch nicht mehr als 30 €/ha Betriebsfläche bei Ausbringung von Teilmengen im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung *Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem alle Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i.V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist.*

	A.5 Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus
Gegenstand	Anbau bestimmter Ackerfutterpflanzen
Maßnahmenziele	In Folge der ökonomischen Rahmenbedingungen beträgt der Anteil von Silomais an der Ackerfutterfläche in Deutschland ca. 70 %. Damit können unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Mit der Maßnahme soll die relative Vorzüglichkeit insbesondere von Futterleguminosen und Futtergräsern gegenüber Silomais und Futterrüben erhöht werden. Damit sind insbesondere folgende positive Umweltwirkungen verbunden: – Durch die intensive Bodenbedeckung und Durchwurzelung wird die Bodenerosion vermindert und damit der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer durch erosiven Bodenabtrag reduziert. – Dem Austrag von an Bodenpartikeln gebundenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, z. B. in Gewässser, wird wirksam begegnet. – Die Bodenfruchtbarkeit wird erhöht. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009

Zuwendungs-voraussetzungen	– Anbau und Ernte von Ackerfutterpflanzen mit Ausnahme von Silomais, Getreide und Futterrüben als Hauptfrüchte jährlich auf mind. 10 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche (mind. 2 ha) anzubauen und zu ernten – Anbau von Leguminosen auf der beantragten Flächen nur im Gemisch mit Gräsern – Umbruch des Ackerfutters nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Datum des auf die Ansaat folgenden Jahres
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 180 €/ha geförderte Ackerfutterfläche – 170 €/ha für Betriebe, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten Die Beihilfen verringern sich um den Betrag des Zuschlags der Ausgleichszulage für Ackerfutterpflanzen, soweit er im Rahmen der Förderung von Ackerfutter in benachteiligten Gebieten nach den Art. 13 Buchst. a, 14 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Gedankenstich und 15 der VO (EG) Nr. 1257/1999 gewährt wird. *Im Falle der Kombination der Förderung mit **A.1** wird für die mit Ackerfutter bestellte Fläche keine Beihilfe nach **A.1** gewährt.* Die Maßnahme ist von den Ländern ggf. an eine Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zur Festlegung von Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen anzupassen.
	A.6 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen
Gegenstand	Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden Die Maßnahme ist auf die Förderung der Dauerkulturen Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen, beschränkt. Es handelt sich somit um Kulturen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und für die Dauer von mind. 5 Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. *Anbauflächen bestimmter anderer mehrjähriger Kulturen (z. B. Artischocken, Spargel, Rhabarber, etc.) sind nicht förderfähig.*
Maßnahmenziele	Mit dem Verzicht der Anwendung von Herbiziden wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen. Gleichzeitig leistet diese Maßnahme einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuschuss. – 156 €/ha bei Kern- und Steinobst sowie bei Wein und Hopfen *Im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz **C** wird keine Beihilfe nach **A.6** gewährt.*
	A.7 Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen
Gegenstand	Förderung von Blühflächen, Blüh- und Schonstreifen
Maßnahmenziele	Durch Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	Anlage von • **Blühstreifen** entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mind. 3 und höchstens 24 m oder • **Blühstreifen** innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mind. 6 und höchstens 24 m oder • **Blühflächen** auf höchstens 2 ha je Schlag oder • **Schonstreifen** entlang von bestimmten Schlägen mit einer Breite von mind. 3 und höchstens 24 m auf Schlägen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. – auf Blühflächen/-streifen - Anbau einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die über die Dauer der Vegetationsperioden oder der auf das Jahr der Aussaat folgenden Jahre hinweg einen Blühaspekt bieten; die Saatgutmischungen werden ggf. von den Ländern festgelegt; um die Kontrollierbarkeit zu erleichtern, müssen die daraus wachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden Pflanzen deutlich unterscheidbar sein und zumindest teilweise auch im Sommer und Herbst blühen - keine anderweitige Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung – auf Schonstreifen - Einsaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag oder - Einsaat einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können; die Bewilligung der Förderung erfolgt in Abstimmung mit der für Artenvielfalt zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktions-technischer Gesichtspunkte

	- außer Bestellmaßnahmen keine Bearbeitung, ausgenommen Pflegeschnitte im Falle des Anbaus von standortangepassten Pflanzenarten – auf Blühflächen/-streifen oder Schonstreifen - keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln außer Kalkung - keine Nutzung des Aufwuchses, außer bei Schonstreifen im Falle der Aussaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag - Die Länder können zulassen, dass Blüh- oder Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung • Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf Ackerflächen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden - 740 €/ha bei der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen und jährlicher Neusaat oder - 740 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (Einsaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag) oder - 600 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (Einsaat von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können) und einmaliger Aussaat einer Mischung in fünf Jahren. *Im Falle einer Förderung von Ackerflächen nach Fördergrundsatz **C** wird keine Beihilfe nach **A.7** gewährt.*
	A.8 Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes
Gegenstand	Anwendung des biologischen/biotechnischen Pflanzenschutzes
Maßnahmenziele	Biologische oder biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen ermöglichen eine gezielte und nützlingsschonende Bekämpfung von Schadorganismen. Die damit verbundene Verringerung der Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden und Fungiziden trägt zur Verringerung des Austrags dieser Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer und Grundwasser und zur Verbesserung der Rückstandssituation in Lebensmitteln bei. Gleichzeitig leisten diese Maßnahmen einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Anwendung einer oder mehrerer Maßnahmen des biologischen/biotechnischen Pflanzenschutzes gem. Anlage 10 (z. B. *Trichogramma, Bacillus thuringiensis*, Pheromonverfahren) auf festgelegtem Flächenumfang – Anwendung anderer Pflanzenschutzmittel mit gleicher Zweckbestimmung in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuschuss
	– 22 € bis 191(238?) €/ha je nach Maßnahme (s. u.)
	*Im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz **C** wird keine Beihilfe nach **A.8** gewährt.*
	– 34 €/ha - zweimalige Bekämpfung des Maiszünslers mit Schlupfwespen (*Trichogramma*)
	– Bekämpfung des Kartoffelkäfers
	  – mit *Bacillus thuringiensis* bei zweimaliger Anwendung 93€/ha
	  – mit *Bacillus thuringiensis* bei dreimaliger Anwendung 129€/ha
	  – bei zweimaliger Behandlung mit Neem 238 €
	– 39 €/ha – Bekämpfung der Weißstängeligkeit in Raps mit *Coniothyrium minitans*
	– 55 €/ha – Bekämpfung des Frostspanners bei Obst mit *Bacillus thuringiensis* (bei zweimaliger Anwendung)
	– 56 €/ha – Bekämpfung des Apfelwicklers bei Kernobst mit Pheromonen
	– 191 €/ha – Bekämpfung des Apfelwicklers bei Kernobst mit Viren
	– 34 €/ha – Bekämpfung des Schalenwicklers bei Kernobst mit Viren
	– Bekämpfung des Apfelwicklers/Schalenwicklers im Kernobstbau in Kombination von Viren und Insektiziden:
	  73 €/ha Bekämpfung des Apfelwicklers bei zwei Anwendungen
	  22 €/ha Bekämpfung des Schalenwicklers bei einer Anwendung
	– 157 €/ha – Bekämpfung des Traubenwicklers mit Pheromonen
	– Bekämpfung des Traubenwicklers mit *Bacillus thuringiensis*:
	  74 €/ha bei zweimaliger Anwendung
	  87 €/ha bei viermaliger Anwendung
	– 130 €/ha - Bekämpfung des Maiszünsler bei mind. zweimalige Anwendung mit *Bacillus thuringiensis*
	– 122 €/ha - einmalige Anwendung von Neem gegen die Mehlige Apfelblattlaus
	– 140 €/ha - Bekämpfung des Apfelwickler durch mind. dreimalige Anwendung einer Kombination von Viren mit Pheromonen und Insektiziden
	– 47 €/ha Freifressende Schmetterlingsraupen in Gemüse bei mind. zweimalige Anwendung mit *Bacillus thuringiensis,* 78 €/ha bei dreimaliger Anwendung

	B. Förderung extensiver Grünlandnutzung
Allg. Zuwendungs-voraussetzungen; Zusatzinformation	– Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst – Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren (mit Ausnahme von **B.3.2**): Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen. (mit Ausnahme von **B.3.2**): *Von der Förderung ausgeschlossen sind Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist.* Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen bei – **B.1**, **B.3.1**, **B.3.2**: um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 20 % anheben. – **B.2**: um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 40 % anheben. Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8 der NRR
	B.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchst. 1.4 RGV/ha HFF
Gegenstand	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.
Maßnahmenziele	Durch die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen wird vor allem der Eintrag von Pflanzennährstoffen in Gewässer oder Feuchtbiotope verringert sowie der Erhaltung natürlicher Lebensräume und der damit einhergehenden Biodiversität Rechnung getragen. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– bei *Einführung* der extensiven Bewirtschaftung: Erreichen von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung und Beibehaltung bis zum Ende der Verpflichtung – bei *Einhaltung* der extensiven Bewirtschaftung: keine Überschreitung von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum – keine Umwandlung in Ackerland auf dem Dauergrünland – nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen als es dem Düngeanfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE/ha entspricht – keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen – auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha nicht unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzen – keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 120 €/ha Dauergrünland *Im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz **C** oder nach Fördergrundsatz B, Nummern **B.2, B.3.1 und B.3.3** wird keine Beihilfe nach **B.1** gewährt.*
	B.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland
Gegenstand	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland
Maßnahmenziele	Die Maßnahme soll einen Anreiz bieten, Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Damit gehen im Vergleich zur vorherigen Nutzung der Flächen als Ackerland folgende positiven Auswirkungen auf die Umwelt einher: – Verringerung der Erosion durch Wind und Wasser; – geringerer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; – Verringerung des Austrages von Düngemitteln in Gewässer bei Überschwemmungen; – durch extensive Nutzung wird ein Beitrag zum biotischen Ressourcenschutz (d. h. der Biodiversität mit einer höheren Artenvielfalt und einem abwechslungsreichen Landschaftsbild) geleistet; – Schaffen von Rückzugsflächen für Wildtiere. Die genannten Vorteile kommen insbesondere in Überschwemmungsgebieten mit ihren überwiegend nährstoffreichen und fruchtbaren Ackerflächen zum Tragen; denn dort wird vergleichsweise intensiv, das heißt mit einem entsprechenden Aufwand an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, gewirtschaftet. Durch die potenzielle Gefährdung durch Überschwemmungen wird in diesen Gebieten mit der Extensivierung der Bewirtschaftung ein besonderer Umweltbeitrag geleistet. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Der zu Beginn der Maßnahme vorhandene Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebs insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. – Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich zu nutzen. – Die betreffenden Ackerflächen sind als Grünland zu nutzen und auf ihnen dürfen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden – Mindestens 0,1 ha Ackerfläche müssen umgewandelt werden. – Die Flächen müssen spätestens vom 15.05.2003 an als Ackerfläche gedient haben.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 320 €/ha umzuwandelnder Ackerfläche. In von den Ländern festzulegenden Überschwemmungsgebieten können die Länder die Beihilfe um 140 €/ha erhöhen, wenn die Fläche eine durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 6.000 je ha

	aufweist. *Im Falle einer Kombination mit der Maßnahme **B.1** ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.*
Zusatzinformation	Die geförderten Flächen gehen auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums nicht in die Mitteilung zum Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Flächen nach Artikel 76 Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 796/2004 ein. Die Maßnahme trägt daher nicht dazu bei, die Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlandes nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zu erfüllen.
	B.3 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen ...
	B.3.1 ... zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung
Gegenstand	– Verringerung der Betriebsmittelverwendung oder – Anwendung eines bestimmten Weidemanagements
Maßnahmenziele	Durch extensive Bewirtschaftung und ein an die jeweiligen Schutzziele angepasstes Weidemanagement (keine Düngung mit chemisch-synthetischen Düngemitteln, kürzere Beweidungsdauer und ergänzende Arbeiten) kann eine agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand erhalten oder in diesen zurückgeführt werden. Ein extensives Weidemanagement trägt darüber hinaus zur Biotopvielfalt, und somit einer wichtigen Voraussetzung für Biodiversität in Agrarlandschaften bei. Ohne entsprechendes Weidemanagement, d. h. durch reine Schnittnutzung oder entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung (Mulchen usw.) verändern sich viele extensive Weidestandorte in einen nicht gewünschten Zustand. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden – Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich zu nutzen. – keine Anwendung chemisch-synthetischer Dünge- oder Pflanzenschutzmittel; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden – eine den – ggf. von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchführen und im Falle von gebietsspezifischen Anforderungen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandmenge der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereithalten – Soweit die gebietsspezifischen Anforderungen bestimmte Weidehaltungsverfahren vorschreiben, ist der Betrieb verpflichtet - auf den betreffenden Flächen keinen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringen und - ein Weidetagebuch zu führen, aus dem die Identität der beweideten Flächen, die Nutzungsdauer und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 150 €/ha Dauergrünland bei Verringerung der Betriebsmittelverwendung – 220 €/ha Dauergrünland bei zusätzlichen von den Ländern festzulegenden gebietsspezifischen Anforderungen zur Weidenutzung (keine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Führung eines Weidetagebuches, aus dem die Identität der beweideten Fläche, die Dauer der Nutzung und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen). *Im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz **C** sowie nach den Tierschutzmaßnahmen **TS.1** und **TS.2** wird keine Beihilfe nach **B.3.1** gewährt.*
	B.3.2 ... zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation
Gegenstand	Erhaltung von Standorten mit pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation
Maßnahmenziele	Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation auf bestimmten Grünlandflächen, die einen wichtigen Baustein der Biodiversität darstellen, ist die extensive Bewirtschaftung. Die Förderung erfolgt erfolgsorientiert, d. h. bei Vorhandensein von bestimmten pflanzlichen Kennarten. Durch intensive Grünlandnutzung, wie sie im Referenzverfahren dargestellt ist, geht der Anteil pflanzengenetisch wertvoller Arten des Grünlandes zurück. Das Vorkommen pflanzengenetisch wertvoller Arten korreliert mit dem Vorkommen von bestimmten relativ leicht erkennbaren Kennarten (sog. Zeigerpflanzen). Damit die Kennarten - und damit die entsprechende Beihilfe - dem Landwirt erhalten bleiben, muss er auf Intensivierungsmöglichkeiten verzichten. Dazu gehört unter anderem der Verzicht auf das Vorziehen des ersten Schnittzeitpunktes im Jahr, so dass Silage nicht mehr gewonnen werden kann. Silage hat im Vergleich zu Heu eine höhere Nährstoffkonzentration und kann unabhängiger von der Witterung gewonnen werden. Die Schnittzeitverfrühung erlaubt zudem eine zusätzliche Ertrag steigernde Düngung. Auch dadurch würde der Artenreichtum der pflanzengenetisch wertvollen Standorte mit typischer Pflanzenzusammensetzung verringert. Um diese Zusammenhänge den Zuwendungsempfängern zu vermitteln, beraten die Länder die Antragsteller über die sachgerechte Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation, die je nach Standort unterschiedlich sein kann. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Nachweis von mindestens vier Kennarten aus einem von den Ländern regionalspezifisch erstellen Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen, – von den Ländern festzulegende Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt und Menge der Düngungsmaßnahmen, Zeitpunkt der Nutzung).
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 150 €/ha außer im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach **B.1** oder **B.3.1** – 070 €/ha Dauergrünland im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach **B.1, B.3.1** oder **B.3.3**

Zusatzinformation	Keine der in Kapitel 4.2.1.4.1.4 Buchstaben i) bis iii) beschriebenen Vorschriften ist für diese Maßnahme beihilferelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Referenzverfahren zur Kalkulation der Beihilfe nicht beeinflussen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind.
	B.3.3 ... mit Schonstreifen
Gegenstand	Zeitliche Beschränkung der Bewirtschaftung und Anlage von Schonstreifen auf bestimmten Dauergrünlandflächen
Maßnahmenziele	Die Maßnahme ist insbesondere auf intensive Grünlandstandorte ausgerichtet, für die allgemeine Extensivierungsmaßnahmen nicht in Frage kommen. Sie ist so ausgestaltet, dass sie sich gut in den Produktionsablauf der dort wirtschaftenden Betriebe integrieren lässt und zu einer temporären Extensivierung führt. Durch das grundsätzliche Verbot der Ausbringung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, die zeitlich eingeschränkte Bewirtschaftung (Verbot von Walzen, Schleppen, Mähen, organischer Düngung) auf dem gesamten Dauergrünland-Schlag sowie das Stehenlassen eines Schonstreifens wird vor allem der neuen Herausforderung "biologische Vielfalt" gemäß den Beschlüssen zum Health Check Rechnung getragen. Insbesondere werden Gelege von Wiesenbrütern geschont und Rückzugs- und Deckungsräume für Küken führende Altvögel geschaffen, die dort ihre Jungvögel vor den Mähgeräten in Sicherheit bringen können und gleichzeitig Deckung vor Fressfeinden finden. Insgesamt trägt die Maßnahme zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009

Zuwendungs-voraussetzungen	– auf den betreffenden Dauergrünlandflächen
	  – keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anwenden; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden,
	  – während eines – von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Zweimonatszeitraumes zwischen März und Juni Walzen, Schleppen, Mähen und organische Düngung unterlassen; ausgenommen von dem Bewirtschaftungsverbot ist eine eingeschränkte Beweidung gemäß dem folgenden Tiret und die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten,
	  – beim ersten Schnitt einen mindestens 2,5 m breiten Randstreifen entlang von mindestens der Hälfte der Schlaggrenzen belassen und im Rahmen eines zweiten Bearbeitungsganges, der Termin ist länderspezifisch festzulegen, nutzen,
	– im Falle eines Weidehaltungsverfahrens ist der Betrieb verpflichtet, während des genannten Zweimonatszeitraums, eine Beweidungsdichte von max. 1,5 GVE/Hektar nicht zu überschreiten,
	– der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ein Weidetagebuch zu führen, aus dem die Identität der beweideten Fläche, die Nutzungsdauer und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 140 € / je ha Dauergrünland Von der Förderung ausgeschlossen sind Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist. Im Falle einer Förderung nach dieser Untermaßnahme B.3.3 wird für die betreffenden Flächen keine Förderung nach den Untermaßnahmen B.1 und B.3.1 gewährt. Die Länder stellen in den Entwicklungsprogrammen dar, in welchem Umfang die Beihilfe für diese Untermaßnahme bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben abgesenkt wird.
	C. Förderung ökologischer Anbauverfahren
Gegenstand	Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb
Maßnahmenziele	Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln. Als besonders nachhaltige Wirtschaftsweise sollte der ökologische Landbau im Hinblick auf die Verbesserung der Biodiversität zusätzlich qualifiziert werden können. Dazu wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in ihren Landesrichtlinien eine zusätzliche Bedingung aufzunehmen, die vorsieht, dass Ökolandwirte sich binden, für fünf Jahre auf mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung einzugehen, deren Anforderungen über die Anforderungen der EG-Öko-VO (EWG) Nr. 834/2007 hinausgehen. Diese Agrarumweltverpflichtungen dienen der Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt im ländlichen Raum. Mit deren Anwendung durch die ökologisch wirtschaftenden Landwirte sind unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden. Für die betreffenden 3 % der Flächen wird keine Beihilfe für die Förderung ökologischer Anbauverfahren gewährt. Ein Ausgleich der auf diesen Flächen entstehenden Einkommensverluste erfolgt im Rahmen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009

Zuwendungs-voraussetzungen	– Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst – Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren – der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen – keine Verringerung des Umfanges des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung – Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens, das den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 834/2007 des Rates über den ökologischen Landbau und die entspre- – chende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) und des dazugehörigen EG-Folgerechtes entspricht – in jedem Jahr der Verpflichtung muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 bestehen, die in den Anforderungen über die VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinausgehen; diese Regelung kann von den Ländern ausgesetzt werden. – Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8 der NRR.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung Bei **Einführung** der Maßnahme – 1.480 €/ha Gemüsebau – 1.210 €/ha Ackerfläche – 1.210 €/ha Grünland – 1.900 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraums gewährte Beihilfebetrag kann erhöht werden auf – 1 750 €/ha Gemüsebau – 1.270 €/ha Ackerfläche – 1.270 €/ha Grünland – 1.170 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beihilfen auf die nachfolgend genannten Beträge (Beibehaltung) abgesenkt. Nach den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1698/2005, Fußnote (****), können die zu Art. 39 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Von dieser Regelung wird aufgrund besonderer Umstände Gebrauch gemacht (erläutert in in Abschnitt E „Zusätzliche Informationen – Beihilfekalkulation“). Bei **Beibehaltung** der Maßnahme – 1.300 €/ha Gemüsebau – 1.170 €/ha Ackerfläche – 1.170 €/ha Grünland – 1.720 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfehöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 834/2007 und den zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 35 €/ha, jedoch höchstens um 530 €/Unternehmen. *Eine Förderung nach **C** schließt die Gewährung einer Beihilfe nach **A.6** und **A.8** sowie nach **B.1** und **B.3.1** aus. Für Ackerflächen, die nach **A.7** gefördert werden, wird keine Beihilfe nach **C** gewährt.* *Für landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, für die Agrarumweltverpflichtungen nach dem letzten Anstrich der Zuwendungsvoraussetzungen bestehen, wird keine Beihilfe nach **C** gezahlt, soweit die betreffende Agrarumweltverpflichtung die wesentlichen Anforderungen an eine ökologische Bewirtschaftung einschließt.* *Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gewährt.* Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes für den ländlichen Raum die Maßnahme „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ (Code **132**) angeboten, so ist Art. 22 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1974/2006 zu beachten.
	D. Förderung mehrjähriger Stilllegung
Gegenstand	Stilllegung von Ackerland für die Dauer von 10 Jahren
Maßnahmenziele	Mit der mehrjährigen Stilllegung von Ackerland sollen die Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen, die Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten, die Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Erosionsbekämpfung, die Erhöhung der Biodiversität und die Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere gefördert werden. **Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.**
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst – Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von zehn Jahren – der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen – keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in Fällen des

	Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung – Erfüllung der im Einzelnen durch die Länder definierten Auflagen – eine zur Erreichung des Beihilfezweckes entsprechende den Auflagen geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zulassen oder vornehmen – keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entge- – genstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen – keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln – keine Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken – die stillzulegende Fläche darf – bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 ha höchstens 5 ha, bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von mehr als 100 ha höchstens 10 ha betragen – in keinem Fall 0,05 ha unterschreiten – Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte – Die Ackerflächen müssen spätestens vom 15.05.2003 an als Ackerfläche gedient haben. – Eine Stilllegung auf der Grundlage dieses Fördergrundsatzes erfolgt nur, wenn keine Förderung im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung) oder forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasser- oder Naturschutzes als Bestandteil von Wegebaumaßnahmen) in Anspruch genommen wird. – Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8 der NRR.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 120 €/ha bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 5.000, darüber hinaus 13 € für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar. Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfehöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben. *Für Flächen, die im Rahmen dieses Fördergrundsatzes gefördert werden, wird keine Beihilfe nach **A**, **B** und **C** gewährt.*
	E. Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
	E.1 Landwirtschaftlicher Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen
Gegenstand	Landwirtschaftlicher Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die an regionale Bedingungen angepasst und vom Aussterben bedroht sind.
Maßnahmenziele	Ziel der Maßnahme ist es, als Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des BMELV, gefährdete heimische Nutzpflanzen zu erhalten, die an regionale Bedingungen angepasst und vom Aussterben bedroht sind. Durch die Maßnahmen sollen die wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden, die auf Grund besonderer Bewirtschaftungsbedingungen oder geringerer Leistungen entstehen. Genetische Ressourcen bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die für die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an sich verändernde Markt-, Produktions- und Umweltbedingungen von großer Bedeutung sind. Ihre Erhaltung ist eine grundlegende Voraussetzung für zukünftige Nutzungen und züchterische Fortschritte. Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Ziffer 3.2.2 des nationalen Strategieplans bei.
Zuwendungs-empfänger	Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie deren Zusammenschlüsse. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch den Zuwendungsempfänger selbst, – Bestellung der Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die als solche durch die zuständigen Länderbehörden auf der Grundlage von Empfehlungen des ‚Beratungs- und Koordinierungsausschusses für genetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (BEKO)' (http://beko.pgr.genres.de) des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (http://www.genres.de/downloads/publikationen/nationales_fachprogramm_pgr_deu.pdf) anerkannt und in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV) in der BLE) registriert sind, – Dokumentation des Anbaus und Bereitstellung der Daten auf Anfrage der überprüfenden Stelle(http://pgrdeu.genres.de/); der Nachweis der Gefährdung und Förderfähigkeit heimischen Nutzpflanzen gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 6. Tiret der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist durch Aufnahme in dieses Verzeichnis erbracht; die Länder erläutern in ihrem Entwicklungsprogramm die auf die von ihnen geförderten Nutzpflanzen zutreffenden Informationen gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 6. Tiret der NRR, in dem sie auf die vom IBV bereitgestellten und öffentlich zugänglichen Informationen zurückgreifen; – bei mangelnder Verfügbarkeit von Saatgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder bei Vorlage von anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen wird für die Berechnung der Zuwendung der tatsächliche Umfang der bebauten Fläche zugrunde gelegt, – Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8 der NRR.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Zuwendung als Flächenprämie je Sorte oder Herkunft: – 50 bis 100 € je Hektar für den Anbau ein- bis zweijähriger Kulturen; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 € gewährt werden, – 250 bis 400 € je Hektar für den Anbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, – 500 bis 1.000 € je Hektar bei Dauerkulturen. Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte oder Herkunft und Betrieb beschränkt.

Zusatzinformation	Die Länder legen in den Entwicklungsprogrammen auf Pflanzenarten oder Sorten bezogene feste Beihilfebeträge je Hektar (keine Spannweiten) gegebenenfalls zumindest für folgende Kategorien gesondert fest: – ein- bis zweijährige Kulturen, – Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen sowie – Dauerkulturen.
	E.2 Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen
Gegenstand	Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.
Maßnahmenziele	Ziel der Maßnahme ist es, als Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des BMELV und als Teil der Umsetzung des ‚Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen' seltene oder gefährdete einheimische Nutztierrassen zu erhalten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen. Diese bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die insbesondere in Anbetracht erheblich veränderter und sich weiter verändernder Rahmenbedingungen, wie z.B. des Klimawandels, von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Säule der landwirtschaftlichen Biodiversität und sind Grundlage für künftige Züchtung, die auf die Verfügbarkeit eines breiten genetischen Basismaterials angewiesen ist. Diese Rassen müssen u. a. auch erhalten werden, um ausreichendes züchterisches Ausgangsmaterial zu erhalten, damit auf heute noch nicht bekannte Problemlagen (z. B. Resistenzgene gegen neue hochinfektiöse Schaderreger, Klimawandel) züchterisch reagiert werden kann. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziffer 3.2.2 des nationalen Strategieplans bei.
Zuwendungs-empfänger	Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtform. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt..
Zuwendungs-voraussetzungen	– Bewirtschaftung des Betriebes und Einhaltung der eingegangenen Haltungsverpflichtungen für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums durch den Zuwendungsempfänger selbst; – Zucht oder Haltung von Rassen, die durch die zuständigen Länderbehörden auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirats für tiergenetische Ressourcen (http://www.genres.de/CF/beirat-tgr) als förderfähig ausgewählt und in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV) in der BLE) als gefährdet eingetragen sind (http://beirat.tgr.genres.de/pdf/gefaehrdete_rassen_02_08.pdf und http://beirat.tgr.genres.de/pdf/Gefaehrdete_Gefluegel_Rassen_0306.pdf); der Nachweis der Gefährdung und Förderfähigkeit einer gefährdeten ein-heimischen Nutztierrasse gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 5. Tiret der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist durch Aufnahme in dieses Verzeichnis und eine Einstufung in die Gefährdungskategorien (PERH, ERH oder BEO) erbracht; die Länder erläutern in ihrem Entwicklungsprogramm die auf die von ihnen geförderten Nutztierrassen zutreffenden Informationen gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 5. Tiret dieser Verordnung, in dem sie auf die vom IBV bereitgestellten und öffentlich zugänglichen Informationen zurückgreifen; – Es gelten die Schwellenwerte des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006; – Verwendung der Tiere gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und Nutzung tiergenetischer Ressourcen (http://www.bmelv.de/cae/servlet/content/blob/376770/ publicationFile/22151/TiergenetischeRessourcen.pdf); – im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes a) mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten, b) diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen, c) der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen sowie d) mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen; – bei mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder bei Vorlage von anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere/Menge während des Verpflichtungszeitraumes zugrunde gelegt. – Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8 der NRR.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– bis zu 200 € je Großvieheinheit bei Zuchttieren. – bis zu 200 € je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren. – 25 bis 240 € je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.
Zusatzinformation	Die Länder legen in den Entwicklungsprogrammen rassenspezifisch auf Großvieheinheiten bezogene feste Beihilfebeträge (keine Spannweiten) gegebenenfalls für folgende Kategorien gesondert fest: - Zuchttiere, - Vatertiere sowie - Bereitstellung von Tieren zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

4.2.1.5	**Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen [215]** ***(GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil E)***
	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
Maßnahmenziele	Die Zielsetzung der Maßnahmen besteht in der Verbesserung des Tierschutzes. Damit stehen sie in Einklang mit dem nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, in dem vor dem Hintergrund der durchgeführten Ausgangsanalyse zur Situation der Umwelt und der Landschaft für den Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ u. a. das Ziel des Ausbaus einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Tierhaltung (**Ziel IV**) festgelegt ist. Mit der Förderung umwelt- und tierschutzgerechter Haltungsverfahren soll insbesondere den hohen gesellschaftlichen Erwartungen an eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzrechtes hinausgehen, Rechnung getragen werden. Die Fördermaßnahmen greifen für die Betriebszweige Milchviehhaltung, Rinderaufzucht und Rindermast sowie Zucht- und Mastschweinehaltung. Gleichzeitig dienen die Maßnahmen der Verbesserung der Umweltsituation. Diese Zielsetzung wird insbesondere durch folgende Anforderungen verfolgt: – Beschränkung auf Betriebe mit höchstens 2,0 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebes (bodengebundene Tierhaltung) – Reduzierung des Tierbesatzes in den Stallungen (Extensivierungseffekt) – Übergang von Flüssigmistaufstallungen auf Festmistwirtschaft (Verringerung des Nährstoffaustrags in Umweltmedien) – Förderung der Weidehaltung (Kulturlandschaftserhaltung, Förderung der Biodiversität) Die Fördermaßnahmen greifen für die Betriebszweige Milchviehhaltung, Rinderaufzucht und Rindermast sowie Zucht- und Mastschweinehaltung. In den genannten Betriebszweigen wird die Tierhaltung in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen gefördert (TS.2, TS.3, TS.4), die jedem Tier eine bestimmte Mindestfläche zur Verfügung stellen. Das geforderte Platzangebot geht deutlich über die Mindestanforderungen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller zu einem der folgenden besonders tiergerechten Haltungsverfahren: Weidehaltung (TS.2), Aufstallung auf Stroh (TS.3) oder Aufstallung auf Stroh sowie Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes (TS.4). Außerdem wird das Ziel verfolgt, besonders tiergerechte Verfahren der Sommerweidehaltung von Rindern unabhängig von Stallanforderungen zu fördern (TS.1).
Allg. Zuwendungsvoraussetzungen; Zusatzinformation	– Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst – Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren – Tierbesatz mehr als 0,3 GVE/ha LF, jedoch höchstens 2,0 GVE/ha LF Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben. Die Länder stellen in den EPLR dar, in welchem Umfang die Beihilfen für die Maßnahme bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben abgesenkt werden. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) können auch die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraumes angepasst werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Bestimmung in den Entwicklungsprogrammen der Länder, die eine Überprüfung der Beihilfebeträge alle 2 Jahre vorsieht. Werden die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraums angepasst, ergeht ein neuer Bescheid durch die Länder.
Zusatzinformation	**Bezüglich der Rinderhaltung ist keine der in Kapitel 4.2.5.1.4 Buchstaben i) und ii) bzw. Anlage 6 beschriebenen Vorschriften für diese Maßnahme beihilferelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Referenzverfahren zur Kalkulation der Beihilfe nicht beeinflussen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage von repräsentativen Verfahren der Rinderhaltung, bei denen die durchschnittlichen Stallbodenfläche je Tier nach den KTBL-Planungsempfehlungen für den Stallbau zu Grunde gelegt sind. Bezüglich der Haltung auf Stroh wird die ganzjährige strohlose Haltung (Flüssigmisthaltung) zu Grunde gelegt. Diese Referenzverfahren entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis. Dem werden die geförderten Verfahren (Über die Planungsempfehlungen hinausgehende Mindest-Stallbodenflächen, Haltung auf Stroh) gegenüber gestellt. Auch bei den geförderten Verfahren sind die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Rinderhaltung zu Grunde gelegt.** **Bezüglich der Anforderungen an die Schweinehaltung erfolgt die Erläuterung durch die Gegenüberstellung der nach Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 relevanten Grundanforderungen mit den Beihilfen begründenden Anforderungen in der Anlage 8.**
	TS.1 Sommerweidehaltung von Rindern
Gegenstand	Förderung der Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern
Maßnahmenziele	Generell besteht die Tendenz, dass tierhaltende Betriebe den Weidegang auf Grund betriebswirtschaftlicher und arbeitswirtschaftlicher Überlegungen nicht mehr praktizieren. Die Weidehaltung ermöglicht den Tieren, ihr arttypisches Verhalten auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die damit einhergehende reizstärkere Umgebung fördern sowohl die Gesunderhaltung als auch das Wohlbefinden der Tiere.
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungsvoraussetzungen	– Den Tieren ist im Zeitraum zwischen dem 01.06. und dem 01.10. – soweit dem Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren.
Art, Umfang und Höhe Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung – 50 € je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand)[6] *Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach **B.3.1** (Förderung von Weidehaltungsverfahren) ausgeschlossen; gleichfalls ist im Falle einer Teilnahme eine Förderung nach **TS.2** (Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen und mit Weidehaltung) für denselben Betriebszweig ausgeschlossen.*

[6] Die einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz/ha LF des Betriebes werden nach dem in Anlage 11 der NRR aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

	TS.2 – TS.4 Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen …
Maßnahmenziele	Das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere werden entscheidend durch ihre Haltungsbedingungen mit geprägt. Entsprechende Stallformen, die tiergerechte Ausgestaltung der Ställe, die Einstreu mit Stroh sowie der Zugang zu Außen- oder Weideflächen tragen ganz erheblich zu einer Verbesserung des Tierschutzes bei. Mit der Maßnahme wird daher das Ziel verfolgt, besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu unterstützen.
Gem. Zuwendungsvoraussetzungen	– Jedem Tier ist ein Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens - 3 % der Stallgrundfläche bei *Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln* sowie - 5 % der Stallgrundfläche bei den *anderen Tierarten* entspricht. – Jedem Tier ist folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen: - *Milchkühe*: mind. 5,0 m^2 je Tier - *Mast- und Aufzuchtrinder außer Mutterkuhhaltung*: bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mind. 3,5 m^2 je Tier, ab einem Lebensalter von 9 Monaten mind. 4,5 m^2 Tier; (die Länder können im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die genannten Altersangaben bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessen Ergebnissen führen würden.) - *Zuchtläufer und Mastschweine*: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 24 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben - *Jungsauen und Sauen*: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben - *Eber*: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben – Die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. – Bei *Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern* ist jedem Tier einen Grundfutterplatz bereitzustellen oder im Falle der Vorratsfütterung - *bei Milchkühen und Aufzuchtrindern*: ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und - *Mastrindern:* ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 sicherzustellen.
	TS.2 *… mit Weidehaltung*
Gegenstand	Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung. *Die Förderung kann mit einer Förderung nach den Nummern **TS.3** und **TS.4** kombiniert werden.*
Maßnahmenziele	Gefördert wird die Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen, wobei jedem Tier insbesondere eine gemessen an der Stallgrundfläche bestimmte tageslichtdurchlässige Fläche sowie eine bestimmte nutzbare Stallfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Ergänzend dazu ist den Tieren täglicher Weidegang zu gewähren. Die positiven Auswirkungen des Weidegangs wurden bereits bei der Maßnahme **TS.1** dargestellt.
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungsvoraussetzungen	– *Milchkühen, Aufzucht- oder Mastrindern sowie Mast- oder Zuchtschweinen* ist im Zeitraum zwischen dem 01.06. und dem 01.10. – soweit dem Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. – Liegeflächen im Stall sind ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen zu versehen (müssen im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, DLG, anerkannt worden sein).
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung Je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand): – 188 € für Milchkühe, – 161 € für Aufzuchtrinder – 194 € für Mastrinder – 121 € für Mastschweine – 121 € für Zuchtschweine *Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach Nr. **B.3.1** (Förderung von Weidehaltungsverfahren) und **TS.1** (Sommerweidehaltung von Rindern) ausgeschlossen.*
	TS.3 *… auf Stroh*
Gegenstand	Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen sowie Aufstallung auf Stroh
Maßnahmenziele	Gefördert wird die Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen, wobei jedem Tier insbesondere eine gemessen an der Stallgrundfläche bestimmte tageslichtdurchlässige Fläche sowie eine bestimmte nutzbare Stallfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Ergänzend dazu hat die Aufstallung auf Stroh zu erfolgen. Stroh bietet den Tieren eine verformbare, weiche und trockene Unterlage. Die Stroheinstreu trägt insbesondere zur Gesunderhaltung der Gelenke der Tiere bei. Außerdem schützt Stroh die Außenhaut der Tiere vor Verletzungen. Damit werden Eintrittspforten für Krankheitserreger vermieden. Schließlich trägt die Stroheinstreu bei Schweinen mit dazu bei, dass die Tiere ihr arttypisches Nistbau- und Wühlverhalten ausleben können. Darüber hinaus sind mit den Maßnahmen auch bestimmte Umweltleistungen verbunden. […] Tierhaltungsverfahren auf Stroh erzeugen Festmist, der einen geringen Anteil potenziell auswaschungsgefährdeten Ammonium-Stickstoffs enthält. Ein weiterer Aspekt ist die Vorteilhaftigkeit des Festmistes in Bezug auf die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit. Durch Festmist wird das Bodenleben deutlich gefördert und es kommt zu einer verbesserten Humusbildung.
Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009

Zuwendungs-voraussetzungen	– Liegeflächen sind regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung Je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand): – 137 € für Milchkühe, – 136 € für Aufzuchtrinder – 167 € für Mastrinder – 115 € für Mastschweine – 146 € für Zuchtschweine Für den Fall der Kombination dieser Maßnahme mit **TS.2** je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) *(nicht kumulativ zur Beihilfe nach **TS.2**)*: – 100 € für Milchkühe, – 174 € für Aufzuchtrinder – 203 € für Mastrinder – 167 € für Mastschweine – 189 € für Zuchtschweine *Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach **TS.4** für denselben Betriebszweig ausgeschlossen.*
	TS.4 *... auf Stroh und mit Außenauslauf*
Gegenstand	Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planfestigten oder mit teilperforierten Flächen auf Stroh und mit Außenauslauf
Maßnahmenziele	Gefördert wird die Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen, wobei jedem Tier insbesondere eine gemessen an der Stallgrundfläche bestimmte tageslichtdurchlässige Fläche sowie eine bestimmte nutzbare Stallfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Ergänzend dazu hat die Aufstallung auf Stroh zu erfolgen und ist den Tieren ein bestimmter Außenauslauf zur Verfügung zu stellen. Die positiven Auswirkungen der Aufstallung auf Stroh – sowohl unter Tierschutz- als auch unter Umweltgesichtspunkten – wurden bereits bei der Maßnahme **TS.3** beschrieben. Der Außenauslauf ist unter Tierschutzgesichtspunkten ähnlich positiv zu bewerten wie der Weidegang. Daher kommen die dazu bei der Maßnahme **TS.1** beschriebenen Vorteile auch bei dieser Maßnahme zum Tragen.
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Jedem Tier ist folgende planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung zu stellen: - bei *Milchkühen* mind. 3,0 m^2 je Tier - bei *Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung* bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mind. 2,0 m^2 je Tier, ab einem Lebensalter von 9 Monaten mind. 2,5 m^2 je Tier - bei *Zuchtläufern und Mastschweinen* bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mind. 0,4 m^2 pro Tier, ab einem Lebensalter von 5 Monaten mind. 0,6 m^2 je Tier, (alternativ kann auch auf das Gewicht abgestellt werden: bis 60 kg Lebendgewicht mind. 0,4 m^2 pro Tier, ab 60 kg mind. 0,6 m^2 pro Tier) - bei *Jungsauen und Sauen* mind. 1,3 m^2 je Sau - bei *Ebern* mind. 6,0 m^2 je Eber – Liegeflächen sind regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung Je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand): – 154 € für Milchkühe, – 153 € für Aufzuchtrinder – 183 € für Mastrinder – 129 € für Mastschweine – 158 € für Zuchtschweine Für den Fall der Kombination dieser Maßnahme mit **TS.2** je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) *(nicht kumulativ zur Beihilfe nach **TS.2**):* – 116 € für Milchkühe, – 194 € für Aufzuchtrinder – 219 € für Mastrinder – 182 € für Mastschweine – 202 € für Zuchtschweine *Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach **TS.3** für denselben Betriebszweig ausgeschlossen.*

Baden-Württemberg

(i. d. F. der Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 21.12.2009)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

1 – Vertragsnaturschutz

Gegenstand	**1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zu Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope** **2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung** **3. Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung** **4. Naturschutzgerechte Beweidung** **5. Naturschutzgerechte Pflege von aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallenen Flächen**
Maßnahmenziele	– Sicherung und Entwicklung von Schutzgütern der Fauna und Flora und des Landschaftsbilds – Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht – Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer bestimmten Bewirtschaftung, pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke – Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallenen Fläche
Zuwendungs-empfänger	– Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009 – Personen des öffentlichen Rechts – Personen des Privatrechts – Gebietskörperschaften
Zuwendungs-voraussetzungen	– Die Maßnahme muss im Zusammenhang stehen mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse – *oder* im Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung auf der Basis einer Fachkonzeption – *oder* im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption. – Der Empfänger der Förderung muss seinen Betriebssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. – Die Förderung erfolgt über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, wobei der Verpflichtungszeitraum am 01.01. des ersten Verpflichtungsjahrs beginnt und am 31.12. des letzten Verpflichtungsjahrs endet. – Die jährliche Auszahlung ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags anzufordern. Die darin festgelegten Fristen und Bestimmungen sind einzuhalten. – Eine flächenbezogene Maßnahme ist nur möglich, wenn die betroffene Fläche in Baden- Württemberg liegt. – Landschaftselemente sind gemäß Art. 30 der VO (EG) Nr. 796/2004 Teil der förderfähigen Fläche. – Die Grundanforderungen der Art. 4 und 5 und der Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 oder der nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, sind im gesamten Betrieb einzuhalten. – Bei flächenbezogenen Maßnahmen ist die Größe der Fläche exakt festzulegen und die Flurstücksnummer anzugeben. Die Lage von Teilflächen ist durch einen Plan oder eine Skizze zu belegen. – Bei einer Flurbereinigungsverfahren ist § 34 FlurbG zu beachten. – Bei Pflegemaßnahmen ist das Vorliegen einer Pflegepflicht nach § 26 LLG zu berücksichtigen. – Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 21 NatSchG und § 21 BNatSchG sowie Maßnahmen, die auf einer anderen gesetzlichen Vorgabe beruhen, werden nicht gefördert. – Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, können nicht auf ein Ökokonto (§ 22 NatSchG) angerechnet werden. – Ein Betrag unter 50 € je Antrag wird nicht ausgezahlt. – Ein Betrag unter 100 € (Code **213** und **214-1**) wird entsprechend VO (EG) Nr. 796/2004 Art. 73 nicht zurückgefordert. – Die zuständige Stelle kann auf schriftlichen Antrag entsprechend Art. 27 (11) der VO (EG) Nr. 1974/2006 die Umwandlung einer Verpflichtung in eine andere Verpflichtung während des laufenden Verpflichtungszeitraums genehmigen, sofern eine solche Umwandlung unzweifelhafte Vorteile für den Naturschutz mit sich bringt und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Eine Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen ist dann nicht erforderlich. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Maßnahme beträgt in der Regel fünf Jahre. – Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss entsprechend Art. 44 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Begünstigte selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt oder unter außergewöhnlichen Umständen, die für diese Flächen im aktuellen Verpflichtungszeitraum erhaltene Ausgleichszahlung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer für die Restlaufzeit der 5-jährigen Verpflichtung nicht eingehalten werden oder vom Zuwendungsempfänger keine geeigneten betrieblichen Ersatzflächen für die entsprechende Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden können. – Dies gilt gemäß Art. 45 der VO (EG) Nr. 1974/2006 <u>*nicht*</u>, wenn - es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung, Zwangsversteigerung oder infolge von öffentlichen Bodenordnungsverfahren auf andere Personen übergehen und im Falle der Bodenordnungsverfahren eine Anpassung der eingegangenen Verpflichtungen auf der neuen Betriebsfläche nicht mehr möglich ist, wobei sich für die Restlaufzeit die Ausgleichszahlung entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert, - der Begünstigte seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. – Von einer Erstattung kann ferner abgesehen werden, wenn diese zu unangemessenen und nicht verhältnismäßigen Ergebnissen führen würde. Eine Erstattung kann insbesondere unterbleiben, sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Fläche um nicht mehr als 5 % unterschritten wird. – In Fällen höherer Gewalt und unter außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend Art. 47 der VO (EG) Nr. 1974/2006 Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– Der Vertrag ist für einen Zeitraum von fünf Jahren einzugehen. – Beihilfe als jährliche Zahlung je Hektar – bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) werden die Prämienniveaus auch während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Eine Überprüfung der Prämienniveaus erfolgt alle zwei Jahre.
Zusatzinformation	– Landesmaßnahme – Die Maßnahmen sind ausschließlich in nach naturschutzfachlichen Kriterien abgegrenzten Gebieten förderfähig. Gebietskulisse: – Natura 2000-Gebiet, besonders geschützter Biotop gemäß § 32 NatSchG, gesetzlicher Biotopverbund nach § 4 NatSchG, Gewässerrandstreifen nach § 68b Wassergesetz – Biosphärengebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Grünbestand, Nicht-Aufforstungsgebiet nach § 25a LLG (Satzung der Gemeinde); die genannten Gebiete müssen ausgewiesen oder einstweilig sichergestellt sein, oder es muss das Verfahren der Ausweisung eingeleitet worden sein – Projektgebiet für Artenschutz, Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der oben genannten Gebiete; Vorkommen seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten – ein vom Ministerium anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz – Gebiet für die Entwicklung einer Biotopvernetzung auf der Grundlage einer anerkannten Biotopvernetzungskonzeption oder für den Erhalt der Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption zur Sicherung der Mindestflur. Ein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrags besteht nicht. Vielmehr werden die Verträge mit den Bewirtschaftern auf Initiative und in Absprache mit der Naturschutzbehörde oder der Landwirtschaftsbehörde abgeschlossen. Die zuständigen Behörden können somit eine Priorisierung und Gestaltung des Vertragsinhalts entsprechend den naturschutzfachlichen Notwendigkeiten vornehmen und flexibel und zielorientiert Naturschutzmaßnahmen umsetzen.
Gegenstand	**1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung bis zu Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope** *Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung* **1.1** Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung **1.2** Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung **1.3** Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope *Zulagen Ackerbewirtschaftung* **2.1** Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen **2.2** Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60) *Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten* **3.1** bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand[7] **3.2** bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand
Zuwendungsvoraussetzungen	*Teilbereich Einführen oder Beibehalten einer extensiven Ackerbewirtschaftung* – schonende Bodenbearbeitung – dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zum vollständigen Düngeverzicht – keine Ausbringung von Klärschlamm auf die Fläche – keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. nach spezieller Vorgabe – keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe – keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung *Teilbereich Aufgabe der Ackernutzung zur Schaffung höherwertiger Biotope* – keine Bewirtschaftung, möglich bleibt Wanderbeweidung im Winterhalbjahr – keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhalten einer bestehenden Anlage nach Vorgabe – keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – ggf. Pflege nach Vorgabe
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu 1.1** – 305 €/ha **zu 1.2** – 140 €/ha **zu 1.3** – 145 €/ha **zu 2.1** – 130 €/ha **zu 2.2** – 065 €/ha **zu 3.1** – 220 €/ha **zu 3.2** – 160 €/ha

[7] Ein zusätzlicher Arbeits- bzw. Beratungsaufwand ergibt sich z. B. durch das Aussparen von Teilflächen aus der Bewirtschaftung, pfluglose, flache Bodenbearbeitung auf der gesamten Fläche, Verzicht auf mechanische Unkrautbekämpfung, Verzicht auf die Ernte von Getreide auf Teilflächen, Stehenlassen von Getreidestoppeln bis zur Neueinsaat, Mehraufwand durch zusätzliche Fahrten für zusätzlichen Arbeitsgang bei der Bewirtschaftung, Ernte nur tagsüber, veränderte, betriebswirtschaftlich ungünstigere Fruchtfolge oder durch die mehrmalige Begehung mit dem Bewirtschafter zur Abstimmung der Bewirtschaftungsmodalitäten. Das Vorliegen eines hohen oder geringen zusätzlichen Aufwands bestimmt sich anhand des dafür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwands für den Bewirtschafter bzw. der Art und des Umfangs der zusätzlichen Maßnahmen, die durchzuführen sind.

Gegenstand	**2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung** *Umstellen von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* **1.1** ohne Stickstoffdüngung **1.2** mit angepasster Stickstoffdüngung *Zulagen* **2.1** Bewirtschaftung in Form von Randstreifen bzw. Teilflächen **2.2** Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60) *Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten* **3.1** bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand **3.2** bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand **3.3** Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung usw.) **3.4** Hangneigung > 25
Zuwendungs-voraussetzungen	– schonende Bodenbearbeitung – dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zum vollständigen Düngeverzicht – keine Ausbringung von Klärschlamm auf die Fläche – keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. nach spezieller Vorgabe – keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe – keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung – Begrünung nach Vorgabe – Vorgaben zur Anzahl der Schnitte – Vorgaben zu Schnittzeiträumen
Art, Umfang und Höhe der Zuwen-dung	**zu 1.1** – 405 €/ha **zu 1.2** – 220 €/ha **zu 2.1** – 130 €/ha **zu 2.2** – 065 €/ha **zu 3.1** – 220 €/ha **zu 3.2** – 160 €/ha **zu 3.3** – 050 €/ha **zu 3.4** – 120 €/ha
Gegenstand	**3. Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung** *Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* **1.1** einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung **1.2** zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung **1.3** mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland **1.4** mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland **1.5** zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung **1.6** mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung **1.7** Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope *Zulagen* *für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten* **2.1** bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand **2.2** bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand **2.3** Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung usw.) **2.4** Hangneigung > 25%
Zuwendungs-voraussetzungen	– schonende Bodenbearbeitung – dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zum vollständigen Düngeverzicht – keine Ausbringung von Klärschlamm auf die Fläche – keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. nach spezieller Vorgabe – keine Entwässerung, gegebenenfalls Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe – keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung – Vorgaben zur Anzahl der Schnitte – Vorgaben zu Schnittzeiträumen – Umbruchverbot
Art, Umfang und Höhe der Zuwen-dung	**zu 1.1** – 200 €/ha **zu 1.2** – 280 €/ha **zu 1.3** – 300 €/ha **zu 1.4** – 200 €/ha **zu 1.5** – 185 €/ha **zu 1.6** – 140 €/ha **zu 1.7** – 160 €/ha **zu 2.1** – 150 €/ha **zu 2.2** – 090 €/ha **zu 2.3** – 050 €/ha **zu 2.4** – 120 €/ha

Gegenstand	**4. Naturschutzgerechte Beweidung** *Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln* **1.1** Standweide, Koppelweide oder ein bis zwei Beweidungsgänge in Hütehaltung **1.2** mehr als zwei Weidegänge in Hütehaltung *Zulagen* *für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten* **2.1** bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand **2.2** bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand **2.3** mechanische Nachpflege **2.4** Hangneigung > 25%
Zuwendungs-voraussetzungen	– Düngeverzicht – keine Ausbringung von Klärschlamm auf die Fläche – keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – keine Entwässerung, ggf. Unterhaltung bestehender Anlagen nach Vorgabe – keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung – Aufnahme von mind. 2/3 des Aufwuchses pro Weidegang – ggf. Vorgaben zu Beweidungszeiträumen – ggf. Aussparung von bestimmten Teilflächen zu bestimmten Zeiten – Einrichtung von Pferchen nur außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Biotope zulässig
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu 1.1** – 195 €/ha **zu 1.2** – 320 €/ha **zu 2.1** – 150 €/ha **zu 2.2** – 090 €/ha **zu 2.3** – 085 €/ha **zu 2.4** – 120 €/ha
Gegenstand	**5. Naturschutzgerechte Pflege von aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallenen Flächen** *Verfahren* 500 Mähen oder Mulchen 551 Schwaden 582 Bergen 622 Transport 629 Entsorgung des Mähgutes
Zuwendungs-voraussetzungen	– Für diese Flächen können keine Zahlungen gem. VO (EG) Nr. 1782/2003 in Anspruch genommen werden. – Pflege der Fläche nach naturschutzfachlichen Vorgaben, insbesondere Vorgaben zur Anzahl der Schnitte, zu Schnittzeiträumen, zur Aussparung von bestimmten Flächen zu bestimmten Zeiten, Abräumen des Mähguts von der Fläche, Verwendung boden- und vegetationsschonender Technik – keine Bodenbearbeitung – keine Düngung – keine Ausbringung von Klärschlamm auf der Fläche – keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, – keine Entwässerung – keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung, – Umbruchverbot
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung über einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird nach den „Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg“ (in der jeweils geltenden Fassung), flächenbezogen ermittelt. Diese Verrechnungssätze enthalten Arbeitskraft, Treib- und Schmierstoffe, Hin- oder Rückfahrt (ohne Transport von Grüngut o. ä.) bis zu je 2 km. Die Verrechnungssätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte enthalten einen Zuschlag von 50 % aufgrund schwieriger Aufwuchsverhältnisse und wegen der hohen Gefahr der Beschädigung der Maschinen durch Fremdkörper. In den Fällen, die durch diese Verrechnungssätze nicht abgedeckt sind, kommt die ”KTBL-Datensammlung Landschaftspflege” (in der jeweils geltenden Fassung) zur Anwendung. Weichen die örtlichen Bedingungen von den unterstellten Bewirtschaftungsbedingungen ab, so kann die Höhe der Zuwendung angepasst werden. Dabei darf kein pauschaler Zuschlag auf tatsächlich bestimmte Pflegekosten berechnet werden. Konkrete Anpassungen können auf der Grundlage der ”Verrechnungssätze für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg” in Verbindung mit der ”KTBL Datensammlung Landschaftspflege” oder, falls diese Datensammlung den Fall nicht abdeckt, in Verbindung mit der ”Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege” des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (in den jeweils geltenden Fassungen) oder nach exakten und objektiven Berechnungen der zuständigen Stellen erfolgen. Kosten oder Erträge für andere Arbeiten der Biotop- und Landschaftspflege sind nach dem zu erwartenden Aufwand für Arbeit und Maschinen zu berechnen. Gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 1974/2006 kann die Zahlung der Verpflichtung, die gewöhnlich in einer anderen Einheit als Fläche gemessen wird, auf der Grundlage dieser Einheit berechnet werden. Hierbei handelt es sich abweichend von der flächenbezogenen Berechnung um die leistungsbezogene Berechnung von Kosten, die bei der Bewirtschaftung oder Pflege einer Fläche anfallen. Die Maßnahme mit nicht flächenbezogener Berechnung wird angewendet auf Einzelstrukturen wie Bäume oder Felsköpfe oder auf Flächen, deren Biotopstruktur eine ausreichend genaue Abgrenzung oder Flächenbemessung nicht zulässt.

	Bei der Anwendung der verschiedenen Verfahren können dabei die Höchstsätze nach dem Anhang zur VO (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands für Handarbeiten sowie aufgrund des Einsatzes spezieller Maschinen und Geräte in Verbindung mit dem (vergleichsweise hohen) Lohn- und Kostenniveau in Baden-Württemberg überschritten werden. Deshalb ist in diesen speziellen Fällen vorgesehen, entsprechend Art. 88 (4) VO (EG) Nr. 1698/2005 eine Vergütung über den dort festgelegten Höchstsätzen zu gewähren. EU-Mittel werden aber lediglich bis zu der im Anhang festgelegten Höchstgrenze zur Kofinanzierung eingesetzt. Die Sätze für die einzelnen Verfahren nach den „Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg“ sind in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) hinterlegt.
2 – Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen	
Gegenstand	**A – Umweltbewusstes Betriebsmanagement** **B – Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft** **C – Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen** **D – Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb** **E – Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung** **F – Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Verfahren** **G – Erhaltung besonders geschützter Lebensräume**
Maßnahmenziele	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Einführung und Beibehaltung umweltschonender bzw. extensiver Erzeugungspraktiken und Schutz der natürlichen Ressourcen. Die Ziele können dabei folgendermaßen untergliedert werden: – Erhaltung von extensiv genutztem Grünland – Erhaltung der Kulturlandschaft, von gefährdeten Nutzungen und der genetischen Vielfalt – Schutz erhaltenswürdiger Lebensräume – Erhaltung und Sicherung der Biodiversität – Verminderung der Produktionsintensität – Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln – Schutz von Wasser, Boden und Luft
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen sind bei den Untermaßnahmen aufgeführt. Grundvoraussetzung ist, dass die Flächen in BW liegen. – Maßnahmen, die zu einer Doppelförderung desselben Sachverhaltes auf gleicher Fläche führen können nicht kombiniert werden. – Im gesamten Unternehmen darf kein kommunaler Klärschlamm ausgebracht werden. – Ein Ausgleich wird nur für Flächen in Baden-Württemberg gewährt. – Landschaftselemente sind gemäß Artikel 30 der VO (EG) Nr. 796/2004 Teil der förderfähigen Fläche. – Eine Kumulierung von MEKA, LPR und Maßnahmen der Schutzgebietsausgleichsverordnung (SchALVO – rein nationales Programm Baden-Württembergs) ist ausgeschlossen. Die drei genannten Maßnahmen werden alle über ein Antragsverfahren, den Gemeinsamen Antrag abgewickelt. Über standardisierte EDV-Prüfungen kann zuverlässig eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Von den Wasserversorgungsunternehmen werden keine Ausgleichsleistungen gezahlt. – Für Flächen, die freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden, wird grundsätzlich keine Ausgleichsleistung gewährt. – Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Maßnahmentatbestand im beantragten Umfang für die Dauer von mindestens fünf Jahren im Betrieb durchzuführen, wobei der Verpflichtungszeitraum am 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres beginnt und am 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres endet. – Die 5-jährige Verpflichtung geht der Zuwendungsempfänger für die einzelnen Maßnahmen mit der ersten Antragstellung im Gemeinsamen Antrag ein (Sammelantrag gemäß Artikel 2 der VO (EG) Nr. 796/2004). Eine jährliche Antragstellung im Verpflichtungszeitraum ist zwingend erforderlich. Wird kein Antrag gestellt gilt dies als Kündigung der eingegangenen Verpflichtung. – Vergrößert der Beihilfeempfänger während der Dauer der Verpflichtung seine Betriebsfläche bzw. den Flächenumfang der Maßnahmen wird hinsichtlich des Verpflichtungsumfangs gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1974/2006 verfahren. Bei Verpflichtungen zur Haltung gefährdeter Nutztierrassen bzw. zur Erhaltung von Streuobstbeständen gilt entsprechendes für Muttertiere bzw. Bäume. – Die Verpflichtung ist grundsätzlich an die Parzellen des MEKA-Erstantrags gebunden. Dies gilt nicht für Parzellen, die in eine Fruchtfolge einbezogen sind und für Flächen, die im Rahmen der üblichen Pachtfluktuation ausgetauscht werden. – Die Verpflichtung, auf den Grünlandumbruch zu verzichten, gilt nicht, soweit dieser bei einem öffentlichen Bodenordnungsverfahren zugelassen ist oder im Rahmen des innerbetrieblichen Tausches vom Landratsamt genehmigt oder sonst im öffentlichen Interesse ist. Eine Genehmigung kann erfolgen, wenn mindestens derselbe Flächenumfang wieder als Dauergrünland angelegt wird und keine Gründe des Erosions- und Grundwasserschutzes oder anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. – Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss der Begünstigte selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen im aktuellen Verpflichtungszeitraum erhaltene Ausgleichszahlung gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1974/2006 vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer für die Restlaufzeit der 5-jährigen Verpflichtung nicht eingehalten werden oder vom Zuwendungsempfänger keine geeigneten betrieblichen Ersatzflächen für die entsprechende Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1974/2006 nicht, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung, Zwangsversteigerung oder infolge von öffentlichen Bodenordnungsverfahren auf andere Personen übergehen und im

Fortsetzung Zuwendungs-voraussetzungen	Falle der Bodenordnungsverfahren eine Anpassung der eingegangenen Verpflichtungen auf der neuen Betriebsfläche nicht mehr möglich ist bzw. die Erfüllung der Verpflichtung aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht mehr möglich ist. Für die Restlaufzeit verringert sich die Ausgleichszahlung in diesen Fällen entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen. Hat der Begünstigte seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt, gibt er seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf und erweist sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar, kann ebenfalls auf eine Rückerstattung verzichtet werden. Von einer Erstattung kann ferner abgesehen werden, wenn diese zu unangemessenen und nicht verhältnismäßigen Ergebnissen führen würde. Eine Erstattung kann insbesondere unterbleiben: 1. sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Anzahl der Muttertiere/Bäume um nicht mehr als 2 Muttertiere/Bäume bzw. ab einem Verpflichtungsumfang von 20 Muttertieren/Bäumen um nicht mehr als 10 % unterschritten wird. 2. sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Fläche bei nicht fruchtfolgebedingten Maßnahmen um nicht mehr als 5 % unterschritten wird. 3. sofern der Verpflichtungsumfang hinsichtlich der Fläche bei fruchtfolgebedingten Maßnahmen um nicht mehr als 30 % unterschritten wird. Von einer Erstattung ist ebenfalls abzusehen, sofern Betriebe die Anforderung hinsichtlich der Anbindehaltung bei der Untermaßnahme **N-D2** "Einführung und Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren im gesamten Betrieb" aufgrund der nach dem Jahr 2010 nicht mehr gültigen Übergangsregelung für Altgebäude, die vor dem 24.08.2000 in Betrieb genommen wurden (VO (EG) Nr. 834/2007) nicht mehr erfüllen. Hinsichtlich der weiteren Ausnahmemöglichkeit für die Anbindehaltung gemäß der VO (EG) Nr 834/2007 werden für Baden-Württemberg aufgrund der strukturellen Besonderheiten kleine Betriebe als Betriebe mit einer Größe von bis zu 35 Kühen zuzüglich der anteiligen Nachzucht definiert. Betriebe, die unter die Kleinbestandsregelung fallen, sind von der ab dem Jahr 2010 geltenden wöchentlich zweimaligen Auslaufverpflichtung in den Wintermonaten ausgenommen. – In Fällen höherer Gewalt und unter außergewöhnlichen Umständen kann die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist. – Der Bewilligungszeitraum ist das jeweils aktuelle bzw. darauf folgende Kalenderjahr der Antragstellung. – Bei Kumulation verschiedener Untermaßnahmen dürfen die im Anhang zur VO (EG) Nr. 1698/2005 genannten Höchstsätze nicht überschritten werden. – Für laufende Verträge gelten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie und Durchführungsrichtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung und Erhaltung der Kulturlandschaft und Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen, vom 12.09.2000. – Es werden nicht mehr als 40.000 € je Unternehmen gewährt, bei Kooperationen erhöht sich der Betrag auf maximal 160.000 € bei maximal 40.000 € je Mitglied. Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. – Zur Anpassung an den zur Verfügung stehenden Finanzplafond werden ggf. einzelne Maßnahmen zunächst nicht angeboten oder bei Überzeichnung die bei den einzelnen Maßnahmen beantragten Flächen bzw. Muttertiere entsprechend prozentual gekürzt. Bei einer eventuell erforderlichen prozentualen Kürzung kann eine Priorisierung dahingehend erfolgen, dass die Kürzung zunächst nicht bei den gesamtbetrieblichen Maßnahmen erfolgt. – Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 250 € je Unternehmen. – Beträge bis 100 € werden nicht zurückgefordert. – Die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, sind im gesamten Unternehmen einzuhalten.
Gegenstand	**A – Umweltbewusstes Betriebsmanagement** **A1** – Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren – gem. NRR **A.4** **A2** – Viergliedrige Fruchtfolge **A3** – Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau - gem. NRR A.1
Zuwendungs-empfänger	**zu A1, A3:** gem. NRR **zu A2**: Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu A1:** gem. NRR, Besonderheit in BW: Die Beibehaltung des Grünlandumfangs wird nicht gefordert, da die zusätzliche Anforderung auch in der NRR nicht prämienbegründend ist. **zu A2:** – Jährlich müssen mind. 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden. Zeitweise aus der Erzeugung genommene Flächen zählen als Fruchtfolgeglied. – Der Anteil von Mais darf 40 % der Ackerfläche nicht überschreiten. **Zu A3**: gem. NRR
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu A1:** gem. NRR, Besonderheit in BW: 30 €/ha **zu A2:** 20 €/ha, für die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen wird kein Ausgleich gewährt. **Zu A3**: gem. NRR, bei Kombination der Untermaßnahme mit D2 beträgt der Förderbetrag 45 €/ ha.

Gegenstand	**B – Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft** **B1** – Extensive Grünlandbewirtschaftung **B2** – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche – gem. NRR **B.1** **B3** – Bewirtschaftung von steilem Grünland **B4** – Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation – gem. NRR **B.3.2**
Zuwendungs-empfänger	**zu B1, B3:** Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009 **zu B2, B4:** gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu B1:** – Mind. 5 % der in die Förderung einbezogenen Grünlandfläche ist nicht vor dem 15.06. zu nutzen*). – Für die in die Förderung einbezogenen Flächen ist die Gülledüngung flächenbezogen hinsichtlich Menge und Termin aufzuzeichnen*). – Bei einem Viehbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche ist die Nutzung nachzuweisen. – Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens) – Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine Schnittnutzung erfolgt – lediglich umbruchlose Grünlandverbesserung/-erneuerung – Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von max. 2,0 GV/ ha LF *) wird ab 2008 gefordert Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Unternehmen, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ha und Jahr und nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EGV vom 22.12.2006 ... erteilt worden ist. **zu B2:** gem. NRR Besonderheit in BW: – Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens – Verbot der Beregnung von Grünland und der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen – Durchführung der erforderlichen Weidepflege sofern keine Schnittnutzung erfolgt. **zu B3:** – Bewirtschaftung von Flächen mit einer Hangneigung von 25 % und mehr – Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens) – Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – Mindestens 5 % der in die Förderung einbezogenen Grünlandfläche ist nicht vor dem 15.06. zu nutzen*). – Für die in die Förderung einbezogenen Flächen ist die Gülledüngung flächenbezogen hinsichtlich Menge und Termin aufzuzeichnen*). – Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine Schnittnutzung erfolgt lediglich umbruchlose Grünlandverbesserung/-erneuerung – Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von max. 2,0 GV/ ha LF *) wird ab 2008 gefordert **zu B4:** gem. NRR Besonderheit in BW: – Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen (Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens) – Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkt ab 2008 gefordert
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu B1:** 50 €/ha; für die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen wird kein Ausgleich gewährt **zu B2:** gem. NRR Besonderheit in BW: – 100 €/ha **zu B3:** 120 €/ha; für die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen wird kein Ausgleich gewährt; der Ausgleich erfolgt flurstücksbezogen; der Ausgleich für die auf dem Flurstück liegende Hangfläche ab 25 % Hangneigung wird auf die Grünlandfläche des gesamten Flurstücks umgelegt. **zu B4:** gem. NRR Besonderheit in BW: – 60 €/ha
Gegenstand	**C – Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen** **C1** – Erhaltung von Streuobstbeständen **C2** – Erhaltung der abgegrenzten Weinbausteillagen **C3** – Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen **C4** – Gebietstypische Weiden, v. a. **1.** Schweizer Löwenzahn-Borstgrasrasen, *Leontodonto-Nardetum* (über 1.200 m ü. NN.) **2.** Flügelginster-Magerweiden, *Festuco-Genistetum sagittalis* (unter 1.200 m ü. NN.)
Zuwendungs-empfänger	**zu C1, C2, C3:** Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009 **zu C4:** Von den Regierungspräsidenten anerkannte Weidegemeinschaften

Zuwendungs-voraussetzungen	**zu C1:** – Erhalt von typischen Streuobstbeständen (Bestände mit i. d. R. einer Bestanddichte von bis zu 100 Bäumen je ha und Bäumen mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von i. d. R. mehr als 1,4 m) – verpflichtende Bewirtschaftung/Pflege zwischen/unter den Bäumen – Auch abgestorbene Bäume sind förderfähig, sofern sie noch stehen. – Abgängige Bäume sind mit Hochstammsorten zu ersetzen. **zu C2:** – Bewirtschaftung der von den Regierungspräsidien in den Rebenaufbauplänen abgegrenzten Weinbausteillagen mit Lebensräumen mit „mediterranem“ Charakter. *Abgrenzungskriterien:* - steile durch Mauern und Wasserstaffeln abgestützten Steillagen, die eine zeitgemäße Bewirtschaftung nicht erlauben bzw. - steile nicht terrassierte Lagen, die aufgrund ihrer extremen Exposition sowie Bewirtschaftung Lebensräume mit „mediterranem“ Charakter darstellen und denen dadurch eine besondere ökologische Wertigkeit zukommt bzw. - Lagen mit Lössterrassen, die insgesamt ein starkes Gefälle aufweisen, deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist und deren Terrassen jeweils nur mit wenigen Zeilen bestockt sind. – Erhalt von Trockenmauern – Nützlingsschonung: Maßnahmen zum Erhalt der Raubmilbenpopulation zur Bekämpfung von Schadmilben (z. B. Einsatz von raubmilbenschonenden Fungiziden) – Die zu fördernden Rebflächen müssen innerhalb der kartierten Steillagen liegen. – Durchführung von Bodenuntersuchungen – Eine Kombination mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist nur im Rahmen der in Unterkapitel VII Sonstiges / Besonderheiten dargestellten Tabelle der Kombinationen möglich. **zu C3:** – Haltung der beantragten Mindestanzahl, an im Zuchtbuch eingetragenen Muttertieren, mindestens für die Dauer der 5-jährigen Verpflichtung – Abgehende Tiere sind zu ersetzen. **zu C4:** – Erhalt der typischen Allmendweideflächen durch extensive Beweidung – Der Viehbesatz bei der Beweidung muss eine ausreichende Bewirtschaftung sicherstellen. – Durchführung der erforderlichen Weidepflegemaßnahmen – Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen *(Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)* – Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu C1:** 2,50 €/Baum **zu C2:** 350 €/ha **zu C3:** – Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtrichtung, Schwarzwälder Fuchs, Altwürttemberger Pferd: 120 €/Muttertier – Vorderwälder Rind: 70 €/Muttertier **zu C4:** – 150 €/ha – Für aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Flächen wird kein Ausgleich gewährt. –
Gegenstand	**D – Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb** **D1** – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel **D2** – Verfahren des ökologischen Landbaus – gem. NRR **C**
Zuwendungs-empfänger	**zu D1:** Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009 **zu D2:** gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu D1:** – kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen (zulässig sind lediglich die im Anhang II der VO (EWG) Nr. 834/2007 genannten Präparate) – Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Grünland möglich – Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen *(Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mindestens in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)* – Verbot der flächigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **zu D2:** gem. NRR <u>Besonderheiten in BW:</u> – Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen *(Ausnahme: genehmigter Umbruch bei Wiederanlage von Grünland mind. in gleichem Umfang innerhalb des Unternehmens)*

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu D1:** – 90 €/ha – Für Schafweiden außer Koppelschafweiden sowie für aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Flächen wird kein Ausgleich gewährt. **zu D2:** gem. NRR Besonderheiten in BW: – Bei der Förderung wird nicht zwischen Neueinstieg (Umstellung) und Beibehaltung des ökologischen Landbaus unterschieden. – Acker- und Grünland: 190 €/ha – Gartenbaufläche: 550 €/ha (außerhalb des Rahmens der NRR für die Beibehaltung der Untermaßnahme) – Dauerkulturfläche: 700 €/ha – Für die Teilnahme am Kontrollverfahren [...] erhöht sich die Beihilfe um 40 €/ha, jedoch höchstens um 400 €/Unternehmen. (Die Kontrolle der Anforderungen [...] hinsichtlich deren Einhaltung durch den Beihilfeempfänger erfolgt durch amtlich zugelassene Kontrollstellen. Das Ergebnis der Kontrollen wird der zuständigen Bewilligungsbehörde vorgelegt.) – Für Schafweiden außer Koppelschafweiden wird kein Ausgleich gewährt.
Gegenstand	**E – Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung** **E1** – Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Weizen, Dinkel und Roggen **E2** – Begrünung **E2.1** Herbstbegrünung Ackerbau/Gartenbau **E2.2** Begrünung in Dauerkulturen **E3** – Brachbegrünung mit Blühmischungen **E4** – Anwendung von Mulch- oder Direktsaat im Ackerbau – gem. NRR **A.3** **E5** – Verzicht auf Herbizideinsatz **E5.1** Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau **E5.2** Herbizidverzicht bei Dauerkulturen mit Ausnahme im Bereich der Reihe - Bandspritzung
Zuwendungsempfänger	**zu E1, E2, E3, E5:** Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009 **zu E4:** gem. NRR
Zuwendungsvoraussetzungen	**zu E1:** – kein Einsatz von Wachstumsregulatoren auf den Weizen-/Dinkel-/Roggenflächen gem. dem Verpflichtungsumfang **zu E2:** – Durchführung von Begrünungsmaßnahmen gemäß Verpflichtungsumfang – Begrünungsaussaat bis Mitte September – keine Nutzung des Aufwuchses – Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche – Zur Begrünung dürfen, außer in Dauerkulturen, keine landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Anhang IX nach VO (EG) Nr. 1782/2003 in Reinsaat verwendet werden. – Einarbeiten/Mulchen nicht vor Ende November *Besonderheit bei **E2.2**:* – Begrünung auf 100 % der Fläche oder zwischen jeder Reihe (70 %) oder zwischen jeder zweiten Reihe (40 %). – Dauerbegrünung oder einjährige Begrünung, die aber mindestens die Anforderungen der Herbstbegrünung (allerdings ohne Einschränkung bei den Begrünungspflanzen) erfüllt - ein mehrmaliges Mulchen bei Begrünung im Frühjahr ist möglich. **zu E3:** – Ansaat von einjährigen Blühflächen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen – Ansaat bestimmter, vorgegebener Saatmischungen – Aussaat bis 15.05. – Einarbeiten nicht vor Ende November bzw. ab September zur Einsaat einer Winterkultur – Mulchen ab September ist möglich **zu E4:** gem. NRR Besonderheiten in BW: Die Beibehaltung des Grünlandumfangs im gesamten Unternehmen und der Mindestanteil von 5 % Mulch- bzw. Direktsaat werden nicht gefordert, da die zusätzlichen Anforderungen auch in der NRR nicht prämienbegründend sind. **zu E5:** **E5.1**: Verzicht auf Herbizideinsatz auf Flächen gem. Verpflichtungsumfang **E5.2**: Verzicht auf Herbizideinsatz zwischen den Reihen (Bandspritzung) gem. dem eingegangenen Verpflichtungsumfang
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu E1:** 50 €/ha **zu E2:** **E2.1**: 90 €/ha **E2.2**: 90 €/ha entsprechend dem Begrünungsanteil **zu E3:** 500 €/ha, max. 5 ha je Betrieb **zu E4:** gem. NRR, Besonderheit in BW: 60 €/ha **zu E5:** **E5.1**: 70 €/ha; ausgenommen sind Kulturen, in denen üblicherweise kein Herbizideinsatz erfolgt (z. B. Klee, Luzerne, Futtergemenge, Zwischenfrüchte) **E5.2**: 40 €/ha

Gegenstand	**F – Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Verfahren des Pflanzenschutzes** **F1** – Ackerbau, Mais **F2** – Gartenbau unter Glas **F3** – Obstbau **F4** – Weinbau
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu F1:** (Ackerbau, Mais) – zweimaliger Einsatz von Trichogramma bei Mais **zu F2:** (Gartenbau – unter Glas) – vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide gem. Verpflichtungsumfang bei derjenigen Kultur, für die eine Förderung beantragt ist – Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Fläche nicht erlaubt. **zu F3:** (Obstbau) – Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart **zu F4:** (Weinbau) – Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung des Traubenwicklers – Antragstellung vorwiegend über Pheromongemeinschaften
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu F1:** 0.060 €/ha **zu F2:** 2.500 €/ha *(Überschreitung der Beihilfehöchstgrenze!)* **zu F3:** 0.100 €/ha **zu F4:** 0.100 €/ha
Gegenstand	**G – Erhaltung besonders geschützter Lebensräume** **G1** – Erhalt besonders geschützter Biotope **G1.1** Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume **G1.2** Messerbalkenschnitt
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	**G1.1:** – angepasste, extensive Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume – Erhaltung der Flächen mindestens in ihrem bei der Kartierung festgestellten Zustand **G1.2:** – Mahd der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume ausschließlich mit dem Messerbalken
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**G1.1:** 150 €/ha **G1.2:** 050 €/ha *Eine Förderung erfolgt nicht für Flächen in Natura 2000-Gebieten, für die ein Ausgleich nach Maßnahmencode **213** gewährt werden kann.* *Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen wird kein Ausgleich gewährt.*

Bayern

(i. d. Fassung der Genehmigung des 5. Änderungsantrags vom 23.02.2010[8])

Aktuelle und verbindliche Informationen über die Bayrischen Programme finden Sie auf den Webseiten des Staatsministeriums:

http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/11028/

[8] Erstgenehmigung am 05.09.2007

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

1 – Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Maßnahmenübersicht des Bayr. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A 11
- Ackerland/Grünland[1)] 210,– €/ha
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 420,– €/ha

Für max. 15 ha LF wird bei Maßnahme 1.1 eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

Für **Neueinsteiger** in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:
- Ackerland/Grünland[1] 300,– €/ha
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 500,– €/ha

[1] Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche muss jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche (HFF) eingehalten werden.

2. Grünland

betriebszweigbezogen

2.1 Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung – A 21
- Nutzung von mind. 5 % der Dauergrünlandfläche erst ab dem 15. Juni

auf allen Dauergrünlandflächen gilt:
- generelles Umbruchverbot
- Verzicht auf flächendeckenden chem. Pflanzenschutz
- Aufzeichnungspflicht für Gülleausbringung (Zeitpunkt, Menge, Fläche) 50,– €/ha

2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht

auf allen Dauergrünlandflächen gilt:
- Verzicht auf mineralische Düngung und flächendeckenden chem. Pflanzenschutz
- generelles Umbruchverbot

max. 1,76 GV/ha HFF – A 22 130,– €/ha
max. 1,40 GV/ha HFF – A 23 180,– €/ha

einzelflächenbezogen

2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A 24

mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel 350,– €/ha

2.4 Mahd von Steilhangwiesen
- 35 – 49 % – A 25 400,– €/ha
- ab 50 % – A 26 600,– €/ha

2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen – A 27

max. 1,20 GV/ha LF 110,– €/ha

2.6 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitpunktauflage – A 28

Weide in der vegetationsarmen Zeit bis 15. März möglich
- Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli 300,– €/ha

2.7 Agrarökologische Grünlandnutzung – A 29

Umsetzung agrarökologischer Konzepte auf Grünlandflächen
Höhe der Förderung abhängig von der EMZ
bis EMZ 2000: 150,– €/ha
je weitere 100 EMZ: 24,– €/ha

3. Acker

betriebszweigbezogen

3.0 Extensive Fruchtfolge – A 30
(gesamte Ackerfläche)
- max. 20 % Mais an der Ackerfläche
- Begrenzung der Intensivkulturen Mais, Weizen, Rüben, Feldgemüse auf 33 % der Ackerfläche

Staffelung der Zuwendung je nach Fruchtart
50,– bis 180,– €/ha
bei Kombination mit 1.1 25,– bis 90,– €/ha

3.1 Vielfältige Fruchtfolge – A 31
(gesamte Ackerfläche)
Anbau von mindestens fünf verschiedenen Früchten in jedem Verpflichtungsjahr 100,– €/ha
bei Kombination mit 1.1 50,– €/ha

einzelflächenbezogen

3.2 Winterbegrünung – A 32 80,– €/ha
bei Kombination mit 1.1 50,– €/ha

3.3 Mulchsaatverfahren – A 33 100,– €/ha
bei Kombination mit 1.1 60,– €/ha

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern u. sonstigen sensiblen Gebieten – A 34 400,– €/ha

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A 35
Einsaat bzw. Beibehaltung von 10 bis 30 m breiten Grünstreifen auf Ackerflächen 10,– €/ar Grünstreifen

3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen – A 36
Umsetzung agrarökologischer Konzepte auf Ackerflächen
Höhe der Förderung abhängig von der EMZ
bis EMZ 2000: 200,– €/ha
je weitere 100 EMZ: 24,– €/ha

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen bei
- ständigem Personal – A 41/A 42
  je ha Lichtweide 90,– €/ha
  je Alm/Alpe mind. 675,– €
  je Hirte max. 2.750,– €
- nichtständigem Personal – A 43/A 44
  je ha Lichtweide 45,– €/ha
  je Alm/Alpe mind. 335,– €
  max. 1.375,– €

4.2 Streuobstbau – A 45
(5 €/Baum, max. 100 Bäume je ha)
max. 500,– €/ha

4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen – A 46/A 47
Höhe der Förderung abhängig vom standortbedingten Grad der Arbeitserschwernis
360,– bis 2.250,– €/ha

4.4 Extensive Teichwirtschaft – A 48
200,– €/ha Teichfläche

4.5 Sommerweidehaltung für Rinder – A 49
- Weidehaltung von Kühen, Rindern zur Aufzucht sowie von Mastrindern
- mind. 3-monatige Weidezeit am Stück innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 15. November mit täglichem Weidegang
- max. 2,40 GV/ha LF 30,– €/GV

4.6 Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren – A 62/A 63
1,50 €/m³ und max. 22,50 € je GV/Jahr
oder max. 45 €/ha LF und Jahr

5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

5.1 Heckenpflegeprämie – A 51
Investive Fördermaßnahme für Pflegeschnitte und für Schutzmaßnahmen gegen Verbissschäden im Rahmen eines Pflegekonzepts
100,– €/ar

Eigene Antragstellung bis spätestens 30. September 2010!

Erläuterungen:
- Die Begrenzungen auf 2,00 GV/ha LF gilt für die Maßnahmen 1.1, 2.1, 3.0, 3.1.
- Förderungen unter 250 € je Betrieb und Jahr werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Die Förderung ist in den Maßnahmenblöcken 1 bis 4 auf max. 40.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt.
- Die einbezogenen Flächen müssen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahmen bei 2.7, 3.2, 3.5 und 3.6) werden.
- Bei den Maßnahme 2.1, 2.2 und 2.6 muss jährlich ein Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Raufutterfressern von 0,3 RGV/ha HFF eingehalten werden.
- Der Einsatz von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist auf den in das KULAP–A einbezogenen Flächen verboten.

2 – Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwernisausgleich (VNP/EA)

Maßnahmenübersicht des Bayr. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

1. Biotoptyp Acker

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Ackerstandorten (vorwiegend für Feldbrüter und Ackerwildkräuter).

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G 11
Extensive Ackerbewirtschaftung, kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kleegras, Luzerne; keine Untersaat;
Bewirtschaftungsruhe 15.04. – 30.06.;
Reduzierte Ansaatdichte oder 15-25 % nicht bestellt (Getreide)
– Ackerlagen, EMZ bis 3500 225,– €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 3501 525,– €/ha

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung
– für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G 12
– in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G 13
Bewirtschaftungsruhe 15.03. – 31.08.
– Ackerlagen, EMZ bis 2500 380,– €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 2501 – 3500 600,– €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 3501 1.160,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist.
– Z 10 310,– €/ha
oder
0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – Z 11 360,– €/ha
oder
0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – Z 12 310,– €/ha
und
0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
– Z C1 - Z C4 25,– bis 205,– €/ha
und
0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z 14
(6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha)
max. 600,– €/ha
und
0.6 Stoppelbrache – Z 16 80,– €/ha
als Einzelmaßnahme – G 16 110,– €/ha
Erhalt der Stoppelbrache bis einschließlich 15.09.

2. Biotoptyp Wiesen

Erschwernisausgleich für Feuchtflächen

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen, die einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedürfen.

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen
– G 20 400,– €/ha

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume
– Schnittzeitpunkte
(mit Erschwernisausgleich):
01.06. – G 21 85,– €/ha
15.06. – G 22 (E 22) 155,– €/ha
01.07. – G 23 (E 23) 175,– €/ha
01.08. – G 24 (E 24) 175,– €/ha
01.09. – G 25 (E 25) 220,– €/ha
– Mahd bis einschließlich 15.06.,
Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 15.09.
G 29 (E 29) 220,– €/ha

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G 28
Bewirtschaftungsruhe 15.03. – 01.08.
– Wiesen, EMZ bis 3500 250,– €/ha
– Wiesen, EMZ ab 3501 400,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chem. Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist.
– Z 20 240,– €/ha
oder
0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – Z 21 300,– €/ha
als Einzelmaßnahme – G 26 350,– €/ha
oder
0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – Z 22 240,– €/ha
und
0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
– Z W1 – Z W9 40,– bis 870,– €/ha
und
0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z 24
als Einzelmaßnahme – G 27
(6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha)
max. 600,– €/ha

3. Biotoptyp Weiden

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen, die einer extensiven Weidenutzung bedürfen sowie Beweidung von mahdgeprägten Wiesen, soweit naturschutzfachlich sinnvoll.

Grundleistungen:

3.0 Umwandlung von Ackerland in Weiden
– G 30 400,– €/ha

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume
– Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde
– G 31 270,– €/ha
– Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich (Almen/Alpen)
– G 32 120,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
– Z E1 - Z E4 50,– bis 235,– €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstweiden – Z 34
(6,00 €/Baum, max. 100 Bäume je ha)
max. 600,– €/ha

4. Biotoptyp Teiche

Ziel
Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone
Der Besatz mit Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele erforderlich ist.
Prämien je nach Anteil der Röhrichtzone:
– Stufe A: bis 25% – G 41 470,– €/ha
– Stufe B: 26 – 50% – G 42 550,– €/ha
– Stufe C: ab 51% – G 43 470,– €/ha

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen
zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten – G 44 580,– €/ha

Zusatzleistungen[1]:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z 45
Verzicht auf Besatz von Raubfischen;
Bespannung 01.03. – 15.09.
75,– €/ha

[1] Die Kombinationsmöglichkeiten sind im einzelnen dem Informationsblatt Agrarumweltmßnahmen zu entnehmen

Brandenburg/Berlin

(i. d. F. der Genehmigung der 2.Änderung vom 14.12.2009)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Gegenstand[9]	**A – Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes** **B – Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren** **C – Erhaltung genetischer Vielfalt** **Zusätzlich** werden in Ergänzung dazu ***Landesmaßnahmen*** im Rahmen einer Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft angeboten.
Maßnahmenziele	Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund einer steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen durch eine Ermutigung von Landwirten zur Einführung und Beibehaltung von Produktionsverfahren, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. Es werden folgende Ziele verfolgt: – Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensraumtypen und Arten der Kulturlandschaft durch Anwendung extensiver, angepasster und umweltgerechter Bewirtschaftungsmethoden – bei naturschutzfachlich orientierten Maßnahmen insbesondere in Natura 2000-Gebieten (freiwillige Maßnahmen außerhalb ordnungsrechtlicher Auflagen) entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) – Ausgleich des Wettbewerbsnachteils gegenüber intensiven Nutzungsmethoden – Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und damit Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum – Sicherung einer den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Erholungssuchenden entsprechenden attraktiven Kulturlandschaft
Zuwendungs-empfänger	Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung; Anteilfinanzierung/Festbetragfinanzierung; Form der Zuwendung: Zuschuss
Gegenstand	**A – Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes** **A1** – Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung – gem. NRR **B.1** **A2** – Einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung bestimmter Grünlandstandorte – gem. NRR **B.3.1** und **B.3.2** **A3** – Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan – *Landesmaßnahme* **A4** – Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung – *Landesmaßnahme* **A5** – Pflege von Streuobstwiesen – *Landesmaßnahme*
Maßnahmenziele	**zu A1:** – Da es sich bei dem Brandenburger Dauergrünland überwiegend um Niederungsstandorte handelt, die im Wasserhaushalt eine wesentliche Rolle spielen, kommt der Absenkung des stofflichen Inputs eine besondere Bedeutung zu. – Durch den gesamtbetrieblichen Ansatz ergibt sich insgesamt ein hohes Wirkungspotenzial. – Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung der wertvollen Grünlandstandorte als Lebensräume und Kulturgüter und damit verbundene Effekte gegenüber einer einfachen Erhaltung in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand bis hin zur Vermeidung von Verbuschung und Nutzungsaufgabe. Niedermoorböden neigen zudem zu einer starken Nährstofffreisetzung. Diese kann nur durch flächendeckende Bewirtschaftung abgeschöpft werden, um zu verhindern, dass das Grundwasser belastet wird. **zu A2:** – Auch bei Maßnahme **A2** ist die Verringerung bzw. Vermeidung von Belastungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf den einbezogenen Dauergrünlandflächen eine wichtige Zielstellung. – Im Gegensatz zur Maßnahme **A1** mit ihrem gesamtbetrieblichen Ansatz geht es hier aber auch um die gezielte Erhaltung und Verbesserung der besonders wertvollen bzw. artenreichen Grünlandbestände, d. h. z. B. ganz konkreter Lebensraumtypen (z. B. Brenndolden-Auenwiesen, Salzwiesen usw.). – Um eine auf die jeweiligen Lebensraumtypen zugeschnittene Bewirtschaftung abzusichern, wird zusätzlich ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Nutzungsplan gefordert. Somit können neben dem ohnehin anzuwendenden Verbot chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel weitere Vorgaben vereinbart werden (z. B. welche Pflegemaßnahmen in welchen Zeiträumen anzuwenden sind oder welche spezifische Form der Nutzung, z. B. Beweidung mit Nachmahd, erfolgen muss). – Der Fördergegenstand **A2** stellt somit ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Umsetzung der Natura 2000-Gebiete dar.

[9] Einbezogene Landschaftselemente sind Teil der Agrarumweltmaßnahme. Eine Überkompensation (Betriebsprämienregelung) ist durch den einbezogenen äußerst geringen Flächenanteil ausgeschlossen.

Zuwendungs-voraussetzungen	**zu A1 und A2:** gem. NRR – Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, ggf. einschließlich förderfähiger Landschaftselemente. – *Von der Förderung nach **A1** und **A2** ausgeschlossen sind Unternehmen, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i.V.m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013 EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1 erteilt worden sind.* Für **A1** gilt zusätzlich: – Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen N-Düngern – Begrenzung der Weidebesatzstärke auf 1,4 RGV je ha beweidetes Grünland **zu A2:** – Zusätzlich ist die Erstellung eines Nutzungsplans vorgeschrieben. **zu A3:** – freiwillige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Auswahl der Flächen durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (innerhalb Natura 2000-Gebietskulisse bzw. besonders sensible Flächen und geschützte Biotope). – Nutzung der geförderten Flächen mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche) oder Beweidung nach einem vorgegebenen Nutzungsplan – Der von der zuständigen Naturschutzbehörde zu bestätigende Nutzungsplan beinhaltet verbindliche Vorgaben zu Nutzungsterminen und Pflegemaßnahmen. – Die Maßnahme ist mit **A1** und **A2** und **B2a)** kombinierbar. **zu A4:** – freiwillige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Anwendbar auf grundwasserfernen ertragsschwachen Heiden und sonstigen offen zu haltenden Flächen; Flächenanteile mit für diese Standorte typischen verholzenden Gewächsen, die mit beweidet werden sollen (z. B. Buschwerk, Heidekraut, Ginster, kleinere Einzelbäume), zählen zur förderfähigen Fläche. – Pflege über Beweidung mindestens einmal jährlich (bis zum 15.10.) auf der Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplanes zur Offenhaltung von Flächen – Weidebesatzstärke max. 1,0 RGV/ha – betrieblicher Mindestviehbesatz 0,2 RGV/ha Futterfläche einschließlich Pflegefläche **zu A5:** – freiwillige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren. – max. 100 Bäume/ha, Mindestbestand 30 Bäume, Mindestgröße 0,5 ha – Grünlandnutzung mit mindestens einer Mahd/Jahr und Beräumung des Mähgutes von der Fläche nicht vor dem 15.06. und bis spätestens 15.10. – jährlicher Erziehungs- bzw. Erhaltungsschnitt – Ersatz abgestorbener und Pflege von Jungbäumen – Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln Weitere Zuwendungsvoraussetzungen der Teilmaßnahmen werden im Einzelnen auf der Grundlage von Richtlinien geregelt.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu A1** – 120 €/ha **zu A2** – 130 €/ha **zu A3** – 75 €/ha, bei Nutzung eines Doppelmesser- bzw. Fingerbalkenmähwerkes zusätzl. 20 €/ha **zu A4:** – 220 €/ha für nicht beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung – 165 €/ha für beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung **zu A5:** – 50 €/ha für Mahd und Beweidung des Unterwuchses – 10 €/Baum für Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres – 15 €/Baum für Baumpflege ab dem 16. Standjahr – 38 €/Baum für Nachpflanzung in Altanlagen (max. Fördersatz 850 €/ha)
Gegenstand	**B – Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren** **B1 –** Kontrolliert-integrierter Gartenbau – *Landesmaßnahme* (mit Ausnahme des zusätzlichen Verzichts auf Herbizide, dieser gem. NRR **A.6**) ***a)** im Obst- und Weinanbau* ***b)** im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen* ***c)** im geschützten Anbau[10] von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst* **B2 –** Ökologischer Landbau – gem. NRR **C** ***a)** Dauergrünland* ***b)** Ackerland* ***c)** Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen* ***d)** Dauerkulturen* **B3 –** Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen – *Landesmaßnahme*
Maßnahmenziele	**zu B3:** Ziel der Maßnahme **B3** ist die Stabilisierung und Verbesserung der Kippenrekultivierungsstandorte Bran-

[10] Unter geschütztem Anbau versteht man den Anbau gärtnerischer Kulturen in stationären, begehbaren Gewächshäusern unter Glas und Plasten (beheizt oder unbeheizt). Nicht dazu gehören demzufolge Folienabdeckungen im Freiland und Frühbeettunnel. Im geschützten Anbau können sowohl hydroponische als auch nicht hydroponische Anbauverfahren angewendet werden.

	denburgs. Sie sind durch erhebliche ökologische Probleme und Bewirtschaftungserschwernisse gekennzeichnet. Insbesondere die Ascheflächen sind durch Winderosion und Aushärtung gefährdet, weisen unausgewogene Wasser- und Nährstoffverhältnisse auf und können nur in kurzen Phasen bearbeitet werden. Ihre volle landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit werden sie erst im Laufe einer langjährigen fachgerechten Bewirtschaftung erlangen. Die anfängliche Innutzungsnahme stellt dabei eine besonders sensible Periode dar, in der ihre kostendeckende Nutzung noch nicht gewährleistet ist und die Bewirtschaftung Aufwendungen erfordert, die erst im Laufe der Jahre ihre Wirkung zeigen. Kleinkörnige Leguminosen können, wenn sie langjährig angebaut werden, die Ascheböden tiefgründig erschließen und mit Stickstoff versorgen. Sie fördern die Bodenfruchtbarkeit und die Bodenfunktionen, mindern Erosionen und Staubbelastungen und tragen wesentlich zur Erreichung einer stabilen Bodenstruktur bei. Zudem führt der intensive Wasserentzug durch das tiefgründige Wurzelsystem dieser Kulturen zu einem geringen Aufkommen von Sickerwasser aus Aschekippen. Dagegen beeinflussen Hackfrüchte diese Prozesse eher negativ. In den konventionellen Fruchtfolgen der Lausitzregion spielt der Anbau kleinkörniger Leguminosen (insbesondere Luzerne) keine große Rolle. Sie sind geprägt durch Getreide- und Maisanbau. Die Agrarumweltmaßnahme soll die Unternehmen bewegen, auf diesen Standorten langfristig und nachhaltig kleinkörnige Leguminosen als bodenverbessernde Kulturen anzubauen. Während z. B. die Luzerne als kleinkörnige Leguminose bereits nach 2 Jahren ihre volle Wirkung auf die Bodenfruchtbarkeit (Erschließung tieferer Bodenschichten, Anreicherung des Bodens mit organischer Substanz und mit Stickstoff usw.) entfaltet und nach 3 Jahren ihre Leistungsfähigkeit erschöpft hat, soll sie in dieser Maßnahme 4 Jahre auf der Fläche genutzt werden, um die positiven Wirkungen möglichst vollständig auszunutzen. Darüber hinaus soll durch die Auflage, nicht unmittelbar eine Hackfrucht folgen zu lassen, die eingetretene Wirkung der Leguminosen nicht wieder reduziert werden. Die Förderung dieser Agrarumweltmaßnahme gleicht die Einkommensdifferenz gegenüber dem klassischen Anbau von Silomais, Ganzpflanzengetreide und Getreide sowie dem Verzicht auf Hackfrüchte im Folgejahr aus. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen einerseits zur Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensraumtypen und der Erhaltung der Kulturlandschaft insbesondere in ökologisch sensiblen Natur- und Landschaftsräumen beitragen sowie andererseits durch Gewährung eines Ausgleichs von wirtschaftlichen Nachteilen, die in Folge der über die Grundanforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsvoraussetzungen entstehen, eine flächendeckende, nachhaltige Landbewirtschaftung sichergestellt wird. Neben einer Sensibilisierung des Umweltbewusstseins und der Verbesserung des Images der Landwirtschaft beim Verbraucher, ist beabsichtigt, Arbeitsplätze zu sichern und den ländlichen Raum zu stabilisieren.
Zuwendungs-voraussetzungen	Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, ggf. einschließlich förderfähiger Landschaftselemente. **zu B1:** – freiwillige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren – Unternehmen, die an der Maßnahme teilnehmen, sind verpflichtet, die durch das MLUV bestätigten Grundsätze und kulturspezifischen Anbaurichtlinien für die gärtnerische Produktion[11] einzuhalten. – Antragsteller nehmen jährlich bis zum 01.10. an mindestens drei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil. – Komposte aus betriebsfremden Bioabfällen dürfen nicht eingesetzt werden. – Zusatzwassergaben sind auf 20 mm/Tag zu beschränken. Für **a)** gilt außerdem: – Chemische Wachstumsregulatoren sind nicht zulässig (außer Fruchtausdünnung). – Vier Nistkästen und zwei Sitzkrücken je ha Obstfläche sind vorgeschrieben. Für **b)** gilt außerdem: – Mindestens 50 % der Vorgewende, Fahr- und Beregnungsgassen sowie die sonstigen nicht bestellten Flächen sind zu begrünen. – Mindestens 80 % der jährlich mit Gemüse bestellten Flächen sind über den nachfolgenden Winter zu begrünen. – Der Einsatz von etablierten Prognosemodellen und Überwachungsgeräten im Pflanzenschutz ist vorgeschrieben. – Die Schädlingsbekämpfung hat durch Nützlingseinsatz zu erfolgen, sofern die Anwendungsgrundlagen sichergestellt sind. Für **c)** gilt: Die Schädlingsbekämpfung erfolgt grundsätzlich durch Nützlingseinsatz. **zu B2:** gem. NRR Zusätzlich gilt für Dauergrünland: – Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig. – Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,3 und max. 1,4 RGV/ha Futterfläche nachweisen. – Die Weidebesatzstärke darf max. 1,4 RGV/ha beweidetes Grünland betragen. **zu B3:** freiwillige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren – Flächen, die nach mindestens siebenjähriger Rekultivierung durch Bergbauunternehmen zur dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung übergeben wurden und nach Übergabe noch nicht länger als 35 Jahre landwirtschaftlich genutzt werden. – Auf den Kippenflächen ist ein mind. 4-jähriger Anbau von kleinkörnigen Leguminosen oder Leguminosen-Gras-Gemengen durchzuführen. – Hackfrüchte als Folgefrucht sind im Rahmen der Verpflichtung nicht zulässig. – Zuwendungsfähig sind nur die Flächenanteile, die mit Leguminosen oder Leguminosen-Gras-Gemengen bestellt sind. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen der Teilmaßnahmen werden im Einzelnen auf der Grundlage von Richtlinien geregelt.

[11] = verbindliche allgemeine und kulturspezifische Anbaurichtlinien, die speziell für Brandenburger Gartenbaubetriebe erarbeitet und veröffentlicht sind. Die Vorgaben beziehen sich u. a. auf Standort, Fruchtfolge, Nährstoffversorgung, Pflanzenschutz, Bewässerung usw. Die Produktrichtlinien wurden in der Landesanstalt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung erarbeitet und durch das Ministerium herausgegeben.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu B1:** – 300 €/ha im Obst- und Weinanbau und Baumschulproduktion (Grundförderung); 150 €/ha zusätzlich bei Verzicht auf Herbizide – 75 €/ha im Freilandanbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen – 510 €/ha im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst **zu B2:** – 131 €/ha (Beibehaltung) bzw. 150 EUR/ha (Einführung) - Dauergrünland – 137 €/ha (Beibehaltung) bzw. 150 EUR/ha (Einführung) – Ackerland – 308 €/ha (Beibehaltung) bzw. 340 EUR/ha (Einführung) – Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen – 588 €/ha (Beibehaltung) bzw. 640 EUR/ha (Einführung) – Dauerkulturen **zu B3** – 70 €/ha
Gegenstand	**C – Erhaltung genetischer Vielfalt** **C1 –** Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierrassen – *Landesmaßnahme* ***a)*** *Deutsches Sattelschwein* ***b)*** *Skudden* ***c)*** *Deutsches Schwarzbuntes Rind* ***d)*** *Rheinisches Kaltblut* **e)** *Merinofleischschaf* **C2 –** Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind – *Landesmaßnahme* ***a)*** *Ausgleich für Ertragsverluste beim Anbau von Hirse- und Getreidesorten* ***b)*** *Ausgleich für Mehraufwand für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien*
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu C1:** – freiwillige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren – umwelt- und tierschutzgerechte Haltung und Züchtung oder Produktion von Sperma, Embryonen bzw. Eizellen der genannten Zuchttiere – Mitgliedschaft in einer anerkannten Züchtervereinigung und Teilnahme am Zuchtprogramm – Teilnahme an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms **zu C2:** – freiwillige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 Jahren – Anbau von Land- und früheren Zuchtsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen – aufgelassener Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren – kulturgeschichtlicher bzw. standortkundlicher Bezug zur nordostdeutschen Agrarregion sowie besondere Eignung für den umweltgerechten Anbau in Brandenburg und Berlin – Förderfähig sind Sorten entsprechend einer durch das MLUV vorgenommenen Auflistung bis zu einer je Sorte und Unternehmen nach fachlichen Erwägungen festgelegten flächenbezogenen Obergrenze (gem. Anlage) Weitere Zuwendungsvoraussetzungen der Teilmaßnahmen werden im Einzelnen auf der Grundlage von Richtlinien geregelt.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu C1:** zu **a)** 80 € je reinrassigem Wurf bzw. bis zu 55 € je reinrassigem Eber zu **b)** 25 € je reinrassiger Mutter/ je reinrassigem Zuchtbock zu **c)** 170 €/GVE für reinrassige weibliche Zuchtrinder und Zuchtbullen zu **d)** 140 € je reinrassiger Stute und reinrassigem Hengst zu **e)** 25 EUR je Mutter/25 EUR je Zuchtbock **zu C2:** zu **a)** 150 €/ha für den Anbau ein- bis zweijähriger Kulturen (Grundförderung) zu **b)** 300 €/ha für Zusatzaufwand, jedoch nicht mehr als 400 €/Betrieb

Hamburg

(i. d. F. der Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 01.12.2009[12])

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

1 – Vertragsnaturschutz

Gegenstand	Abschluss von freiwilligen öffentlich-rechtlichen Verträgen über eine extensive Bewirtschaftung von Grünland und die Pflege von Heide- und Grünlandflächen nach Vorgaben des Naturschutzes Vertragsvarianten: **GB – Stallmist gedüngte Weide** **GC – Ungedüngte Weide** **GD – Ungedüngte Wiese** **GE – Grünlandbrache**[13] **GF – Stallmist gedüngte Wiese** **GG – Ungedüngte Wiese mit Nachbeweidung ab August** **HA – Halboffene Weidelandschaft**[14] **HB – Heidepflege durch Beweidung mit Schafen**[15]
Maßnahmenziele	– Erhalt der Wiesenvogelbestände, des artenreichen Grünlandes und der wertvollen Beetgräben – Bedienung der zunehmenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltschutzleistungen – nachhaltige Landbewirtschaftung – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft. Die Maßnahme dient auch der Umsetzung von Natura 2000 und der WRRL.
Zuwendungs-empfänger	Landwirte und andere Landbewirtschafter, soweit diese die gleiche Leistung zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Vertragsflächen erbringen, als Eigentümer oder Pächter. Als Landwirt gilt, wer Direktzahlungsempfänger ist oder eine Fläche von mindestens 0,5 ha bewirtschaftet.
Zuwendungs-voraussetzungen	Für die Grünlandvarianten **GB bis GG, mit Ausnahme von GE**, gelten folgende generelle Vorgaben: – kein Pflegeumbruch des Grünlandes – keine Anwendung von PSM – keine maschinelle Bearbeitung wie Mähen, Walzen, Schleppen und keine Grabenräumung zwischen dem 01.04. und dem 30.06. – Sofern im Übrigen eine Düngung gestattet ist, keine Düngung zwischen dem 01.04. und dem 30.06. sowie zwischen dem 15.10. und dem 15.02. Eine Erhaltungskalkung ist zwischen dem 01.07. und 31.03. gestattet. – Sofern im Übrigen eine Beweidung gestattet ist, höchstens zwei Rinder oder ein Pferd pro Hektar bis Ende Juni als Standweide, ab Juli bis November max. 2,5 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar. – Eine ausreichende Grünlandpflege ist zu gewährleisten. Die Flächen müssen mindestens einmal in der Zeit vom 01.07. bis zum 15.09. von innen nach außen oder von einer Seite her gemäht oder ausreichend abgeweidet werden. In der Regel ist ein zweiter Schnitt durchzuführen. Bei Beweidung ist mindestens ein einmaliger Pflegeschnitt vorzunehmen. – Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu kompostieren. Keine dauerhafte Lagerung von Mahdgut oder anderen Stoffen auf den Vertragsflächen. – Bestehende Gräben sind zu erhalten. Für die einzelnen Grünland-Varianten gelten folgende zusätzliche Auflagen: **GB**: Düngung ausschließlich mit Stallmist **GC**: ganzjährig keine Düngung **GD**: keine Beweidung, ganzjährig keine Düngung **GE**: keine wirtschaftliche Nutzung (die Flächen werden brachgelegt), ggf. Festsetzung von Pflegeauflagen **GF**: keine Beweidung, Düngung ausschließlich mit Stallmist **GG**: keine Beweidung bis Ende Juni, ab 01.07. Durchführung einer Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes, ab August Beweidung mit max. 2,5 GVE pro Hektar, keine Düngung Zu den Grünlandvarianten können optional folgende zusätzliche Auflagen für einzelne Flächen festgelegt werden: – Zusätzlicher Pflegegang (Schlegeln) bei Problemflächen – Verbindliche Nutzung eines Balkenmähers Für die Pflegevarianten (**HA und HB**) gelten folgende Vorgaben: **HA**: – ganzjährige Beweidung als Standweide mit geeigneten Rinder-, Pferde- oder sonstigen Rassen bei einer durchschnittlichen Besatzdichte von 0,5 (zulässige Spanne von 0,2 bis 0,8) GVE/ha – Im Einzelfall können detaillierte Beweidungs- und Pflegevorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien festgelegt werden. – Die Fläche muss mindestens 10 ha umfassen. – keine Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, kein Grünlandumbruch

[12] Erstgenehmigung am 24.10.2007
[13] Prämienberechtigt sind auch Obst- bzw. Streuobstwiesen oder selbstbegrünte Flächen.
[14] Prämienberechtigt ist die insgesamt zur Verfügung stehende Fläche inkl. Gehölzen und anderen Landschaftselementen.
[15] Prämienberechtigt sind auch Heide- und Magerrasenflächen.

	HB: – Beweidung mit Heidschnucken oder (anteilig) Ziegen bei einer durchschnittlichen Besatzdichte von zwei (zulässige Spanne von eins bis vier) Tieren/ha. Im Einzelfall können detaillierte Beweidungs- und Pflegevorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien festgelegt werden. – keine Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln Für alle Vertragsvarianten (**G- und H-Varianten**) gilt: – Aus naturschutzfachlichen Gründen können ergänzende Pflege- oder Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt werden. – Abweichungen von den Vertragsvorgaben – insbesondere eine vorgezogene Mahd, eine stickstofffreie Grunddüngung oder eine erhöhte Beweidungsdichte – können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies naturschutzfachlich vertretbar ist.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Entsprechend der vertraglichen Ausgestaltung als jährlicher Betrag pro Hektar. **GB** – 225,62 €/ha **GC** – 388,66 €/ha **GD** – 448,50 €/ha **GE** – 422,15 €/ha **GF** – 336,87 €/ha **GG** – 438,92 €/ha **HA** – 263,57 €/ha **HB** – 271,11 €/ha **Ergänzende Auflagen zu den Grünlandvarianten:** 52,19 €/ha – Schlegeln bei Problemflächen 23,16 €/ha – verbindliche Nutzung eines Balkenmähers In Einzelfällen können die Beihilfehöchstbeträge überschritten werden. Max. Förderbetrag: 523,85 €/ha Die Förderung der ergänzenden optionalen Auflagen soll auch über den für Grünland relevanten Regelsatz von 450 €/ha hinaus ermöglicht werden.
Zusatzinformationen	Soweit Flächen gefördert werden, die gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind, wird die nach Code **214** zu gewährende Prämie um den Anteil der Natura 2000-Prämie (nach Code **213**) gekürzt. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob der Zuwendungsempfänger de facto eine Zahlung gemäß Code **213** erhält oder nicht. Die Maßnahme wird auf Grünlandflächen angeboten, für die Variante **GE** sind zudem Obst- bzw. Streuobstwiesen oder selbstbegrünte Flächen und für die Variante **HB** auch Heiden und Magerrasen prämienberechtigt. Die fachliche Eignung der Flächen wird im Einzelfall geprüft. **Vertragslaufzeit** In der Regel werden fünfjährige Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeverträge abgeschlossen. Aus betrieblichen oder verwaltungstechnischen Gründen kann eine Vertragslaufzeit von bis zu sieben Jahren festgelegt werden. Alternativ wird bei abgeschlossenen Verträgen gem. VO (EG) Nr. 1698/05 eine Verlängerung auf maximal 7 Jahre insgesamt ermöglicht. Vertragsbeginn ist jeweils der 01.01. eines Jahres. Wie bereits in der vorangegangenen Programmperiode soll im Einzelfall weiterhin die Mindestdauer von Verträgen bis auf ein Jahr gesenkt werden können. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen der Vertragspartner aufgrund seiner Pachtverhältnisse einen fünfjährigen Vertrag nicht eingehen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn lediglich ein mündlicher Pachtvertrag besteht oder ein in Hamburg nicht unüblicher einjähriger Pachtvertrag mit jährlicher Verlängerung besteht. Darüber hinaus kann es aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sein, den Vertrag auf eine Entwicklung auszurichten, die kürzer als fünf Jahre dauert. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass trotz der geringen Vertragsdauer zumindest eine mittelfristige Vertragsperspektive von fünf Jahren besteht. Die Maßnahme kann im Rahmen eines Leader-Konzeptes umgesetzt werden.
2 – Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)	
Gegenstand	**A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen** – Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen – gem. NRR **A.2** – Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau – gem. NRR **A.3** – Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren – gem. NRR **A.4** – Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen – gem. NRR **A.7** **B – Förderung extensiver Grünlandnutzung** – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche – gem. NRR **B.1** **C – Förderung ökologischer Anbauverfahren** – gemäß NRR **C**
Maßnahmenziele	– Bedienung der zunehmenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltschutzleistungen – nachhaltige Landbewirtschaftung – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
Zuwendungsempfänger	gem. NRR
Zuwendungsvoraussetzungen	gem. NRR ergänzend zur NNR: **zu A.7:** Aus Gründen der Kontrollierbarkeit darf in Fällen von Blühstreifen um eine stillgelegte Fläche mit Begrünung herum oder aber um eine Grünlandfläche herum, die mit derselben Pflanzenart wie die Blühstreifen angelegt wird oder ist, keine Förderung erfolgen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR Besonderheit in Hamburg: Bei Maßnahme **A.7** macht Hamburg von der in der Nationalen Rahmenregelung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Beihilfesätze bis zu 40 % anzuheben (zur Kompensation zusätzlicher arbeitswirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Schlaggrößen und der ausgeprägten Beetgrabenstruktur). Sie werden wie folgt festgesetzt: *Auf stillgelegten Flächen* – 235 €/ha bei jährlicher Nachsaat oder – 275 €/ha bei Nachsaat nach drei Jahren oder – 275 €/ha bei Pflege wildtiergerechter Mischung *Auf nicht stillgelegten Flächen* – 755 €/ha bei Anlage und jährlicher Neusaat oder – 630 €/ha bei Anlage von Schonstreifen (gleiche Fruchtart wie auf Gesamtschlag) oder – 520 €/ha bei Anlage von Schonstreifen (spez. Mischung, Aussaat für 5 Jahre)
Zusatzinformation	Die Maßnahme kann im Rahmen eines Leader-Konzeptes umgesetzt werden.

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen

Gegenstand	**Sommerweidehaltung von Rindern**
Maßnahmenziele	– Bedienung der zunehmenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltschutzleistungen – nachhaltige Landbewirtschaftung – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft Die Sommerweidehaltung ermöglicht den Tieren den Auslauf im Freien, verbessert somit deren Haltungsbedingungen und vermeidet Erkrankungen bzw. Beschwerden, die bei dauernder Stallhaltung bzw. permanenter Anbindung verstärkt auftreten. Sie erhöht die Akzeptanz der Tierhaltung und sichert Nutzung, Erhalt und Vielfalt von Grünlandflächen.
Zuwendungsempfänger	gem. NRR
Zuwendungsvoraussetzungen	gem. NRR
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR Besonderheit in Hamburg: – 48 €/GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) – 33,60 €/GVE bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Bei einer Überschneidung mit der Maßnahme **B.1** Extensive Grünlandnutzung (**B.1**) erfolgt keine Absenkung des Fördersatzes, da mit beiden Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgt werden.
Zusatzinformation	Die Gebietskulisse orientiert sich an einer Grünlandnutzung unter Berücksichtigung der auf den in Kapitel 5.3.2.1. dargestellten Kombinationsmöglichkeiten. Die Erhöhung der Förderprämie um 20 % gemäß NRR erfolgt zur Kompensation der ungünstigen und nachteiligen innerbetrieblichen Höfe- und Weidenstruktur. Die Hof-Weide-Entfernung ist aufgrund der dezentralen Weidenstrukturlage mit wenigen, unmittelbar aneinander grenzenden Flächen, oftmals sehr groß. Der so bestehende infrastrukturelle Nachteil kann durch den erhöhten Fördersatz ausgeglichen werden. Die Maßnahme kann im Rahmen eines Leader-Konzeptes umgesetzt werden.

Hessen

(i. d. Fassung der Genehmigung des 3. Änderungsantrags vom 7.12.2009[16])

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

	Für die Biodiversität besonders relevante Agrarumweltmaßnahmen in Hessen sind: - der ökologische Landbau – Maßnahme **214 A** - die Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen – Maßnahme **214 C** - die Standortangepasste Grünlandextensivierung – Maßnahme **214 D** - der Umwelt schonende Steillagenweinbau – Maßnahme **214 E** Zusätzlich trägt insbesondere die Fördermaßnahme „Besondere Lebensräume und Habitate", die außerhalb des Entwicklungsplans angeboten wird, den anspruchsvollen Aspekten der Biodiversität hinsichtlich Arten- und Biotopschutz Rechnung. Daneben tragen auch die Agrarumweltmaßnahmen Ökologischer Landbau – Maßnahme **214 A** als auch der Zwischenfruchtanbau/Winterbegrünung – Maßnahme **214 B** zur Biodiversiät bei (z. B. Erhöhung der Agrobiodiversität durch Mehrung der Fruchtfolgeglieder sowie von Sommerfrüchten). **Boden- und Gewässerschutz:** Rund 21% der Ackerfläche werden als erosionsgefährdet und bei rd. 60 % der Ackerflächen liegen in einem Gebiet für das die Erreichung eines guten Zustands im Sinne der WRRL als unsicher eingestuft wird (> 37,5 mg Nitrat im Grundwasser). Dem Gewässer- und Bodenschutz wird insbesondere mit den Maßnahmen - Ökologischer Landbau – Maßnahme **214 A** - Anlage von Zwischenfrüchten/Winterbegrünung - Maßnahme **214 B** - Anbau von Blühflächen oder Schonstreifen – Maßnahme **214 C** - Mulch- oder Direktsaat oder Mulchsaatverfahren – Maßnahme **214 F** entsprochen. Daneben tragen auch die Maßnahmen - Standortangepasste Grünlandextensivierung – Maßnahme **214 D** sowie - Umwelt schonender Steillagenweinbau – Maßnahme **214 E** dem Boden- und Gewässerschutz insbesondere durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie durch das Grünlandumbruchverbot. **Beitrag der Agrarumweltmaßnahmen zum Klimaschutz:** - Zur Absenkung des Düngungsniveaus und damit zur Reduktion von Lachgas tragen alle Agrarumweltmaßnahmen bei, da alle Maßnahmen mit einer Düngerestriktion verbunden sind. Besonders hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang die Teilmaßnahme **214 F** – Mulch- oder Direktsaat oder Mulchsaatverfahren.
Gegenstand	**A – Ökologischer Landbau** – gem. NRR **C** **B – Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen/Winterbegrünung** – gem. NRR **A.2** **C – Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen** – gem. NRR **A.7** abweichend von der NRR: eingeschränktes Maßnahmenspektrum (s. u.) **D – Standortangepasste Grünlandextensivierung** – gem. NRR **B 3.1** ggf. mit **Naturschutzfachlichen Sonderleistungen (NSL)** **E - Förderung des Umwelt schonenden Steillagenweinbaus** (integrierte Maßnahme[17]) **F - Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau entsprechend gem. NRR A.3**
Maßnahmenziele	Spezifische Ziele: **zu A:** – Stärkung des vorhandenen Anbaupotenzials, Stärkung der innerbetrieblichen Kreisläufe insbesondere im Hinblick auf die Grünlandnutzung **zu B:** – Reduzierung der erhöhten Nitratkonzentration durch Konservierung der N-Gehalte im Boden – Bodenschutz in Steillagen: Schutz vor Wassererosion **zu C:** – nachhaltige Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere, zum Schutz bzw. der Förderung von Ackerwildkräutern in der Agrarlandschaft, zum Erosionsschutz und zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer **zu D:** – *Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (globales Ziel)* Mit dem Förderverfahren sollen düngungssensible Grünlandbiotope insbesondere in den Natura 2000-Gebieten erhalten werden.

[16] Erstgenehmigung am 05.09.2007

[17] Die Teilmaßnahme wird […] als integrierte Maßnahme behandelt, da sie u. a. bei der Prämienbegründung auch Ziele, die sich aus dem Maßnahmencode **323** begründen, verfolgt.

Fortsetzung Maßnahmenziele	**Zu E:** – Erhalt der einzigartigen Fauna und Flora und deren Lebensräume – Reduzierung der Erosion – Verminderung der Stoffeinträge – Erhalt von speziellen Landschaft prägenden Elementen der Kulturlandschaft (z. B. Mauern, Hecken, Terrassen und sog. Steinrosseln (Steinhaufen)) **Zu F:** – Vermeidung bzw. Reduzierung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz). – Eine potenzielle Ressourcenschutzwirkung besitzt die Maßnahme vor allem durch ihre positive Wirkung zur Vermeidung von Erosion auf Ackerflächen. Standorte mit besonderer Erosionsgefährdung sind über ganz Hessen in den Mittelgebirgen und deren Randlagen verbreitet.
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR **zu E:** Betriebsinhaber gem. Art. 2 der VO (EG) Nr. 73/2009 sowie Landnutzer, die Weinbauflächen in Hessen bewirtschaften
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR **zu A:** – Die Fördersätze sind auf der Basis der Prämienkalkulation der Nationalen Rahmenregelung auf hessische Erfordernisse angepasst. – Eine Förderung der Grünlandflächen ist an einen Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha Dauergrünland gebunden. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch die Fachbehörde bestätigt wird, dass eine Grünlandnutzung im Rahmen der Freilandhaltung durch andere Tierarten mit einer Mindestbesatzdichte von 0,3 GV/ha Dauergrünland erfolgt (z. B. Geflügel, Schweine). – Nichtanwendung der sog. „3 %-Regel“ – Eine Förderung des Kontrollkostenzuschusses bei gleichzeitiger Förderung im Rahmen einer Qualitätsregelung ist nicht möglich. **zu B:** <u>Besonderheit in Hessen:</u> Vertragsnehmer verpflichten sich zur Anwendung folgender möglicher Varianten: **a)** Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte Beibehalten von Untersaaten, so dass: **1.** ab dem 01.10. ein Boden bedeckender Bestand vorliegt; der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 02.01. des auf die Aussaat der Zwischenfrucht bzw. der Untersaat folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder **2.** ab dem 01.10. ein Boden bedeckender Bestand vorliegt; der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühester ab dem 16.02. des auf die Aussaat der Zwischenfrucht bzw. der Untersaat folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder **3.** ab dem 01.10. bis zum 15.02. ein Boden bedeckender Bestand vorliegt; hierzu ist die Einsaat von winterharten Zwischenfrüchten erforderlich und der Umbruch der Fläche darf nicht vor dem 15.02. des auf die Aussaat der Zwischenfrucht bzw. der Untersaat folgenden Kalenderjahres erfolgen. **b)** Vornahme eines Fruchtwechsels in dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr; Teilflächen, die als Erosionsschutzstreifen gem. Untermaßnahme **214 C** weitergenutzt und gefördert werden, sind hiervon ausgenommen. **c)** Den Anbau der Zwischenfrüchte nur durch gezielte Aussaat (Blanksaat oder Untersaat) durchzuführen. Die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig. Zulässig sind nur die vom Land Hessen zugelassenen Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Leguminosen dürfen dabei nur in Mischungen mit einem Anteil von maximal 20 Gew.-% ausgebracht werden. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. **d)** Die Nutzung des Aufwuchses, sonstige Bearbeitungsmaßnahmen sowie die Anwendung von Herbiziden sind während der unter Varianten a) 1. – 3. genannten Zeitspannen nicht erlaubt. **e)** Eine Stickstoffdüngung der Flächen zur Zwischenfrucht ist nicht erlaubt. Untersaaten dürfen nicht zusätzlich mit Stickstoff gedüngt werden. **zu C:** <u>Besonderheit in Hessen:</u> – Die Blühflächen und die Schonstreifen werden für 5 Jahre fest angelegt. – Die Identifizierung der Schonstreifen auf Schlagebene erfolgt durch eine Skizze im Rahmen der Antragstellung. – Bei Schonstreifen zum Zwecke des Erosions- bzw. Gewässerschutzes muss der Anteil der Gräser in der Mischung mindestens 20 % betragen. **1) … im Falle der Blühflächen mit Standort angepassten Saatgutmischungen** - Standort angepasste Pflanzenmischungen anzubauen sowie - außer Bestellmaßnahmen keine weitere Bearbeitung vorzunehmen, - die Blühflächen jeweils für fünf Jahre auf derselben Fläche beizubehalten, - keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und - Nutzungs- oder Pflegemaßnahmen – nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle – durchzuführen, sofern das Schutzziel gefährdet ist. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein Schröpfschnitt sein. **2) … im Falle der Schonstreifen** **2.1)** mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag zum Schutz von Ackerwildkräutern - am Schlagrand (zum Zeitpunkt der Antragstellung) einen Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m anzulegen (die förderfähige Breite des Schonstreifens beträgt 10 m) sowie einen Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern einzuhalten, - keine Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen durchzuführen, - die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf denselben Flächen und auf einem Schlag beizubehalten

Fortsetzung Zuwendungs-voraussetzungen	(eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich), - auf den Schonstreifen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und - die Schonstreifen jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag zu bestellen (Ackerfutterpflanzen [NC: 411 – 429] gehören nicht zu den förderfähigen Kulturen. D. h., es erfolgt keine Prämienvergütung in den Jahren, in denen die vorgenannten Kulturen angebaut werden. Die übrigen Beihilfevoraussetzungen sind jedoch durchgängig, über den gesamten fünfjährigen Förderzeitraum, einzuhalten.). **2.2)** mit besonderer Einsaat zum Erosions- und Gewässerschutz - die gezielte Einsaat eines 10 m - 30 m breiten Streifens - am Rand von ständig oder periodisch Wasser führenden Oberflächengewässern (Seen, Bäche, Flüsse), - in Geländemulden und - im Mittel- und Unterhangbereich von potenziell erosionsgefährdeten Schlägen. - keine Bodenbearbeitung außer im Rahmen der Bestellung durchzuführen, - die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Flächen und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich) sowie - auf diesen Schonstreifen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden. – Die Anlage des Schonstreifens muss durch gezielte Ansaat erfolgen *(die Selbstbegrünung ist <u>nicht</u> förderfähig).* **zu D:** <u>Anmerkung:</u> *Die Fördervarianten a) Mahd oder b) Beweidung können <u>nicht</u> mit der Maßnahme **213** kombiniert werden.* <u>Besonderheit in Hessen:</u> (6) Naturschutzfachliche Sonderleistungen mit besonderen Anforderungen an – bestimmte Nutzungstermine – das Relief, z. B. Neigung – Aufwuchsverhältnisse, z. B. Beseitigung von Stockausschlägen – besondere Standortverhältnisse, z. B. Nassbereiche – die Verkehrslage, z. B. zusätzliche Rüstzeiten oder – die bes. technische Umsetzung, z. B. Beweidungsverfahren mit mind. 2 Nutzungsterminen **zu E:** – Die zu fördernde Rebfläche je Vertragsnehmer muss mindestens 0,05 ha (5 Ar) betragen. – Die Vertragsnehmer bringen die gesamte Steil-/Steilstlagenrebfläche ihres Unternehmens in die Förderung ein. – Raubmilben schonende Spritzfolgen anzuwenden, – Bodenuntersuchungen durchzuführen, – erosionshemmende Maßnahmen durchzuführen, – zur Begrenzung der jährlichen Stickstoffausbringung auf max. 40 kg N/ha (in begründeten Ausnahmefällen höhere Gaben möglich) und – folgende Auflagen gemäß den Leitlinien „Umwelt schonender Weinbau in hessischen Steillagen“ einzuhalten: − Schonung der Bodenstruktur und Förderung des Bodenlebens mit einer Begrünung, differenziert in Abhängigkeit der Boden- und Wasserverhältnisse. − Offenhalten der Böden unter den Rebstöcken bei Verzicht auf ganzjährigen Einsatz von Herbiziden (nicht in der vegetationslosen Zeit) und Einhaltung weiterer Beschränkungen (max. 2 Anwendungen pro Jahr, nur Herbizide ohne Wasserschutz-Auflage). − Verringerung der Nährstoffein- und -austräge durch reduzierte Nährstoffgaben auf der Grundlage regelmäßiger Bodenuntersuchungen und limitierter Zeitfenster. − Restriktiver Pflanzenschutz mit Dokumentationspflicht, Vorrang für kulturtechnische Maßnahmen und Verbot Nützling gefährdender Präparate oder solcher mit Wasserschutz-Auflage unter Beachtung der amtlichen Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes. − Reduzierung der Bodenbelastung (Gefahr der Bodenverdichtung und Erosion) durch entsprechende Gerätewahl und -ausstattung. − Reduzierte Erntemengen durch Reduktion der N-Düngung und Reduzierung der Stockbelastung. **zu F:** <u>Besonderheit in Hessen</u>: Die geförderten Flächen müssen innerhalb der Gebietskulisse WRRL oder der Kulisse erosionsgefährdeter Flächen gem. Cross Compliance-Kulisse (s. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009) oder der Kulisse besonderer Flächen nach einem Regionalen Agrarumweltkonzept (RAK) liegen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

gem. NRR

zu A:
abweichend von der NRR:
480 €/ha (Einführung) – 360 €/ha (Beibehaltung) – Gemüsebau
210 €/ha – 170 €/ha (Beibehaltung) – Acker und Grünland
560 €/ha – Dauerkulturen

035 €/ha – Kontrollkostenzuschuss (max. 530 €/Betrieb)
Besonderheit in Hessen:
keine Unterscheidung der Förderhöhe bei Beibehaltung/Einführung

zu B:
bis zu 80 €/ha
bis zu 55 €/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe

Variante a) 1.: Bodenbedeckung vom 01.10. – 01.01. des Folgejahres
30 €/ha – ökologisch wirtschaftende Betriebe
55 €/ha – sonstige Betriebe
Variante a) 2.: Bodenbedeckung vom 01.10. – 15.02. des Folgejahres
45 €/ha – ökologisch wirtschaftende Betriebe
70 €/ha – sonstige Betriebe
Variante a) 3.: Bodenbedeckung vom 01.10. – 15.02. des Folgejahres mit winterharter Begrünung
55 €/ha – ökologisch wirtschaftende Betriebe
80 €/ha – sonstige Betriebe

zu C:
abweichend von der NRR werden lediglich angeboten:
Variante A: Blühflächen (Standort angepasste Saatgutmischungen) – 600 €/ha
Variante B: Schonstreifen
1. ... mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag – 452 €/ha
2. ... mit besonderer Einsaat zum Erosions- und Gewässerschutz – 600 €/ha

zu D:
Mahd 110 EUR/ha
Weidehaltung 200 EUR/ha
(Kalkulation entsprechend Nationaler Rahmenregelung)
Besonderheit in Hessen:
Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) wahlweise 25 / 50 / 75 €/ha; max. 250 €/ha

1. Terminierung der Erstnutzung		
Stufe I (erste Mahd/Beweidung nicht von dem 01.06. – 15.06.)	25 €/ha	für Verluste bis ca. 7 %
Stufe II (erste Mahd/Beweidung nicht von dem 16.06. – 30.06.)	50 €/ha	für Verluste bis ca. 14 %
Stufe III (erste Mahd/Beweidung nicht von dem 01.07. – 15.07.)	75 €/ha	für Verluste bis ca. 20 %
2. Relief		
Stufe I	25 €/ha	zusätzlich 1 Schlepperstunde
Stufe II	50 €/ha	zusätzlich 2 Schlepperstunden
Stufe III	75 €/ha	zusätzlich 3 Schlepperstunden
3. Aufwuchs		
Stufe I	25 €/ha	bis zu 150 m^2/ha oder bis ca. 1,5 % Flächenbewuchs
Stufe II	50 €/ha	bis zu 300 m^2/ha oder bis ca. 3,0 % Flächenbewuchs
Stufe III	75 €/ha	bis zu 450 m^2/ha oder bis ca. 4,5 % Flächenbewuchs
4. Standortverhältnisse		
Stufe I	25 €/ha	bis zu 1 Unterbrechung je Mähschwad
Stufe II	50 €/ha	bis zu 2 Unterbrechungen je Mähschwad
Stufe III	75 €/ha	bis zu 3 Unterbrechungen je Mähschwad
5. Verkehrslage/Flächenzuschnitt		
Stufe I	25 €/ha	z. B. bei 0,75 ha und bis zu 3 km Entfernung
Stufe II	50 €/ha	z. B. bei 0,40 ha und bis zu 4 km Entfernung
Stufe III	75 €/ha	z. B. bei 0,25 ha und bis zu 5 km Entfernung
6. Technik/Besondere Nutzungsverfahren[18]		
Stufe I	25 €/ha	bei einem Weideumfang von ca. 150 m
Stufe II	50 €/ha	bei einem Weideumfang von ca. 300 m
Stufe III	75 €/ha	bei einem Weideumfang von ca. 450 m

Zu E:
Kategorie 1: > 30 % bis < 40 % in nicht flurbereinigten Flächen → 1.500 EUR/ha
Kategorie 2: ≥ 40 % bis < 45 % (Steillagen) → 1.900 EUR/ha
Kategorie 3: ≥ 45 % (Steilstlagen) → 2.300 EUR/ha

Zu F:
Wie NRR: 55 €/ha

[18] Zum Beispiel Freischneiden des Zaunaufstellraumes bei Beweidung: Kosten von x €/lfm (auf 1 m Breite) ermöglichen das Freischneiden der von genannten Umfangs- bzw. Zaunlängen betroffenen Weideflächen.

Zusatzinformation	**zu B:** Besonderheit in Hessen: Die Maßnahme wird nur in Gebieten angeboten, in denen die Erreichung des guten Zustands gemäß WRRL unklar ist, in besonders erosionsgefährdeten Lagen oder auf Ackerflächen entlang von Gewässern. Weitere Zielzonen können in fachlich begründeten Fällen im Rahmen eines Agrarumweltkonzepts festgelegt werden. **zu C:** Besonderheit in Hessen: Die Förderverfahren werden nur in Gebieten angeboten, in denen die Erreichung des guten Zustands gemäß WRRL unklar ist, in besonders erosionsgefährdeten Lagen, in Natura 2000-Gebieten oder auf Ackerflächen entlang von Gewässern. Weitere Zielzonen können in fachlich begründeten Fällen im Rahmen eines Agrarumweltkonzepts festgelegt werden. **zu D:** Besonderheit in Hessen: Die NSL werden nach Inaugenscheinnahme der betroffenen Flächen durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Die Finanzierung der NSL erfolgt ohne Bundesmittel. **zu E:** Die Größe der förderfähigen Rebfläche bemisst sich nach den Daten der Weinbaukartei, vermindert um nicht bewirtschaftete Flächen. Nicht bewirtschaftete Flächen sind Randflächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von 2 m überschreiten. Gleiches gilt für nicht bewirtschaftete Bereiche im Inneren einer Parzelle, z. B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie für die Grundfläche von Weinbergshäuschen. Zur förderfähigen Fläche zählen ausdrücklich die Teile einer Weinbergsparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, d. h. auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern im Terrassenanbau. **zu F:** Besonderheit in Hessen: Die geförderten Flächen müssen innerhalb der Gebietskulisse WRRL oder der Kulisse erosionsgefährdeter Flächen gem. Cross Compliance-Kulisse (…) oder der Kulisse besonderer Flächen nach einem Regionalen Agrarumweltkonzept (RAK) liegen.
Zusätzliche AUM außerhalb des Entwicklungsplans	
▪ *Besondere Lebensräume und Habitate*[19] ▪ *Förderung des Pheromoneinsatzes zur Traubenentwicklerbekämpfung im Weinbau (gem. NRR **A.8**)* ▪ *Förderung des Steillagenweinbaus*	

[19] Zum Beispiel Bewirtschaftungsvorgaben und Pflegemaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters oder des Kugelmooses [...]

Mecklenburg-Vorpommern

(i. d. Fassung der Genehmigung der 3. Änderung vom 17.12.2009)[20]

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Gegenstand	**a. Vertragsnaturschutz auf Grünlandflächen** **b. Integrierter Obst- und Gemüsebau** **c. Ökologische Anbauverfahren** – gem. NRR **C** **d. Einführung und Beibehaltung eines erosionsmindernden Anbauverfahrens im Ackerfutterbau** **a)** gem. NRR **A.5** (ganzflächiger Anbau von Ackerfutterpflanzen oder Erosionsschutzstreifen) **b)** gem. NRR **A.2** kombiniert mit NRR **A.3** (kombinierte Anwendung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten und Mulch-/Direktsaaten) **e. Blühflächen als Bienenweide** – gem. NRR **A.7**
Gegenstand	**a. Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung auf vier verschiedenen Grünlandtypen** – Salzgrasland – Trockenrasen – Feuchtgrünland – nährstoffarmes Grünland
Maßnahmenziele	[…] Insbesondere zielt die Maßnahme auf die Pflege des Naturraumpotenzials der Schutzgebiete und konzentriert sich dabei auf die Grünlandflächen. Mecklenburg-Vorpommerns Landschaft ist durch ausgedehnte Grünlandflächen insbesondere auf Feucht- und Moorstandorten gekennzeichnet. Sie sind sowohl Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und tragen als Feuchtstandorte auch zur Regulation des Landschaftswasserhaushaltes und als CO_2-Senken zum Schutz des Klimas bei. Die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit erfordert eine naturverträgliche und umweltschonende landwirtschaftliche Nutzung. Schwerpunkt der Förderung bildet die Nutzung von Feuchtgrünlandflächen. Sie umfasst auch die Moorflächen, die noch unter den Bedingungen eines hohen Wasserstandes bewirtschaftet werden sollen und ergänzt damit das Moorschutzprogramm, mit dem die am tiefsten gelegenen Moorflächen durch Erhöhung des Wasserstandes renaturiert werden sollen. Weiterhin zielt die Förderung auf die Erhaltung der noch vorhandenen Salzgrünländer entlang der Ostseeküste und im Einflussbereich der Boddengewässer. Das Salzgrasland der Ostsee- und der Boddenküste bedarf im Gegensatz zu dem der Nordseeküste der ständigen Pflege vorrangig durch Beweidung, um der natürlichen Sukzession entgegenzuwirken und damit der Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Küstenvogelarten Rechnung zu tragen. Auf den Trockenrasenstandorten gilt es, die dortigen reichen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu schützen. Mit der Anwendung dieser Maßnahme auf Grünlandflächen wird die Verpflichtung zur Erhaltung von Dauergrünland unterstützt. Ziele sind: – Erhaltung und Entwicklung von Arten und Lebensräumen (biologische Vielfalt) – insbesondere in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert – Erhaltung und Entwicklung der landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbild) – Gewässerschutz durch verringerte Einträge von Dünger und PSM in Gewässer – Bodenschutz, z. B. Schutz von Niedermoorböden, durch erhöhten Wasserstand – Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009, deren Flächen in MV liegen
Zuwendungs-voraussetzungen	***1. Basisförderung:*** – kein Ausbringen von zusätzlicher N-Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie Sekundärrohstoffdüngern (Abwässer, Komposte, Klärschlämme) oder Bodenhilfsstoffen und deren Mischungen auf den Verpflichtungsflächen – keine Oberflächenbearbeitung wie Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 01.04. - 31.05. – kein Nutzungsbeginn vor dem 01.05. – Die Nutzung erfolgt durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung. – Die Besatzstärke (durchschnittlicher Tierbesatz auf der gesamten beweideten Verpflichtungsfläche innerhalb der Beweidungsperiode) darf nicht höher als 1,7 GV/ha sein. – Die Besatzdichte (momentaner Tierbesatz auf einer abgegrenzten Weidenutzungseinheit) ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu einer Überweidung oder Unternutzung kommt. – Bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres ist eine Nutzung oder Pflegemaßnahme durchzuführen. – Auf bestimmten Grünlandtypen (Feuchtgrünland) ist zeitweilig ein erhöhter Wasserstand einzuhalten. Auf Feuchtgrünland kann es klimatisch bedingt zu einer temporären Vernässung kommen, die die Förderfähigkeit der Flächen nicht ausschließt. – Auf Salzgrasland ist jegliche Düngung (auch P und K) verboten, auf Trockenrasen und Feuchtgrünland sowie Grünland nährstoffarmer Standorte wird die Düngung mit P und K, Mg, Ca und Mikronährstoffen unter dem Vorbehalt zugelassen, dass der Bedarf nachgewiesen werden muss. Zu Gunsten des Schutzes insbesondere bestimmter FFH-Arten können für Einzelflächen weitere Beschränkungen festgelegt werden. ***2. Beweidung:*** – Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen erfolgt nur durch Beweidung mit Tieren. Eine Nachmahd der Flächen ist zulässig. – Auch Flächen, die aufgrund ihrer Insellage nur mit erhöhtem Aufwand zu erreichen sind, sind in diesem Sinne prämienberechtigt. – Die Besatzstärke liegt nicht höher als 1,4 GV/ha.

[20] Erstgenehmigung 05.12.2007

Zuwendungs-voraussetzungen	***3. Erschwerte Mahd:*** – ausschließliche Nutzung durch Mahd und Abfuhr des Mähgutes auf - Flächen mit geringen Grundwasserflurabständen oder Flächen, auf denen zeitweilig (außerhalb des Bewirtschaftungszeitraumes) erhöhte Wasserstände zugelassen werden oder - Flächen, auf denen aus Artenschutzgründen die Nutzung nicht vor dem 01.07. beginnt. – Auf nährstoffarmen Mineralböden erfolgt mindestens zweimal jährlich eine Mahd mit Beräumung. Aus Gründen des Artenschutzes kann auf Teilflächen die Mahd jahresweise untersagt werden. ***4. Handmahd:*** – ausschließliche Nutzung durch Handmahd und Abfuhr des Mähgutes im Zweijahresturnus. Die Pflegemaßnahme erfolgt aufgrund der notwendigen Erhaltung wertvoller Biotope nur alle zwei Jahre zur Erhaltung des Artenbestandes auf der Fläche. Da der Arbeitsaufwand einer Handmahd wesentlich größer ist, als die nach CC erforderliche maschinelle Pflege, ergibt sich aus der Berechnung eine höhere Förderprämie. Andererseits ist zum Erhalt der Arten eine Handmahd nur alle 2 Jahre erforderlich, so dass die Honorierung für Handmahd und Mähgutabfuhr alle zwei Jahre kostendeckend wird. – Die Mahdtermine ergeben sich aus artenschutzspezifischen Vorgaben (i. d. R. nicht vor dem 01.07.) ***Ausnahmen:*** – Die erstmalige Nutzung kann aufgrund von klimatischen Erfordernissen bis auf den 01.04. vorverlegt werden. – Ausbesserungen an der Grasnarbe bei Schäden durch Wild oder Wasser, Nachsaat mit standorttypischen Saatmischungen, Pflege durch Walzen und Schleppen bei Wild- oder Wasserschäden, Winterweide auf mineralischen Standorten und für Schafe auf geeigneten Standorten, soweit die Flächen für Zufütterung und Pferchung nicht Bestandteil der Verpflichtungsfläche sind und Maßnahmen, die dem Ziel der Förderung nicht zuwider laufen und die verpflichtungsgerechte Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen. – Die Ausbringung von Grunddünger (P/K) und Mikronährstoffen wie Mg kann im Einzelfall und bei Nachweis des Bedarfs (z. B. Kalimangel, unzureichende Bindung von Stickstoff) zugelassen werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung **zu 1:** 175 €/ha **zu 2:** 225 €/ha **zu 3:** 225 €/ha **zu 4:** 450 €/ha Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, erfolgt eine Reduzierung der Flächenbeihilfen für Förderungen nach den Grundsätzen 1, 2 und 3. Grundlage der Kürzung ist die Berechnung der sich aus den in den einzelnen Schutzregionen etwas differenzierenden Einschränkungen ergebenden Ertragsminderungen, die aber in der summarischen Betrachtung eine einheitliche Kürzung um 20 €/ha rechtfertigen.
Zusatzinformation	Die Verpflichtung wird für fünf Jahre und 4,5 Monate eingegangen. Der bisherige Verpflichtungszeitraum (Altverpflichtungen) betrug 5 Jahre und das Verpflichtungsjahr beinhaltete jeweils den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Zur Harmonisierung der Verpflichtungszeiträume und der Antragstellung mit den anderen Agrarumweltmaßnahmen zum 15.05. eines jeden Jahres wurde das Verpflichtungsjahr innerhalb dieser Richtlinie ebenfalls vom 16.05. bis 15.05. festgelegt. Zur Erreichung eines nahtlosen Übergangs und um das Ziel einer umwelt- und naturschutzgerechten Bewirtschaftung geförderter Flächen nicht zu gefährden, wurde der Verpflichtungszeitraum um 4,5 Monate verlängert. D. h. das erste Verpflichtungsjahr umfasst den Zeitraum von 16,5 Monaten (= 01.01. bis 15.05. = 4,5 Monate + 16.05. bis 15.05 = 12 Monate). Für den zusätzlichen Zeitraum wird eine anteilige Zahlung gewährt. Eine doppelte Förderung der Flächen durch andere Agrarumweltmaßnahmen ist durch die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes ausgeschlossen. Die Abgrenzung zur Maßnahme **213a** erfolgt durch eine festgelegte Kulisse. Die Kontrolle erfolgt über einen Flächenabgleich im InVeKoS-Programm. Durch die Grünlandförderung werden die Umsetzung der FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie der EU unterstützt.[21] Besondere Wirkungen werden in den Gebieten, die an Gewässer angrenzen, mit Blick auf die Umsetzung der WRRL erwartet. Die Förderung der Bewirtschaftung im Bereich des Salzgraslandes im Deichvorland dient auch der Hochwassersicherung. Besondere Synergien ergeben sich zu der Förderung des Moorschutzes (Maßnahme **323c**).
Gegenstand	**b. Einführung oder Beibehaltung der kontrolliert-integrierten Produktion von Obst und Gemüse in landwirtschaftlichen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von mindestens fünf Jahren**
Maßnahmenziele	[…] Insbesondere verfolgt die Maßnahme die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, den Schutz der Umwelt, die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der genetischen Vielfalt. Damit unterstützt dieser Förderansatz auch das strategische Ziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft als ökonomisches und soziales Rückgrat der ländlichen Räume. Im Hinblick auf die Umweltziele sind im Verhältnis zur bisherigen Förderperiode die Bewirtschaftungsauflagen verschärft worden, so dass davon auszugehen ist, dass durch die deutliche qualitative Steigerung der Anforderungen, die positiven Wirkungen insbesondere auf den Schutz der Biodiversität, des Bodens und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers zunehmen werden. Folgende spezifische Ziele werden mit der Förderung künftig verfolgt: – Beibehaltung und Ausweitung der kontrolliert-integrierten Obst- und Gemüseproduktion

[21] Durch die Auswahl der Förderflächen wurde eine bewusste Lenkung auf schützenswerte Grünlandstandort in den Natura 2000-Gebieten erreicht. Mit einem Umfang von ca. 25.000 ha ist es gelungen, dass fast alle biologisch wertvollen Grünlandgesellschaften in der Natura 2000-Gebietskulisse in die Förderung einbezogen werden konnten.

Fortsetzung Maßnahmenziele	– Entlastung des Bodens, des Grundwassers und der Umwelt durch die Verringerung des Einsatzes von mineralischen Stickstoffdüngern und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel – Vermeidung von Bodenerosion – Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt auf den und um die bewirtschafteten Flächen – Förderung der Ansiedlung und Erhaltung von Nützlingspopulationen auf den bewirtschafteten Flächen – Stabilisierung der Beschäftigung im ländlichen Raum
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb
Zuwendungs-voraussetzungen	– Die Anbauflächen müssen in MV gelegen sein. Der Zuwendungsempfänger muss das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die Dauer der Verpflichtung auf diesen Flächen besitzen und auf Verlangen der Kontrollbehörde nachweisen können. – Der Antragsteller muss Mitglied in einem Erzeugerzusammenschluss sein, deren Mitglieder nach den Regeln der kontrolliert-integrierten Produktion Obst und Gemüse erzeugen. – Der Antragsteller schließt mit der unabhängigen, vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigten Kontrollstelle einen Vertrag, der die Kontrollstelle verpflichtet, Kontrollen gemäß der Kontrollordnung durchzuführen. Der Antragsteller verpflichtet sich: – für die Dauer von mindestens fünf Jahren die Regeln der kontrolliert-integrierten Produktion auf der Gesamtheit seiner beantragten Obst- und Gemüseanbauflächen einzuhalten – den Betrieb selbst zu bewirtschaften – die „Richtlinien für den kontrolliert-integrierten Anbau von Obst und Gemüse in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten – jährlich an zwei regionalen Weiterbildungsmaßnahmen des Erzeugerzusammenschlusses teilzunehmen – die jährlich von der Abt. Pflanzenschutzdienst des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei herausgegebenen Empfehlungen bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln verbindlich zu beachten – einmal jährlich eine technische Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte durch Sachverständige amtlich anerkannter Prüforganisationen bzw. amtlich anerkannte Sachverständige vornehmen zu lassen, – Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach exakten Ergebnissen der Bestandsüberwachung nach dem Schadschwellenprinzip anzuwenden – alle drei Jahre Bodenuntersuchungen auf die Hauptnährstoffe P, K und Mg, sowie zur Bestimmung des pH-Wertes durchzuführen – zur Minimierung des Resistenzrisikos von Krankheiten und Schädlingen gegenüber Pflanzenschutzmitteln, Wirkstoffwechsel vorzunehmen *... und gemäß den Bestimmungen der IP-Kontrollordnung:* – ein PSM-Rückstandsmonitoring durchzuführen, – einmal im Jahr zur Ernte die Kontrolle der Lager- und Verpackungseinrichtungen des Betriebes vornehmen zu lassen – Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Flächen und zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Nützlinge, durch Nisthilfen für Vögel und Insekten, Aufstellen von Sitzkrücken und Errichtung von Steinhaufen durchzuführen und aufzuzeichnen – eine Bestandserfassung der Leit-Nützlingsfauna durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend den Vorgaben zu dokumentieren – schlagbezogene Dokumente zu führen und die vorgenommenen Maßnahmen darin zu dokumentieren Der Antragsteller verpflichtet sich im **Obstbau** zudem: – zur Vermeidung von Bodenerosion das Kurzgrasmulchsystem (Fahrgassenbegrünung) vorzunehmen – den Pflanzenschutzmitteleinsatz im Kernobst durch die Nutzung eines Programms zur Prognose von Schorfinfektionsperioden zu optimieren – zur Optimierung der Stickstoff(N)-Düngung jährlich eine N-Blattanalyse für Baumobst durchzuführen (je 50 ha Anbaufläche muss mindestens eine Blattprobe [à 120 Blätter] durch ein Labor untersucht werden – Neupflanzungen nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung auf P, K, Mg und Bestimmung des pH-Wertes (Versorgungsstufen) zu düngen – die N-Startdüngung bis höchstens 30 kg/ha einzuhalten und eine weitere N-Düngung nur auf der Basis einer aktuellen N_{min}-Untersuchung durchzuführen – biotechnische Maßnahmen zur Schaderregerüberwachung anzuwenden Der Antragsteller verpflichtet sich im **Gemüsebau** zudem: – zur Vermeidung von Bodenerosion und Stickstoffverlusten im Zeitraum von Oktober bis März den Anteil der Schwarzbrache unter 50 % der Fläche einzuhalten – die N-Düngung nur auf der Grundlage der N_{min}-Untersuchung unter Berücksichtigung der Nachlieferung des Bodens durchzuführen – bei Übernahme von neuen Anbauflächen in jedem Fall die Bodenuntersuchung im Jahr der Übernahme vorzunehmen – zur Verhinderung der Ausbreitung und Vermehrung von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern eine gründliche Beseitigung oder Einarbeitung von Ernterückständen unmittelbar nach der Aberntung vorzunehmen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung – 327 €/ha – Obstanbau (Einführung/Beibehaltung) – 164 €/ha – Gemüseanbau (Einführung/Beibehaltung) Es wird keine differenzierte Prämie für Neueinsteiger gewährt. Mit der Gleichbehandlung von „Neueinsteigern“ und „Beibehaltern“ in Bezug auf die Höhe der Zuschüsse soll der zunehmenden Marktnachfrage nach integriert produzierten Produkten Rechnung getragen werden. Anreize für die Umstellung auf eine integrierte Produktionsweise werden nicht mehr als erforderlich angesehen.

Zusatzinformation	In der neuen Förderperiode ab 2007 wird der Verpflichtungsbeginn für alle neu abzuschließenden Agrarumweltmaßnahmen auf den 16.05. eines Jahres gelegt. Zur Erreichung eines nahtlosen Übergangs auslaufender Verpflichtungen und um das Ziel einer umwelt- und naturschutzgerechten Bewirtschaftung geförderter Flächen nicht zu gefährden, wurde der Verpflichtungszeitraum um 4,5 Monate verlängert. D. h. das erste Verpflichtungsjahr umfasst den Zeitraum von 16,5 Monaten (= 01.01. bis 15.05. = 4,5 Monate + 16.05. bis 15.05 = 12 Monate). Für den zusätzlichen Zeitraum wird eine anteilige Zahlung gewährt. Strukturförderungen der Erzeugerorganisation „Mecklenburger Ernte“ gem. VO (EG) Nr. 2200/1999 haben keinen Einfluss auf die hier gewährten Flächenbeihilfen an die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe.
Gegenstand	**c. Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb** – gem. NRR **C**
Maßnahmenziele	Die ökologische Produktion unterstützt mit ihren Beiträgen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auch die strategischen Zielstellungen des EPLR zur „Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft als ökonomisches und soziales Rückgrat der ländlichen Räume“ und wirkt damit auch in Richtung der “Stärkung des Arbeitsmarktes“. Sie ist somit ein wichtiger Entwicklungsfaktor des ländlichen Raums, der vor dem Hintergrund ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu konventionellen Betrieben einer fortgesetzten Förderung bedarf. Mit Blick auf die zunehmend günstige Marktentwicklung für ökologische Produkte ist jedoch der Förderumfang für Betriebe, die in die Förderung einsteigen, reduziert worden. Um weiterhin Landwirten den Einstieg in den ökologischen Landbau zu ermöglichen und Erweiterungsanträgen in bereits geförderten Betriebe nachkommen zu können, sind die Fördersätze um durchschnittlich 29 % abgesenkt und vereinheitlicht worden. Folgende spezifische Ziele werden mit der Förderung verfolgt: – Beibehaltung und weiterer Ausbau von ökologischen und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren – Honorierung von zusätzlichen Leistungen der Landwirte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraumes – Verringerung der Einträge von N, P_2O_5 und K in die Böden – Verringerung der Einträge von chemisch-synthetischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in die Böden
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR <u>Besonderheit in MV:</u> – Die Flächen müssen in MV belegen sein. – Eine Förderung der Grünlandflächen ist nur bei einem Mindestviehbesatz von 0,3 GVE/ha Grünland möglich. – Bei Geflügel haltenden Betrieben erfolgt eine Förderung ab einem Besatz von 0,3 GVE/ha Grünland.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR einheitliche Fördersätze für die Einführung und Beibehaltung der ökologischen Anbauverfahren: – 588 €/ha – Dauerkulturen – 308 €/ha – Feldgemüse – 150 €/ha – übrige LF <u>abweichend von der NRR:</u> Prämienhöhe für Neueinsteiger: Mit der Gleichbehandlung von „Neueinsteigern“ und „Beibehaltern“ in Bezug auf die Höhe der Zuschüsse soll der zunehmenden Marktnachfrage nach ökologischen Produkten Rechnung getragen werden. Anreize für die Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise werden nicht mehr als erforderlich angesehen.
Zusatzinformation	Eine doppelte Förderung der Flächen durch andere Agrarumweltmaßnahmen ist durch die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes ausgeschlossen. Die Kontrolle erfolgt über einen Flächenabgleich.
Gegenstand	**d. Einführung und Beibehaltung eines erosionsmindernden Anbauverfahrens im Ackerfutterbau** – **a)** gem. NNR **A.5** (ganzflächiger Anbau von Ackerfutterpflanzen oder Erosionsschutzstreifen) **b)** gem. NRR **A.2** kombiniert mit NRR **A.3** (kombinierte Anwendung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten und Mulch-/Direktsaaten)
Maßnahmenziele	Die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch erosionsmindernde Produktionsverfahren im Akkerbau ist von hohem öffentlichem Interesse, weil Bodenerosion mit einer Verringerung der Bodenfruchtbarkeit und mit erheblicher Gewässerbelastung verbunden ist. Die Maßnahme wird durch 2 verschiedene Verfahren auf dem Ackerland angeboten: **a)** durch den Anbau von Ackerfutterpflanzen ganzflächig oder als Erosionsschutzstreifen und **b)** durch die kombinierte Anwendung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten und Mulch-/Direktsaatverfahren. **zu a)** Der Anbau von Ackerfutterpflanzen verringert im Vergleich zum Anbau von Silomais oder Futterrüben die Bodenerosion durch intensive Bodenbedeckung und Durchwurzelung. Mit der Maßnahme soll die relative Vorzüglichkeit insbesondere von Futterleguminosen und Futtergräsern gegenüber Silomais und Futterrüben erhöht werden. Damit sind insbesondere folgende positive Umweltwirkungen verbunden: – Verminderung der Bodenerosion durch die intensive Bodenbedeckung und Durchwurzelung und damit Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer durch erosiven Bodenabtrag – wirksame Begegnung des Austrags von an Bodenpartikeln gebundenen Dünge- und Pflanzenschutzmit-

	teln, z. B. in Gewässer. Die Bodenfruchtbarkeit wird erhöht. Mit der Möglichkeit, Ackerfutterfutterpflanzen streifenförmig auf großflächigen ausgeräumten Ackerfutterflächen anzulegen, wird verstärkt dazu beigetragen, den Winderosionsschutz zu sichern. **zu b)** Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum – Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate – zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie – zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/ Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert. Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen. Der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten erfolgt in Verbindung mit der konservierenden, nicht wendenden Bodenbearbeitung; dadurch verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele II und III des Nationalen Strategieplans bei.
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR <u>abweichend von der NRR:</u> – Die Flächen müssen in MV belegen sein. – Für beide Maßnahmen erfolgt die Förderung vorrangig in Natura 2000-Gebieten. **zu a)** – für den ganzflächigen Ackerfutterbau erfolgt eine Förderung von Betrieben, wenn deren Ackerflächen in besonders erosionsgefährdeten Gebieten liegen. – Eine Förderung außerhalb dieser Gebiete kann für Schutzstreifen an Gewässern und innerhalb von Feldblöcken erfolgen. Ein Umbruch der Förderfächen ist ausschließlich in der Zeit vom 01.08. bis 15.10. möglich. **zu b)** – Die Förderung erfolgt nur für Betriebe mit einem Mindestviehbesatz von 0,6 GVE/ha Futterfläche.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	**zu a)** gem. NRR **zu b)** gem. NRR (**A.2** kombiniert mit **A.3**): 95 €/ha
Zusatzinformation	Eine doppelte Förderung der Flächen durch andere Agrarumweltmaßnahmen ist durch die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes ausgeschlossen. Die Kontrolle erfolgt über einen Flächenabgleich. Eine Kumulierung der Förderung mit Flächen, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, ist mit gemindertem Fördersatz zulässig.
Gegenstand	**e. Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen** – gem. NRR A.7
Maßnahmenziele	Die Praxis der Fruchtfolgegestaltung zeigt eine zunehmende Verengung und deutliche Ausrichtung der Ackerbewirtschaftung auf den Getreide- und Winterrapsanbau. Damit gehen wichtige Nahrungs- und Nährstoffressourcen für die Bienenwirtschaft, aber auch für die freilebende Insektenpopulation außerhalb der Massentrachtzeit verloren. Beides sind wichtige Gründe, durch eine gezielte Förderung dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Ergänzend zu der übrigen in diesem Zusammenhang eingeführten Maßnahme zur Stärkung des Ackerfutterbaus, dient auch die Förderung von Blühstreifen und Blühflächen diesem Ziel.
Zuwendungs-empfänger	Landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR mit folgenden Einschränkungen: – Blühflächen verbleiben 5 Jahre auf der gleichen Fläche, Blühstreifen können rotieren. – Der Blühstreifen muss aus Kontrollgründen (Fernerkundung) mindestens 10 m breit sein. – Je Betrieb sind insgesamt nur 2 ha Blühfläche/ Blühstreifen förderfähig. – Es werden nur Blühstreifen/Blühflächen und keine Schonstreifen gefördert. – Die Förderung ist nicht auf aus der Produktion genommenen Flächen zulässig. – Für die Anlage von Blühflächen und –streifen wird im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausschließlich eine Förderung gemäß dieser Maßnahme gewährt. – Für die Anlage von Blühflächen ist eine mit dem Imker abzustimmende Blühmischung zu verwenden. – Es werden nur Flächen gefördert, für die eine Vereinbarung zur Nutzung der Flächen als Bienenweide zwischen dem Antrag stellenden Landwirt und dem Imker abgeschlossen wurde. – Imker im Sinne dieser Maßnahme ist derjenige, der mind. 5 Bienenvölker hält und einen Nachweis über die Meldung beim zuständigen Veterinäramt erbringt.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	gem. NRR
Zusatzinformation	Eine doppelte Förderung der Flächen durch andere Agrarumweltmaßnahmen ist durch die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes ausgeschlossen. Die Kontrolle erfolgt über einen Flächenabgleich. Eine Kumulierung der Förderung mit Flächen, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, ist mit gemindertem Fördersatz zulässig.

Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

Gegenstand	**Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren** – gem. NRR **TS.2, TS.3 und TS.4**
Maßnahmenziele	Ziel der Maßnahme ist es – aus umwelt- sowie agrarpolitischer Sicht – die Haltungsbedingungen der Tiere über das normal übliche Maß hinaus zu verbessern und gleichzeitig auch die Veredlungswirtschaft zu stärken. Die beschriebenen Anforderungen an die Haltungsverfahren verursachen höhere Kosten, die am Markt nicht zu erlösen sind. Denn die Verbraucher verlangen einerseits nach mehr Umwelt- und Tierschutz, sind aber andererseits nicht bereit, die damit verbundenen höheren Aufwendungen in der Produktion durch einen höheren Preis zu honorieren.
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR Die Tiere müssen in Mecklenburg-Vorpommern gehalten werden.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	gem. NRR

Niedersachsen/Bremen

(i. d. F. der Genehmigung der 3.Änderung vom 9.03.2010)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

1 – Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)

Gegenstand	**A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau** **B – Förderung extensiver Grünlandnutzung** **C – Förderung ökologischer Anbauverfahren**
Maßnahmenziele	Die Vorhaben innerhalb des Agrarumweltprogramms leisten einen erheblichen Beitrag zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Landwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Extensive Produktionsverfahren dienen u. a. zur Vermeidung von Bodenerosion sowie von Oberflächenabfluss und Nährstoffaustrag in Gewässer. Zudem soll eine verstärkte Anwendung von umweltgerechten Gülleausbringungstechniken zum Schutz des Grundwassers erreicht werden. Die Schaffung von Streifenstrukturen und Übergangsflächen dient als Schutz-, Brut- und Rückzugsraum für Niederwild und trägt dadurch in erheblichem Maße zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Extensive und umweltgerechtere Grünlandnutzung bereichert das Landschaftsbild und dient ebenfalls der Sicherung der Artenvielfalt. Mit der Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens (**B3**) wird ein Beitrag zum Wiesenvogelschutz geleistet. Darüber hinaus wird durch die Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung (**B0**) die Emission von Treibhausgasen gemindert. Übergeordnet: – Umkehr des Biodiversitätsverlustes – Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (Hinweis: *Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von High Nature Value in NI-HB relevant*) – Verbesserung der Wasserqualität – Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels – Verbesserung der Bodenqualität
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR – land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen) sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen – andere Landbewirtschafter, sofern dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist <u>Besonderheiten:</u> – **zu B3/B0:** Antragsberechtigt sollen nur Milch erzeugende Betriebe sein.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Die Teilnahme ist freiwillig. – Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre. – Die Anwendung der Cross Compliance-Anforderungen sowie der Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt gem. NRR. gem. NRR <u>abweichend von der NRR:</u> – Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden. – Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze).
Zusatzinformation	Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden. <u>Förderkulisse:</u> abhängig von der Einzelmaßnahme kann die Förderung beschränkt werden auf – Gebiete mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil erosionsgefährdeter Ackerflächen – Gebiete der WRRL, Vorranggebiete für die Wassergewinnung, Flächen direkt an Wasserläufen – Flächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Kooperationsgebiete Naturschutz Bei Antragsüberhang bestehen folgende Möglichkeiten der Anpassung: – Es werden zunächst Antragsteller bedient, deren zu fördernde bzw. betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche in aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes besonders schutzwürdigen Gebieten liegt. Als besonders schutzwürdig gelten (einschließlich angeschnittener Feldblöcke): Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete Naturschutz, Vorranggebiete für die Wassergewinnung und als letztes Gebiete der WRRL. – Darüber hinaus kann der beantragte Flächenanteil eines Betriebes beschränkt werden. – Möglich ist außerdem, bei einzelnen Vorhaben Ergänzungsanträge (Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Flächen in die bestehende Verpflichtung) von der Förderung auszuschließen. Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms grundsätzlich keine Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen: bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannte Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;

Fortsetzung Zusatzinformation	– bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller im Zeitpunkt der Beantragung zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch zu dem Zeitpunkt keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind - dies kann z. B. die ökologische Erzeugung und Vermarktung betreffen - und wenn eine Ausnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBL. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).
Gegenstand	**A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau** **A2** – Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau – gem. NRR **A.3** **A3** – Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren – gem. NRR **A.4** **A4** – Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes – gem. NRR **A.7** (2010 nicht angeboten) **A5** – Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat) – gem. NRR **A.7** **A6** – Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig) – gem. NRR **A.7** **A7** – Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes – gem. NRR **A.2**
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu A2:** – Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit besonderen Erosionsproblemen oder Gebieten der WRRL **zu A3:** – *Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 3 DüV Gebrauch machen werden (Verpflichtung zum Einsatz der nach **A3** geförderten umweltgerechten Gülleausbringung), können <u>nicht gefördert</u> werden* **zu A4:** – kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15.10. **zu A5:** – aktiver Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blühpflanzenarten im Frühjahr bis zum 31.05., die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können – kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15.10. – Maßnahme wird ab 2010 flächendeckend in NI/HB angeboten **zu A6:** – Anlage mehrjähriger Blühstreifen – Gewährleistung der Blühintensität durch entsprechendes Saatgut – Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die für den mehrjährigen Anbau geeignet sind. – Blühstreifen muss direkt an Wasserläufe angrenzen – Maßnahme wird ab 2010 flächendeckend in NI/HB angeboten **zu A7:** – Ansaat von Zwischenfrüchten und Untersaaten bis zum 15.09. – Umbruch der Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten oder Einarbeitung in den Boden auf ähnliche Weise nicht vor dem 15.02. eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt – Maßnahme wird ab 2010 flächendeckend in NI/HB angeboten
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR <u>abweichend von der NRR:</u> **zu A2:** 40 €/ha Mulchsaatfläche *(Absenkung gegenüber NRR)* **zu A6:** 330 €/ha Blühstreifen *(Absenkung gegenüber NRR)*
Gegenstand	**B – Förderung extensiver Grünlandnutzung** **B1** – Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung – gem. NRR **B.3.1** **B2** – Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung – gem. NRR **B.3.2** **B3** – Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens – gem. NRR **B.3.2** **B0** – Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche eines Betriebes durch Verzicht auf tiefwendende Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu B1:** – Mahd auf den betreffenden Grünlandflächen nicht vor dem 25.05. – Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandsmengen der auf den betreffenden Fächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme – Der Umstieg auf die aus Umweltsicht wesentlich weitergehende Maßnahme **B2** und **B3** ist möglich. – *Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 3 bzw. 4 DüV Gebrauch machen werden, können <u>nicht gefördert</u> werden.* **zu B2:** – jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens 4 Kennarten aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen (Der Nachweis gilt nur dann

Fortsetzung Zuwendungs-voraussetzungen	als erbracht, wenn mindestens 4 Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden.) – landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen mind. einmal jährlich für die Dauer von 5 Jahren – Förderfähig sind in HB alle Grünlandflächen, die außerhalb von Naturschutzgebieten liegen und in NI Grünlandflächen, die innerhalb bestimmter Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen. – Förderfähig sind Grünlandflächen in Nds./Bremen – *Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 3 bzw. 4 DüV Gebrauch machen werden, können <u>nicht gefördert</u> werden.* **zu B3:** – Nicht walzen, schleppen, mähen und organische Düngemittel in einem 2-Monatszeitraum bis einschließlich zum 20.05. – Beim 1. Schnitt einen mind. 2,5 m breiten Randstreifen von mind. Der Hälfte der umlaufenden Schlaggrenzen nicht mähen – Dieser Streifen wird mit dem 2. Schnitt geerntet oder abgeweidet, frühestens aber erst zwei Wochen nach Ende des o. g. 2-Monatszeitraums – Beweidung ist ohne Zeiteinschränkung erlaubt, aber bis zwei Wochen nach dem o. g. 2-Monatszeitraum mit entweder max. 3 Tieren oder maximal 1,5 GVE/ha – keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, PSM in bes. Ausnahmefällen mit Genehmigung zulässig – *Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 Absatz 3 bzw. 4 Gebrauch machen werden, können <u>nicht gefördert</u> werden.* **zu B0:** – Verbot der tiefwendenden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung – Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden – flache Bodenbearbeitung ist bis zu 10 % der Grünlandflächen möglich – keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland – Auflagen gelten für 100 % der Dauergrünlandfläche eines Betriebes – *Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 Absatz 3 bzw. 4 Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden.*
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– Förderung als Festbetragsfinanzierung gem. NRR <u>abweichend von der NRR:</u> **zu B3:** – 115 €/ha *(Absenkung gegenüber NRR)* **zu B0** (außerhalb NRR)**:** – 45 €/ha
Zusatzinformation	Um unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Wirksamkeit der Maßnahmen **B0** und **B3** zu erhöhen, werden diese Maßnahmen nur Milch erzeugenden Betrieben angeboten.
	Verpflichtungen für Altmaßnahme B (Förderung extensiver Grünlandnutzung) Altverpflichtung, wird nicht mehr neu Angeboten, Maßnahmen laufen 2010 aus Weitere Verpflichtungen bestehen für die Maßnahme **B** (Förderung extensiver Grünlandnutzung) gemäß VO (EG) 1257/1999, die im neuen Programmplanungszeitraum nicht mehr angeboten wird: **Fördergegenstand** – Förderung extensiver Grünlandnutzung durch Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf den gesamten Grünlandflächen eines Betriebes (s. NRR) – Eine Bewirtschaftung wird vorausgesetzt, wodurch dem Mulchen mit negativen Folgen für die Grünlandvegetation und für das Landschaftsbild entgegengewirkt wird. **Zuwendungsempfänger** – Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich in Niedersachsen befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. – Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden. **Förderbedingungen** – Die Antragstellung von Erstanträgen, Folgeanträgen mit neuer fünfjähriger Verpflichtung ist ausgeschlossen. In die Förderung können aber Flächen neu aufgenommen werden, die während des bestehenden Verpflichtungszeitraumes hinzugekommen sind (z. B. durch Zupacht oder -kauf). Dafür ist ein Antrag zu stellen. Die Antragstellung ist freiwillig. – Verpflichtungsdauer beschränkt sich auf die Restlaufzeit – Die Cross Compliance-Anforderungen sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten – geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen befinden – Der jährliche Zuwendungsbetrag für Anträge für zusätzliche Flächen muss je Zuwendungsempfänger über 250 € in Niedersachsen liegen (Bagatellgrenze). – Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers: s. NRR **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** – Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 103 €/ha Grünlandfläche. Sie entspricht damit der bereits genehmigten Prämienhöhe. Eine erneute Prämienbegründung wird nicht als erforderlich angesehen. **Sonstiges** – Zu den Auswahlkriterien s. o.

Gegenstand	**C – Förderung ökologischer Anbauverfahren** – gem. NRR **C**
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR
2 – Grundwasser schonende Landbewirtschaftung (GSL)	
Gegenstand	**a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland** **b) Grundwasser schonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen, die über die Auflagen des Art. 6 (2) der VO (EG) 1251/1999 hinausgeht** **c) Maßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Bewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß VO (EWG) Nr. 2092/1991 hinausgehen** **d) Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch)** **e) Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung** **f) Winterrübsen vor Wintergetreide** **g) Ausfallraps**
Maßnahmenziele	Mit den Maßnahmen sollen in Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf (Wasservorranggebiete und Zielkulissen der WRRL) die Immissionen in das Grundwasser gezielt vermindert werden. So wird eine maßgebliche Verbesserung der Boden- und der Grundwasserqualität erreicht. Übergeordnet: – Verbesserung der Grundwasserqualität
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
Zuwendungs-voraussetzungen	– Teilnahme freiwillig – Verpflichtungsdauer 5 Jahre – Cross Compliance-Anforderungen/Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten – Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach Buchstaben **a)**, **b)** oder **c)** muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze). Für die Maßnahmen nach Buchstaben **d)** bis **h)** gilt die genannte Bagatellgrenze für die Summe aller jährlichen Zuwendungen der neu beantragten Maßnahmen. **zu a)** – Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland – Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämienberechtigte Ackerfläche gedient haben. – Ein Viehbesatz von max. 1,8 RGV/ha Grünland auf allen von der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder dem landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb und außerhalb der Zielkulisse muss eingehalten werden. – Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder des Unternehmers innerhalb und außerhalb der Zielkulisse ist nicht zulässig. – Für den gesamten Betrieb muss ein Viehbestandsverzeichnis geführt werden, so dass durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt werden kann. – Es muss eine Schlagkartei oder ein Weidetagebuch geführt werden. – Eine N-Düngung im Zeitraum vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres ist nicht zulässig. – Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden. – Die Zufütterung auf der Fläche vom 01.07. bis zum 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig. – Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall). – *Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 DüV genannten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.* **zu b)** – Die Förderung wird nur gewährt für Flächen innerhalb der Gebietskulisse, die sowohl im Rahmen der obligatorischen als auch der freiwilligen Stilllegung gemäß VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und auf denen die beschriebenen zusätzlichen Umweltleistungen erbracht werden, die deutlich über die Anforderungen nach VO (EG) Nr. 1782/2003 hinausgehen: - Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15.09. des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen. - Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 01.02. des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen. - Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden. - Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15.06. jeden Jahres durchgeführt werden. – *Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 DüV genannten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.* **zu c)** – Gefördert werden folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß VO (EWG) Nr. 2092/91 bzw. VO (EG) Nr. 834/2007 gültig ab 01.01.2009 hinausgehen:

	- Die Bewirtschaftung und Kontrolle des Betriebes muss nach den Richtlinien der VO (EWG) Nr. 2092/91 bzw. VO (EG) Nr. 834/2007 gültig ab 01.01.2009 erfolgen - Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung. - Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwassergewinnungsgebiete verboten. - Das Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger darf unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) nicht überschreiten. - Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig. - Auf mähfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inkluse Abfuhr pro Jahr zu erfolgen. **zu d)** – Anbau einer leguminosenfreien Zwischenfrucht (ZF) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09. – für ökologisch wirtschaftende Betriebe: keine Leguminosen in Reinsaat (nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen) – einer winterharten ZF (Raps, Stoppelrüben, Gras etc.) in der Saatgutmischung - Positivkatalog winterharte ZF (nur diese dürfen verwendet werden und sollten mindestens 30 % Gewichtsanteil an der Saatgutmischung haben) - Nicht im Positivkatalog genannte ZF dürfen max. 70 % Gewichtsanteil an der Saatgutmischung haben. – nach Kartoffeln, Mais und Raps keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung zur ZF – Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei – keine Bodenbearbeitung vor dem 15.03. des Folgejahres (an **A7** anpassen) – nur für Betriebe, die im Rahmen des NAU/BAU die Agrarumweltmaßnahme **A7** (Zwischenfruchtanbau) abgeschlossen haben **zu e)** – keine Bodenbearbeitung nach der Maisernte bis zum 15.03. des Folgejahres – keine organische oder mineralische N-Düngung von der Ernte bis zum 01.03. des Folgejahres (Kalkung zulässig) – Hinweis: Ein Abgang einzelner Flächen vor Ende des Verpflichtungszeitraums ist bis zu einem Umfang von 10% ohne Rückforderungen möglich. **zu f)** – Anbau von Winterrübsen nach der Ernte der HF und vor dem Anbau von Wintergetreide – Aussaat bis zum 15.08. – Aussaatmenge 10 - 12 kg – keine Stickstoffdüngung weder zur Winterrübsen noch zum folgenden Wintergetreide im Aussaatjahr – Umbruch ab dem 10.10. **zu g)** – nach der Ernte keine wendende Bodenbearbeitung – Stehenlassen des Ausfallrapses – keine organische und mineralische Stickstoffdüngung nach Ernte der Hauptfrucht bis 01.11. – Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei – bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung Umbruch ab dem 15.03. des Folgejahres – bei nachfolgendem Anbau einer Winterung Umbruch ab dem 01.10.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu a)** 219,39 €/ha **zu b)** 241,23 €/ha **zu c)** 146,47 €/ha **zu d)** bis zu 120 €/ha **zu e)** bis zu 75 €/ha **zu f)** 70 €/ha **zu g)** 50 €/ha
Zusatzinformation	Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden. <u>Förderkulisse:</u> – Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche der teilnehmenden Betriebe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mind. 25 % in einer Zielkulisse für den Gewässerschutz (Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung oder Zielkulisse gemäß WRRL) liegen. – Die Maßnahmen **a)** und **b)** werden nur auf überwiegend hoch bis sehr hoch auswaschungsgefährdeten Flächen umgesetzt.

3 – Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)	
Gegenstand	**a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz** ***aa)*** *handlungsorientierter Ansatz* ***ab)*** *ergebnisorientierter Ansatz* **b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. –randstreifen** ***ba)*** *Ackerwildkräuter* ***bb)*** *Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur* **c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen wie z. B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach VO (EG) Nr. 1782/2003 haben)** **d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker und Dauergrünland** ***da)*** *Acker* ***db)*** *Dauergrünland*
Maßnahmenziele	Die Maßnahme leistet einen erheblichen Beitrag zu einer naturschutzgerechten sowie nachhaltigen Landwirtschaft und trägt mit unterschiedlichen Teilmaßnahmen zum Schutz von Umwelt, Klima und insbesondere der biotischen und abiotischen Ressourcen bei. Extensive Bewirtschaftungsformen in unterschiedlichen Gebietstypen dienen der Sicherung der Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten, die auf einen funktionierenden Boden- und Wasserhaushalt angewiesen sind, sowie der Brut- und Nahrungshabitate der Vogelwelt. Bedrohte Biotoptypen sollen erhalten und insb. der Aufbau des Netzes Natura 2000 gefördert werden. Zudem dient die Maßnahme der Sicherung von Lebensräumen für nordische Zug- und Rastvögel. Übergeordnet: – Umkehr des Biodiversitätsverlustes – Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert – (Hinweis*: Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von HNV in NI-HB relevant*)
Zuwendungs-empfänger	– landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform – andere Landbewirtschafter
Zuwendungs-voraussetzungen	Für alle Teilmaßnahmen: – freiwillige Teilnahme – Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre – Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm, der Cross Compliance-Anforderungen sowie der Grundforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb – Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. ggf. bei der Teilmaßnahme **c)** die geförderte Fläche muss in einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz liegen. – Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm auf den vereinbarten Flächen. – Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandsmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme. – Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze). Abweichend davon muss beim handlungs- als auch beim ergebnisorientierten Ansatz in Fördergegenstand **a)**, sofern sie als aufbauende Komplementärförderung (Baukastenmodell) vereinbart werden, sowie generell bei der Erhöhung der bestehenden Verpflichtung ein Betrag von 250 € überschritten sein. – Einhaltung der einzelnen Vereinbarungen, die die Bestimmungen zur Bewirtschaftung der verschiedenen Bereiche enthalten, aus einem weitgehend festgelegten Leistungskatalog bzw. vorgegebenen Varianten; bei der ergebnisorientierten Förderung (Unterteilmaßnahme ***ab)***) durch den jährlichen Nachweis einer bestimmten Anzahl von Kennarten aus dem niedersächsischen/bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. – Zwecks optimaler Erreichung der Umwelt- und Naturschutzziele kann es in fachlich begründeten Ausnahmefällen (z. B. Gewährleistung einer ausreichenden Vegetationsbedeckung durch Kulturfrüchte und Ackerwildkrautvegetation zum Beginn der Brutzeit des Ortolans) erforderlich sein, im Rahmen der fünfjährigen Verpflichtungsdauer von den generellen extensiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für maximal ein Vertragsjahr abzuweichen. In diesen Fällen wird der Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme gekürzt. Aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann es erforderlich sein, vorübergehende Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu ermöglichen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu reduzieren. Im Rahmen einer regional orientierten Strategie sollen Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen ermöglicht werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z. B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks aus Artenschutz- und Biodiversitätsgründen) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z. B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu kürzen.

	<u>Teilmaßnahmen – spezielle Förderbedingungen:</u> **zu a)** ***aa)*** *handlungsorientierter Ansatz:* - Generelle Bewirtschaftungsbedingungen: - Verbot der Reliefierung des Bodens - keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen - Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen) - Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 3 bzw. 4 DüV – zusätzliche Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional optional): - zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung - keine Grünlanderneuerung - ganzjähriges Ausbringungsverbot von mineralischer und/oder organischer Düngung - ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln - Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt - keine Portions- und Umtriebsweide - Mahd erst ab einem bestimmten Zeitpunkt - max. 2 Schnitte im Jahr - 2,5 m Randstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. - Einschränkung der Weidetiere nach Mahd - erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. - 31.05.
Zuwendungs-voraussetzungen	***ab)*** *ergebnisorientierter Ansatz:* – jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens 6 Kennarten (4+2) aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens 6 dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. – Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen) – Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 3 bzw. 4 DüV **zu b)** – Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. – ganzjähriges Ausbringungsverbot von organischer und mineralischer Düngung – ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln – doppelter Saatreihenabstand – ggf. sind Abweichungen für Artenschutzmaßnahmen zulässig außerdem für ***ba)*** *Ackerwildkräuter* – Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) und/oder Raps ohne Untersaat außerdem für ***bb)*** *Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur* – Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) ohne Untersaat bzw. regional optional bestimmter Feldfrüchte einschließlich Ackergras – ggf. Verbot der Beregnung – ggf. Einschränkung der Bodenbearbeitung. – ggf. zeitliche Vorgaben für Einsaat, Umbruch und Mahd sowie Vorgaben zur Zusammensetzung der Saatgutmischungen und Abweichungen vom doppelten Saatreihenabstand – ggf. Zulassung von Beweidung **zu c)** – ganzjähriges Ausbringungsverbot von organischer und mineralischer Düngung – ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln – ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung – bei Beweidung: extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp in der Regel nach Maßgabe eines Beweidungsplans – bei Mahd: maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschl. Mähgutabtransport **zu d)** ***da)*** *Acker* – Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden – Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderen Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung – grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln – Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps und nachfolgende Ernte – Einsaat bis zum 15.10. eines Jahres ***db)*** *Dauergrünland* – Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen) Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung sowie regional-optional von organischer Düngung mit besonderem Verfahren

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung[22]	– handlungs- bzw. ergebnisorientierte Projektförderung als Festbetragsfinanzierung – Ausnahme Unterteilmaßnahme ***ab)*** ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung **zu a)** ***aa)*** *pro Punktwert:* 11 €/ha ***ab)*** 140 €/ha **zu b)** ***ba)*** *Prämienspanne zwischen Randstreifen und ganzem Schlag: 315* - 480 €/ha ***bb)*** *Prämienspanne je nach Bewirtschaftungsverpflichtung*: 395 - 905 €/ha **zu c)** *Prämienspanne je nach Biotoptyp und Bewirtschaftungsverpflichtung: 165* - 1535 €/ha *ggf. zzgl. Zuschlagspanne je nach Bedingung (z. B. Mahd, Beweidung, Handbearbeitung):* **zu d)** ***da)*** 265 €/ha ***db)*** 160 €/ha Pro Vereinbarung wird <u>jährlich</u> ein Transaktionskostenzuschlag von 100€ gezahlt!
Zusatzinformation	Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden. <u>Gebietskulisse:</u> Förderung nur innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz Bei der ***handlungsorientierten Förderung*** werden – in den Fördergegenständen **a) bis d)** die Maßnahmen überwiegend in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten sowie – beim Fördergegenstand **b)** auch auf Flächen mit vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke umgesetzt. Die ***ergebnisorientierte Förderung*** in der Unterteilmaßnahme ***ab)*** erfolgt in Gebieten mit pflanzengenetisch wertvoller Dauergrünlandvegetation außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparken und des Gebietsteiles C in Biosphärenreservaten (Kernzone mit Naturschutzgebietscharakter) einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke.

[22] Bei der handlungsorientierten Förderung im Fördergegenstand **a)** sind die verschiedenen Bewirtschaftungsleistungen mit Punktwerten versehen. Die Prämienzahlung beträgt derzeit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt pro Punktwert 11 €/ha/Jahr.

Zusätzlich wird pro abgeschlossener Vereinbarung ein Betrag von 100 €/Jahr für zusätzliche Aufwendungen im Sinne von Transaktionskosten auf der Grundlage entsprechender Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Hiermit sollen insbesondere die Kosten zur Vorbereitung (z. B. Informationsbeschaffung, Inanspruchnahme von Beratung), zum Abschluss der Vereinbarung sowie zur konformen Umsetzung (z. B. Anpassung der Betriebsführung) sowie zur Absicherung (z. B. Führung einer tagesaktuellen Schlagkartei, Teilnahme an Arbeitskreisen und sonstigen Fortbildungsmaßnahmen) der Vereinbarung, völlig unabhängig von der vertraglich vereinbarten Flächengröße bzw. den tatsächlich eingegangenen konkreten Bewirtschaftungsbedingungen, abgegolten werden. Eine Überkompensierung bestimmter Betriebe wird durch diese pauschale Vorgehensweise vermieden.

Bei Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten ist der im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha bzw. 600 €/ha bei der handlungsorientierten Förderung für die Unterteilmaßnahme ***aa)*** auf maximal bis zu 825 €/ha, für die Unterteilmaßnahme ***bb)*** auf maximal bis zu 905 €/ha und für die Teilmaßnahme **c)** auf maximal bis zu 1.370 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von der gängigen guten landwirtschaftlichen Praxis abweichende besondere Bewirtschaftung die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z. B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen, Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Arten des Artikel 4 Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) besitzen.

Nordrhein-Westfalen

(i. d. Fassung der Genehmigung des 4. Änderungsantrags vom 11.12.2009[23])

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Gegenstand	**ÖKW – Einführung oder Beibehaltung einer ökologischen Wirtschaftsweise gem. VO (EG) Nr. 834/2007** – gem. NRR **C** **EXG – Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung** – gem. NRR **B.1** **VIF – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge** – gem. NRR **A.1** **BLÜ – Anlage von Blühstreifen** **ZWF – Anbau von Zwischenfrüchten** – gem. NRR **A.2** **UFE – Anlage von Uferrandstreifen** und deren Bewirtschaftung **NUT – Zucht und Haltung spezieller Nutztierrassen von Rindern, Pferden, Schafen und Schweinen, die in ihrem Bestand bedroht sind** **VNS – Vertragsnaturschutz;** folgende Hauptvertragspakete werden angeboten: **VNS 1 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz von speziellen Ackerlebensgemeinschaften** **VNS 2 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland inklusive spezieller Zusatzmaßnahmen** **VNS 3 – Streuobstwiesenbewirtschaftung** **VNS 4 – Bewirtschaftung von Hecken**
Maßnahmenziele	Folgende Hauptziele stehen für neue 5-jährige Förderungen im Vordergrund: – Nutzung der umfassenden systemimmanenten abiotischen und biotischen Umweltwirkungen des ökologischen Landbaus – Aufrechterhaltung einer im wesentlichen tiergebundenen extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Mittelgebirgsregionen zur Erhaltung ökologisch wertvoller Biotope u. eines attraktiven Landschaftsbildes – Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Wertigkeit der Feldflur als Lebensraum für Flora und Fauna – Umsetzung von (gemeinschaftsrechtlichen) Verpflichtungen im Umwelt- und Naturschutz (insb. in den Bereichen Natura 2000) und zur Erhaltung der Biodiversität (incl. genetischer Ressourcen) sowie im Gewässerschutz und zwar mittels Stärkung des Kooperationsprinzips
Allg. Zuwendungsvoraussetzungen	Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Art. 5 und 6 und der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel gemäß Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 während des Förderzeitraums im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird. Geförderte Flächen müssen in NW liegen.
Zusatzinformation	Während der 5jährigen Laufzeit lösen geringfügige Abgänge von in die Verpflichtung einbezogenen Flächen bis zu einem Umfang von 10 % keine Rückzahlungsverpflichtung für die Vergangenheit aus, soweit maßnahmespezifisch keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

Gegenstand	**ÖKW – Einführung oder Beibehaltung einer ökologischen Wirtschaftsweise gem. VO (EG) Nr. 834/2007** – gem. NRR **C**
Maßnahmenziele	Aufgrund seiner vielfältigen positiven Umweltwirkungen kommt dem Ökologischen Landbau eine herausragende Rolle bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen zu. Die (Flächen-)Förderung des ökologischen Landbaus dient neben anderen Aktivitäten des Landes auch der Umsetzung des europäischen „Aktionsprogramms Ökologischer Landbau“ und der Erreichung der damit verbundenen übergreifenden Ziele des Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes.
ZE	gem. NRR
Zuwendungsvoraussetzungen	gem. NRR <u>mit folgender Detaillierung:</u> – jährliche Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV/ha Grünland bei der Förderung von Grünlandflächen – im Falle der Förderung von Kontrollkosten gilt zusätzlich, dass der Betrieb seinen Sitz in NW haben muss

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

gem. NRR

	Umstellung		Beibehaltung
	1./2.Jahr	3.-5.J.	ab 6.J.
Acker/Grünland	324/270 €/ha	180/170 €/ha	180/170 €/ha
Gemüse/Zierpflanzen	900 €/ha	300 €/ha	300 €/ha
Dauerkulturen/Baumschulflächen	1.404 €/ha	720 €/ha	720 €/ha
Unterglasflächen (je 1.000 qm)	550 €/ha	450 €/ha	350 €/ha

Kontrollkostenzuschuss: 35 €/ha, max. 525 € je Betrieb

<u>Besonderheit in NW:</u>
– Förderung von Unterglasflächen übersteigt die max. Zuwendungen des Förderrahmens der Nationalen Rahmenregelung
– Kontrollkostenzuschuss liegt bei max. 525 €

[23] Erstgenehmigung am 05.09.2007; Genehmigung des 1. Änderungsantrags am 29.05.2008

Gegenstand	**EXG – Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung** – gem. NRR **B.1**
Maßnahmenziele	Im Einzelfall soll erreicht werden, dass – die Flächen ohne den Einsatz von mineralischem N-Dünger und synthetischen Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden – die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf diese Flächen deutlich begrenzt wird bzw. bleibt – diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht brachfallen – eine traditionelle Form der Grünlandnutzung durch Nutztiere erhalten bleibt
ZE	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR mit folgender Detaillierung – Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von 0,6 RGV/ha HFF – Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdüngemittel – geförderte Flächen müssen in NW liegen
Förderhöhe der Zuwendung	gem. NRR mit folgender Detaillierung: – 100 €/ha
Gegenstand	**VIF – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge** – gem. NRR **A.1**
Maßnahmenziele	– Bereicherung des Landschaftsbildes und Erhöhung der Wertigkeit der Feldflur als Lebensraum für Flora und Fauna – Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit durch den Anbau von Leguminosen und Leguminosengemengen – Verbesserung der relativen Vorzüglichkeit von Leguminosengemengen für die Futternutzung gegenüber Silomais – Anregung eines verstärkten Anbaus heimischer Eiweißfuttermittel (Erbsen, Bohnen) für die Tierfütterung – Reduzierung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel
ZE	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR Besonderheit in NW: – Anbau von mind. 7 % Leguminosen oder Gemengen mit Leguminosen; danach Anbau einer über den Winter beizubehaltenden Folgefrucht – geförderte Flächen müssen in NW liegen – Die Zuwendungsvoraussetzungen sind auf betrieblicher Ebene auf der jährlich verfügbaren Ackerfläche insgesamt zu erfüllen. Ein Abgang einzelner Flächen vor Ende des Verpflichtungszeitraums ist bis zum Umfang von 10% ohne Rückforderung möglich. Ein Flächenwechsel oder ein Abgang einzelner Flächen ist möglich, da das Ziel der Kulturartenvielfalt auf betrieblicher Ebene insgesamt trotzdem erreicht wird.
Höhe der Zuwendung	gem. NRR mit folgender Detaillierung: – 65 €/ha
Gegenstand	**UFE – Anlage von Uferrandstreifen** und deren Bewirtschaftung
Maßnahmenziele	Die Maßnahme hat das Ziel, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus diffuse Einträge aus der Landwirtschaft (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Krankheitserreger und Parasiten) in die Oberflächengewässer zu minimieren. Durch die Anlage eines ausreichend breiten, dauerhaft begrünten Uferrandstreifens soll ein wirksamer Puffer zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Gewässer gebildet werden.
ZE	wie NRR („sinngemäß“): land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
Zuwendungs-voraussetzungen	– Anlage eines Uferrandstreifens auf Ackerland: Begrünung eines Streifens von 3 - 30 m Breite durch Einsaat mehrjähriger Grasarten – Anlage eines Uferrandstreifens auf Grünland: Abzäunung eines 3 - 15 m breiten Streifens – Nutzung des Streifens durch Mahd oder jährliches Mulchen frühestens am 15.06. – Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den Uferrandstreifen – Verbot der Beweidung – Unterlassung von Meliorationsmaßnahmen – keine über die Abfuhr des Mähgutes hinausgehende Nutzung
Art, Umfang, Höhe der Zuwendung	– 480 €/ha/ Jahr – Grünland – 865 €/ha/ Jahr - Acker
Zusatzinformation	Die Gewässer, an denen die Maßnahmen durchgeführt werden, werden durch das MUNLV auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde anerkannt.
Gegenstand	**BLÜ – Anlage von Blühstreifen**
ZE	wie NRR („sinngemäß“): land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
Zuwendungs-voraussetzungen	– Anlage von Blühstreifen auf den Ackerflachen mit 6 - 12 m Breite durch Einsaat einer Mischung aus mehreren standortangepassten Pflanzenarten entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages – je Schlag dürfen max. 20 % der Fläche als Blühstreifen angelegt werden – Alternativ zu den Blühstreifen können auch Blühflachen von max. 0,25 ha je Schlag angelegt werden. – Verwendung von in NRW festgelegten Saatmischungen – Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen – Außer Pflegeschnitten und etwaigen Nachsaaten dürfen keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden – Keine Nutzung des Aufwuchses
Förderhöhe	– 950 €/ha
Zusatzinformation	Die Blühflächen können entweder fünf Jahre auf derselben Fläche oder aber auf wechselnden Flächen im Verlauf der Verpflichtungsperiode angelegt werden.

Gegenstand	**ZWF – Anbau von Zwischenfrüchten** – gem. NRR **A.2**
ZE	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR mit folgender Detaillierung: – Förderfähig sind ausschließlich Flächen in einer Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der WRRL. – Anbau leguminosenfreier, winterharter Zwischenfrüchte, auch als Untersaaten, auf mind. 20 % der förderfähigen Ackerflächen (abfrierende Zwischenfrüchte nur möglich bei nachfolgender Mulchsaat) – Verzicht auf N-Düngung (außer nach Getreide); Einsaat bis 05.09[24].; Umbruch ab 01.02. des Folgejahres – Teilnahme an Beratungsangeboten der LWK im Bereich Nährstoffe zur Umsetzung der WRRL – schlagbezogene Düngeplanung und Führen einer Schlagkartei
Art, Umfang und Höhe der Förderung	gem. NRR mit folgender Detaillierung/Besonderheit in NW: – 84 €/ha – Für Betriebe, die gleichzeitig eine Förderung ökologischer Anbauverfahren erhalten: 54€/ha
Gegenstand	**NUT – Zucht und Haltung spezieller Nutztierrassen von Rindern, Pferden, Schafen und Schweinen, die in ihrem Bestand bedroht sind** Rinder: Glanrind, Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh Schaf: Moorschnucke Pferde: Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Dülmener, Senner Schweine: Buntes Bentheimer Schwein, Schwäbisch-Hällisches Schwein, Angler Sattelschwein
Maßnahmenziele	Mit der Förderung der Zucht und Haltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen wird die biologische bzw. die genetische Vielfalt der Haustierrassen erhalten. Damit leistet NW einen Beitrag zu den nationalen Aktivitäten zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft als eine Komponente bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
ZE	land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
Zuwendungs-voraussetzungen	– Die geförderten Tiere sind vom Antragsteller selbst zu halten. – Teilnahme an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm – Der beantragte Umfang an Tieren ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums beizubehalten; ausscheidende Tiere sind durch neue zu ersetzen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Zuwendungen (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung) je Tier und Jahr: – Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren: 071 € – Kuh, Bulle: 120 € – Pferde im Alter von 1 - 3 Jahren: 171 € – Stute, Hengst: 120 € – Schafe: 117 € – Schweine: 138 €
Zusatzinformation	Soweit die im Anhang IV VO (EG) Nr. 1974/2006 genannten Tierzahlen bei einer Rasse überschritten werden, entfällt die Förderfähigkeit und es werden bei dieser Rasse keine weiteren Bewilligungen mehr ausgesprochen.
Gegenstand	**VNS – Vertragsnaturschutz;** folgende Hauptvertragspakete werden angeboten: **VNS 1 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz von speziellen Ackerlebensgemeinschaften** **1.** Extensive Ackernutzung **2.** Spezielle Artenschutzmaßnahmen in festgelegten Förderkulissen → Maßnahmenkombinationen z. B. - ... zum Schutz des Feldhamster - ... zum Schutz des Wachtelkönigs - [...] **VNS 2 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland inklusive spezieller Zusatzmaßnahmen** **1.** Umwandlung von Acker in Grünland **2.** Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Extensivierungsbeschränkungen (zur Aushagerung) **3.** Extensivierung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen **4.** Extensive Standweide **5.** Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit einer Grünlandextensivierung (**VNS 2.2, VNS 2.3, VNS 2.4, VNS 2.6 und VNS 3**) **6.** Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope **VNS 3 – Streuobstwiesenbewirtschaftung** (Erhaltungsmaßnahmen mit ggf. extensiver Unternutzung) *keine Förderung der Neuanlage von Streuobstwiesen im Rahmen des VNS* **VNS 4 – Bewirtschaftung von Hecken** (Heckenschnitt, Mahd der Säume Die Maßnahmen werden mit standort- und maßnahmenbezogenen Bewirtschaftungsauflagen angeboten.
Maßnahmenziele	Die Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes verfolgt primär den biotischen Schutz (Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Biotoptypen → Erhaltung und Stärkung der Biodiversität): – Offenland-Biotoptypen (u. a. Binnensalzrasen, Sandtrockenrasen, Borstgrasrasen, Kalkhalbtrockenra-

[24] Bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung einen späteren Termin zulassen.

Fortsetzung Maßnahmenziele	sen, Heiden, artenreiche Mähwiesen und Feuchtwiesen- und –weiden) u. a. mit Arnika, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorbläuling und Feuerfalter sowie Braunkehlchen und zahlreichen Wiesenbrütern (vor allem Limikolen) – Arten extensiver Äcker (u. a. RL-Pflanzenarten, Feldhamster, Wiesenweihe, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Wachtelkönig, Wachtel, Grauammer) – Streuobstwiesen (u. a. Steinkauz) – Hecken (u. a. Neuntöter) **zu VNS 1:** Die Maßnahme dient einerseits dem Schutz von Ackerwildkräutern wie Adonisröschen, Ackerrittersporn, Venuskamm und Frauenspiegel, anderseits dem Schutz des Lebensraums von Feldhamster, Rebhuhn und Wachtelkönig. **zu VNS 2:** Das Förderangebot dient dem Schutz erhaltenswerter Grünlandbiotope in Feuchtwiesen, Gewässerauen oder im Mittelgebirge. Die Maßnahmen differenzieren sich z. T. in Unterpakete mit auf den Biotoptyp abgestimmten speziellen Bewirtschaftungsauflagen zur Extensivierung. **zu VNS 3:** Die Maßnahmen dienen insgesamt dem Erhalt der Streuobstwiesen als Lebensraum verschiedener Arten (z. B. Steinkauz) und würden ohne entsprechende Förderung nicht durchgeführt. **zu VNS 4:** Die Maßnahmen dienen insgesamt der Optimierung des Lebensraumes Hecke für viele Vögel (z. B. Neuntöter, für den NW im Rahmen der Umsetzung der Vogelschutz-RL eine besondere Verantwortung hat), Insekten und andere Tiere der Agrarlandschaften
Zuwendungs-empfänger	Landwirtinnen/Landwirte und andere Landnutzer (letztere werden im Wesentlichen in denjenigen Fällen Zuwendungen erhalten, in denen es vorrangig um die spezielle naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Flächen geht)
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu VNS 1:** **zu 1:** Extensivierungsstufe **a)**: – Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel (mit herbiziden Nebenwirkungen) und Wachstumsregulatoren – weitere Anforderungen (Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung, Verzicht auf Gülle und Klärschlamm, Verzicht auf Untersaaten, Verzicht auf Ablagerungen) Extensivierungsstufe **b)**: – wie **a)** aber – zusätzlicher Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdünger **zu 2:** Sofern es um den konkreten Schutz bestimmter Arten geht, werden vorab die jeweilige Förderkulisse und geeignete Maßnahmenkombinationen festgelegt. Der Artenschutz erfordert dabei ein möglichst flexibles System der jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen, wobei die Vorgabe der 5-jährigen Bindungsfrist einer Extensivierung gesichert wird. Je nach zu schützender Art werden bestimmte Maßnahmenkombinationen – aus 12 Teilmaßnahmen [s. u.] – vorgegeben. Um Überkompensationen zu vermeiden, ist jede einzelne Maßnahme für sich kalkuliert. **zu VNS 2:** **zu 1:** – förderfähig nur in Verbindung mit einer sich anschließenden Grünlandextensivierung (**VNS 2.2, VNS 2.3, VNS 2.4, VNS 2.6 und VNS 3**) – Die Maßnahme wird <u>ausschließlich</u> in Naturschutzgebieten, episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen angeboten und dient damit <u>ausschließlich</u> spezifischen naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Es erfolgt je Einzelfall eine entsprechende naturschutzfachliche Begründung. – Zwingende weitere Voraussetzung ist die anschließende Extensivierung des Grünlandes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. *(Auch durch diese erheblichen Fördereinschränkungen ist die Maßnahme zum Erhalt des allgemeinen Grünlandanteils ungeeignet).* **zu 2:** – Verzicht auf jegliche Düngung, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Pflegeumbruch **zu 3:** Extensivierungsstufe **a)**: – Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel sowie Verzicht auf Pflegeumbruch Extensivierungsstufe **b)**: – Verzicht grundsätzlich auf jegliche Düngung, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Pflegeumbruch und Nachsaat Beide Extensivierungsstufen gibt es sowohl für Wiesen- als auch für Weidenutzung. In Abhängigkeit von der Höhenlage ergeben sich unterschiedliche zulässige Pflege- und Nutzungszeiträume. **zu 4:** – Mindestflächengröße 10 ha – Verbot der mechanischen Weidepflege vor dem 15.06. – Zufütterung nur im Winter – Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel – max. 0,6 GVE/ha ganzjährige Standweide, in der Regel auch Beweidung der Flächen im Winter; eingesetzte Tierarten sind vorrangig Rinder und Pferde, Heckrinder und Koning- Pferde.

Fortsetzung Zuwendungs-voraussetzungen	**zu 5:** – Handmahd, Entbuschung, Einsatz von Ziegen – 2. Mahd nicht vor dem 15.09. **zu 6:** – Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel – Mahd ab Mitte Juli zulässig (sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist und gleichzeitig eine zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt), Mähgut ist in der Regel zu entfernen – Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit Die Maßnahmen gelten v. a. in speziellen Biotopen wie Nasswiesen, Feuchtheiden, Heiden etc., die zu ihrer Erhaltung auf hochspezialisierte Nutzungsmodalitäten angewiesen sind. Darüber hinaus wird den Bewilligungsbehörden die Möglichkeit gegeben, auf spezielle weitere ökologische Anforderungen vor Ort präziser einzugehen und in Einzelfällen einmalige Prämienzuschläge für besondere Bewirtschaftungserschwernisse zur Erfüllung der Natura 2000-Verpflichtungen bis max. 150 €/ ha und Jahr zu gewähren. **zu VNS 3:** – Gefördert werden die regelmäßige Kronenpflege (z. B. Auslichten der Kronen, Kürzen der Äste, Entfernen von toten Ästen) in Streuobstwiesen einschließlich der Erhaltung und Verjüngung von Altbeständen, die dieser Maßnahme unterliegen. – Zur Erhaltung der Streuobstwiesen gehören auch Verjüngungsschnitte, um die Vergreisung der Bäume zu verhindern, das Nachpflanzen einzelner Bäume, die ggf. abgestorben oder durch Windwurf umgefallen sind. Mögliche Vorgaben zur Verjüngung des Bestandes werden nicht gesondert honoriert. Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel **zu VNS 4:** – regelmäßige Schnittmaßnahmen – Schutz vor Verbissschäden der Hecke – mind. einmalige Mahd des Saumstreifens, der einen Übergang zwischen der Hecke und der anliegenden Fläche schafft
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu VNS 1:** **zu 1:** Extensivierungsstufe **a)**: 612 €/ha Extensivierungsstufe **b)**: 762 €/ha **zu 2:** – Die Zuwendung beträgt je nach Anforderung zwischen 25 €/ha und Jahr (Verzicht auf Tiefpflügen) bis zu max. 1.469 €/ha und Jahr (Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide). - Verpflichtung zur Untersaat – 121 €/ha - Verzicht auf Tiefpflügen (Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt) – 25 €/ha - Verzicht auf Bodenbearbeitung - zwischen 22.03. bis 05.05. – 276 €/ha - zwischen 01.04. bis 15.05 – 295 €/ha - Stehenlassen von Stoppeln - bis mind. 15.10. (bei Wintergerste 20.09.) – 149 €/ha - bis 28.02. des Folgejahres – 149 €/ha - Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide - bis mind. 15.10. (bei Wintergerste 20.09.) – 1.469 €/ha - bis 28.02. des Folgejahres – 1.469 €/ha - doppelter Saatreihenabstand im Getreide – 210 €/ha - völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Wachstumsregulatoren erlaubt) – 431 €/ha - Verzicht auf PSM bei möglichem ein-/zweimaligem Einsatz nach vorheriger Zustimmung (in Börderegionen) – 470 €/ha - Verzicht auf Insektizide – 206 €/ha - Verzicht auf Düngung – 571 €/ha - Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist – 128 €/ha - Anlage von Ackerrandstreifen/Parzellen durch Selbstbegrünung (Schwarzbrache) – 892 €/ha - Anlage von Ackerstreifen/Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (z. B. Luzerne, Kleegras) – einjägrig 1170€/ha / mehrjährig 948 €/ha – Der Förderhöchstbetrag je ha/Jahr liegt bei 1.469 €. Im Falle der Vereinbarung von speziellen Artenschutzmaßnahmen kann es zu einer Überschreitung des im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 für einjährige Kulturen angegebenen Höchstbetrags kommen.

Fortsetzung Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu VNS 2:** **zu 1:** 468 €/ha und Jahr **zu 2:** max. 306 €/ha **zu 3:** Stufe **a)** Weide/Wiese: max. 351/349€/ha Stufe **b)** Weide/Wiese: max. 392/392€/ha Die konkrete Prämienhöhe bei der Weidenutzung ist abhängig von der zulässigen Viehbesatzdichte. **zu 4:** 347 €/ha **zu 5:** max. 790 €/ha **zu 6:** max. 529 €/ha Im Falle besonderer Zusatzmaßnahmen können max. weitere 150 €/ha und Jahr gezahlt werden. Dieser Prämienzuschlag wird als zusätzliche nationale Förderung i. S. d. Art. 89 VO (EG) Nr. 1698/2005 gewährt[25]. Im Falle der Vereinbarung zusätzlicher Maßnahmen kann es in bestimmten Fällen zu einer Überschreitung des im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 für Grünland angegebenen Höchstbetrags kommen. **zu VNS 3:** – bis zu 800 €/ha und Jahr bei Kombination von Obstbaumpflege und extensiver Unternutzung **zu VNS 4:** – bis zu 4 €/lfm und Jahr
Zusatzinformation	Förderung von Flächen grundsätzlich landesweit Der Vertragsnaturschutz wird über die Kreise/kreisfreien Städte, die zugleich auch Bewilligungsbehörde sind, umgesetzt. Diese fördern nach Gebietskulissen und vorgegebenen Prioritäten (Naturschutzgebiete, FFH- und EG-Vogelschutzgebiete, weitere Gebiete zur Biotopvernetzung (Kohärenzflächen), die vorab durch das zuständige Ministerium genehmigt werden. Einzelne Maßnahmen werden nur in festgelegten Kulissen angeboten: Förderbausteine – „Umwandlung von Acker in Grünland“ – „Streuobstwiesenförderung“ und – spezielle Bausteine der „Ackerextensivierung“ In der Förderperiode 2007 bis 2013 kann nicht für alle z. T. langjährig geförderten Vertragsnaturschutzflächen eine EU-kofinanzierte Folgebewilligung erteilt werden. Um für Vertragsnaturschutzflächen, für die es eine fachlich begründete regionale Priorität gibt, eine Fortsetzung der Förderung möglich zu machen, werden die o. g. Fördermaßnahmen des Vertragsnaturschutzes von den Kreisen und kreisfreien Städten teilweise auch ohne EU-Kofinanzierung als reine staatliche Beihilfe angeboten werden. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beabsichtigt auch das Land NRW, diese Vertragsnaturschutzförderung aufrecht zu erhalten. Zuwendungen des Vertragsnaturschutzes sind teilweise untereinander und mit Zuwendungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kumulierbar.

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen

Gegenstand	**Weidehaltung von Milchvieh, einschließlich der Nachzucht (> 12 Monate)** – gem. NRR **TS.1**
Maßnahmenziele	Die Sommerweidehaltung ermöglicht es den Tieren deutlich besser als im Stall, ihr arttypisches Verhalten auszuleben. (…) Letztlich trägt die Förderung der Sommerweidehaltung auch zum Erhalt des Dauergrünlandes bei und unterstützt über ein traditionelles Haltungsverfahren die Pflege der Kulturlandschaft. Die Maßnahme dient insgesamt als Begleitmaßnahme zum Ausstieg aus der Milchquotenregelung und berücksichtigt damit eine der „neuen Herauforderungen“ die im Rahmen des Health Checks 2008 festgestellt wurden.
Zuwendungs-empfänger	Landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in NW
Zuwendungs-voraussetzungen	– täglicher Weidegang aller weiblichen Rinder (Milchkühe und Nachzucht > 12 Monate) im Zeitraum vom 01.06. bis 01.10. mit freiem Zugang zu einer Tränke – Viehbesatz: mind. 0,3 bis max. 2,0 GVE/ha LF – Die Weidehaltung wird in NW im Sinne einer Halbtagsweide gefördert, d. h. es müssen mind. 0,2 ha Dauergrünland Beweidungsfläche je GVE vorhanden sein.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	gem. NRR: – 35 €/GVE – 30 €/GVE im Falle der gleichzeitigen Förderung einer ökologischen Wirtschaftsweise
Zusatzinformation	Der EU-Anteil beträgt 75 % der öffentlichen Aufwendungen. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

[25] Die Höhe des Prämienzuschlags wird aufgrund der spezifischen Bedingungen vor Ort und der jeweiligen naturschutzfachlichen Erfordernisse auf Basis der festgelegten zusätzlichen Maßnahmen ermittelt. Dabei ist möglich, die die Zusatzmaßnahmen nur in Einzeljahren des Bewilligungszeitraums zur regelmäßigen Pflege bzw. Extensivierung zum Einsatz kommen. Diese Besonderheiten können von den kalkulierten Standardprämien für die Extensivierung oder Pflege der Fläche selbst nicht mit erfasst werden. Die konkrete Höhe des Prämienzuschlags für die speziellen Maßnahmen ergibt sich aus den regionaltypischen Besonderheiten und naturschutzfachlichen Spezialanforderungen und wird durch Einzelnachweis belegt. Für die genannten Maßnahmen ist in jedem Fall ein erhöhter Arbeits- und Zeitaufwand für den Bewirtschafter einzukalkulieren. Die Gewährung des Prämienzuschlags gibt die notwendige Flexibilität vor Ort, die Natura 2000-Verpflichtungen zu erfüllen.

Rheinland-Pfalz

(i. d. Fassung der Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 2.12.2009[26])

Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes – Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)	
Gegenstand	**1. Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen** – gem. NRR **C** **2. Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen** – *Landesmaßnahme* **3. Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen** – gem. NRR **B.1** i. V. m. **B.2** **4. Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau** – *Landesmaßnahme* **5. Mulchverfahren im Ackerbau** – gem. NRR **A.3** (i. V. m. **A.2**) **6. Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen** – gem. NRR**. A.7** **7. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland** – *Landesmaßnahme* **8. Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz** – *Landesmaßnahme* **9. Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau** – gem. NRR **A.8** **10. Alternative Pflanzenschutzverfahren** – *Landesmaßnahme* **11. Vertragsnaturschutz Grünland** – *Landesmaßnahme* **12. Vertragsnaturschutz Streuobst** – *Landesmaßnahme* **13. Vertragsnaturschutz Acker** – *Landesmaßnahme* **14. Vertragsnaturschutz Weinberg** – *Landesmaßnahme* **15. Halboffene Weidehaltung -** *Landesmaßnahme*
Maßnahmenziele	– langfristiger Erhalt der Kulturlandschaft durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung – Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen zugunsten des biotischen Ressourcenschutzes – umweltverträglichere Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktion durch spezielle, kontrollierbare Produktionsverfahren – flächendeckende Abstimmung von Stoffausträgen der Landwirtschaft und Bodenerosion auf ein für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Atmosphäre verträgliches Maß – Sicherung und Wiederherstellung der Artenvielfalt bei Flora und Fauna, Bereicherung und Erhaltung der Kulturlandschaft, Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität – Berücksichtigung des Wunsches der Verbraucher nach qualitativ hochwertigen und gleichzeitig umweltschonend erzeugten Nahrungsmitteln
Zuwendungs-empfänger	– *in allen Teilmaßnahmen* - Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG - Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. – *Teilmaßnahme* **214.4, 214.9, 214.11, 214.12** und **214.14** - private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen. Dies können u. a. auch Naturschutzverbände sein. – *Teilmaßnahme* **214.9** - zusätzlich Anwendergemeinschaften
Zuwendungs-voraussetzungen	Nach § 1 Nr. 9 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006 gilt zudem das Umbrechen von Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung in den grünlandarmen Gebieten gemäß Anlage als Eingriff im Sinne des § 9 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und damit als ergänzende Grundanforderungen für die Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 39 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. <u>Programmspezifische Grundsätze</u> – Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf den eingebrachten Flächen des Unternehmens die programmspezifischen Grundsätze des Landes RP für die jeweilige Teilmaßnahme einzuhalten. – Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. *Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der – nach novellierter DüV – gültigen Obergrenze von 170 kg GesamtN aus Wirtschaftsdüngern pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der Teilnahme an Grünlandmaßnahmen des Förderprogramms PAULa <u>ausgeschlossen.</u>*
Gegenstand	**1. Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen** – gem. NRR **C** <u>Abweichung/Ergänzung:</u> - Förderung erfolgt auf allen förderfähigen Flächen des Unternehmens ungeachtet ihrer Belegenheit - *<u>keine Förderung</u> z. B. von Unterglaskulturen, Baumschulkulturen, Hopfen, Tabak*
Maßnahmenziele	– Stärkung des vorhandenen Anbaupotenzials – Stärkung innerbetrieblicher Kreisläufe – umweltschonende Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und Rohstoffe – Reduzierung der Stoffein- und -austräge durch Vermeidung des Einsatzes chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel – Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Agrarlebensräumen – Verbesserung der Wasserqualität

[26] Erstgenehmigung am 23.11.2007

Zuwendungs-empfänger	gem. NRR abweichend von der NRR: Die Förderung erfolgt nur für Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009, die die Voraussetzungen des ALG erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Aussetzung der sog. „3 %-Regel“ – Unternehmenssitz in RP
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise: - für Acker- und Dauergrünlandflächen 240 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren 140 €/ha in den Folgejahren - für Gemüseanbauflächen 480 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren 300 €/ha in den Folgejahren - für Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung 715 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren 610 €/ha in den Folgejahren - für bestockte Rebflächen 660 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren 560 €/ha in den Folgejahren 225 €/ha für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen – Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise: 140 €/ha Acker- und Dauergrünlandflächen 300 €/ha Gemüseanbauflächen 610 €/ha Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung 560 €/ha bestockte Rebflächen 255 €/ha bestockte Rebflächen in angegrenzten Steil- und Steilstlagen
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit Maßnahme **214.4, 214.5**, **214.9** und **214.10**
Gegenstand	**2. Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen** – *Landesmaßnahme* Einführung oder Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker- einschl. Gemüsebau und/ oder im Obstbau und/oder im Weinbau
Maßnahmenziele	– Reduzierung des PSM- und Düngemitteleinsatzes in umweltschonenden Anbausystemen - Enge Fruchtfolgen bedingen einen erhöhten Krankheits- und Schädlingsdruck. Weite Fruchtfolgen reduzieren den Pflanzenschutzaufwand, sie fördern und sichern zudem die standörtlichen Pflanzengesellschaften. Zudem erhalten sie durch die Anbauvielfalt die Bodenfruchtbarkeit der Böden. - Besonders in Hanglagen, auf leichten Böden sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind, ist Bodenerosion durch Wasser und Wind in erhöhtem Umfang festzustellen. Angepasste Verfahren der Bodenbearbeitung wirken diesen Effekten entgegen. - Intensive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln kann zu Stoffein- und -austräge führen und zu Belastungen bei Boden und Wasser führen. Durch die Reduzierung des Pflanzenschutzmittel- und Düngemitteleinsatz in umweltschonenden Anbausystemen wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen, insbesondere im Bereich von Gewässern.
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen
Zuwendungs-voraussetzungen	– Im Ackerbau sind auf den gesamten Ackerflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes RP für den umweltschonenden Ackerbau einzuhalten: - keine Wachstumsregler im Getreidebau - Einhaltung von Fruchtfolgevorgaben - Bodenschutzverfahren im Herbst (Zwischenfrucht) vor Sommerungen nach der Getreide-, Ölsaaten- und Körnerleguminosenernte, wenn Sommerfrüchte (außer Mais und Zuckerrüben) folgen - Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren – Im Obstbau sind auf den gesamten Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes RP für den umweltschonenden Obstbau einzuhalten: - Nützlings- und Artenförderung - Anlage ökologischer Ausgleichsflächen auf mind. 2 und höchstens 5 % der Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens - Durchführung von Bodenbegrünung - Zusatzförderung möglich: Herbizidverzicht und Kombination mit alternativen Pflanzenschutzverfahren – Im Weinbau sind auf den gesamten Rebflächen des Unternehmens die Grundsätze der Landes RP für den umweltschonenden Weinbau einzuhalten: - nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen lt. „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“ - Traubenwicklerbekämpfung möglichst mit „Pheromon-Verwirrungsmethode“ sofern Voraussetzungen (z. B. Anwendergemeinschaft) gegeben sind; ansonsten mit Raubmilben nicht schädigenden Pflanzenschutzmitteln (= RM-Klasse I) - Herbizideinsatz pro Vegetationsperiode als einmalige Unterstockbehandlung mit Glufosinat oder Glyphosat (abweichende Sonderregelung im Einzelfall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich) - Bodenbegrünung - bei Rebneuanlage Einhaltung einer Mindestzeilenbreite

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– im Bereich Ackerbau 070 €/ha umweltschonend bewirtschaftete Ackerfläche – im Bereich umweltschonender Obstanbau 150 €/ha für Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung 100 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag – im Bereich Weinbau - Einführung oder Beibehaltung des umweltschonenden Bewirtschaftung 150 €/ha für bestockte Rebfläche in Flach- und Hanglagen 150 €/ha in abgegrenzten Steil-/Steilstlagen - bei Herbizidverzicht 100 €/ha als Zuschlag in Flach- und Hanglagen 200 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit Maßnahme **214.4, 214.9** und **214.10**
Gegenstand	**3. Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen** – gem. NRR **B.1** i. V. m. **B.2** Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung auf allen Grünlandflächen des Unternehmens und/oder Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
Maßnahmenziele	– Erhaltung einer flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung in Grünlandregionen und Förderung der Neuanlage in Ackerbauregionen – Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung auf Grenzstandorten als Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt – Erhaltung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft – Verminderung von Stoffein- und -austräge – Vermeidung von Wasser- und Winderosion und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland – Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR abweichend von der NRR: nur Betriebsinhaber i. S. d. VO (EG) Nr. 73/2009, die die Voraussetzungen des ALG erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Einhaltung der über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen gem. der Grundsätze des Landes RP für die umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen; insbesondere: - Verzicht auf Maisanbau und Zukauf von Mais im Unternehmen - Verzicht auf Grundfutterzukauf – Betriebssitz in RP
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 285 €/ha Dauergrünlandflächen – 200 €/ha in Dauergrünland umgewandelte Ackerflächen
Zusatzinformation	– *Kombination mit **214.7** ist nicht zulässig* – Die Prämie für umwandelte Ackerflächen wird nur für Flächen gewährt, die mind. 3 Jahre vor Antragstellung kein Grünland waren. Flächen, die in den Vorjahren im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme (einschl. der Altmaßnahmen) umgewandelt wurden, können nicht mehr als Umwandlungsfläche gefördert werden.
Gegenstand	**4. Umweltschonender Steil[27]- und Steilst[28]lagenweinbau** – *Landesmaßnahme* Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen
Maßnahmenziele	– Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften, Steil- und Steilstlagen im Weinbau und der damit verbunden Artenvielfalt – Reduzierung der Stoffein- und -austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung – Förderung eines hochwertigen Produktes (Steillagenriesling)
Zuwendungs-emfänger	– landwirtschaftliche Unternehmen – sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte
Zuwendungs-voraussetzungen	– Einhaltung der Grundsätze des Landes RP für die umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung auf den eingebrachten Steil- und Steilstlagenflächen, Einhaltung folgender Bewirtschaftungsauflagen: - Einbringung der gesamten Steil-/Steilstlagenrebflächen des Unternehmens - Mindestfläche Steillagen 0,25 ha und Steilstlagen 0,05 ha Rebflächen im Unternehmen - Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen - Durchführung von Bodenuntersuchungen - Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf max. 40 kg N/ha (in begründeten Ausnahmefällen 70 kg N/ha) – Durchführung von erosionshemmenden Maßnahmen (abweichende Sonderregelungen im Einzelfall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörden möglich)

[27] Steillagen i. S. d. Maßnahme sind topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Gebietsabgrenzung automatisiert hinterlegt ist. Der Umfang der abgegrenzten Steillagen beträgt rd. 6.000 ha Rebflächen.

[28] Steilst- und Terrassenanlagen i. S. d Maßnahme sind topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Gebietsabgrenzung automatisiert hinterlegt ist. Der Umfang der abgegrenzten Steilst- und Terrassenanlagen beträgt rd. 500 ha Rebflächen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 2.765 €/ha für Steillagenrebflächen – 2.555 €/ha für Steilstlagenrebflächen
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit **214.1**, **214.2** und **214.9**
Gegenstand	**5. Mulchverfahren im Ackerbau** – gem. NRR **A.3** (i. V. m. **A.2**) Einschränkung im Vgl. zur NRR: Mulchsaatverfahren können nur in Kombination mit Winterbegrünung durchgeführt werden
Maßnahmenziele	– Verhinderung von Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung besonders in Hanglagen, auf leichten Böden sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind – Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf erosionsgefährdeten Standorten
Zuwendungs-emfänger	landwirtschaftliche Unternehmen Einschränkung im Vgl. zur NRR: – nur Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009, die die Voraussetzungen des ALG erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR ergänzend zur NRR: – Einhaltung der Grundsätze des Landes RP für Mulchverfahren im Ackerbau, insbesondere Einhaltung folgender Bewirtschaftungsauflagen: - Alle Sommerkulturen (Sommerungen) können in die Förderung einbezogen werden *(Ausnahme: Sommerkulturen auf Stilllegungsflächen)*. - Der Umfang der geförderten Flächen mit Sommerungen muss jährlich mind. 5 % der im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen betragen. - In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums kann für jede einzelne Fläche zwischen dem Zwischenfruchtanbau oder dem Strohmulchverfahren gewählt werden. - Einhaltung zeitlicher Vorgaben zur Bodenbearbeitung und Zwischenfruchtaussaat - Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig - Auf eine wendende Bodenbearbeitung zur Sommerung ist zu verzichten.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 150 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau – 180 €/ha im Falle der Muchsaat mit Zwischenfruchtanbau und Teilnahme ökologischer Landbau – 50 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Strohmulchverfahren
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit **214.1**
Gegenstand	**6. Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen** – gem. NRR **A.7** abweichend von NRR: Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf allen Ackerflächen des Unternehmens
Maßnahmenziele	– Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere auf Ackerbaustandorten – Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter und somit Verbesserung der Biodiversität – Schaffung von Pufferstreifen im Rahmen der Biotopvernetzung – Verbesserung der Wasserqualität
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen Einschränkung im Vgl. zur NRR: nur Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009, die die Voraussetzungen des ALG erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR ergänzend zur NRR: – Einhaltung der Grundsätze des Landes RP für die Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf allen Ackerflächen des Unternehmens, insbesondere Einhaltung folgender Bewirtschaftungsauflagen - Einsaat von mind. 5 und max. 20 m breiten Ackerstreifen mit hierfür vorgegebenen „Begrünungsmischungen“, in Ausnahmefällen ganze Schläge zu 1 ha, Beibehaltung der Maßnahme ohne Neueinsaat, sofern der Pflanzenbestand den Zielen der Maßnahme noch entspricht - Verzicht auf Düngung und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfungsverfahren - Einhaltung von Saat- und Pflegevorgaben - Pflegeverpflichtung und Schröpfschnitt bei Auftreten unerwünschter Arten
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR ergänzend zur NRR: – 400 - 650 €/ha in Abhängigkeit der bEMZ für Saum- und Bandstrukturen mit Neueinsaat 270 - 520 €/ha in Abhängigkeit der bEMZ für Saum- und Bandstrukturen ohne Neueinsaat
Gegenstand	**7. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland** – *Landesmaßnahme* Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland insbesondere in Überschwemmungsgebieten, auf Flächen die direkt an Gewässer angrenzen und auf erosionsgefährdeten Hanglagen
Maßnahmenziele	– Vermeidung von Wasser- und Winderosion und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit in gefährdeten Bereichen, wie Hanglagen und Flächen an Gewässern durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland – Verminderung von umweltbelastenden Stoffein- und -austrägen durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Bereich von Gewässern – Bereicherung des Landschaftsbildes – Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen

Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR ergänzend zur NRR: – Einhaltung der Grundsätze des Landes RP für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland auf den eingebrachten Grünlandflächen des Unternehmens, insbesondere Einhaltung folgender Bewirtschaftungsauflagen: - Fördervoraussetzung ist die Mindestflächenumwandlung von 1 ha Ackerland - Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten 3 Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein. - Einsaat von standortangepassten Grünlandsaatmischungen zu Beginn des 1. Verpflichtungsjahres - Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz - mindestens eine einmal jährliche Nutzung (Mahd, Beweidung) der Grünlandflächen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	250 - 400 €/ha für umgewandelte Grünlandflächen in Abhängigkeit der bEMZ
Zusatzinformation	Auswahlkriterien für die Förderung: Ackerflächen in Rheinland-Pfalz, - die direkt an Gewässer erster, zweiter, dritter Ordnung angrenzen, - die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder - in erosionsgefährdeten Hanglangen im Verfahrensgebiet einer Bodenordnung liegen. Die geförderten Flächen gehen auch nach Ablauf des 5jährigen Verpflichtungszeitraums nicht in die Mitteilung zum Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Flächen nach Art. 76 Ziff. 2 der VO (EG) Nr. 796/2004 ein. Die Maßnahmen trägt daher nicht dazu bei, die Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlands VO (EG) Nr. 73/2009 zu erfüllen.
Gegenstand	**8. Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz** – *Landesmaßnahme* Einführung oder Beibehaltung des Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
Maßnahmenziele	– Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz – Verminderung von Stoffein- und -austräge – Erhaltung/Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft und Erhaltung von Zwischenstrukturen – Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen
Zuwendungs-voraussetzungen	– Einhaltung der Grundsätze des Landes RP für die Talauen der Südpfalz auf den eingebrachten Grünlandflächen des Unternehmens, insbesondere Einhaltung folgender Bewirtschaftungsauflagen: - Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,2 RGV/ha - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wasserabsenkungen - Nutzungseinschränkungen durch eingeschränkte Beweidung und spätere Schnittnutzung: - Nutzung der Fläche grundsätzlich nur in der Zeit vom 15.05. bis 14.11., in begründeten Fällen Vorverlegung des Termins der Beweidung auf den 01.05. - mindestens 1mal jährliche Nutzung
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 125 €/ha
Zusatzinformation	Förderfähig sind nur die Grünlandflächen in den Talauen der Südpfalz, deren Abgrenzung im Automatisierten Liegenschaftsbuch hinterlegt ist.
Gegenstand	**9. Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau** – gem. NRR **A.8** Ergänzungen zur NRR: Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau
Maßnahmenziele	– Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln – Verbesserung der Wasserqualität
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR ergänzend zur NRR: – Betriebsinhaber i. S. der VO (EG) Nr. 73/2009, die die Voraussetzungen des ALG erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie – sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte und – Anwendergemeinschaften
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR ergänzend zur NRR: – Einhaltung der Grundsätze des Landes RP für biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau auf den eingebrachten Grünlandflächen des Unternehmens, insbesondere Einhaltung folgender Bewirtschaftungsauflagen: - Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ bei der Traubenwicklerbekämpfung
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 040 €/ha für biotechnisch mit RAK 1 behandelte Rebflächen – 125 €/ha für biotechnisch mit RAK 1 + 2 behandelte Rebflächen
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit **214.1, 214.2, 214.4**

Gegenstand	**10. Alternative Pflanzenschutzverfahren** – *Landesmaßnahme* Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Ackerbau
Maßnahmenziele	– Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln – Verbesserung der Wasserqualität
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen
Zuwendungs-voraussetzungen	– Einhaltung der Grundsätze des Landes RP für alternative Pflanzenschutzverfahren auf den eingebrachten Flächen des Unternehmens, insbesondere Einhaltung folgender Bewirtschaftungsauflagen: - Anwendung der Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung - Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ und Virusverfahren bei der Apfelwicklerbekämpfung - Anwendung von Leimringen zur Forstspannerbekämpfung - Betriebssitz in RP mit allen Obst- und Ackerflächen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 50 €/ha für die Maiszünslerbekämpfung – 195 €/ha für die Apfelwicklerbekämpfung – 380 €/ha für die Frostspannerbekämpfung
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit **214.1** und **214.2**
Gegenstand	**11. Vertragsnaturschutz Grünland** – *Landesmaßnahme* Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Grünland Der ZE kann wählen, ob er sich zur Einhaltung der definierten Bewirtschaftungsauflagen oder zum Nachweis von Kennarten auf der Fläche verpflichtet, die er durch eigenständig gewählte Bewirtschaftungsmaßnahmen sichert.
Maßnahmenziele	– Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope durch extensive Nutzung – Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna – Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten – Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen – Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes – Schutz des Bodens und des Grundwassers durch Verringerung von Stoffein- und -austrägen – Umwandlung von Ackerflächen in Grünland auf erosionsgefährdeten Standorten zum Schutz vor Erosion und Stoffauswaschung
Zuwendungs-empfänger (ZE)	– landwirtschaftliche Unternehmen – sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte
Zuwendungs-voraussetzungen	– Einhaltung der Grundsätze des Landes RP auf den eingebrachten Grünlandflächen des Unternehmens, insbesondere Einhaltung folgender Anforderungen: - <u>Mähwiesen und Weiden</u>: - *Zielkulisse:* Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP - Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen - Mindestens einmal jährliche Nutzung durch Beweidung oder Mahd - Nutzungseinschränkungen durch Beweidung und Schnittnutzung nach definierten Vorgaben - Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,2 RGV/ha - Verzicht auf mineralische und organische Stickstoffdüngung - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel - abweichende Sonderregelungen *nach Begutachtung der Flächen* möglich - <u>Mähwiesen und Weiden – *Kennarten*</u>: - *Zielkulisse:* Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP - Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen und Mähweiden - Bewirtschaftung zur Erzielung eines definierten Umfangs von festgelegten Kennarten. Von 32 definierten Kennarten müssen 4 Kennarten nachgewiesen werden. - <u>Artenreiches Grünland</u>: - *Zielkulisse:* Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP - Maßnahmen zur Extensivierung und Erhaltung artenreicher Dauergrünlandflächen - Mindestens einmal jährliche Nutzung durch Beweidung oder Mahd - Nutzungseinschränkungen durch Beweidung und Schnittnutzung nach definierten Vorgaben - Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha - Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel - Abweichende Sonderregelungen *nach Begutachtung der Flächen* möglich - <u>Artenreiches Grünland – *Kennarten*</u>: - *Zielkulisse:* Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP - Maßnahmen zur Extensivierung und Erhaltung artenreicher Dauergrünlandflächen - Bewirtschaftung zur Erzielung eines definierten Umfangs von festgelegten Kennarten. Von 32 definierten Kennarten müssen 8 Kennarten nachgewiesen werden. - <u>Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland</u>: - *Zielräume:* Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und angrenzende Höhengebiete - *Zielflächen*: Erosionsgefährdete Standorte gem. Zielflächenkartierung, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete - Umwandlung von Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Standorten in artenreiches Grünland - Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung - regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd - Nutzungseinschränkungen durch Beweidung und Schnittnutzung nach definierten Vorgaben - Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha

	- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel - abweichende Sonderregelung aus naturschutzfachlichen *Gründen nach Begutachtung der Flächen* möglich
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 140 €/ha für Mähwiesen und Weiden – 190 €/ha für Mähwiesen und Weiden – *Kennarten* – 175 €/ha für artenreiches Grünland – 225 €/ha für artenreiches Grünland – *Kennarten* – 280 bis 480 €/ha für die Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland in Abh. von der bEMZ <u>als mögliche jährliche Zusatzförderung</u> – 145 €/ha für Mähwiesen und Weiden – Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume – 130 €/ha für artenreiches Grünland – Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit **214.12**
Gegenstand	**12. Vertragsnaturschutz Streuobst** – *Landesmaßnahme* Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung
Maßnahmenziele	– Bestandssicherung des artenreichen Lebensraumes Streuobst durch Anlage neuer bzw. naturnahe Bewirtschaftung alter Bestände – Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Flora und Fauna – Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten – Erhaltung alter, regionaltypischer Obstsorten – Erhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung bzw. Bereicherung des Orts- und Landschaftsbilds
Zuwendungs-empfänger	– landwirtschaftliche Unternehmen – sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte

Zuwendungs-voraussetzungen	- <u>Pflege von Streuobst-Neuanlagen:</u>
	  - *Zielkulisse:* Acker- und Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP
	  - neubegründete Streuobstbestände mit regionaltypisch und standortangepassten Hochstammobstsorten
	  - Pflanzung regionaltypischer und standortangepasster Hochstamm-Obstsorten
	  - sachgerechte Pflege der neu angelegten Obstbäume
	  - Mindestpflegeverpflichtung oder Flächenpflege gem. den Bestimmungen der Grünland-Vertragsnaturschutzprogramme
	  - abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen *nach Begutachtung der Flächen* möglich
	- <u>Pflege von Streuobst-Altbeständen</u>:
	  - *Zielkulisse:* Streuobstbestände mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP
	  - Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände
	  - sachgerechte Pflege der Obstbäume
	  - Mindestpflegeverpflichtung oder Flächenpflege gem. den Bestimmungen der Grünland-Vertragsnaturschutzprogramme
	  - abweichende Sonderregelungen *nach Begutachtung der Flächen* möglich
	- <u>Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände</u>:
	  - *Zielkulisse:* Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP
	  - Maßnahmen zur Extensivierung und Erhaltung artenreicher Dauergrünlandflächen
	  - mindestens einmal jährliche Nutzung durch Beweidung oder Mahd
	  - Nutzungseinschränkungen durch Beweidung und Schnittnutzung nach definierten Vorgaben
	  - Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha
	  - Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel
	  - abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen *nach Begutachtung der Flächen* möglich

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 5,50 €/Baum, max. 330 €/ha bei Pflege von Streuobst-Neuanlagen – 4,00 €/Baum, max. 240 €/ha bei Pflege von Streuobst-Altbeständen
Zusatzinformation	Kombinationsmöglichkeit mit **214.11**
Gegenstand	**13. Vertragsnaturschutz Acker** – *Landesmaßnahme* Förderung von Ackerstreifen und deren extensiver Bewirtschaftung
Maßnahmenziele	– Förderung von Ackerwildkräutern bzw. Erhaltung von Lebensräumen für Wildtiere durch naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen oder Teilflächen von Äckern – Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen für gefährdete und vom Aussterben bedrohte, an die ackerbauliche Nutzung gebundenen Pflanzenarten sowie Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für wildlebende Tierarten – Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten – Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Fauna und Flora – Belebung des Landschaftsbildes
Zuwendungs-empfänger	– landwirtschaftliche Unternehmen – sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte

Zuwendungs-voraussetzungen	- Ackerwildkräuter:
	  - *Zielkulisse:* Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP
	  - Anlage von Ackerstreifen zum Schutz von Ackerwildkräutern
	  - Einsaat von Sommer- oder Wintergetreide nach naturschutzfachlichen Vorgaben
	  - Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel
	  - abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen *nach Begutachtung der Flächen* möglich
	- Lebensraum Acker
	  - *Zielkulisse:* Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz RP
	  - Anlage von variablen Ackerstreifen auf Getreideflächen (können jährlich wechseln) zum Schutz von Wildtieren
	  - später Stoppelumbruch
	  - abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen *nach Begutachtung der Flächen* möglich

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 650 €/ha für Ackerwildkräuter – 220 €/ha für Lebensraum Acker als mögliche jährliche Zusatzzuwendung – 045 €/ha für Ackerwildkräuter – „später Stoppelumbruch“
Gegenstand	**14. Vertragsnaturschutz Weinberg** – *Landesmaßnahme* Förderung der Freistellung von brachgefallenen Weinbergslagen und deren Offenhaltung bzw. naturverträgliche Nutzung - Freistellungspflege in Weinbergslagen - Offenhaltungspflege in Weinbergslagen - Roter Weinbergspfirsich
Maßnahmenziele	– Offenhaltung von Terrassen-, Steil- und Steilstlagen in Weinbaugebieten durch dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung – Freistellung/dauerhafte Offenhaltung von aufgegebenen bzw. von Brache bedrohten Weinbergsflächen – Erhaltung bzw. Förderung der Artenvielfalt von Fauna und Flora sowie Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen – Erhaltung der Kulturlandschaft bzw. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes
Zuwendungs-empfänger	– landwirtschaftliche Unternehmen – sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte

Zuwendungs-voraussetzungen	- Freistellungspflege in Weinbergslagen:
	  - *Zielräume:* Weinanbaugebiete von RP, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand
	  - *Zielflächen:* Vordringlich steile Flächen mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre
	  - dauerhafte Freistellung und Offenhaltung verbuschter Weinbergslagen
	  - ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
	  - regelmäßige Nutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
	  - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
	  - abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen *nach Begutachtung der Flächen* möglich
	- Offenhaltungspflege in Weinbergslagen:
	  - *Zielräume:* Weinanbaugebiete von RP, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand
	  - *Zielflächen:* vordringlich steile Flächen
	  - dauerhafte Offenhaltung verbuschter Weinbergslagen
	  - ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
	  - regelmäßige Nutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
	  - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
	  - abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen *nach Begutachtung der Flächen* möglich
	- Roter Weinbergspfirsich:
	  - *Zielräume:* Weinanbaugebiete von RP, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand
	  - *Zielflächen:* Weinanbauflächen in Steil- und Steilstlagen mit Wirkung für das Landschaftsbild
	  - Sachgerechte Pflanzung und Pflege von Weinbergspfirsichbäumen nach vorgegebenen Qualitätskriterien
	  - Begrünung und regelmäßige Flächennutzung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
	  - Verzicht auf mineralische Düngung
	  - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Fungiziden
	  - abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen *nach Begutachtung der Flächen* möglich

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Freistellungspflege in Weinbergslagen – 475 €/ha – > 30 % Hangneigung – 160 €/ha – Zuschlag für erschwerte Bearbeitung Offenhaltungspflege in Weinbergslagen – 325 €/ha – > 30 % Hangneigung – 100 €/ha – Zuschlag für erschwerte Bearbeitung Roter Weinbergpfirsich – 2,70 €/Baum, maximal 600 €/ha

Gegenstand	**15. Halboffene Weidehaltung** – *Landesmaßnahme ohne Kofinanzierung [in 2009 lediglich als Pilotprojekt]* Offenhaltungspflege von aufgegebenen zusammenhängenden Flächen durch sehr extensive Tierhaltung
Maßnahmenziele	– Offenhaltung von aufgegebenen, zusammenhängenden Flächen durch dauerhafte Pflege – Erhaltung bzw. teilweise Wiederherstellung des Landschaftsbildes – Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna – Schutz des Bodens und des Grundwassers durch Verringerung von Stoffein- und -austrägen
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber i. S. d. VO (EG) Nr. 73/2009, die die Voraussetzungen des ALG erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
Zuwendungs-voraussetzungen	– Die zu fördernden Flächen müssen in RP belegen sein. – Es muss eine zusammenhängende Fläche von mind. 10 bis höchstens 50 ha vorhanden sein, deren Bewirtschaftung aufgrund zersplitterter Eigentumsverhältnisse und unwirtschaftlicher Parzellengrößen bereits in erheblichen Umfang aufgegeben wurde und die zu Beginn der Förderung mit einem Flächenumfang von mind. 40 % der natürlichen Sukzession unterliegt, – Auf den gesamten in die Förderung einbezogenen Flächen sind die folgenden, über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten: - ganzjährige Beweidung mit hierfür geeigneten Pflanzenfressern - Gleichbleibende Tierzahl mit einem Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 0,5 GVE/ha - Zufütterung der Tiere nur in Notzeiten - gesicherte tiermedizinische Betreuung der Tiere - Verzicht auf mineralische und organische Düngung - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel - Grünlandumbruchverbot. – Über ggf. zu treffende Ausnahmen aus natur- und tierschutzfachlichen Gründen entscheidet das zuständige Ministerium.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	– 375 €/ha LF
Zusatzinformation	Die Förderung kann nicht mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.
2 – Auslaufende Maßnahmen	
Gegenstand	**Auslaufende Maßnahmen** Umweltschonende Pflanzenschutzmittelausbringung 10jährige ökologische Ackerflächenstilllegung

Saarland

(i. d. Fassung der Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 09.12.2009[29])

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	
Maßnahmenziele	Die Erreichung folgender Ziele wird angestrebt: – Schonung der natürlichen Ressourcen und Erhöhung der Artenvielfalt (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel) – Erhöhung der Artenvielfalt und damit Erhöhung des ökologischen Potenzials für Flora und Fauna der Flächen – Reduzierung der Gefahr von Nährstoffeinträgen mit dem Bodensickerwasser in Grund- und Oberflächengewässer durch den ganzjährigen Bewuchs auf extensiv bewirtschafteten Dauergrünlandflächen – Minderung der Bodenerosionsgefährdung durch ganzjährigen Bewuchs – Minderung der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln – Reduzierung des partikelgebundenen Austrags von Nähr- und Schadstoffen (Phosphat, PSM) in Oberflächengewässer – Reduzierung der Auswaschung wasserlöslicher Nährstoffe (Nitrat) mit dem Sickerwasser und damit Reduzierung des Eintrags in Grundwasser und Oberflächengewässer
Zusatzinformation	– Bagatellgrenze: 300 € – Im Fall einer Verringerung des Umfangs der Verpflichtungsfläche um weniger als 10 % während des gesamten Verpflichtungszeitraums verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.
1 – Maßnahmen innerhalb und gem. NRR	
Gegenstand	**Förderung ökologischer Anbauverfahren** – gem. NRR **C**
Maßnahmenziele	– Stabilisierung der vorhandenen Betriebe – Anstreben des weiteren Ausbaus der Flächen, auf denen ökologische Anbauverfahren betrieben werden – Schonung der natürlichen Ressourcen und Erhöhung der Artenvielfalt
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR <u>ergänzend zur NRR</u>: – ausschließliche Verwendung von Futtermitteln, die nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 erzeugt wurden – in reinen Grünlandbetrieben (das sind Betriebe mit einem Flächenanteil des Dauergrünlandes von mehr als 50 % LF) Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV/ha (Dabei soll sichergestellt werden, dass bei den Grünlandbetrieben die ökologische Tierhaltung und die ökologische Erzeugung von tierischen Erzeugnissen im Vordergrund stehen und nicht vorrangig die Flächenpflege.) – Der nach ökologischen Grundsätzen wirtschaftende Betrieb erzeugt landwirtschaftliche Produkte mit dem Ziel, diese nach Möglichkeit nach ökologischen Grundsätzen weiter zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. – Aussetzen der sog. „3 %-Regel“
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR <u>Besonderheiten im Saarland:</u> – Fördersätze sind um 15 % abgesenkt – Für die ersten beiden Jahre (Umstellung) erhöhte Beihilfebeträge gem. NRR
Gegenstand	**Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche** – gem. NRR **B.1**
Maßnahmenziele	– weitere Verringerung von Schadstoffeinträgen in Gewässer/Vermeidung von Verschmutzungen – Stabilisierung des guten Qualitätszustands – Leistung von Beiträgen zur Landschaftsökologie und zur Erhaltung der Biodiversität – Schutz des Bodens vor Aushagerung und Erosion
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR <u>ergänzend zur NRR:</u> – Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, nicht mehr als 120 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr auf den Dauergrünlandflächen auszubringen (Kontrolle gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung) – Mit der Maßnahme ist ein fünfjähriger Verpflichtungszeitraum verbunden (2007 - 2011).
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR <u>abweichend von der NRR:</u> Fördersätze sind um 15 % gesenkt; Flächen in WRRL- und Natura 2000-Gebieten sowie in Überschwemmungsgebieten gem. § 31b WHG sind von der Absenkung nicht betroffen.

[29] Erstgenehmigung am 24.10.2007

2 – Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
Gegenstand	**a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland** – gem. NRR **B.2** **b) Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau** – gem. NRR **A.3** **c) Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren** – gem. NRR **A.4** **d) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen** – gem. NRR **A.2** **e) Förderung mehrjährigern Stilllegung** (Stilllegung von Gewässerrandstreifen) – gem. NRR **D**
Maßnahmenziele	**zu a)** – Senkung der Gefahr von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer mit dem Bodensickerwasser – Verhinderung der Bodenerosionsgefährdung durch einen ganzjährigen Bewuchs; Verhinderung der Belastung mit PSM **zu b)** – Beitrag zu Bodenerhalt und -gesundung – Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen in die Oberflächenwasserkörper; Leistung eines Beitrags zur Verbesserung der Gewässergüte – Haltung größerer Wassermengen in der Fläche **zu c)** – Minderung von Emissionen bei der Ausbringung – gleichmäßigeres Ausbringen (= Gewässerschutz) **zu d)** – Erosionsschutz; Reduzierung des partikelgebundenen Austrags von Nähr- und Schadstoffen (Phosphat, PSM) in angrenzende Oberflächengewässer – Reduzierung der Auswaschung von wasserlöslichen Nährstoffen (Nitrat) mit dem Sickerwasser (= Verbesserung der Gewässergüte) **zu e)** – positive Wirkungen (Erosionsschutz, Verminderung von Schadstoffeinträgen) auf die Gewässerhygiene
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	Die Förderkulisse ist beschränkt auf – die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden, sowie – auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b WHG – Flächen, die in der saarländischen Karte der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen als erosionsgefährdet bezeichnet sind *(gilt nicht für **A.4**)* **zu e)** Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die über die Auflagen gemäß § 56 Saarländisches Wassergesetz (SWG) hinausgehen, da dort bereits eine Schutzverpflichtung für den unmittelbaren Uferrandbereich (5 m) besteht.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR

3 – Maßnahmen außerhalb der NRR **Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes u. a. in Naturschutzgebieten und/oder der Pflegezone der Biosphärenregion**	
Gegenstand	**Förderung von artenreichem Dauergrünland**
Maßnahmenziele	Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung von Grünlandlebensräumen, die durch eine traditionell extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind und die nur durch eine Weiterführung einer entsprechenden Bewirtschaftung erhalten werden können. Das Vorkommen einer Reihe von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist an den Erhalt dieser Grünlandbiotope gebunden. Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen, die für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind. Dies betrifft vor allem Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Pfeifengrasrasen, magere Flachgrünland-Mähwiesen, Feucht- und Nasswiesen. Die Maßnahme dient dem Erhalt der Biodiversität und dem Erhalt naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume, die aufgrund einer Natur schonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind. Mit Hilfe der Flächenbeihilfe soll der drohenden Verbrachung – in günstiger zu bewirtschaftenden Lagen auch der Intensivierung – ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen begegnet werden. Ziel ist die Aufrechterhaltung einer naturschutzkonformen Nutzung und Pflege von Wiesen, die in landschaftsökologischen Gutachten als besonders hochwertig ausgewiesen sind. Naturschutzfachliches Ziel ist die Stabilisierung oder Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes des jeweiligen Lebensraumtyps.
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 ALG
Zuwendungs-voraussetzungen	– Die Fördermaßnahme wird grundsätzlich landesweit angeboten. Bevorzugt berücksichtigt werden jedoch zusammenhängende Grünlandflächen von mindestens 1,0 ha Größe, die nach landschaftsökologischen Gutachten den genannten Lebensraumtypen entsprechen oder aufgrund ihrer Artenvielfalt als

Fortsetzung Zuwendungs-voraussetzungen	besonders schutzwürdig ausgewiesen sind. Die Zuwendung wird gewährt mit der Maßgabe, dass sich der Landwirt vertraglich verpflichtet, die Grünlandfläche über fünf Jahre hinweg zu nutzen und zu pflegen. Hierzu zählen im Einzelnen folgende Verpflichtungen und Bewirtschaftungsauflagen: – Verzicht auf organische oder mineralische Düngung – Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen – Verzicht auf Beweidung (außer in Sonderfällen gemäß vertraglicher Regelung) – Verzicht auf Befahrung und Bearbeitung der Flächen in der Zeit vom 01.03. bis zur ersten Mahd – 1 - 2 Nutzungen/Jahr, davon mind. ersten Aufwuchs mähen, 7 Wochen Aufwuchsdauer zwischen 2 Schnitten, Mahd von innen nach außen, keine Mahd von 5 % der Fläche vor dem 15.08., darüber hinaus gehende Anforderungen regelt der Pflegeplan – Einhaltung von Mahdzeitpunkt und -rhythmus gemäß Vertrag Außerdem werden in den Verträgen folgende Bedingungen zugrunde gelegt: – keine Nachsaat (Ziel: Vermeiden des Einbringens unerwünschter zusätzlicher Arten) und keine Gehölzpflanzungen (außer Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen bei Streuobstwiesen) – keine Ent- bzw. Bewässerung
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	1. Basisprämie sehr extensives Grünland, Basisprämie – 216 €/ha 2. Zusätzliche Leistungen späte Mähtermine (Basis 1. Juni)* 15.06. – 140 €/ha 30.06. – 170 €/ha 15.07. – 100 €/ha 3. Abzüge früherer Mähtermin (je 14 Tage) – 25 €/ha * Die genannten Prämien sind nicht kumulativ.
Gegenstand	**Streuobstförderung**
Maßnahmenziele	Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung der erschwerten Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die für das Landschaftsbild im Saarland charakteristisch und für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind. Gemäß den geltenden Cross Compliance-Bestimmungen sind Streuobstwiesen als Landschaftselemente zu erhalten, es existiert aber keine Pflegeverpflichtung.
Zuwendungs-empfänger	land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Kommunen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts *(Da Streuobstwiesen in vielen Fällen von Privatpersonen und Vereinen gepflegt werden, wurden diese Gruppen als Zuwendungsempfänger aufgenommen.)*
Zuwendungs-voraussetzungen	Die Zuwendung wird gewährt mit der Maßgabe, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die Fläche über fünf Jahre hinweg ordnungsgemäß zu nutzen und zu pflegen. Hierzu zählen im Einzelnen folgende Verpflichtungen: – die Streuobstwiese jährlich nach dem 15.07. einmal zu mähen oder zu mulchen – die Bäume einem regelmäßigen und sachgerechten Rückschnitt zu unterziehen (mind. jährlicher Erhaltungsschnitt) – abgängige Bäume durch entsprechende Nachpflanzungen (Hochstammgehölze) zu ersetzen – das anfallende Obst zu ernten bzw. zu verwerten Bevorzugt werden Streuobstbestände, die in landschaftsökologischen Gutachten als ökologisch besonders wertvoll eingestuft werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 500 €/ha

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen

Gegenstand	**Sommerweidehaltung von Rindern**[30] – gem. NRR **TS.1** *(Maßnahme im Rahmen der Health-Check-Modulation)*
Maßnahmenziele	Die Förderung soll einen Anreiz darstellen, dass Milchkühe und deren Nachzucht verstärkt die Möglichkeit zum Auslauf erhalten. Die Weidehaltung ermöglicht den Tieren, ihr arttypisches Verhalten auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die damit einher gehende reizstärkere Umgebung fördern sowohl die Gesunderhaltung wie auch das Wohlbefinden der Tiere. Insgesamt trägt die Maßnahme zu einer Erhöhung der Umweltfreundlichkeit des Milchsektors und damit zu den neuen Herausforderungen bei.
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR
Art, Umfang und Höhe der Förderung	gem. NRR

[30] Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Milchkühe und deren Nachzucht.

Sachsen

(i. d. Fassung der Genehmigung des 3. Änderungsantrags vom 3.12.2009[31])

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Maßnahmenziele	Die Agrarumweltmaßnahmen dienen schwerpunktmäßig der Vergütung von Leistungen und Mehraufwendungen für Maßnahmen zum Ressourcenschutz, die vor allem aus der Umsetzung von EG-Recht resultieren (z. B. Natura 2000, WRRL, Bodenschutz, Tierschutz). Ziel der Maßnahmen ist es, durch Bewirtschaftungsvorgaben – die Bodenfunktion zu erhalten – die Grund- und Oberflächenwasser nicht zu belasten – den günstigen Erhaltungszustand schutzbedürftiger Lebensräume und Arten zu wahren oder wiederherzustellen – qualitativ hochwertige, umweltschonend erzeugte Produkte herzustellen sowie – die Kulturlandschaft zu pflegen, naturnah zu gestalten und in ihrem Erlebnis- und Erholungswert zu bereichern Zur Zielerreichung sollen **2 Maßnahmebereiche** beitragen: **A. Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung** Diese Bewirtschaftungsweisen sollen in Gebieten (WRRL/Hochwasserschutz) den Boden vor Erosion schützen, Nitrat-, Phosphor- und PSM-Einträge in Gewässer minimieren und zum vorbeugenden Hochwasserschutz beitragen. Die biologischen und biotechnischen Verfahren im Obst- und Weinbau führen dazu, den PSM-Input in Böden und Wasser zu minimieren. **B. Extensive Grünlandwirtschaft und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen** Die naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland und Ackerland zielt in erster Linie auf die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die Sicherung weiterer schutzbedürftiger Arten und Biotope ab. Das gilt insbesondere für: – Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie Anhang I – Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV – Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I – Geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG und – weitere im Freistaat Sachsen besonders schutzbedürftige Arten und Biotope Weiterhin ist die Kohärenz von Natura 2000-Gebieten sicherzustellen und der landesweite Biotopverbund zu verwirklichen. Die Förderung naturschutzgerechter Landbewirtschaftungsweisen soll die anhaltende Gefährdung der Biotope und Arten einschließlich ihrer Lebensräume durch Intensivierung sowie Nutzungsumwandlung oder -aufgabe vermindern. Der Verpflichtungszeitraum der Maßnahmen beträgt mind. 5 Jahre bis max. 7 Jahre. Die Fördermaßnahmen werden zum zielgenauen Einsatz in Gebietskulissen angeboten.

1 – Maßnahmebereich A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung

Gegenstand	**A.1 – Ansaat von Zwischenfrüchten** **A.2 – Untersaaten** **A.3 – Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat** **A.4 – Biotechnische Maßnahme (im Obst- und Weinbau)** **A.5 – Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland** **A.6 – Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus**
Zuwendungs-empfänger	landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen des Privatrechts im Haupt- und Nebenerwerb, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 73/2009 in der jeweils geltenden Fassung ausüben
Gegenstand	**A.1 – Ansaat von Zwischenfrüchten**
Maßnahmenziele	Die Ansaat von Zwischenfrüchten als aktive Ansaat von einer oder mehreren Fruchtarten nach Ernte der Hauptfrucht verfolgt das Ziel einer optimalen Bodenbedeckung während des vorgegebenen Zeitraums zur Minimierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser, der Verminderung der Bodenerosion und des präventiven Hochwasserschutzes auf Ackerflächen sowie zum Klimaschutz und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Humusabbau, Erosion).
Zuwendungs-voraussetzungen	– Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form Ansaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrüchte, die nicht vor dem 16.02. des Folgejahres umgebrochen werden – Begrünung von jährlich 5 % der zum Zeitpunkt der bei Antragstellung in der Gebietskulisse „WRRL/Hochwasserschutz/Klimawandel“ bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche über Winter durch Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht – Beweidungsverbot vom Zeitpunkt der Ansaat der Zwischenfrüchte bis zum 16.02. des Folgejahres auf den nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Flächen

[31] Erstgenehmigung am 05.09.2007

	– kein Einsatz von PSM vom Zeitpunkt der Ansaat der Zwischenfrüchte bis zum 16.02. des Folgejahres auf den nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Flächen – Im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 50 % der nach den jeweiligen Maßnahmen bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragsstellers in der Gebietskulisse "Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz" liegen. – Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr müssen mind. 30 % der nach den jeweiligen Maßnahmen bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragsstellers in der Gebietskulisse "Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz" liegen. Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 85 €/ha
Zusatzinformation	Förderkulisse: WRRL/Hochwasserschutz
Gegenstand	**A.2 – Untersaaten**
Maßnahmenziele	Die Untersaat als aktive Ansaat von einer oder mehreren Fruchtarten unter einer Deckfrucht dient dem Ziel der Sicherung einer optimalen Bodenbedeckung während des vorgegebenen Zeitraumes, der Minimierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser sowie der Verminderung der Bodenerosion und des präventiven Hochwasserschutzes auf Ackerflächen. Eine Selbstbegrünung ist nicht gestattet.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – Untersaaten, die nach Ernte der Deckfrüchte nicht vor dem 16.02. des Folgejahres umgebrochen werden – Untersaaten in Mais, die vor Aussaat einer nachfolgenden Winterhauptfrucht umgebrochen werden können – Begrünung von jährlich 5 % der zum Zeitpunkt bei der Antragstellung in der Gebietskulisse „WRRL/Hochwasserschutz/Klimawandel“ bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche über Winter durch Ansaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht – Beweidungsverbot vom Zeitpunkt der Ernte der Deckfrüchte bis zum 16.02. des Folgejahres auf den nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Flächen (außer bei Untersaaten in Mais), – kein Einsatz von PSM vom Zeitpunkt der Ernte der Deckfrüchte bis zum 16.02. des Folgejahres auf den nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Flächen (außer bei Untersaaten in Mais) – Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	50 €/ha
Zusatzinformation	Förderkulisse: WRRL/Hochwasserschutz/Klimawandel (Ackerland im Freistaat Sachsen)
Gegenstand	**A.3 – Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat ...** **A.3.1** – ... im Herbst **A.3.2** – ... im Frühjahr
Maßnahmenziele	**zu A.3.1:** Bei dauerhaft pfluglosen Bodenbearbeitungs-/Ansaatverfahren zu Hauptfruchtarten im Herbst wird der Boden weitgehend in seinem Aufbau erhalten und Ernterückstände verbleiben nahe an der Bodenoberfläche. Ziel ist die Minimierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser, die Verminderung der Bodenerosion und der präventive Hochwasserschutz sowie der Klimaschutz und die Minderung klimabedingter Folgewirkungen (erhöhte Bodenerosion durch Wind und Wasser, erhöhter Oberflächenabfluss) auf Ackerflächen. Die Maßnahme kann im Verpflichtungszeitraum im Wechsel mit Maßnahme **A 3.2** durchgeführt werden. **zu A.3.2:** Bei dauerhaft pfluglosen Bodenbearbeitungs-/Ansaatverfahren zu Hauptfruchtarten im Herbst wird der Boden weitgehend in seinem Aufbau erhalten und Ernterückstände verbleiben nahe an der Bodenoberfläche. Ziel ist die Minimierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser, die Verminderung der Bodenerosion und der präventive Hochwasserschutz auf Ackerflächen. Die Maßnahme kann im Verpflichtungszeitraum im Wechsel mit Maßnahme **A 3.1** durchgeführt werden.
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu A.3.1:** – Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – auf der im ersten Jahr beantragten Fläche, einschließlich möglicher Flächenerweiterungen ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum die pfluglose konservierende Bodenbearbeitung bzw. die Direktsaat in der Gebietskulisse „Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz/Klimawandel“ durchzuführen, – Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Weizensorten nach Vorfrucht Mais – Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. **zu A3.2:** – Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – Im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 50 % der nach den jeweiligen Maßnahmen (dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung) bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragsstellers in der Gebietskulisse "Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz" liegen. – Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 30 % der nach den jeweiligen Maßnahmen (dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung) bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragsstellers in der Gebietskulisse "Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz" liegen.

	– Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Weizensorten nach Vorfrucht Mais – Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu A.3.1/A.3.2** – 68 €/ha
Zusatzinformation	Förderkulisse: WRRL/Hochwasserschutz/Klimawandel (Ackerland im Freistaat Sachsen)
Gegenstand	**A.4 – Biotechnische Maßnahme (im Obst- und Weinbau)**
Maßnahmenziele	Der jährliche Einsatz von speziellen biotechnischen Verfahren dient der Verminderung tierischer Schaderreger. Der Einsatz naturidentischer Pheromone zur Verwirrung des Apfelwicklers/des Traubenwicklers hat weiterhin das Ziel der Verminderung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln/Insektiziden in das Grund- und Oberflächenwasser.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – jährlicher Einsatz von speziellen biotechnischen Verfahren zur Verminderung tierischer Schaderreger a) biotechnische Maßnahme **im Obstbau** – In jedem Jahr muss die förderfähige Fläche mindestens 5 % der Obstbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen betragen. – Anwendung von Pheromonen/Granuloseviren zur Verminderung tierischer Schaderreger – Vorlage von Rechnungsbelegen, Wareneingangsbelegen und/oder Lagerbeständen von Pheromonen oder Granuloseviren b) biotechnische Maßnahmen **im Weinbau** – In jedem Jahr muss die förderfähige Fläche mindestens 5 % der Weinbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen betragen. – Anwendung von Pheromonen zur Verminderung tierischer Schaderreger – Vorlage von Rechnungsbelegen, Wareneingangsbelegen und / oder Lagerbeständen von Pheromonen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 105 €/ha
Gegenstand	**A.5 – Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland**
Maßnahmenziele	Die Maßnahme „Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland“ soll der neuen Herausforderung „Wassermanagement“ Rechnung tragen. Sie dient vor allem dem Gewässer-, Boden-, Klima- und Naturschutz sowie dem vorbeugenden Hochwasserschutz.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form – Anlage von Grünstreifen mit einer Breite von mind. 6 m und höchstens 50 m – Anlage und Pflege mit Ansaatmischungen folgender Kulturarten: Kleegras, Ackergras – Entstandene Bestandslücken sind durch Nachsaat zu schließen. – Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel – Die geförderten Flächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu mulchen. – Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 ha des Einzelschlages gefördert. – Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	– 310 €/ha – (260 €/ha im sonstigen benachteiligten Gebiet nach Code **211** und **212**)
Zusatzinformation	Förderkulisse: Ackerland im Freistaat Sachsen
Gegenstand	**A.6 – Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus**
Maßnahmenziele	Die Maßnahme „Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus“ soll der neuen Herausforderung „Klimawandel“ Rechnung tragen. Sie dient vor allem dem Klima-, Boden- und Gewässerschutz.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – In jedem Jahr sind auf mind. 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes, mindestens jedoch auf 2 ha Ackerfutterpflanzen außer Silomais, Getreide oder Futterrüben als Hauptfrüchte anzubauen und zu ernten. – Auf der beantragten Fläche können Leguminosen nur im Gemisch mit Gräsern angebaut werden, bei kleinkörnigen Leguminosen (u.a. Klee, Luzerne); Anbau auch in Reinsaat möglich – Die abgeerntete Ackerfutterfläche darf nicht vor dem 16.02. des auf die Ansaat folgenden Jahres umgebrochen werden. – Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	– 267 €/ha – (217 €/ha im sonstigen benachteiligten Gebiet nach Code **211** und **212**)
Zusatzinformation	Förderkulisse: Ackerland im Freistaat Sachsen

2 – Maßnahmebereich B: Extensive Grünlandwirtschaft, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Acker in Grünland	
Gegenstand	**B.1 – Extensive Grünlandwirtschaft** **B.2 – Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege** **B.3 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen** **B.4 – Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland**
Zusatzinformation	Grundsätzlich sind die Maßnahmen nach B mit sämtlichen Fördermaßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt nach Schwerpunkt 3 (Art. 57) des EPLR kombinierbar. Darüber hinaus können Maßnahmen der Bereiche B bei Anfallen nicht verwertbaren Schnittgutes mit der aus Landesmitteln finanzierten Förderung der Kompostierung kombiniert werden. Weiterhin ist vorgesehen für Agrarumweltmaßnahmen, für die eine Förderung nach **214** des EPLR ausgeschlossen ist, eine zusätzliche nationale Finanzierung anzubieten, die Gegenstand eines gesonderten beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren sein wird.
Gegenstand	**B.1 – Extensive Grünlandwirtschaft** **B.1.1** – Weide **B.1.2** – Wiese
Maßnahmenziele	Ziel der Maßnahme ist eine extensivere Bewirtschaftung von Grünlandflächen ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und weitgehend Pflanzenschutzmitteln, mit begrenzter organischer Düngung sowie umweltschonender Bestandesführung mit dem Ziel, Stoffeinträge zu verringern sowie die Biodiversität des bestehenden Grünlandes zu verbessern.
Zuwendungs-empfänger	– landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen des Privatrechts im Haupt- und Nebenerwerb, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2, Buchst. c VO (EG) Nr. 73/2009 in der jeweils geltenden Fassung ausüben – Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder als Nutzungsberechtigte Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften bzw. pflegen – sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte
Zuwendungs-voraussetzungen	<u>Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:</u> – Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – Nutzung der geförderten Flächen ohne Grünlandumbruch – keine Reliefmelioration – keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art auf den einbezogenen Flächen – kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend davon kann das LfULG die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und der Neophyten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Japan-Knöterich, Sachalin-Knöterich mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung im Einzelfall zulassen. – Verzicht auf Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel i. S. der VO (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung. – Maßnahmen nach **B.1** können nur gefördert werden, wenn die jährlich ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge in Höhe des Anfalls von 1,4 GVE/ha und der Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes nicht überschritten werden. – Bei Maßnahmen der Düngung bzw. Beweidung einschließlich Nachbeweidung ist sicherzustellen, dass die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden. *Betriebe, die von der Ausnahmeregelung entsprechend Entscheidung 2006/1013/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 Gebrauch gemacht haben, sind von einer Teilnahme an den Maßnahmen nach **B.1** <u>ausgeschlossen</u>.* – ordnungsgemäße Beräumung des Schnittgutes – Durchführung von Bestandsverbesserungsmaßnahmen auf dem Grünland im Freistaat Sachsen nur umbruchlos; Ausnahmen können vom LfULG genehmigt werden – bei Neu- und Nachsaaten Verwendung der Sächsischen Qualitätssaatmischungen nach den Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Verzicht auf die Neuanlage bzw. Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme, es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor <u>Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:</u> **zu B.1.1:** – Mindestbesatzstärke von 0,3 RGV/ha auf der für diese Maßnahme beantragten Grünlandfläche – Nutzung der Fläche als Mähweide und Weide **zu B.1.2:** – Nachweide ab 15.08. möglich – futterwirtschaftliche oder energetische Nutzung des Aufwuchses einschließlich Kompostierung
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu B.1.1/B.1.2** –108 €/ha
Zusatzinformation	Förderkulisse: Grünland im Freistaat SN

Gegenstand	**B.2 – Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege** **B.2.1** Naturschutzgerechte **Wiesennutzung** mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung **B.2.2** Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht **B.2.3** Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Aushagerung **B.2.4** Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Nutzungspause **B.2.5** Naturschutzgerechte **Beweidung** mit später Erstnutzung **B.2.6** Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen **B.2.7** Anlage von **Bracheflächen** und **Brachestreifen im Grünland**
Maßnahmenziele	Die naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland zielt in erster Linie auf die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Sicherung weiterer schutzbedürftiger Arten und Biotope ab. Das gilt insbesondere für – Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie Anhang I und weitere im Freistaat Sachsen besonders schutzbedürftige Biotope (z. B. Flachland- und Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen, weitere magere Frischwiesen und -weiden, Pfeifengraswiesen, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Flutrasen, feuchte und trockene Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Streuobstwiesen etc.) – Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV und Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I sowie weitere im FS Sachsen besonders schutzbedürftige Arten (z. B. Vogelarten wie Bekassine, Birkhuhn, Braunkehlchen, Steinkauz, Wachtelkönig, Pflanzenarten wie Arnika, Firnisglänzendes Sichelmoos, Sonnentau- und Orchideen-Arten, Fledermäuse wie Braunes Langohr und Fransen-Fledermaus, weitere Arten wie Eremit, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Flussperlmuschel etc.) sowie – die Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten einschließlich der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes. **zu B.2.1:** Mit dieser Maßnahme sollen vor allem arten- und blütenreiche Berg- und Frischwiesen mit ihrem typischen Inventar an Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Besondere Schwerpunkte stellen mittlere bis fette Ausprägungen der FFH-Lebensraumtypen Flachlandmähwiese und Bergmähwiese dar, die zu ihrem Erhalt einer angemessenen Düngung bedürfen. Durch die Vorgabe zur frühestmöglichen Nutzung ab dem 15.06. wird sichergestellt, dass charakteristische Arten dieser Lebensraumtypen, die an eine späte Mähnutzung angepasst sind, ihren Entwicklungszyklus weitgehend abschließen können. Darüber hinaus werden hierdurch in Wiesen brütende Vogelarten geschützt. Durch das Verbot der Stickstoffdüngung vor der ersten Nutzung entfällt die Hauptdüngegabe auf den geförderten Grünlandflächen, wodurch die Voraussetzungen für das Vorkommen an mäßige Düngung angepasster charakteristischer Pflanzenarten der Berg- und Flachlandmähwiesen geschaffen werden. Die Ertragseinbußen, die aus dem Ausschluss der Stickstoffdüngung vor der ersten Nutzung sowie dem verspäteten ersten Nutzungstermin resultieren, sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.2.2:** Mit dieser Maßnahme sollen vor allem artenreiche magere Frischwiesen, insbesondere auch Bergwiesen, sowie Streuobstwiesen mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Erhaltung magerer Ausprägungen der FFH-Lebensraumtypen Flachlandmähwiese und Bergmähwiese sowie von Streuobstwiesen, die unter anderem Lebensräume für zahlreiche bedrohte bzw. zu schützende Arten bieten, dar. Durch die Vorgabe zur frühestmöglichen Nutzung ab dem 15.06. bzw. dem 15.07. werden sich spät entwickelnde Gräser und Kräuter sowie in Wiesen brütende Vogelarten gefördert. Durch das Verbot der Stickstoffdüngung auf den geförderten Grünlandflächen werden die Voraussetzungen für das Vorkommen konkurrenzschwacher, an magere Standortverhältnisse angepasster charakteristischer Arten der Berg- und Flachlandmähwiesen geschaffen. Die Ertragseinbußen, die aus dem Ausschluss der Stickstoffdüngung sowie dem verspäteten ersten Nutzungstermin resultieren, sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.2.3:** Mit dieser Maßnahme sollen vor allem auf Grund von Düngung verarmte aber noch artenreiche Frischwiesen ausgemagert und damit als Lebensraum für biotoptypische Pflanzen- und Tierarten wiederhergestellt werden. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Wiederherstellung magerer Ausprägungen der FFH-Lebensraumtypen Flachlandmähwiese und Bergmähwiese dar. Durch die Vorgabe zur dreimaligen Schnittnutzung mit Verzicht auf Stickstoffdüngung werden den Flächen Nährstoffe entzogen, wodurch die Voraussetzungen für konkurrenzschwache, an magere Standortverhältnisse angepasste Arten verbessert werden. Durch die verspätete Schnittnutzung ab Anfang Juni alle zwei Jahre werden frühmahdempfindliche Arten besonders gefördert. Die Ertragseinbußen, die aus dem Ausschluss der Stickstoffdüngung, dem Nährstoffentzug sowie der verspäteten Schnittnutzung alle zwei Jahre resultieren, sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.2.4:** Mit dieser Maßnahme sollen vor allem in Wiesen lebende Tierarten (insb. Insektenarten und spät brütende Wiesenbrüter) geschützt werden. Einen besonderen Schwerpunkt stellt der Schutz der gemäß FFH-Richtlinie zu erhaltenden Tagfalterarten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) dar. Durch die Vorgabe der Nutzungspause zwischen dem 10.06. und dem 15.09. wird den Arten die Möglichkeit gegeben, in diesem Zeitraum ihren Entwicklungszyklus abzuschließen. Durch den Verzicht auf Stickstoffdüngung wird darüber hinaus das für die Lebensräume dieser Arten charakteristische floristische Arteninventar sichergestellt. Die Ertragseinbußen, die aus der lang anhaltenden Nutzungspause sowie aus dem Ausschluss der Stickstoffdüngung resultieren, sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.2.5:** Mit dieser Maßnahme sollen vor allem artenreiche magere Weiden mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Besondere Schwerpunkte stellen Seggen- und binsenreiche Feuchtweiden und Flutrasen sowie Magerweiden einschließlich der gemäß FFH-Richtlinie zu erhaltenden Borstgrasrasen dar.

Fortsetzung Maßnahmenziele	Durch die Beweidung der Flächen ab frühestens 01.06. und den Verzicht auf zusätzliche Stickstoffdüngung werden vor allem schnitt- und düngeempfindliche, konkurrenzschwache Gräser und Kräuter gefördert. Die Ertragseinbußen, die aus der Vorgabe zum frühestmöglichen Nutzungstermin, dem Ausschluss zusätzlicher Stickstoffdüngung sowie dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel resultieren, sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.2.6:** Mit dieser Maßnahme sollen vor allem die biologische Vielfalt artenreicher, magerer Hutungen und Weiden mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Nutzung von FFH-Lebensraumtypen, u. a. trockenen Heiden, Binnendünen mit Sandheiden und Binnendünen mit offenen Grasflächen dar. Darüber hinaus sollen mit dieser Maßnahme die Lebensräume verschiedener zu schützender Arten einschließlich Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker) gesichert werden. Die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume ist aufgrund der Möglichkeit einer kleinräumigen Steuerung der Nutzungsintensität durch Hutung sowie der gegenüber anderen Nutztieren spezifischen Verbisswirkung und verminderten Trittbelastung am besten über die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen im Rahmen der Hütehaltung sicherzustellen. Die Einkommenseinbußen und der zusätzliche Aufwand, der durch die Nutzung dieser ertragsarmen Standorte mit dem speziellen Verfahren der Hutung mit Schafen und/oder Ziegen entsteht, soll durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.2.7:** Mit dieser Maßnahme sollen an genutzte Grünlandbereiche angrenzende Brachen als Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten erhalten bzw. geschaffen werden. Besondere Schwerpunkte stellen die Sicherung von Vorkommen verschiedener bedrohter Insektenarten (z. B. Abbiss-Scheckenfalter) und in Wiesen brütender Vogelarten (z. B. Wachtelkönig) sowie der Erhalt des FFH-Lebensraumtyps Feuchte Hochstaudenfluren dar. Darüber hinaus können die Brachen Pufferzonen zu angrenzenden wertvollen Bereichen darstellen. Die Ertragseinbußen, die aus der Brachlegung von Flächen zur Schaffung ökologisch wertvoller Strukturen resultieren, sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden.
Zuwendungs-voraussetzungen	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: – Bei Maßnahmen der Düngung bzw. Beweidung einschließlich Nachbeweidung ist sicherzustellen, dass die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden. *Betriebe, die von der Ausnahmeregelung entsprechend Entscheidung 2006/1013/EG der Kommission vom 22.12.2006 Gebrauch gemacht haben, sind von einer Teilnahme an den Maßnahmen nach **B.2** ausgeschlossen.* – Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – naturschutzfachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen – Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den einbezogenen Flächen durchgeführten Maßnahmen – keine Reliefmelioration – keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art, außer der zwischenzeitlichen Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen auf den einbezogenen Flächen – kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/1991 – Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme – es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor – Nutzung der geförderten Flächen ohne Grünlandumbruch Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen: **zu B.2.1:** – mindestens einmalige Mähnutzung pro Jahr – Beräumung des Mähgutes – keine N-Düngung vor der ersten Nutzung – erste Nutzung frühestens ab 15.06. – Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31.07. – Nach- und Übersaaten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft – Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 01.08. **zu B.2.2:** – mindestens zweimalige Mähnutzung pro Jahr (**B2.2 a**) und mindestens einmalige Mähnutzung pro Jahr (**B2.2 b**) – Beräumung des Mähgutes – keine N-Düngung – Einhaltung des Zeitraums für die erste Nutzung: **a)** frühestens ab 15.06., Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis 31.07. **b)** frühestens ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis 31.10. – Nach- und Übersaaten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft – Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung: **a)** frühestens ab 01.08. **b)** frühestens ab 01.09.

Fortsetzung Zuwendungs-voraussetzungen	**zu B.2.3:** – 3-malige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes – keine N-Düngung – erste Nutzung im ersten, dritten, fünften und siebenten Verpflichtungsjahr frühestens ab dem 01.06. – Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes in diesen Jahren bis spätestens 01.07. – Nach- und Übersaaten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft – Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 01.09. **zu B.2.4:** – mindestens zweimalige Mähnutzung pro Jahr – Beräumung des Mähgutes – keine N-Düngung – Abschluss der ersten Nutzung (Mähnutzung) einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 10.06. – zweite Nutzung frühestens ab 15.09. – Nach- und Übersaaten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft – kein Eggen – Walzen und Abschleppen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde **zu B.2.5:** – mindestens einmalige Weidenutzung pro Jahr – keine zusätzliche N-Düngung – keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) – Nach- und Übersaaten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft – erste Nutzung frühestens ab 01.06. – Maßnahme wird ab einer Mindestgröße des Einzelschlages von 0,3 ha gefördert – Vorlage und Einhaltung eines jährlichen von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Weideplans (z. B. Tierart, Nutzungspause, Viehbesatz) – Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von mindestens 0,3 RGV/ha des geförderten Weideschlages für die definierte Weideperiode **zu B.2.6:** – keine zusätzliche N-Düngung – keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) – Pferchung nur auf den im Weideplan definierten Flächen – Hutung der Flächen mit Schafen und/oder Ziegen – Vorlage/Einhaltung eines jährlichen von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Weideplans (z. B. Tierart, Nutzungspause, Viehbesatz) **zu B.2.7:** – keine Düngung – Mindestbreite der Brachestreifen: 3 m – Pflegeschnitt (Mahd mit Beräumung) zwischen dem 15.08. und 15.11. mindestens alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum, beginnend im ersten oder zweiten Verpflichtungsjahr gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde – Maßnahme wird nur im Zusammenhang mit unmittelbar angrenzenden genutzten Grünlandbereichen (nicht aus der Erzeugung genommenen) innerhalb eines Feldblocks gefördert – Maßnahme wird erst ab einer Mindestgröße des Einzelschlages von 0,1 ha und nur bis zu einer maximalen Flächengröße des Einzelschlages von 2 ha angeboten
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu B.2.1** – 312 €/ha **zu B.2.2:** **a)** 373 €/ha **b)** 394 €/ha **zu B.2.3** – 352 €/ha **zu B.2.4** – 392 €/ha **zu B.2.5** – 190 €/ha **zu B.2.6:** **a)** Hutung von Dauergrünlandflächen: 385 €/ha **b)** Hutung von sonstigen Flächen: 534 €/ha **zu B.2.7** – 536 €/ha
Zusatzinformation	Förderkulisse: – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Naturschutzgebiete, Nationalparkregion, Biosphärenreservat, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgroßprojekte – wertvolle Biotope, die im Rahmen der Selektiven Biotopkartierung des Freistaats Sachsen erfasst wurden, Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie geschützte Biotope nach § 26 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBl. S. 321) in der jeweils geltenden Fassung.

Fortsetzung Zusatzinformation	– Flächen zur Schaffung eines ökologischen Verbundsystems bzw. Biotopverbundsystems auf Grundlage von Fachplanungen sowie – Lebensräume beziehungsweise Lebensstätten sowie potentielle Lebensräume und Lebensstätten folgender geschützter oder gefährdeter Arten, soweit diese auf eine naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege zur Erhaltung ihrer Lebensräume angewiesen sind: - Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang II und IV - Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie Anhang I - Arten aller Artengruppen, die gemäß der Roten Liste Sachsens vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1), stark gefährdet (Rote Liste 2), gefährdet (Rote Liste 3) oder extrem selten (Rote Liste 4 bzw. R) sind sowie verschollene oder ausgestorbene Arten (Rote Liste 0), sobald Wiedernachweise vorliegen oder Arten, für die eine Gefährdung anzunehmen ist (G) bzw. für die auf Grund eines Rückgangs der Art Handlungsbedarf aus naturschutzfachlicher Sicht besteht. – Zukünftig müssen ggf. weitere ausgewählte Arten berücksichtigt werden können, für deren Schutz und Erhalt Sachsen eine besondere Verantwortung zukommt. Durch die zuständige Naturschutzbehörde muss die Lage der Flächen in der Förderkulisse und die Förderwürdigkeit der Maßnahmen aus fachlicher Sicht bestätigt werden. Darüber hinaus prüft die zuständige Naturschutzbehörde die Förderwürdigkeit der geplanten Maßnahmen. Wesentliche Kriterien für die Prüfung der Förderwürdigkeit sind dabei vor allem die jeweiligen fachlichen Förderziele (z. B. Erhaltungsziele für Biotope, Lebensräume und Arthabitate nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie) und die Geeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung. **zu B.2.7:** Der in der Prämienkalkulation berücksichtigte vollständige Ertragsausfall auf den geförderten Bracheflächen bzw. Brachestreifen macht bei dieser Maßnahme eine Überschreitung der im Anhang zur VO (EG) Nr. 1698/2005 für Art. 39 Abs. 4 zulässigen Höchstbeträge notwendig.
Gegenstand	**B.3 – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen** **B.3.1** – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen **B.3.2** – Überwinternde Stoppel **B.3.3** – Bearbeitungspause im Frühjahr **B.3.4** – Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland
Maßnahmenziele	Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen zielt in erster Linie auf die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Sicherung weiterer schutzbedürftiger Arten ab. Das gilt insbesondere für – Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV und Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I sowie weitere im FS Sachsen besonders schutzbedürftige Arten (z. B. Feldhamster, Vogelarten wie Heidelerche, Kiebitz, Ortolan, Korn- und Wiesenweihe, Rebhuhn, Rotmilan, verschiedene Amphibienarten sowie Arten der Segetalflora und -vegetation etc.) – die Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten einschließlich der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes. **zu B.3.1:** Diese Maßnahme dient der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume bedrohter und geschützter Tier- und Pflanzenarten. Über die Vorgaben zur Fruchtfolge und den Ausschluss bestimmter Kulturarten werden typische Niststandorte für Vogelarten der Feldflur wie bspw. den Ortolan zur Verfügung gestellt. Von den mit bestimmten Kulturen verbundenen speziellen Standortbedingungen profitiert gleichzeitig eine entsprechend angepasste Ackerwildkrautvegetation. Die Vorgabe zu einem Reihenabstand von > 20 cm zielt speziell auf den Schutz der Ackerbegleitflora ab. Durch den erweiterten Reihenabstand sollen die Bedingungen für die Ackerwildkräuter verbessert werden. Durch die terminlich festgelegte späte Stoppelbearbeitung können sich spät entwickelnde Ackerwildkrautarten ihren Entwicklungszyklus abschließen. Durch die Vermeidung des frühzeitigen Einarbeitens von Ernterückständen werden längerfristig Erntereste auf den Flächen belassen, die z. B. dem Hamster als Nahrungsgrundlage dienen. Der Ausschluss von Pestiziden, die Einschränkungen zur Düngung und die Vermeidung mechanischer Ackerwildkrautbekämpfung tragen z. B. durch die Verhinderung direkter Schädigungen und die Sicherstellung des Nahrungsangebotes zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Artengemeinschaften der Feldflur bei. Die Ertragseinbußen, die aus den Vorgaben zur Verwendung von Kulturarten und zur Fruchtfolge, den Vorgaben zur Düngung sowie der verspäteten Stoppelbearbeitung und dem Verbot von Pflanzenschutzmitteln resultieren, sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.3.2:** Mit den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Brachen können vielfältige Lebensraumstrukturen und Nahrungsangebote für verschiedenste seltene und gefährdete Arten der Ackerlandschaft geschaffen werden. Eine Selbstbegrünung mit zweijährigem Umbruch begünstigt auf Grund der zumindest zeitweise lückigen Vegetation bspw. die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten wie etwa der Heidelerche. Durch den jährlichen Umbruch werden besonders Arten wie z. B. der extrem gefährdete Kiebitz begünstigt, die von jungen Sukzessionsstadien profitieren. Mit kräuterreichen Ansaatmischungen wie auch bestimmten Kulturartenmischungen kann das Nahrungsangebot bspw. für den Hamster gezielt verbessert werden. Stark gefährdete Arten wie z. B. das Rebhuhn profitieren neben dem verbesserten Nahrungsangebot auch vom verbesserten Angebot an Deckung in der Agrarlandschaft; zudem stellen Brachen besonders in strukturarmen Agrarlandschaften wichtige Elemente im Biotopverbundsystem dar. Durch die Gewährung der Beihilfe soll der durch die Brachlegung ausfallende Ertrag aus dem Anbau von Feldfrüchten ausgeglichen werden.

	zu B.3.3: Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zum Schutz von seltenen und gefährdeten Arten, die während der Ausschlussfrist von Verletzungen oder direkter Tötung durch Ackerbaugeräte oder für diese Arten schädliche Pflanzenschutz- und Düngemittel (Verätzungen) bedroht sind. Dies gilt insbesondere für Amphibienarten, die bei ihren frühjährlichen Wanderungen von den Überwinterungsplätzen zu den Fortpflanzungsgewässern regelmäßig Ackerflächen überqueren. Die aus dem Verbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln während der Ausschlussfrist resultierenden Ertragseinbußen sollen durch die Gewährung der Beihilfe ausgeglichen werden. **zu B.3.4:** Mit den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Brachen können vielfältige Lebensraumstrukturen und Nahrungsangebote für verschiedenste seltene und gefährdete Arten der Ackerlandschaft geschaffen werden. Eine Selbstbegrünung begünstigt auf Grund der zumindest zeitweise lückigen Vegetation bspw. die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten wie etwa der Heidelerche. Mit kräuterreichen Ansaatmischungen wie auch bestimmten Kulturartenmischungen kann das Nahrungsangebot bspw. für den Hamster gezielt verbessert werden. Stark gefährdete Arten wie z. B. das Rebhuhn profitieren neben dem verbesserten Nahrungsangebot auch vom verbesserten Angebot an Deckung in der Agrarlandschaft. Durch die Gewährung der Beihilfe soll der durch die Brachlegung ausfallende Ertrag aus dem Anbau von Feldfrüchten ausgeglichen werden.
Zuwendungs-empfänger	– landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen des Privatrechts im Haupt- und Nebenerwerb, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Buchst. c der VO (EG) Nr. 73/2009 in der jeweils geltenden Fassung ausüben – Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder als Nutzungsberechtigte Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften bzw. pflegen – sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte
Zuwendungs-voraussetzungen	<u>Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:</u> – Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – naturschutzfachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen – Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den einbezogenen Flächen durchgeführten Maßnahmen – keine Reliefmelioration – keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art auf den einbezogenen Flächen <u>Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:</u> **zu B.3.1:** – keine Untersaaten – dreimal in 5 bzw. 6 Jahren oder viermal in 7 Jahren Getreideanbau; kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen – ausschließliche Verwendung organischer Wirtschaftsdünger (Rinder-/Schweinegülle/Stallmist) maximal im zweiten und vierten und sechsten Verpflichtungsjahr – Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 15.09. – kein Einsatz von Herbiziden, Rodentiziden, Insektiziden und Wachstumsregulatoren – mechanische Ackerwildkrautbekämpfung bei Anbau von Getreide nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch die zuständige Bewilligungsbehörde – Einhaltung folgender Reihenabstände: a) Reihenabstand $\leq$ 20 cm b) Reihenabstand $>$ 20 cm **zu B.3.2:** – Anbau von Getreide, Mais, Sonnenblumen oder Leguminosen – Stehenlassen der Stoppeln bzw. Ernterückstände nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres – keine Stoppelbearbeitung in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15.02. des Folgejahres, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung **zu B.3.3:** – keine Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Düngung, Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern, mechanische Unkrautbekämpfung) zwischen dem 01.03. und dem 30.04. **zu B.3.4:** – Verzicht auf Dünger und PSM – keine Nutzung des Aufwuchses – Anlage und Pflege der Fläche gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde: **a)** Selbstbegrünung mit Herstellung der Schwarzbrache der Bracheflächе alle 2 Jahre im Verpflichtungszeitraum zwischen dem 15.09. und 15.02. **b)** Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen in unterschiedlichen Mischungs- und Mengenverhältnissen; Pflegeschnitt mindestens alle 2 Jahre im Verpflichtungszeitraum c) Ansaatmischungen folgender Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen: Ackerbohne, Buchweizen, Erbse, Klee, Kulturmalve, Lein, Lupine, Luzerne, Markstammkohl, Ölrettich, Phacelia, Raps, Saatwicke, Senf, Sonnenblume, Getreide- sowie Gräserarten und ausgewählte krautige Wildpflanzen; Pflegeschnitt mindestens alle 2 Jahre im Verpflichtungszeitraum **d)** Selbstbegrünung mit jährlicher Grundbodenbearbeitung der Bracheflächе zwischen 15.02. auf jährlich mind. einer fachlich geeigneten Fläche – Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße des Einzelschlages von max. 5 ha gefördert.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu B.3.1** **a)** 463 €/ha **b)** 480 €/ha **zu B.3.2** – 087 €/ha **zu B.3.3** – 296 €/ha **zu B.3.4:** **a)** 451 €/ha **b)** 495€/ha **c)** 477 €/ha **d)** 517 €/ha
Gegenstand	**B.4 – Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland**
Maßnahmenziele	Die Maßnahme „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ dient vor allem dem Gewässer-, Boden-, Klima- und Naturschutz sowie dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Sie ist bedeutsam für die Umsetzung der WRRL. Die Maßnahme „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ soll der neuen Herausforderung „Wassermanagement“ Rechnung tragen. Für Landwirte soll eine Fördermöglichkeit geschaffen werden, damit an den sensibelsten Stellen im Naturhaushalt Grünland etabliert wird - als Pufferstreifen zum Schutz von Gewässern (z. B. auch Gewässerrandstreifen) und geschützten Biotopen, vor allem zur Minderung von Stoffeinträgen - wirksamer Erosionsschutz auf den am stärksten erosionsgefährdeten Flächen, wobei eine besonders hohe Schutzgutgefährdung (Gewässer, Siedlungen, Straßen, Naturschutzgebiete etc.) von erosionsgefährdeten Hangmulden ausgeht (konzentrierter Oberflächenabfluss und hoher Bodenabtrag) - Wasserretentionsmaßnahme (zur Erhöhung der Wasserinfiltration) in Hochwasserentstehungs- und Überschwemmungsgebieten und damit als Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz (außerdem wirksamer Schutz vor Abschwemmungen in Überschwemmungsgebieten). Die Fördermaßnahme dient außerdem dem Klimaschutz, da die Etablierung von Dauergrünland auf bisherigen Ackerflächen längerfristig zu einer Akkumulation von Bodenkohlenstoff und zu geringeren Stickstoffverlusten gegenüber Ackerflächen führt.
Zuwendungsempfänger	landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen des Privatrechts im Haupt- und Nebenerwerb, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2, Buchst. c VO (EG) Nr. 73/2009 in der jeweils geltenden Fassung ausüben
Zuwendungsvoraussetzungen	– Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form – keine Reliefmelioration – keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art, außer der zwischenzeitlichen, jedoch nicht dauerhaften Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen auf den einbezogenen Flächen. – kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung. – Verzicht auf die Neuanlage oder Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme, es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor. – Zustimmung des Grundstückseigentümers bei Pachtflächen. – Die Maßnahme kann auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes durchgeführt werden. – Die umzuwandelnde Ackerfläche ist durch eine gezielte Ansaat/Nachsaat zu begrünen. – Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten. – Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. – Die geförderten Flächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. – Das Schnittgut ist landwirtschaftlich (einschließlich energetische Nutzung) zu verwerten (Mulchverbot).
Art, Umfang und Höhe der Förderung	– 345 €/ha

Sachsen-Anhalt

(i. d. Fassung der Genehmigung des 3. Änderungsantrags vom 17.12.2009[32])

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

1 – Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)

Gegenstand	**A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen** **B – Förderung extensiver Grünlandnutzung** **C – Förderung ökologischer Anbauverfahren**
Maßnahmenziele	– Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Reduzierung vermeidbarer Nährstoffeinträge – Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Förderung des Bodenlebens – Verminderung von Bodenverdichtung und Erosion – Stopp des Rückgangs der Biodiversität – Schutz der biotischen und abiotischen Ressourcen – Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – Erhaltung des natürlichen Lebensraumes
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zusatzinformation	In Abhängigkeit der verfügbaren Mittel und des politischen Willens behält sich ST vor, einzelne Maßnahmen oder Förderprogramme in einzelnen Jahren von der Antragsstellung auszuschließen oder nach erfolgter Antragstellung bei Überschreitung der verfügbaren Mittel Bewilligungsprioritäten zu setzen (bspw. Anwendung der Maßnahmen nur innerhalb einer Gebietskulisse, Vorrang einzelner Maßnahmen auf Grund ihrer maßnahmespezifischen Wirkungsbereiche [Erosionsschutz, Wasserschutz ...] o. ä.) *Die gleichzeitige Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung und des Natura 2000-Ausgleichs sowie der freiwilligen Naturschutzleistungen auf derselben Fläche ist ausgeschlossen.* Dagegen ist eine gleichzeitige Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung und der „Ausgleichszulage“ und unter bestimmten Voraussetzungen für „Freiwillige Gewässerschutzleistungen“ auf derselben Fläche möglich.
Gegenstand	**A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen** **A.1** - Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau – gem. NRR **A.1** **A.2** - Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen – gem. NRR **A.2** **A.3** - Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau – gem. NRR **A.3** **A.5** - Anwendungen von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus – gem. NRR **A.5** **A.6** - Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Bereich Dauerkulturen – gem. NRR **A.6** **A.7** - Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen – gem. NRR **A.7** **A.8 -** Anwendung von biologischen u. biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes **–** gem. NRR **A.8** abweichend von der NRR: Beschränkung der Maßnahme auf Dauerkulturen Hopfen, Kern- und Steinobst sowie Wein
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR Besonderheiten in Sachsen-Anhalt: – Verpflichtung für 5 Jahre – Lage der Fläche in ST – Bagatellgrenze: 500 €/a abweichend von der NRR: **zu A.2:** – kein Umbruch bis zum 01.03. des Jahres, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgt **zu A.3:** – Förderung der Maßnahme nur nach Getreide (ohne Mais) – Beschränkung des Einsatzes von Totalherbiziden auf maximal eine Behandlung pro Jahr **zu A.5:** – Anbau von Leguminosen auf der beantragten Fläche nur im Gemisch mit Gräsern, eingeschränkt auf Luzernegrasgemisch und Kleegrasgemisch – Umbruch des Ackerfutters nicht vor dem 15.03. des auf die Ansaat folgenden Jahres **zu A.8:** Anwendung anderer Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde, zutreffend für die Dauerkulturen Hopfen, Kern- und Steinobst sowie Wein

[32] Erstgenehmigung am 04.12.2007

<table>
<tr><td>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</td><td>gem. NRR
<u>Besonderheit in Sachsen-Anhalt:</u>
zu A.8:
<table>
<tr><td>alle Obstsorten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind</td><td>Forstspanner
(mind. 2-malige Anwendung)</td><td>Bacillus-thuringiensis-
Verfahren</td><td>92 €/ha* - 55 €/ha**</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Kernobst</td><td>Apfelwickler
(mind. 1-malige Anwendung)</td><td>Pheromonverfahren
(Verwirrungsmethode)</td><td>180 €/h* - 56 €/ha**</td></tr>
<tr><td>Apfelwickler
(mind. 3-malige Anwendung)</td><td>Virus-Verfahren</td><td>191 €/ha</td></tr>
<tr><td>Schalenwickler
(mind. 2-malige Anwendung)</td><td>Virus-Verfahren</td><td>88 €/ha* - 34 €/ha**</td></tr>
<tr><td>Apfelwickler
(mind. 2-malige Anwendung)</td><td rowspan="2">Kombination von Viren und Insektiziden</td><td>76 €/ha* - 73 €/ha**</td></tr>
<tr><td>Schalenwickler
(mind. 1-malige Anwendung</td><td>58 €/ha* - 22 €/ha**</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Wein</td><td>Traubenwickler
(mind. 1-malige Anwendung)</td><td>Pheromonverfahren
(Verwirrungsmethode)</td><td>152 €/ha* - 157 €/ha**</td></tr>
<tr><td>Traubenwickler
(mind. 2-malige Anwendung)</td><td>Bacillus thuringiensis</td><td>bei 2-maliger Anwendung:
62 €/ha* - 74 €/ha**
bei 4-maliger Anwendung:
87 €/ha</td></tr>
</table>
* Verpflichtungsbeginn ab 2007, ** Verpflichtungsbeginn ab 2009</td></tr>
<tr><td>Gegenstand</td><td>B – Förderung extensiver Grünlandnutzung
B.1 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ ha HFF – gem. NRR B.1
B.2 - Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland – gem. NRR B.2
B.3.1 - Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung – gem. NRR B.3.1</td></tr>
<tr><td>Zuwendungsvoraussetzungen</td><td>gem. NRR
<u>Besonderheiten in ST:</u>
– Verpflichtung für 5 Jahre
– Lage der Fläche in ST
– Bagatellgrenze: 500 €/a
<u>abweichend von der NRR:</u>
zu B.1:
– Auf dem Dauergrünland dürfen nicht mehr Düngemittel (mineralisch und organisch) ausgebracht werden als es dem Nährstoffanfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE/ha LF entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 kg N/ha/a, 30 kg P_2O_5/ha/a und 140 kg K_2O/ha/a angewendet werden
zu B 3.1:
– Betriebsmittelverzicht und ab Verpflichtungsbeginn 2009 Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung
– Betriebsmittelverzicht: es gilt die Regelung zur Besatzdichte gem. Maßnahme NRR B.1
– Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung:
- Die Maßnahme ist nur möglich mit Rindern, Schafen und Ziegen
- Voraussetzung sind mindestens 3 Weidegänge und eine Schnittnutzung oder ein zusätzlicher Weidegang je Vegetationsperiode</td></tr>
<tr><td>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</td><td>zu B.2:
gem. NRR
in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zusätzlich 140 €/ha</td></tr>
<tr><td>Gegenstand</td><td>C – Förderung ökologischer Anbauverfahren
Förderung ökologischer Anbauverfahren [Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb] – gem. NRR C</td></tr>
<tr><td>Zuwendungsvoraussetzungen</td><td>gem. NRR
<u>Besonderheiten in ST:</u>
– Verpflichtung für 5 Jahre
– Lage der Fläche in ST
– Bagatellgrenze: 500 €/a
<u>abweichend von der NRR:</u>
zu C:
– Aussetzen der sog. 3 %-Regel</td></tr>
<tr><td>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</td><td>zu C:
gem. NRR
<u>Besonderheit in ST:</u>
– keine Unterscheidung der Beihilfehöhe bei Beibehaltung und Einführung
– Beibehaltung/Ackerland: 160 €/ha, ab 2009 für neue Verpflichtungen: 200 €/ha</td></tr>
</table>

2 – Freiwillige Naturschutzleistungen

Gegenstand	**a) Naturschutzgerechte Mahd ...** **aa)** ... von ertragreichen Lebensraumtypen (LRT) in Natura 2000-Gebieten und von Grünlandflächen, die dem Biotopschutz nach § 37 NatSchG LSA unterliegen **ab)** ... außerhalb der Gbietskulisse. **b) Naturschutzgerechte Beweidung ...** **ba)** von weniger ertragreichen LRT und von LRT ohne wesentlichen Ertrag in Natura 2000-Gebieten und von Grünlandflächen, die dem Biotopschutz nach § 37 NatSchG LSA unterliegen. **bb)** ... außerhalb der Gebietskulisse. **c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. Pflege von Streuobstwiesen** nach Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt *förderfähig sind (Teile von) Obstbestände(n), die die Kriterien nach Nr. 24.2 der Biotoptypen-Richtlinie des Landes ST als geschützte Streuobstwiese erfüllen*
Maßnahmenziele	– Umsetzung der Strategien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere der Natura 2000-Zielstellungen durch freiwillige Leistungen der Landwirtschaft – Erhaltung der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenarten im Sinne des NatSchG LSA durch Unterstützung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope (§ 37 NatSchG LSA) – Die Maßnahme trägt in Umsetzung der Biodiversitätskonvention und Natura 2000 zur Erreichung des Zieles der Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der biologischen natürlichen bzw. schutzwürdigen Biotope und Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bei.
Zuwendungs-empfänger	Landwirte sowie andere Landbewirtschafter im Sinne des Art. 39 (2) VO (EG) Nr. 1698/2005, die Flächen im Fördergebiet (Summe der Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche) des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der EU haben Zahlungen werden anderen Landbewirtschaftern nur gewährt, wenn die beantragten Vorhaben zur Erreichung der Umweltziele beitragen.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Einhaltung der Verpflichtungen für den Zeitraum von 5 Pachtjahren auf konkret definierter Fläche (Pachtjahr: 01.10. - 30.09.) – eigene Bewirtschaftung/Pflege der Flächen – Verpflichtung zur Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für die beantragte Fläche in dem Verpflichtungszeitraum und eines Beweidungstagebuchs zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen; alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. – Bagatellgrenze: 500 €/a Die Zuwendungen werden für die freiwillig eingegangene Agrarumweltverpflichtung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura 2000-Gebieten [...] gesetzlich geschützten Biotopen und von Streuobstwiesen gewährt. Die Flächen müssen vorrangig bewirtschaftungsabhängige LRT darstellen und die Verpflichtungen über den rechtlich vorgegebenen Grundschutz hinausgehen. Die freiwilligen Naturschutzleistungen erfolgen in Natura 2000-Gebieten und Biotopen (z. B. Streuobstwiesen), die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen. Die Auflage, die gesetzlichen Beschränkungen nach Natura 2000 (z. B. Düngebeschränkungen) auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten einzuhalten, ist im Rahmen der freiwilligen Naturschutzleistungen nicht vorgesehen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**a) Naturschutzgerechte Mahd**: aa) bis max. 400 €/ha ab) bis max. 355 €/ha **b) Naturschutzgerechte Beweidung:** ba) bis max. 450 €/ha bb) bis max. 425 €/ha **c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. Pflege von Streuobstwiesen** bis max. 450 €/ha

aa) Naturschutzgerechte Mahd – mit Gebietkulisse

ertragreiche Grünlandtypen in Natura 2000-Gebieten, die nicht dem LRT 6440-Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem LRT 6510-magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind, 6520-Bergmähwiesen, 6230-ertragreiche montane Borstgrasrasen (submontane auf dem Europ. Festland auf Silikatböden) oder Biotope	Erstmahd nach dem 15.07., Einhaltung der Schnitthöhe mind. 10 cm und anschließender Abtransport des Mähgutes Die Beweidung nach der Erstmahd ist grundsätzlich möglich. Auf 6520 und 6230 ist nach positiver Stellungnahme der UNB eine Beweidung ohne Erstmahd möglich. *Ausnahmen von diesen o. g. Bewirtschaftungsvorgaben können für jedes einzelne Jahr der Verpflichtung durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt werden, wenn die Einhaltung o. g. Verpflichtungen im Einzelfall zu einer Beeinträchtigung eines LRTs oder Arthabitats führen kann oder die Ausnahme aufgrund spezifischer naturschutzfachlicher Bedingungen zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes führt.*	290 €/ha
	Erstmahd nach dem 15.07., Einhaltung der Schnitthöhe mind. 10 cm, mit Balkenmähwerk und anschließender Abtransport des Mähgutes Die Beweidung nach der Erstmahd ist grundsätzlich möglich. *Ausnahmen von ... (s. o.)*	370 €/ha

6440-Brenndolden-Auenwiesen, 6510-magere Flachlandmähwiesen und Flächen, die zu einem der genannten LRT entwickelt werden können, in Natura 2000-Gebieten	einmalige Mahd, Einhaltung der Schnitthöhe mind. 10 cm, mit Balkenmähwerk und anschließender Abtransport des Mähgutes Die Beweidung oder eine zweite Mahd nach dem 01.09. ist grds. möglich. *Ausnahmen von ... (s. o.)*	180 €/ha
	Einmalige Mahd, Einhaltung der Schnitthöhe mind. 10 cm und anschließender Abtransport des Mähgutes. Die Beweidung oder eine zweite Mahd nach dem 01.09. ist grds. möglich. *Ausnahmen von ... (s. o.)*	115 €/ha
6410-Pfeifengrasweisen, 7230-kalkreiche Niedermoore und Flächen, die zu einem der genannten LRT entwickelt werden können, in Natura 2000-Gebieten	Erstmahd nach dem 15.08., Einhaltung der Schnitthöhe mind. 10 cm und anschließender Abtransport des Mähgutes *Ausnahmen von ... (s. o.)*	320 €/ha
	Erstmahd nach dem 15.08., Einhaltung der Schnitthöhe mind. 10 cm, mit Balkenmähwerk und anschließender Abtransport des Mähgutes *Ausnahmen von ... (s. o.)*	400 €/ha
ab) Naturschutzgerechte Mahd – ohne Gebietkulisse		
landesweite Maßnahme	1. Nutzung bis 15.06. nur Mahd zulässig 2. Nutzung ab 15.08. Mahd oder Beweidung möglich Die Nutzung erfolgt von Innen nach Außen, dabei ist eine Mindestschnitthöhe von 10 cm einzuhalten. Bei jeder Nutzung ist der Aufwuchs vollständig von der Fläche zu entfernen, ggf. ist nach der Beweidung eine Nachmahd zur Weidepflege erforderlich. *Ausnahmen von diesen o.g. Bewirtschaftungsvorgaben können durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die entsprechende Stellungnahme ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.*	335 €/ha
Zusatzmaßnahme	Auf mind. 10 % des Schlages wird der Aufwuchs bei der 1. Nutzung nicht genutzt. Die Flächenabschnitte können jährlich wechseln.	20 €/ha
ba) Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen – in der Gebietskulisse		
1340-Salzwiesen im Binnenland 2310-Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen 2330-offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen 6210-naturnahe Kalktrockenrasen 6230-ertragsarme Borstgrasraden 6240-subpannonische Steppen-Trockenrasen 4030-trockene Europäische Heiden 6110-lückige basophile od. Kalk-pionierrasen 6120-trockene kalkreiche Sandrasen 6130-Schwermetallrasen 8230-Silikatfelsen mit Pioniervegetation 8150-kieselhaltige Schutthalden 8160-kalkhaltige Schutthalden und Flächen die zu einem der genannten LRT entwickelt werden können, in Natura 2000-Gebieten oder Biotope	Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Verpflichtungsfläche im Formblatt für Verpflichtungen festgelegte Weidemanagement ist einzuhalten. *Ausnahmen von ... (s. o.)*	450 €/ha
bb) Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen – ohne Gebietskulisse		
landesweite Maßnahme	1. Nutzung bis 15.05. Beweidung 06.05. - 15.06. keine Nutzung Nutzung ab 15.06. Mahd oder Beweidung Nutzung ab 01.09. Beweidung (Nachmahd zulässig) Mechanisches Entfernen von aufkommenden Junggehölzen und nitrophilen Hochstauden Bei jeder Beweidung ist der Aufwuchs überwiegend von der Fläche zu entfernen Die Nutzung erfolgt von innen nach außen, dabei ist eine Mindestschnitthöhe von 10 cm einzuhalten. Bei jeder Nutzung ist der Aufwuchs vollständig von der Fläche zu entfernen, ggf. ist nach der Beweidung eine Nachmahd zur Weidepflege erforderlich.	310 €/ha
1. Zusatzmaßnahme	Hüteschafhaltung mind. 1x/Jahr	70 €/ha
2. Zusatzmaßnahme	Mitführen von Ziegen (mindestens 5 % der Herde auf der Fläche) *Ausnahmen von diesen o. g. Bewirtschaftungsvorgaben können durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die entsprechende Stellungnahme ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.*	45 €/ha

Fortsetzung Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen**		
	Streuobstwiesen nach Biotoptypenrichtlinie des Landes ST	Jährliche Entfernung des Aufwuchses von der Fläche durch Mahd und anschließender Abtransport des Mähgutes oder Beweidung unabhängig vom Unterwuchs, Baumpflegeschnitt und bei Notwendigkeit Nachpflanzung einmal im Verpflichtungszeitraum *Ausnahmen von diesen o. g. Bewirtschaftungsvorgaben können für jedes einzelne Jahr der Verpflichtung durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt werden, wenn die Einhaltung o. g. Verpflichtungen im Einzelfall zu einer Beeinträchtigung eines LRTs oder Arthabitats führen kann.*	450 €/ha
		Jährliche Entfernung des Aufwuchses von der Fläche durch Mahd und anschließender Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bei Unterwuchs mit den LRT 6510-magere Flachlandmähwiesen 6210-naturnahe Kalktrockenrasen oder 6240-subpannonische Steppen-Trockenrasen oder Flächen, die zu einem der LRT entwickelt werden können *Ausnahmen von ... (s. o.)*	400 €/ha
	Zusatzmaßnahme	Bei Notwendigkeit Nachpflanzung einmal im Verpflichtungszeitraum	50 €/ha
	Die LRT 2310, 2330, 6110, 6120, 6130, 8150, 8160 und vor allem der LRT 8230 liegen kleinflächig zwischen 6210 und anderen LRT. Sie sind beweidungsverträglich. Sie werden daher wegen Abgrenzungsproblemen zu anderen LRT mit aufgenommen. Bagatellgrenze: 500 €/a		
Zusatzinformation	Gebietskulisse: Die freiwilligen Naturschutzleistungen werden in Natura 2000-Gebieten und auf Biotopen (z. B. Streuobstwiesen), die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen sowie auf Grünland landesweit gefördert. Die gleichzeitige Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms „Freiwillige Naturschutzleistungen“ und der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist ausgeschlossen. Die Förderung von freiwilligen Naturschutzmaßnahmen und die Gewährung des Natura 2000-Ausgleichs für die Landwirtschaft sind auf derselben Fläche grundsätzlich zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsbedingungen. Die für beide Verfahren zuständige Naturschutzbehörde entscheidet auf der Grundlage bestehender rechtlicher Bewirtschaftungsbeschränkungen [in Natura 2000-Gebieten] sowie des Umfangs erforderlicher [freiwilliger] Zusatzverpflichtungen im Einzelfall über die naturschutzfachliche Abgrenzung sowie in der Folge über die Höhe der Beihilfebeträge der entsprechenden Maßnahmenkombination je Parzelle und damit den Ausschluss der Mehrfachförderung (Formblatt für Verpflichtungen). Der Antragszeitraum ist dementsprechend gleich.		
3 – Erhaltung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft			
Gegenstand	**a) Förderung der Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutztierrassen gemäß Art. 39 Abs. 1 bis 4** förderfähig sind: Pferde: Rheinisch-Deutsches Kaltblut/Altmärker Kaltblut, Schweres Warmblut Rind: Rotes Höhenvieh (Harz) Ziege: Braune Harzer Ziege Schafe: Rhönschaf, Weiße hornlose Heidschnucke, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Merinofleischschaf regionaler Zuchtrichtung Schwein: Deutsches Sattelschwein (*die Auflistung der Tierarten und Rassen ist ... nicht abschließend und abhängig vom Stand und von der Entwicklung der Populationen)* **b) Errichtung und Betrieb von Sammlungen (Kryokonserven) im Hinblick auf eine spätere Nutzung für die Züchtung und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen für bedrohte einheimische Nutztierrassen** **c) Förderfähig ist die nachhaltige Etablierung eines dezentral strukturierten Genbanknetzwerkes Rose am Standort des Europa-Rosariums Sangerhausen gem. Art. 39 Abs. 5**		
Maßnahmenziele	– Erhalt und Aufbau genügend großer Tierbestände und Sammlungen genetischen Materials zum Erhalt und zur Nutzung tiergenetischer Ressourcen – Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Regionen – langfristige Erhaltung und Bereitstellung genetischer Ressourcen als Teil der biologischen Vielfalt und als Grundlage der Landwirtschaft (Nutzung für die Züchtung, nachhaltige Entwicklung, Umsetzung internationaler Abkommen zur Erhaltung genetischer Ressourcen) – Aufbau und Haltung von Beständen gefährdeter Nutztierrassen – Aufbau und Erhaltung ausreichender Populationen seltener und bedrohter einheimischer Nutztierrassen, auch durch Erhaltungszuchtnetzwerke – Dokumentation und die dauerhafte Sicherung der ex-situ-Sammlungen durch nationale Inventare sowie die Einbindung aller Sammlungen bzw. Vorkommen genetischer Ressourcen in ein Erhaltungs- und Informationsnetzwerk, in dem die Akteure mit den Nutzern im Hinblick auf die langfristige Sicherung der genetischen Vielfalt und ihrer Nutzung für Forschung, Innovation und neuartige Verfahren und Produkte sowie den nachhaltigen Anbau kooperieren. Unter anderem werden die Schaffung bzw. der Ausbau der nationalen Inventare genetischer Ressourcen sowie der Ausbau von Informations- und Erhaltungsnetzwerken bei dezentraler Organisation aber zentraler Koordinierung angestrebt.		
Zuwendungsempfänger	**zu a)** Landwirte und andere Landbewirtschafter als Halter und Züchter lokaler, heimischer und vom Aussterben		

	bedrohter Nutztierrassen mit Wohn- und Betriebssitz in ST. Bedrohte Tierarten werden vielfach von ehemaligen Landwirten oder Hobbytierhaltern gehalten, die selbst aber keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb betreiben. Diese Haltungen in Kleinbeständen sind für die Erhaltung der gefährdeten Rassen ausgesprochen wertvoll. Alte Nutztierrassen haben in der Vergangenheit deshalb überlebt, weil sich einzelne engagierte Tierhalter der Zucht dieser Rassen verschrieben haben. Sonstige Landbewirtschafter, die bedrohte Rassen halten und züchten und damit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, werden daher als Zuwendungsempfänger den Landwirten gleichgestellt. **zu b)** anerkannte Zucht- und Besamungsorganisationen und sonstige anerkannte Einrichtungen **zu c)** Koordinierungsstelle des Genbanknetzwerks Rose bzw. ein entsprechender Förderverein in Zusammenarbeit mit der Stadt Sangerhausen als kommunaler Träger des Europa-Rosariums
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu a)** – mehrjährige (mind. 5jährige) Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur Teilnahme an der Maßnahme – Einordnung als gefährdete Nutztierrasse – Einhaltung der Bestimmungen und zweckentsprechende Mittelverwendung – Verpflichtungszeitraum 01.07. - 30.06. – Nachweis der Eintragung der Zuchttiere in das Zuchtbuch einer anerkannten Zuchtorganisation – Reinzuchteinsatz **zu b)** – zugelassene Zuchtorganisation oder Besamungsstation/anerkannte Einrichtung – Einordnung als gefährdete Nutztierrasse – Einhaltung der Bestimmungen und zweckentsprechende Mittelverwendung – Verpflichtungszeitraum 01.01. - 31.12. **zu c)** – jährliche Abrechnung Einhaltung der Bestimmungen und zweckentsprechende Mittelverwendung
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu a)** Haltungsprämie – 150 €/GVE für weibl. Zuchttiere – 200 €/GVE für männl. Zuchttiere **zu b)** – Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben **zu c)** Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen* Ausgaben; die jährliche Zuwendung wird auf 40.000 € begrenzt. * zuwendungsfähig sind u. a.: - Kosten für Koordinierungsaufgaben für das Genbanknetzwerk Rose - Kosten im Zusammenhang mit Referenzsammlungen/Bonituren an Wild- und Kulturrosen
Zusatzinformation	Die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft schließt eine gleichzeitige Förderung aller anderen im EPLR beschriebenen Maßnahmen nicht aus. Für die Durchführung der Erhaltungszuchtprogramme wird eine Doppelförderung durch Abgrenzung zu der laufenden Tierzuchtförderung des Landes ausgeschlossen. Das Erhaltungszuchtprogramm ist nur auf die bedrohte Rasse beschränkt.
4 – Freiwillige Gewässerschutzleistungen (FGL)	
Gegenstand	Gefördert wird die Durchführung einer speziellen Düngungsplanung und eines Düngungsmanagements zum Erreichen, Einhalten oder Unterschreiten eines erklärten Stickstoffzielsaldos von 40 kg/ha*a auf der förderfähigen Ackerfläche des Betriebes (bis zu 3-jähriges gleitendes Mittel) als besonders gewässerschonende Bewirtschaftung.
Maßnahmenziele	Stickstoffsalden (N/ha – Input und Output) haben eine direkte Verbindung zu verschiedenen Umweltbereichen und der Stickstoffüberschuss weist auf eine Umweltemission in Gewässer, Luft und Biotope hin. Stickstoffsalden spiegeln direkt oder indirekt die Bewirtschaftungsstruktur (Art und Intensität der Tierhaltung, Fruchtfolge), die Bewirtschaftungsintensität (Düngungs- und Pflanzenschutzmanagement) sowie die Düngungsausbringungsmethode wider. Landbewirtschaftung nach einer speziellen Düngungsplanung und eines Düngungsmanagements auf einer individuellen Grundlage würde zu einer Reduzierung der Stickstoffsalden führen und folglich dazu beitragen, die Ziele der WRRL und auch der Ziele des Nationalen Strategieplanes zu erreichen. Unter Bezug auf eine Risikoanalyse in natürlich bedingt sensiblen Gebieten mit einem hohen Risiko an Nitratüberschuss im Grundwasser wurden spezielle Gebiete ausgewiesen, in denen freiwillige Gewässerschutzleistungen zu einer weiteren Minimierung des Stickstoff-Nährstoffüberschusses führen würden. In Deutschland ist die Nitratrichtlinie auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche anzuwenden; diese speziellen Gebiete liegen alle in gefährdeten Zonen in der Bedeutung der Nitratrichtlinie. Das Referenzniveau des Nitratüberschusses gemäß der deutschen DüV beträgt ab 2010 70 kg N/ha und Jahr und ab 2011 60 kg N/ha und Jahr, welches durch eine spezielle Düngungsplanung und ein Düngungsmanagement weiter unterschritten werden soll. Durch Senkung betrieblicher Stickstoffsalden soll die Gefahr von Nitratausträgen aus der durchwurzelten Bodenzone vermindert werden, so dass ein Beitrag zur Erreichung des Qualitätsziels für Grundwasser gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (< 50 mg NO_3/l) geleistet wird. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Durchführung von Maßnahmen in Gebieten, die durch das nach Art. 8 WRRL durchzuführende Monitoring ermittelt werden und die aufgrund ihrer naturräumlichen Voraussetzungen besonders gefährdet für solche Einträge sind. – Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Reduzierung vermeidbarer Nährstoffeinträge – Verbesserung des Zustandes des Grund- und Oberflächenwassers zur Umsetzung der Ziele der WRRL

Zuwendungs-empfänger	Landwirte, die Flächen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der EU haben
Zuwendungs-voraussetzungen	– Erreichen, Einhalten oder Unterschreiten des im Fördergebiet für die beantragten Flächen vorgegebenen Stickstoffzielsaldos – Nachweis des Stickstoffzielsaldos entweder jährlich für das aktuelle Jahr oder im gleitenden Mittel von bis zu 3 Jahren durch Erstellung sowohl einer Flächenbilanz für die gesamte Fläche des Betriebes als auch einer aggregierten Schlagbilanz für die gesamte geförderte Fläche unter Anwendung des NPK-Rechners zur Nachverfolgung der Stickstoffzielsalden in Form einer jährliche Buchführung der Stickstoffbilanz – Einführung und Durchführung einer speziellen Düngungsplanung und eines Düngungsmanagements - Durchführung von Nmin-Untersuchungen auf der gesamten förderfähigen Fläche im Frühjahr vor der ersten Düngung und Auswertung mindestens einmal jährlich nach den Bestimmungen und Kontrollbedingungen der LLFG – individuelle Stickstoffbedarfsanalyse durch zertifizierte Labore im Frühjahr unter Anwendung des EDV-Programms SBA als Grundlage für die 1. und 2. Düngung, – Stickstoffdüngung (1. und 2. Düngung) anhand einer Stickstoffdüngeempfeh-lung durch zertifizierte Labore – Erhöhung der Düngefrequenz (Gabenteilung), um die notwendigen Düngemengen zu verschiedenen Zeiten auszubringen, – Durchführung der Stickstoff-Spätgabe (ab 3. Gabe) unter Anwendung operativer Verfahren zur Düngerbedarfsermittlung – Führen schlagbezogener Aufzeichnungen über die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Zuwendungen für zusätzliche Kosten auf Grund von:
	- Mehraufwendungen in Bezug auf die Einführung und Durchführung einer speziellen Düngungsplanung und eines Düngungsmanagements, die über das Maß der guten fachlichen Praxis hinausgehen, durch:
	  - einen zusätzlichen Analyse- und Untersuchungsaufwand,
	  - spezifische verfahrenstechnische Lösungen,
	  - eine erhöhte Düngungsfrequenz,
	  - Umstellung des Düngersortiments sowie
	  - zusätzlichem Aufwand für qualifizierte Schlagkarteiführung und –auswertung
	- Erlösminderungen aufgrund von Ertragsrisiken der Ernteprodukte
	– 63 €/ha
	für die Durchführung einer speziellen Düngungsplanung und eines Düngungsmanagements zum Erreichen, Einhalten oder Unterschreiten des Stickstoffzielsaldos
	– vorläufige Zahlungen, die im Falle der Nichterreichung des Stickstoffzielsaldos zurückzuzahlen sind
	– Bagatellgrenze: 500 €/a

Zusatzinformation	Definition der förderfähigen Ackerfläche: Förderfähig sind alle Ackerflächen innerhalb des Fördergebietes. *Von der Förderung ausgenommen sind* – Flächen, die zum Tag der Antragstellung nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, – Flächen in Wasserschutzgebieten (Zone II) mit Auflagen, – Flächen, die mit Landschaftselementen bestanden sind, – Flächen, auf denen Bewirtschaftungsauflagen aus Planfeststellungsverfahren einzuhalten sind, – wasserwirtschaftliche Anlagen (Deiche und Dämme) und – Flächen, auf denen Sonderkulturen (Heil- und Gewürzpflanzen) oder Gemüse angebaut werden. Definition des Fördergebietes: Als Fördergebiet werden die Gebiete innerhalb der Gebietskulisse „Freiwillige Gewässerschutzleistungen“ definiert, die sich aus der Summe aller Ackerflächen innerhalb der Feldblöcke landwirtschaftlicher Flächen ergeben, die sich in Grundwasserkörpern im schlechten Zustand und mit Bezug auf die durchgeführte Risikoanalyse in den besonders „austragssensiblen“ Gebieten befinden. [33] Eine gleichzeitige Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms „Freiwillige Gewässerschutzleistungen“ und der Maßnahmen gem. der Art. 37 und 38 der VO (EG) Nr. 1698/2005 auf derselben Fläche ist möglich. Im Falle der Überschneidung von Flächen der Gebietskulisse „Freiwillige Gewässerschutzleistungen“ mit Flächen der Gebietskulisse „Natura 2000“ erfolgt die Förderung über „Natura 2000- Ausgleich für die Landwirtschaft“, wenn die Bewirtschaftungsbeschränkungen in dem Natura–Gebiet ein Verbot von Dünger bzw. eine eingeschränkte Düngung unterhalb des Stickstoffzielsaldos des Förderprogramms „Freiwillige Gewässerschutzleistungen“ einschließt. Die Kumulation mit einzelnen Fördergegenständen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus können im jährlichen Antragsverfahren detaillierte Festlegungen dazu getroffen werden.

[33] Die Abgrenzung der Gebietskulisse „Freiwillige Gewässerschutzleistungen“ erfolgte unter Zugrundelegung der Zustandsbestimmung der Grundwasserkörper im Land Sachsen-Anhalt sowie einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, der Sickerwassermenge, der Austauschhäufigkeit des Bodenwassers und der Denitrifikation im Oberboden. Über die Risikoanalyse wurden die für einen Nitrataustrag in das Grundwasser als besonders sensibel zu betrachtenden Gebiete ermittelt.

Schleswig-Holstein

(i. d. F. der Genehmigung des 2. Änderungsantrags vom 7.12.2009[34])

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Für alle AUM gilt	Ausgleichszahlungen werden NICHT für Flächen geleistet, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen sind, also für Flächen, die lediglich jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht werden
1 – Dauergrünlandprogramm	
Gegenstand	**Dauergrünlandprogramm** Beihilfe (für fünfjährigen Verpflichtungszeitraum) für die angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen unter Berücksichtigung der Ansprüche ausgewählter Leitarten (bodenbrütende Vögel, Amphibien)
Maßnahmenziele	Mit dieser Maßnahme wird das Ziel verfolgt, durch freiwillige Einschränkungen bei der Bodenbearbeitung und Düngung von Anfang April - Mitte Mai den Schutz von in diesem Zeitraum wandernden Amphibien und bodenbrütenden Vogelarten (v. a. Kiebitz) in der als Grünland genutzten Kulturlandschaft zu verbessern. Weitere Ziele der Maßnahme „Dauergrünland-Programm“ sind: – Bedienung der zunehmenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltschutzleistungen, – Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung, – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft. Naturschutzfachlich wird erwartet, dass mit dieser Maßnahme auch zu einer Wiederbesiedlung bislang „verwaister“ Flächen durch Wiesenbrüter beigetragen werden kann. Die Bewirtschaftungsauflagen konzentrieren sich auf den Zeitraum der Zeitigung der Erstgelege. Führen spontane Flächenbesiedlungen zu erfolgreichen Bruten, so steigt die Wahrscheinlichkeit von Wiederbesiedlungen während der Brutzeit in den Folgejahren.
ZE	Landwirtinnen und Landwirte [d. h. Betriebsinhaberinnen und -inhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009]
Zuwendungs-voraussetzungen	– angepasste Nutzung von Grünland-Flächen unter Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen: **a)** *für die Vertragsfläche:* - Verbot der Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) im Zeitraum vom 01.04. - 15.05. - Verbot der Ausbringung organischer Düngemittel (Gülle, Jauche, Stallmist) im Zeitraum vom 01.04. - 15.05. - Verbot des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel im Zeitraum vom 01.04. - 15.05. - Sperrfristen werden bei Vorliegen witterungsbedingter Einflüsse in Abhängigkeit vom Vorkommen von Kiebitzen und/oder Amphibien bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres verlängert. Dies ist zu dokumentieren. **b)** *darüber hinaus für den gesamten Betrieb:* - Verbot des Umbruchs von Dauergrünland und anschl. Umwandlung in Acker - Einhaltung eines Mindestviehbesatzes (Durchschnittsbestand) an Raufutterfressern von 0,3 RGV/ha HFF - Begrenzung der Wirtschaftsdünger-Aufbringung auf einen Viehbesatz, der max. 2,0 GV/ha LF entspricht - *Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der – nach der novellierten DüV – gültigen Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der Teilnahme an dieser Maßnahmen ausgeschlossen*. – Ggf. werden vorrangig Beihilfeempfänger berücksichtigt, die die Grünlandflächen im Zeitraum vom 01.06. - 30.09. als Weide nutzen.
Art, Umfang, Höhe der Zuwendung	– 35 €/ha (nur für Flächen, die sich in Privat- oder Kircheneigentum befinden)
Zusatzinformation	Gebietskulisse: landesweit in großräumigeren Grünlandregionen; hier liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Wiesenvögel und Amphibien. *Die Maßnahme wird auf den Halligen nicht angeboten.* Eine Kumulation der Beihilfen ist nur bei Maßnahme „Ökologischer Landbau“ (Code **214/4**; im Grünlandbereich) grundsätzlich möglich. Eine Kumulation mit der „Natura 2000-Prämie“ ist ebenfalls möglich, da sich die Inhalte der Verpflichtungen und die Kalkulationen auch dieser Zahlungen jeweils deutlich unterscheiden und sich folglich ergänzen.
2 – Halligprogramm	
Gegenstand	**Halligprogramm** Beihilfe (für fünfjährigen Verpflichtungszeitraum) für die extensive halligtypische Bewirtschaftung von Grünland-Flächen unter Anpassung an ausgewählte Arten (u. a. Ringelgans) und halotolerante Lebensgemeinschaften – **Pflegeentgelt**, bestehend aus - Bewirtschaftungsentgelt - Mähzuschuss *(zusätzlich zum Bewirtschaftungsentgelt)* - Zuschuss für die zusätzliche Extensivierung der Beweidung *(zus. zum Bewirtschaftungsentgelt)* - Ringelgansentschädigung – **Prämie für natürlich belassene Salzwiesen**

[34] Erstgenehmigung am 04.12.2007

Maßnahmenziele	Das Halligprogramm*) fördert eine an den Erfordernissen der extremen Umweltbedingungen und des Naturschutzes ausgerichtete – extensive – Landbewirtschaftung und trägt entscheidend zum Erhalt der Erwerbstätigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen auf den Halligen bei. Darüber hinaus dient es dem flächenhaften Küstenschutz und der touristischen Entwicklung des Raums. Weitere Ziele der Maßnahme „Halligprogramm“ sind: – Bedienung der zunehmenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltschutzleistungen – Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft *) [...] Die Halligen sind ... insbesondere: - Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Salzwiesen (vor allem im Bereich der Wirbellosen gibt es eine sehr hohe Anzahl so genannter endemischer Arten, d. h. Arten, die weltweit nur hier vorkommen) - Brutplatz für zahlreiche Wat- und Wasservögel - Rastplatz für durchziehende Vogelarten (im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer rasten gleichzeitig bis zu 1,3 Mio. Vögel) - Nahrungsgebiet empfindlicher nordischer Meeresgänse und Pfeifenten - Die Salzwiesenbereiche auf den Halligen haben jedoch auch für die Erwerbstätigkeit der dort lebenden Menschen im Rahmen der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung.
Zuwendungs-empfänger	– Landwirtinnen und Landwirte [d. h. Betriebsinhaberinnen und -inhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009] – andere Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter *(außer: öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften)*, die Halligflächen bewirtschaften
Zuwendungs-voraussetzungen	– Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen (jeweils für den gesamten Betrieb): - Verbot des Einsatzes von N-haltigen Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln - Begrenzung der Viehbesatzstärke - Salzwiesen-Brache - Duldung der Ringelgänse ***Bewirtschaftungsentgelt:*** - Einhaltung der halligspezifischen maximalen Besatzstärke bei der Beweidung: Hallig Gröde 0,7 GV/ha Hallig Hooge 1,5 GV/ha Hallig Langeneß 1,1 GV/ha Hallig Nordstrandischmoor 0,9 GV/ha Hallig Oland 1,7 GV/ha Hallig Süderoog 0,4 GV/ha Hallig Südfall 1,2 GV/ha - keine Ausbringung von (stickstoffhaltigen) Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln - kein Schleppen und Walzen der Flächen - Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse und Enten auf den Flächen *Mähzuschuss* - Die Flächen dürfen erst ab dem 01.07. eines Jahres für Zwecke der Heuwerbung gemäht werden. *Zuschuss für die zusätzliche Extensivierung der Beweidung* - kann für jeweils 1 Jahr oder auch für 5 Jahre vereinbart werden ***Ringelgansentschädigung:*** - Entschädigung für die durch Ringelgänse verursachten Fraßschäden in 3 Schadensstufen auf der Grundlage einer zuvor durchgeführten Kartierung: - Schadensstufe 1 (0 - 20 % Schädigung des Normalertrages) - Schadensstufe 2 (20 - 80 % Schädigung des Normalertrages) - Schadensstufe 3 (80 - 100 % Schädigung des Normalertrages). - Rastende und Nahrung suchende Gänse und Enten sind auf den Flächen zu dulden. ***Prämie für natürlich belassene Salzwiesen:*** - Die Flächen dürfen nicht landwirtschaftlich oder auf andere Weise genutzt werden. - Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger noch Gülle, Jauche, Stallmist oder andere Stoffe ausgebracht werden. - Eine halligtypische Entwässerung bleibt erlaubt. - Rastende und Nahrung suchende Gänse und Enten sind auf den Flächen zu dulden. – *Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der – nach der novellierten DüV – gültigen Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der Teilnahme an dieser Maßnahmen ausgeschlossen.*
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	je nach Bewirtschaftungsauflage 40 – 280 €/ha; auf der Fläche z. T. kumulierbar. – Bewirtschaftungsentgelt – 120 €/ha (Pflegeentgelt) – Mähzuschuss – 130 €/ha (Pflegeentgelt) – Ringelgansentschädigung – 0/40/80 €/ha (Pflegeentgelt) – Zuschuss für zusätzliche Extensivierung – 60 €/reduzierter GV – Salzwiesenbrache – 280 €/ha (Salzwiesenprämie)
Zusatzinformation	Gebietskulisse: landwirtschaftliche Flächen auf den Halligen ***Bewirtschaftungsentgelt/Ringelgansentschädigung:*** In Ausnahmefällen kann die Vereinbarung nach 2 Jahren aufgehoben oder im 2jährigen Wechsel auf andere Flächen des Betriebes übertragen werden. Bei einer nur 2jährigen Verpflichtung sind anschließend im Rahmen der 5jährigen Gesamtverpflichtung zur Bewirtschaftung gem. den Richtlinien mindestens die Bedingungen des Pflegeentgeltes auf den Flächen einzuhalten.

	Beihilfe kumulierbar mit der Maßnahme „Ökologische Anbauverfahren“ (im Grünlandbereich; Code **214/4**) [im Falle der Verknüpfung sind jedoch die auf die Einzelfläche bezogenen Zahlungen für „Ökologische Anbauverfahren“ auszusetzen]) und der „Natura 2000-Prämie“. *Die Beihilfen werden nicht gewährt für Flächen, deren Erwerb mit öffentlichen Naturschutz-Haushaltsmitteln gefördert wurde.* Das „Halligprogramm“ wird zukünftig auch auf den landeseigenen Halligen Süderoog und Südfall angeboten, da ab 2007 die Gewährung der Ausgleichszulage entfällt und damit den Pächtern die wirtschaftliche Basis entzogen wird. Um die aus Naturschutzgründen erforderliche extensive Bewirtschaftung auch dieser Halligen sicherzustellen, ist die Einbeziehung in das „Halligprogramm“ unumgänglich.
3 – Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer	
Gegenstand	**Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen** – gem. NRR **A.2** **Exaktausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger** – gem. NRR **A.4** **Anlage von Blühflächen, Blüh- und Schonstreifen** – gem. NRR **A.7**
Maßnahmenziele	Mit den drei o. a. Teilmaßnahmen werden die diffusen Stoffausträge aus der Landbewirtschaftung und somit die Belastungen der Gewässer mit Nährstoffen und Rückständen von Pflanzenschutzmitteln insbesondere im Gebiet der gefährdeten Grundwasserkörper (Kulisse) verringert. In der vorgesehenen neuen Ausgestaltung sind die Maßnahmen speziell auf die Anforderungen des Gewässerschutzes ausgerichtet. Bei der Winterbegrünung stehen die Nährstofffixierung und -konservierung im Vordergrund, d. h. der nach Ernte im Herbst noch vorhandene Nährstoffvorrat im Boden (insbesondere Stickstoff) wird in der Zwischenfrucht bzw. Untersaat gespeichert und nicht ins Grundwasser ausgewaschen und steht somit der Nachfolgekultur im Frühjahr wieder zur Verfügung. Die Maßnahme zur Verbesserung der N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern wird landesweit angeboten. Da diese Maßnahme insbesondere viehstarke Betriebe anspricht, ist eine Konzentration in den vorgenannten Problemgebieten zu erwarten. Schonstreifen dürfen während des Verpflichtungszeitraums nicht gewechselt werden. Da auf diesen Flächen keine Düngung stattfindet und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wird auch hier der Stoffeintrag in die Gewässer vermindert. Alle drei Maßnahmen tragen damit zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei.
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu A.2:** *(„Winterbegrünung“)* – Verpflichtung für die Dauer von fünf Jahren – keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche – Begrünung der Ackerfläche über Winter jährlich durch - Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht oder - Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünungen über Winter – Besonderheit in Schleswig-Holstein: zusätzliche Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes: – jährliche Einsaat bis zum 30.06. (bei Untersaaten) bzw. 15.09. (bei Zwischenfrüchten) – Umbruch der Winterbegrünung ab 01.03. des auf die Einsaat der Winterbegrünung folgenden Jahres (Folgejahr) – Einsaat der Folgefrucht unmittelbar nach Umbruch; Bestellung einer Hauptfrucht bis zum 31.05. des Folgejahres – keine N-Düngung zur Zwischenfrucht bis 31. Januar; keine Beweidung vor dem 1. März – bei Untersaat keine N-Düngung nach Aberntung der Hauptfrucht bis 31. Januar – Förderung nur für Flächen innerhalb der Förderkulisse der gemäß Wasserrahmenrichtlinie gefährdeten Grundwasserkörper und festgesetzter Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein **zu A.4:** *(„Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern“)* – Verpflichtung für die Dauer von fünf Jahren – keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche – Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen oder – Vornahme mindestens einer Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt Besonderheit in Schleswig-Holstein: zusätzliche Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes: – Verpflichtung zur Ausbringung sämtlicher im Betrieb anfallender Gülle mittels Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Schlitztechnik auf Ackerland oder Grünland – Ausbringungszeitraum ab dem 01.02. bis zum 31.07. auf Grünland und bis 31.08. auf Ackerflächen (bei Winterraps bis 15.09.) – Erstellung einer genauen schlagbezogenen Düngeplanung für Stickstoff auf der Grundlage einer jährlichen Gülleuntersuchung im Frühjahr – Aufzeichnungen/Nachweis (Schlagkartei) über ausgebrachte Mengen und beaufschlagte Fläche (Fremd- und Eigenausbringung) **zu A.7:** *(„Schonstreifen“)* – Verpflichtung für die Dauer von fünf Jahren – keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche – Anlage von Schonstreifen auf höchstens 15 % der Ackerfläche des Betriebes (mit einer Breite von mind. 3 und max. 24 m)

	– auf Schonstreifen - Einsaat einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können - keine Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen, ausgenommen Pflegeschnitte im Falle des Anbaus von standortangepassten Pflanzenarten - keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln - keine Nutzung des Aufwuchses, außer bei Schonstreifen im Falle der Aussaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag Besonderheit in Schleswig-Holstein: zusätzliche Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes: – Schonstreifen müssen dauerhaft angelegt werden (kein Wechsel der Flächen innerhalb des Verpflichtungszeitraums) – einmalige Einsaat – Breite des Schonstreifens zwischen 6 und 24 m entlang fester Schlaggrenzen – Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von Gewässern zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht beschädigt wird
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR: **A.2**) Bewilligen ab 2009: 125 € / Hektar,- 80 €/Hektar bei Betrieben des Ökologischen Landbaus **A.4**) 30,00 € /Hektar Bezugsfläche **A.7**) Bewilligen ab 2009: 600 € / Hektar
Zusatzinformation	Die Maßnahme dient gleichzeitig der Erfüllung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

4 – Ökologische Anbauverfahren

Gegenstand	**Ökologische Anbauverfahren** – gem. NRR **C** Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb
Maßnahmenziele	Ökologische Anbauverfahren tragen durch den Verzicht auf synthetisch-chemische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie durch die Begrenzung des Viehbesatzes zur Verringerung der Einträge von Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer und in den Boden bei. Daneben werden der Gehalt an organischer Substanz im Boden sowie die Bodenstruktur positiv beeinflusst. Ziel der Fortführung der Maßnahme ist es, die ökologisch bewirtschaftete Fläche und die damit verbundenen positiven Umwelteffekte zu stabilisieren und auszuweiten
ZE	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	– Verpflichtung für die Dauer von fünf Jahren – Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens, das den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 entspricht – keine Verringerung des Umfanges des Dauergrünlandes des Betriebes Besonderheit in Schleswig-Holstein: zusätzliche Auflagen: – mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland (= Mindestnutzung der Flächen) – keine Förderung von Flächen mit bestimmten Naturschutzauflagen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Zuschuss bei Beibehaltung der Maßnahme: – Gemüsebau – 271 €/ha – Ackerfläche und Grünland – 137 €/ha – Dauer- und Baumschulkulturen –.662 €/ha Zuwendungssätze bei Einführung: – Gemüsebau – 693 €/ha – Ackerfläche und Grünland – 262 €/ha – Dauer- und Baumschulkulturen – 1.107 €/ha Besonderheit in Schleswig-Holstein: kein Kontrollkostenzuschuss
Zusatzinformation	Die Maßnahme dient gleichzeitig der Erfüllung der Ziele der EG-WRRL. *Flächen, die nach den Bestimmungen des Vertragsnaturschutzes (Code **214/5**) oder des Halligprogramms (Code **214/2**) gefördert werden, Landesschutzdeiche und Vorland an der Westküste sowie gefährdete Deiche an der Ostseeküste sind von der Förderung ausgeschlossen.* *Eine Förderung der Extensiven Grünlandnutzung (Altverpflichtungen) schließt eine gleichzeitige Förderung ökologischer Anbauverfahren aus.*

5 – Vertragsnaturschutz	
Gegenstand	**Vertragsnaturschutz** Beihilfe (für fünfjährigen Verpflichtungszeitraum) für die angepasste Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen unter Berücksichtigung der Ansprüche ausgewählter Tier- und Pflanzenarten. **a) Vertragsnaturschutz Grünland** 1) Weide-Wirtschaft Grünland (Einzelflächen), das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenteile) gegliedert ist 2) Weide-Landschaft Grünland (Flächen > 10 ha), das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenteile) gegliedert ist 3) Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne – störungsarmes, traditionell von rastenden Gänsen und Schwänen genutztes Grünland (an Nordseeküste, Unterelbe sowie in ausgewählten Gebieten im Binnenland) 4) Weide-Wirtschaft Marsch – Grünland (Einzelflächen) in Eiderstedt und anderen Brutgebieten von Trauerseeschwalben und Wiesenvögeln in tonigen Marschen der Westküste und Unterelbe 5) Weide-Wirtschaft Moor – Grünland (Einzelflächen) in moorigen Niederungen 6) Weide-Landschaft Marsch (Wiesenvogel reiches) Grünland (gesamter Betriebszweig) in tonigen Marschen der Westküste und Unterelbe **b) Vertragsnaturschutz Acker** 7) Rastplätze für wandernde Vogelarten – störungsarme, traditionell von rastenden Gänsen und Schwänen aufgesuchte Ackerflächen (an Nordseeküste, Unterelbe sowie in ausgewählten Gebieten im Binnenland **c) Maßnahmen neu eingeführt mit dem Health Check 2009** 5-1) Dauerweide – ausgewählte größere zusammenhängende Gebiete 5-2) Ackerlebensräume – landesweit
Maßnahmenziele	Mit der Gewährung von Beihilfen wird mit dieser Maßnahme das Ziel verfolgt, durch freiwillige Einschränkungen bei der Tierzahl je Hektar, dem Beweidungszeitraum, dem Mahdtermin, der Düngung und der Bodenbearbeitung den Schutz von Tier- und Pflanzenarten in der von der Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft zu verbessern [...]. Weitere Ziele der Maßnahme „Vertragsnaturschutz“ sind: – Bedienung der zunehmenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltschutzleistungen – Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
Zuwendungs-empfänger	– Landwirtinnen und Landwirte [d. h. Betriebsinhaberinnen und -inhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009] sowie – andere Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter *(<u>außer:</u> öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften)*
Zuwendungs-voraussetzungen	Angepasste Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (vor allem Grünland) unter Einhaltung bestimmter, am Arten- und Biotopschutz ausgerichteter Bewirtschaftungsauflagen [je nach Vertragsmuster differenziert auf die Leitarten zugeschnittene Auflagen bzgl. Tierzahl/ha, Beweidungszeitraum, Mahdtermin, Pflanzenschutzmittel-Einsatz, Düngung und Bodenbearbeitung] Generell gilt: – Chemischer Pflanzenschutz ist nicht zulässig. – Biotop gestaltende Maßnahmen (BGM) sind obligatorischer Bestandteil der Vertragsmuster „Weide-Wirtschaft Marsch“, „Weide-Landschaft Marsch“ und "Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne" – Bau und Unterhaltung von Drainagen sowie der Neubau von Gräben und Grüppen sind zustimmungspflichtig, generelle Ausnahme: „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ (Acker). – Vertragsabschluss in Natura 2000-Gebieten und NSGe, Gebieten mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Wiesenvogel-Brutgebieten möglich (Gebietskulisse: ca. 100.000 ha LF). – Umrechnung: 1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe (jeweils mit säugenden Jungtieren bei Fuß). **zu 1)** – Bodenbearbeitung (Sperrfrist bzw. Art der Einschränkung): 01.04. - 20.06. – Mahd/Pflegeschnitt (Zeitpunkt): *Mähweide-Variante:* ab 16.06. oder 16.07.; danach mehrmalige Mahd bzw. Nachweide (mit max. 3 Tieren/ha) bis 31.10. zulässig – Beweidung, Tierzahl/-art (Begrenzung, Zeitraum): - *Standweide-Variante:* 01.05. - 31.10.; Ausrichtung des Besatzes auf Aufwuchs; mind. 1 bzw. max. 3 Tiere/ha; 01.11. bis 30.04. (Winterweide) max. 1,5 Tiere/ha; ggf. Pflegemahd - *Variante „Winter-Umtriebsweide“:* 01.11. - 30.04. (Winterweide) mind. 0,3 bzw. max. 8 Tiere/ha; 01.05. bis 31.10. max. 8 Tiere/ha; Führung Weidetagebuch: mind. 110 bzw. max. 225 Weidetage/Jahr; 1 Weidetag = 1 Tier/ha und Tag – Düngung nicht zulässig – BGM auf freiwilliger Basis möglich **zu 2)** – Mahd/Pflegeschnitt (Zeitpunkt): ab 16.07. auf Teilflächen (max. auf 20 % der Vertragsfläche) zulässig – Beweidung, Tierzahl/-art [...]: Standweide: ganzjährig mind. 0,3 bzw. max. 1,0 Tiere/ha – Düngung nicht zulässig – BGM auf freiwilliger Basis möglich **zu 3)** – Bodenbearbeitung : 01.04. bis 15.05. – Mahd/Pflegeschnitt (Zeitpunkt): Mähweide: ab 16.06. zulässig; ab Mahd (bzw. 16.06.) bzw. 15.10. keine Tierzahl-Begrenzung; 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung; ggf. Pflegemahd

Fortsetzung Zuwendungs-voraussetzungen	– Beweidung, Tierzahl/-art (Begrenzung, Zeitraum): - *Mähweide oder Weide:* 01.04. - 15.06. mind. 1 bzw. max. 4 Tiere/ha (alternativ zur Mahd); ab Mahd (bzw. 16.06.) bis 15.10. keine Tierzahl-Begrenzung; 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung - *Stand-, Umtriebs- oder Mähweide:* 01.04. - 15.10. keine Tierzahl-Begrenzung (mind. 1 Tier/ha); 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung; keine Vorgabe eines Schnittzeitpunktes – Düngung generell zulässig; organische Düngung nur im Zeitraum 01.04. bis 15.05. nicht zulässig – BGM obligatorisch (mind. 2 % der Vertragsfläche) – Sonstiges: Verzicht auf Vergrämung, d. h. Duldung der Nahrungsaufnahme von Schwänen, Gänsen und Enten **zu 4)** – Bodenbearbeitung [...]: 01.04. - 20.06. – Mahd/Pflegeschnitt (Zeitpunkt): Mähweide: ab 21.06. (1 Mahd) zulässig; danach Standweide mit max. 4 Tieren/ha; ggf. Pflegemahd – Beweidung, Tierzahl/-art (Begrenzung, Zeitraum): - *Mähweide:* nach der Mahd 4 Tiere/ha (bis 15.12.) - *Standweide:* 01.04. 4 Tiere/ha (mind.1 Tier/ha); ab 16.07. - 15.12. Beweidung ohne Tierzahl-Begrenzung; 16.12. - 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig – Düngung alternativ: a) Düngungsverbot b) organische Düngung erlaubt (außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 20.06.) – BGM obligatorisch (mind. 2 % der Vertragsfläche) – Verzicht auf Vergrämung, d. h. Duldung der Nahrungsaufnahme von Schwänen, Gänsen und Enten **zu 5)** – Bodenbearbeitung [...]: 01.04. bis 20.06. – Mahd/Pflegeschnitt (Zeitpunkt): Mähweide: ab 21.06. zulässig; danach erneute Mahd oder Nachweide mit max. 4 Tieren/ha; ggf. Pflegemahd – Beweidung, Tierzahl/-art (Begrenzung, Zeitraum): - *Mähweide:* nach der Mahd 4 Tiere/ha (bis 31.10.) - *Standweide:* ab 01.04. 4 Tiere/ha (mind. 1 Tier/ha); ab 16.07. bis 31.10. Beweidung ohne Tierzahl-Begrenzung; 01.11. - 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig – Düngung alternativ: a) Düngungsverbot b) organische Düngung erlaubt (außerhalb des Zeitraums 01.04. - 20.06.) – BGM obligatorisch (mind. 2 % der Vertragsfläche) – Verzicht auf Vergrämung, d. h. Duldung der Nahrungsaufnahme von Schwänen, Gänsen und Enten **zu 6)** – Bodenbearbeitung [...] - *grün:* 01.04. - 15.05. (alternativ: keine Vorgabe) - *gelb:* 01.04. - 20.06. - *rot:* 01.04. - 20.06. – Mahd/Pflege-schnitt/(Zeitpunkt): - *grün*: (keine Vorgabe) - *gelb:* ab 21.06. (1 Mahd); danach Standweide mit max. 4 Tieren/ha; ggf. Pflegemahd - *rot*: (keine Mahd zulässig); ggf. Pflegemahd – Beweidung, Tierzahl/-art (Begrenzung, Zeitraum): - *grün*: (keine Vorgaben) - *gelb:* ab 01.04. max. 4 Tiere/ha (mind. 1 Tier/ha); ab 16.07. - 15.12. Beweidung ohne Tierzahl-Begrenzung; 16.12. - 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig - *rot:* (mind. 10 % der Grünlandfläche): 01.04. - 15.10. max. 4 Tiere/ha; 15.09. - 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung – Düngung: - *grün:* generell zulässig; (i. d. R.) organ. Düngung nur im Zeitraum 01.04. - 15.05. nicht zulässig - *gelb:* keine min. Düngung; organ. Düngung außerh. des Zeitraums 01.04. - 20.06. erlaubt - *rot:* Düngung generell nicht zulässig – BGM obligatorisch - *grün und gelb:* Grabenanstau bis unterhalb der Grüppenausläufe - *rot:* Einstau der Grüppen bzw. Bodenvernässung auf mind. 10 % der roten Flächen – obligatorische Einbeziehung des gesamten einzelbetrieblichen Grünlandes; Festlegung von mind. 10 % des einzelbetrieblichen Grünlandes als „rote Flächen“ **zu 7)** – Bodenbearbeitung [...]: 16.09. - 31.03. – Beweidung, Tierzahl/-art [...]: *Acker-Bewirtschaftung:* Einsaat von Winterraps (bis 15.09.) oder -getreide (bis 01.10.); ab 01.04. Weiterbewirtschaftung oder Umbruch der Winterung zulässig – Düngung/chem. Pflanzenschutz: ab Aussaat Winterfrucht bis 31.03. Einsatz von Totalherbiziden untersagt, Düngung ohne Einschränkung möglich – Verzicht auf Vergrämung, d. h. Duldung der Nahrungsaufnahme von Schwänen, Gänsen und Enten; jahrweiser Flächenwechsel bei Sicherstellung des Mindest-Vertragsflächenumfangs möglich

zu 5-1)
- Bodenbearbeitung [...]: im Frühjahr ab dem 01.04.; (alternativ: keine Vorgabe)
- Mahd/Pflegeschnitt (Zeitpunkt): keine Mahd; Pflegeschnitt ab. 21.06. zulässig
- Beweidung, Tierzahl/-art [...]: Weidegang vom 01.05. - 30.09.; Stand-, Umtriebs- und Tagesweidenutzung zulässig; Beweidung nur mit Rindern; Pferde und Schafe nur in besonders gelagerten Einzelfällen
- Düngung/chem. Pflanzenschutz: keine Vorgaben
- BGM auf freiwilliger Basis möglich

zu 5-2)
- Bodenbearbeitung [...]: .Aussaat nach vorheriger Bodenbearbeitung; Selbstbegrünung im ersten Vertragsjahr auch ohne vorhergehende Stoppelbearbeitung bzw. Pflugfurche möglich; im Einzelfall Anordnung von Bodenbearbeitung wegen besonderer Förderung der Biodiversität zulässig; Bodenbearbeitung nur zu Begrünungszwecken bzw. zur Vorbereitung der Aussaat zulässig.
- Mahd/Pflegeschnitt (Zeitpunkt): Pflegeschnitt/Mulchen/Bodenbearbeitung/Ansaat (z. B. jährlich) bei Vorkommen besonderer ackerbaulich problematischer Pflanzenarten möglich; im Einzelfall Anordnung Pflegeschnitt/Mulchen/Bodenbearbeitung/Ansaat (z. B. jährlich) wegen besonderer Förderung der Biodiversität möglich
  Acker-Bewirtschaftung:
  1. gezielte Begrünung: Verwendung einer vorgegebenen Ansaatmischung (u. a. mit Kräutern); nach zwei bis drei Jahren Wiederholung der Ansaat nach vorheriger Bodenbearbeitung *oder*
  2. Selbstbegrünung (vorrangig in ausgewählten Gebieten bei intensiver fachlicher Begleitung z. B. durch Lokale Aktionen, vgl. Code **323/2**): nach zwei bis drei Jahren Bodenbearbeitung, danach erneute Selbstbegrünung
- gezielte Begrünung durch Ansaat i. d. R. im Frühjahr; Mindestbreite der Brachestreifen 9 m
  - Düngung/chem. Pflanzenschutz: Düngungsverbot; Verbot des Einsatzes chem. Pflanzenschutzmittel
  - BGM auf freiwilliger Basis möglich

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 60 - 650 €/ha – je nach Vertragsart

Ein Vertragsabschluss ist möglich sowohl für Flächen, die sich in Privat- oder Kircheneigentum befinden, als auch für Flächen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern der Grunderwerb ohne EU-Kofinanzierung erfolgt ist.

Je nach Vertragsmuster werden – differenziert auf die Lebensgemeinschaften oder Leitarten zugeschnitten – Auflagen bezüglich Tierzahl/ha, Beweidungszeitraum, Mahdtermin/-verbot, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Düngung, Bodenbearbeitung und Ansaat festgelegt.

	Weide-Wirtschaft				
	Mähweide		**Standweide**	**Winterumtrieb sweide**	**Weide-Landschaft**
keine Düngung	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00
1. Schnitt ≥ 16.06.	16,80				
1. Schnitt ≥ 16.07.		62,72			12,54*
Reduzierung GV-Weidetage			36,60	90,39	
ungünstige Aufwuchsverwertung					110,60*
Summe	**255,00**	**300,00**	**280,00**	**330,00**	**360,00**

*bei 20 % Mähfläche und 80 % Standweide

Hinweis: bei allen Vertragsmustern fakultativ zzgl. Biotopgestaltungsmaßnahme: 25,- €/ha je 1% Vertragsfläche

	Weide-Wirtschaft Moor			
	Mähweide		**Standweide**	
nur organische Düngung	210,00		210,00	
keine Düngung		280,00		280,00
1. Schnitt ≥ 21.06.	32,93	24,99		
Reduzierung GV-Weidetage			36,60	36,60
Summe	**245,00**	**305,00**	**250,00**	**320,00**

Hinweis: Wird im Vertrag jährliche Wahlfreiheit bezüglich Mahd oder ausschließlicher Beweidung vereinbart, so beträgt die Zahlung **245,00 €** bzw. **305,00 €**/ha p.a

	Weide-Wirtschaft Marsch			
	Mähweide		**Standweide**	
nur organische Düngung	210,00		210,00	
keine Düngung		280,00		280,00
1. Schnitt ≥ 21.06.	32,93	24,99		
Reduzierung GV-Weidetage			36,60	36,60
Biotopgestaltung (mind. 2 %/ha)	50,00	50,00	50,00	50,00
Summe	**290,00**	**355,00**	**295,00**	**365,00**

Hinweis: Wird im Vertrag jährliche Wahlfreiheit bezüglich Mahd oder ausschließlicher Beweidung vereinbart, so beträgt die Zahlung **290,00 €** bzw. **355,00 €**/ha p.a.

	Weide-Landschaft-Marsch		
	grüne Flächen	**gelbe Flächen**	**rote Flächen**
nur organische Düngung		212,10	
keine Düngung			282,80
Bodenbearbeitung (Sperrfrist)	(35,00)		
1. Schnitt ≥ 21.06.		0	
Reduzierung GV-Weidetage		18,30*	104,60
ungünstigere Aufwuchsverwertung		69,60	69,60
zusätzlicher Arbeitsaufwand	40,00	40,00	40,00
Biotopgestaltung (mind. 2 %/ha)	50,00	50,00	50,00
Summe	**(90,00); 125,00**	**390,00**	**450,00**

Anteil der Weidenutzung: 50 %.a.

Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne

	Mähweide	Standweide	Stand-/Umtriebs-/Mähw.
Bodenbearbeitung (Sperrfrist)	35,00	35,00	35,00
1. Schnitt ≥ 16.06.	41,92		
Reduzierung GV-Weidetage		36,60	
Biotopgestaltung (mind. 2 %/ha)	50,00	50,00	50,00
Summe	**125,00**	**120,00**	**85,00**

Hinweis: Wird im Vertrag jährliche Wahlfreiheit bezüglich Mahd oder ausschließlicher Beweidung vereinbart, so beträgt die Zahlung **120,00 €** ha p.a.

Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“

Ausgleichszahlung	**205,00**
Ausgleichszahlung bei jährlichem Flächenwechsel	170,00

Vertragsmuster Dauerweide

Variante	mit Sperrfrist*	ohne Sperrfrist*
Bodenbearbeitung (Sperrfrist)	20,00	-
Kosten der Grasnarbenpflege	60,00	60,00
Summe	**80,00**	**60,00**

*Hinweis: Wird im Vertrag jährliche Wahlfreiheit bezüglich Bodenbearbeitung oder Einhaltung der Bodenbearbeitungssperrfrist vereinbart, so beträgt die Zahlung 60,00 €/ha p.a.

Vertragsmuster Ackerlebensräume

Ausgleichszahlung bei Selbstbegrünung oder Wahlfreiheit zwischen Selbstbegrünung und Einsaat:	600,-- €/ha p.a.
Ausgleichszahlung bei gezielter Begrünung:	650,-- €/ha p.a.

Zusatzinformation

Gebietskulisse:
Natura 2000-Gebiete, ausgewiesene Naturschutzgebiete (als Kohärenzgebiete) sowie Gebiete mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie bzw. bodenbrütende Vogelarten (vgl. Karte; es können nach vorheriger naturschutzfachlicher Prüfung weitere Gebiete einbezogen werden.)

Zahlung kumulierbar mit „Natura 2000-Prämie“; sofern Naturschutzgebietsverordnungen im Einzelfall auch die Bewirtschaftung kircheneigener und privater landwirtschaftlicher Flächen spezifisch einschränken, sind die Zahlungen für die Maßnahme „Vertragsnaturschutz“ entsprechend zu kürzen. Eine Kürzung der Zahlungen ist ebenfalls vorzunehmen, wenn in besonderen Fällen bei Vertragsabschluss vereinbart wird, einzelne Bewirtschaftungsauflagen (hier: Sperrfrist Bodenbearbeitung) während der gesamten Vertragslaufzeit ruhen zu lassen.

Eine **Kumulation** der Beihilfen für die Maßnahme „Vertragsnaturschutz“ mit anderen Beihilfen gemäß Artikel 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist – *mit Ausnahme der Maßnahmen „Dauergrünland-Programm“ (Code **214/1**) und „Halligprogramm“ (Code **214/3**)* – grundsätzlich ebenfalls möglich.

Im Falle der Verknüpfung sind jedoch die flächenbezogenen Zahlungen für die Maßnahmen „Betriebliche Grünlandextensivierung“ (Code **214/2**), „Modulation“ (hier: Einzelflächen-Grünlandextensivierung; Code **214/5**) und „Ökologischer Landbau“ (im Grünlandbereich; Code **214/6**) auszusetzen.
Lediglich im Falle der Kombination des Vertragsmusters „Dauerweide“ mit der Maßnahme „Ökologische Anbauverfahren“ können die beiden Ausgleichszahlungen in voller Höhe kumuliert werden.

Die **Vertragsart „Dauerweide“** wird in größeren zusammenhängenden Grünlandgebieten (Eider-Treene-Sorge-Niederung, Wilstermarsch, Burg-Kudener Niederung, Hattstedter Marsch, Nordfriesische Inseln u. Halligen, Eidermarsch in Norderdithmarschen, Oldenburger Graben, Eiderstedt) angeboten; weitere Gebieten können nach naturschutzfachlicher Einzelfallprüfung einbezogen werden.

Die **Vertragsart „Ackerlebensräume“** wird landesweit angeboten; ggf. erfolgt eine fachliche Prioritätensetzung unter anderem nach Vorkommen ausgewählter Arten der Feldflora und –avifauna.

Thüringen

(i. d. F. der Genehmigung des 1. Änderungsantrags vom 21.12.2009)[35]

Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)

Maßnahmenziele	Die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen ist auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes, der natürlichen Ressourcen, einschließlich der Böden und der genetischen Vielfalt ausgerichtet. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund: – **Abbau der umweltrelevanten Defizite und Belastungen auf dem Ackerland**, insbesondere - Verminderung des Rückgangs der Biodiversität - Verbesserung des Boden- und Gewässerschutzes - Aufrechterhaltung traditioneller Landbewirtschaftungsformen - Verminderung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie - Einschränkung der Erosion – **Verminderung des Risikos der Marginalisierung bzw. der Aufgabe der Bewirtschaftung des Grünlands**, insbesondere - Erhalt und Verbesserung der Biodiversität - Erhalt der großräumigen extensiven Grünlandbewirtschaftung - Verhinderung von Verbuschung dieser Flächen und Erhaltung von Offenlandschaften - Aufrechterhaltung traditioneller Landbewirtschaftungsformen sowie - Erhaltung und Entwicklung standortgerechter Grünlandtypen – **Unterstützung des Klimaschutzes** - Änderung der Fruchtartenstruktur - Einsparung von mineralischen Stickstoffdünger durch den positiven Vorfruchteffekt der Körnerleguminosen, damit geht die Reduzierung der N_2O-Emmission aus dem Boden und den bei der energieaufwändigen Produktion der mineralischen Dünger entstehenden CO_2-Emmission einher. - Begünstigung der Bindung von atmosphärischen CO_2 im Boden in Form von Humus - Erhöhung des Anbaus heimischer Eiweißfuttermittel, damit verbunden der Ersatz von Futtermitteln auf Sojabasis - Reduktion der Schadgasemmission, Schutz von nichtlandwirtschaftlichen Ökosystemen vor Immission durch Stickstoffverbindungen – **Unterstützung der Verpflichtungen gemäß Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie** - Verbesserung der Biodiversität - Schutz der FFH-/SPA-Lebensraumtypen und der FFH-/SPA-Arten - Beitrag zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbunds - Reduktion der N- und P-Belastung der Grund- und Oberflächengewässer sowie - Minderung der Erosion – **Erhaltung der Kulturlandschaft und der genetischer Ressourcen**, insbesondere - Aufrechterhaltung traditioneller Landbewirtschaftungsformen - Erhalt von Biotopen und Biotopverbundelementen - Minderung der Erosion sowie - Erhalt der genetischen Variabilität der landwirtschaftlichen Nutztierarten – **Umsetzung sozioökonomischer und gesellschaftlicher Ziele**, insbesondere - nachhaltige Erzeugung von gesunden Lebensmitteln - Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum - Schonung der Energie- und Rohstoffvorräte - artgerechte Tierhaltung und -fütterung - Beitrag zum Vogelschutz – **Sicherung ökologischer und landeskultureller Funktionen**, insbesondere - vorhandener Schutzpflanzungen und Hecken - Sicherung der Nährstoffkreisläufe (Boden-Pflanze-Tier/Mensch-Boden) - Verbesserung der epidemischen Situation und damit Verhinderung der Ausbreitung von Schadorganismen durch die Luft - verstärkte Nutzung biologischer Regulierungsmechanismen - Stärkung der Selbstregulierung der Agrarlandschaft - Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Steigerung des Humusgehaltes und damit Verbesserung der Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und Wasserhaltefähigkeit - Förderung einer standortgerechten Landnutzung in Auen und Wiesenbrütergebieten durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
Allgemeine Hinweise	Begründet durch die drastischen Veränderungen der Preis – Kosten – Relationen erfolgte im Jahr 2009 eine Überprüfung der Beihilfehöhen. Die Überprüfung der den jetzigen Beihilfen zu Grunde liegenden Kalkulationen hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der veränderten Preis-Kostenrelationen bei der Maßnahme eine Unterkompensation der Einkommensverluste gegeben ist. Die daraus resultierenden Veränderungen werden für die Zahlung 2010 wirksam und betreffen sowohl neue als auch laufende Verpflichtungen. Künftig erfolgt diese Prüfung alle 2 Jahre, d. h. dass turnusgemäß im Jahr 2011 die nächste Prüfung folgt, die ggf. Auswirkungen auf die Zahlung 2012 hat.

[35] Erstgenehmigung 26.11.2007

1 – Landwirtschaft und Gartenbau (L)	
Gegenstand	**L1 – Ökologischer Landbau** – gem. NRR **C** **L2 – Artenreiche Fruchtfolge** – gem. NRR **A.1** **L3 – Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. -streifen** – gem. NRR **A.7** **L4 – Artenreiches Grünland** – gem. NRR **B.3.2** **L5 – Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren im Ackerfutterbau** – gem. NRR **A.5** **L6 – Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen, nicht landwirtschaftlich genutzten Baumreihen und Feldgehölzen** **L7 – Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsvefahren** – gem. NRR **A.4** **L8 – Artenreiche Fruchtfolge im Ackerbau II** – gem. NRR **A.1.1**
Gegenstand	**L1 – Ökologischer Landbau** – gem. NRR **C**
Maßnahmenziele	*erwartete Umweltwirkungen:* – nachhaltige Erzeugung von gesunden Lebensmitteln – Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit – Sicherung der Nährstoffkreisläufe (Boden-Pflanze-Tier/Mensch-Boden) – artgerechte Tierhaltung und -fütterung – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Boden, Wasser und Luft – Erhaltung des natürlichen Lebensraumes durch aktiven Umwelt-, Natur- und Artenschutz – Schonung der Energie- und Rohstoffvorräte – Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR
Gegenstand	**L2 – Artenreiche Fruchtfolge** – gem. NRR **A.1** Die extensive Bewirtschaftung des Ackerlandes soll durch Weiterstellung der Fruchtfolge unter Einbeziehung von Leguminosen erfolgen. Dabei sollen statt bislang mindestens fünf nunmehr mindestens sechs Fruchtfolgeglieder nachgewiesen werden.
Maßnahmenziele	*erwartete Umweltwirkungen:* – Schutz des Bodens und der Umwelt, wie Erhalt der Bodenstruktur und Pflanzengesellschaften sowie der Artenvielfalt – Erhalt der Kulturlandschaft – Aufrechterhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsformen durch Weiterstellung der Fruchtfolgen – Verbesserung der epidemischen Situation und damit Verhinderung der Ausbreitung von Schadorganismen durch die Luft – Verminderung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gem. NRR abweichend von der NRR: – 53 €/ha (bei Ökobetrieben 32 €/ha)
Gegenstand	**L3 – Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. -streifen** – gem. NRR **A.7**
Maßnahmenziele	*erwartete Umweltwirkungen:* – Schutz des Bodens und der Umwelt, wie Erhalt der Bodenstruktur und Pflanzengesellschaften, Reduzierung der Nährstoff- und PSM-Einträge in die Gewässer – Erhalt der Kulturlandschaft, Schaffung von ökologischen Nischen – Verbesserung der epidemischen Situation und damit Verhinderung der Ausbreitung von Schadorganismen durch die Luft – Verminderung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln – Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt durch die Schaffung von Lebensraumangeboten für Nützlinge, Bienen und andere Wildtiere – Einschränkung der Wassererosion durch Verkürzung erosiver Hanglängen
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 250 € je Antragsteller – für Schonstreifen - muss eine schriftliche Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt sein - Einschränkung der Fruchtfolge: kein Anbau von mehrjährigen Feldfutter und Hackfrüchten
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf nicht stillgelegten Ackerflächen mit einmaliger Ansaat in 5 Jahren: 660 EUR/ha

Gegenstand	**L4 – Artenreiches Grünland** – gem. NRR **B.3.2** Nachweis von mindestens 4 Kennarten des Thüringer Zielartenkataloges
Maßnahmenziele	Mit der Maßnahme wird nicht eine festgelegte Bewirtschaftungsweise des Grünlandes honoriert, sondern das Ergebnis (Zielorientierung). In Thüringen wird zur Umsetzung dieses zielorientierten Ansatzes ein landesspezifischer Zielartenkatalog vorgegeben. Dieser Zielartenkatalog umfasst spezifische Zeigerarten, die nach den Thüringer Standortbedingungen ausgewählt wurden. Um die standort- und bestandesangepasst bewirtschafteten Wiesen und Weiden mit zahlreichen Kräutern zu erhalten, soll das Vorhandensein markanter Arten mit besonderem ökologischen Wert honoriert werden.
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller – mindestens 0,5 RGV/ha HFF
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 140 €/ha
Gegenstand	**L5 – Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren im Ackerfutterbau** – gem. NRR **A.5**
Maßnahmenziele	Mit der Maßnahme soll die relative Vorzüglichkeit insbesondere von Futterleguminosen und Futtergräsern gegenüber von Silomais und Futterrüben erhöht werden. *erwartete Umweltwirkungen:* – Verminderung der Bodenerosion durch die Bodenbedeckung und damit verbunden Reduzierung der Nährstoff- und Pflanzenschutzeinträge in die Gewässer – Dem Austrag von Bodenpartikeln gebundenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer wird wirksam begegnet – Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller – Führen einer Ackerschlagkarte
Art, Umfang und Höhe der Förderung	gem. NRR
Gegenstand	**L6 – Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen,** nicht landwirtschaftlich genutzten Baumreihen und Feldgehölzen
Maßnahmenziele	*erwartete Umweltwirkungen:* – Pflege von Gehölzen als Strukturelemente zur Aufwertung des Landschaftsbildes – Pflege von Biotopen und Biotopverbundelementen in ausgeräumten Flurteilen – Pflege von Windschutzstreifen zur Verringerung von Wind- und Wassererosion – Sicherung der ökologischen und landeskulturellen Funktion der vorhandenen Schutzpflanzungen und Hecken
Zuwendungs-empfänger	Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Mindestvolumen 500 € je Antragsteller – Ausführung nach einem von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan mit Maßnahmen Auf-den-Stock-Setzen, schonender Umbau, Gehölzentnahme/-rückschnitt und Baumschnittmaßnahmen unter Einhaltung der Grundsätze: - Umbau, Neu- und Nachpflanzungen nur mit heimischen, standortgerechten Gehölzen - Nachpflanzungen mit Baumpfählung und Einzelbaumschutz - Pflegemaßnahmen innerhalb Verpflichtungszeitraum jeweils von Oktober - Februar Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 495 €/ha
Gegenstand	**L7 – Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren** – gem. NRR **A.4**
Maßnahmenziele	Die Art und Weise des Ausbringens von flüssigem Wirtschaftsdünger ist entscheidend für die Effizienz der Ausnutzung der Nährstoffe durch die Pflanzen. In diesem Zusammenhang wird durch die genannten Techniken diesbezüglich ein hoher Standard erreicht. Gleichzeitig wird die Gefährdung der Umwelt durch die Emission klimarelevanter Gase sowie durch Einträge in Grund- und Oberflächengewässer reduziert.
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller – Führen einer Ackerschlagkarte
Art, Umfang, Höhe	gem. NRR

der Förderung	
Gegenstand	**L8** – **Artenreiche Fruchtfolge im Ackerbau II** – gem. NRR **A.1.1**
Maßnahmenziele	Enge Fruchtfolgen sind mit einer Reihe von Problemen verbunden. Hier setzt die Maßnahme an. Mit weitergestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt: ▪ durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand; ▪ in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert sowie gleichzeitig durch den Humusaufbau CO2 im Boden gespeichert werden und damit wird mit beiden Effekten ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz erreicht; ▪ die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert; ▪ die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität; ▪ der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.
Zuwendungs-empfänger	gem. NRR
Zuwendungs-voraussetzungen	gem. NRR <u>abweichend von der NRR</u>: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller – Führen einer Ackerschlagkarte
Art, Umfang, Höhe der Förderung	gem. NRR
2 – Naturschutz (N)	
Gegenstand	**N1 – Naturschutzgerechte Ackernutzung** **N2 – Naturschutzgerechte Grünlandnutzung – Biotoppflege durch Beweidung** **N3 – Naturschutzgerechte Grünlandnutzung – Biotoppflege durch Mahd** **N4 – Pflege von Streuobstwiesen** **N5 – Umwandlung von Ackerland in** (extensiv zu nutzendes) **Grünland** **N6 – Teichlandschaftspflege**
Gegenstand	**N1 – Naturschutzgerechte Ackernutzung** **N12** – Hamsterschutz (hamstergerechte Ackernutzung) **N13** – Nahrungs- und Nistschutzflächen (für Tierarten der Feldflur) **N14** – Rotmilanschutz (Schaffung von Nahrungsflächen für den Rotmilan) **N15** – (langjährige) Stilllegung von Ackerflächen für Naturschutzzwecke - < AZ 25 - > AZ 25
Maßnahmenziele	**zu N12:** Der Feldhamster ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, Populationen des bedrohten Feldhamsters im Thüringer Becken zu erhalten. Es soll erreicht werden, dass Feldhamster auf den geförderten Ackerflächen stabile Teilpopulationen bilden. **zu N13:** Durch die Bereitstellung von geeigneten Nahrungsflächen sollen Vögel (z. B. Feldlerche, Rebhuhn) und andere Tiere der Feldflur auf geeigneten Flächen gefördert werden, mit dem Ziel, langfristig überlebensfähige Populationen zu sichern. Weiterhin soll in Rastgebieten von Kranichen, Gänsen oder Schwänen durch die Bereitstellung von Nahrungs- und Nistschutzflächen der Fraßdruck dieser Großvögel auf angrenzende landwirtschaftliche Kulturen reduziert werden. **zu N14:** Ziel der Maßnahme ist die Förderung des Rotmilans durch die Verbesserung der Nahrungsgrundlage während der Brutzeit. Thüringen beherbergt rund 5 % der Weltpopulation und trägt damit besondere Verantwortung zum Erhalt dieser Art. Da in den letzten 15 Jahren überregional ein rückläufiger Trend festgestellt wurde, sind gezielte Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans erforderlich. Die Maßnahme zielt darauf ab, das Nahrungsangebot des Rotmilans zur Brutzeit als kritischen Faktor für den Bruterfolg abzusichern bzw. zu verbessern. Durch die Schaffung kurzrasiger Flächen soll die Erreichbarkeit von Kleinsäugern als Hauptbeutegruppe während der Brutzeit verbessert werden. **zu N15:** Durch die Herausnahme von Flächen aus der Ackernutzung an besonders geeigneten Stellen soll die Biodiversität in Agrarlandschaften gefördert werden. Dabei können oftmals relativ kleinflächige Flächenstilllegungen ausreichen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. *erwartete Umweltwirkungen:* – Etablierung von Pufferflächen zu ökologisch sensiblen Flächen – Schaffung von Feuchtbiotopen durch Stilllegung von zur Vernässung neigenden Flächen – Förderung des Biotopverbundes durch Schaffung von Verbindungskorridoren und Trittsteinen – Anlage von Triftwegen
ZE	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009

Zuwendungs-voraussetzungen	allgemein: – Mindestvolumen 250 € je Antragsteller – Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre – keine Beihilfe für Flächen, die i. S. des Art. 54 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden *(nicht **N15**)* **zu N12:** – Die Förderung erfolgt nur in Gebieten mit Hamstervorkommen. – Einschränkung der Anbaufolge: zulässig sind Wintergetreide, Sommergetreide und Leguminosen; alternativ ist ein streifenförmiger Anbau (max. 50 m Breite) verschiedener Kulturen möglich – Verzicht auf den Einsatz von Jauche und Gülle – Bodenbearbeitung max. 25 cm tief – keine Rodentizide – Stoppelruhe: nach der Ernte keine Bodenbearbeitung (einschließlich Grubbern) bis 10.10. bzw. bei anschließendem Anbau von Wintergerste 10.09. – keine Bewässerung – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzziels ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden. – Stehenlassen von Getreidestreifen auf mindestens 2 % der geförderten Fläche in mindestens 2 Jahren bis 15.02. **zu N13:** – Die Förderung erfolgt in Gebieten, in denen rastende Großvögel auftreten oder in denen gezielt Maßnahmen für ausgewählte Tierarten der Feldflur durchgeführt werden sollen. – Anbau vorgegebener Kulturen (z. B. Mais, Getreide) – keine Entfernung oder landwirtschaftliche Nutzung des auf den Flächen entstandenen Bewuchses jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres – Mulchen bzw. Häckseln des Aufwuchses auf der Fläche gemäß Pflegeplan – Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Ausnahme mit Genehmigung – Fläche kann jährlich wechseln, der Umfang der Verpflichtungsfläche bleibt konstant – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzziels ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden. **zu N14:** – Die Förderung ist auf grünlandarme Gebiete mit bedeutenden Rotmilanvorkommen beschränkt. – Anbau von Luzerne oder Klee/Kleegras (Wechsel der Förderflächen innerhalb des Betriebes möglich) – Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum 15.02. bis 15.07. – zeitversetzte erste Mahd: Mahd von 50 (±20) % der Verpflichtungsflächen im Abstand von mindestens 14 Tagen – keine Rodentizide auf den Verpflichtungsflächen – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzzieles ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden. **zu N15:** – Flächenmanagement (Bepflanzung, Einsaat, Pflege) erfolgt in Abhängigkeit vom Schutzziel gemäß Pflegeplan – Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den Verpflichtungsflächen – keine den Belangen des Schutzes der Umwelt entgegenstehende Bodenbearbeitung, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzung – keine Nutzung des Aufwuchs zu Futterzwecken
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu N12:** 400 €/ha **zu N13:** 490 €/ha **zu N14:** 320 €/ha **zu N15:** ≤ AZ 25: 136 €/ha > AZ 25: +7 € je AZ-Punkt, max. 460 €/ha
Gegenstand	**N2 – Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Biotoppflege durch Beweidung** **N2A** – Beweidung – gem. NRR **B.3.1** abweichend von der NRR: Pflege von wertvollen Grünlandstandorten durch Beweidung **N2B** – Erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen
Maßnahmenziele	**zu N2A:** Ziel der Maßnahme ist es, wertvolle Grünlandstandorte in speziellen Kulissen mit der jeweils charakteristischen Flora und Fauna durch Beweidung zu erhalten und zu entwickeln. Bei diesen Kulissen handelt es sich um Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebiete sowie Schafhutungen und nicht mechanisierbares Grünland. **zu N2B:** Ziel der Maßnahme ist es, wertvolle Grünlandstandorte in speziellen Kulissen mit der jeweilig charakteristischen Flora und Fauna durch Beweidung zu erhalten und zu entwickeln. Bei diesen Kulissen handelt es sich um Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen, Nass- und Feuchtwiesen sowie Wiesenbrütergebiete.
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 1782/2003

Zuwendungs-voraussetzungen	<u>allgemein:</u> – Verpflichtungszeitraum 5 Jahre (**N2B**) – Mindestvolumen 250 € je Antragsteller **zu N2A:** gem. NRR <u>abweichend von der NRR:</u> – Eine schriftliche Abstimmung mit der Naturschutzbehörde muss erfolgt sein (Ausnahme: Flächen in der Kulisse „Schafhutungen“ und nicht mechanisierbares Grünland.) Diese enthält die Bestätigung der Naturschutzbehörde zur Förderwürdigkeit der Fläche sowie den zwischen Zuwendungsempfänger und Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan, der die Zuordnung zum Biotoptyp (Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen, Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebieten) einschließt. – standortspezifische Tierbesatzgrenzen: - Schafhutungen und nicht mechanisierbares Grünland mind. 0,5 RGV/ha HFF - alle weiteren Standorte: entsprechend der Standortanforderungen nach Pflegeplan Nutzung: - Schafhutungen und nicht mechanisierbares Grünland: einmal jährlich Beweidung - alle weiteren Standorte: entsprechend der Standortanforderungen nach Pflegeplan **zu N2B:** – Eine schriftliche Abstimmung mit der Naturschutzbehörde muss erfolgt sein. Diese enthält die Bestätigung der Naturschutzbehörde zur Förderwürdigkeit der Fläche, die Feststellung der erschwerten Bedingungen sowie den zwischen Zuwendungsempfänger und Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan, der die Zuordnung zum Biotoptyp (Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen, Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebieten) einschließt. – kein Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Ausnahme nur mit Genehmigung) – Führung eines Weidetagebuchs – erste Nutzung der Flächen erfolgt durch Beweidung; bis 20 % der Weideflächen können alternativ durch Mahd genutzt werden – Nachmahd nicht vor dem 01.07. – Beweidung mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha – bei Hüteschafhaltung auf Mager- und Trockenstandorten: Beweidung mit Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung; pro Hektar Förderfläche sind mindestens 0,5 GVE an Schafen oder Ziegen nachzuweisen – bei Mager- und Trockenstandorten: Der Flächenanteil der Gehölze (Verbuschungsgrad) muss durch geeignete Maßnahmen auf max. 25 % gehalten werden (wenn dieser zu Beginn der Verpflichtung höher liegt, dann ist der Wert innerhalb eines Jahres zu erreichen). – Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahmen sind möglich) – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzzieles ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden. – Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt darf (außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung) nicht verringert werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu N2A:** gem. NRR <u>abweichend von der NRR:</u> – 250 €/ha **zu N2B:** – 310 €/ha – 370 €/ha – Hüteschafhaltung (Mager- und Trockenstandorte)
Gegenstand	**N3 – Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Biotoppflege durch Mahd** - Pflege von Grünlandbiotopen durch Mahd auf der Grundlage der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde - Erschwerniszuschlag
Maßnahmenziele	Ziel der Maßnahme ist es, wertvolle Grünlandstandorte durch Mahd in speziellen Kulissen mit der jeweilig charakteristischen Flora und Fauna zu erhalten und zu entwickeln. Bei diesen Kulissen handelt es sich um Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebiete und Flachlandwiesen. Durch die Förderung soll ein guter Zustand der Flächen gesichert werden. Für Flächen mit überdurchschnittlich hohem Bewirtschaftungsaufwand kann eine erhöhte Beihilfe **(Erschwerniszulage)** gewährt werden.
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Mindestvolumen 250 € je Antragsteller – Verpflichtungszeitraum 5 Jahre – keine Beihilfe für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden – Eine schriftliche Abstimmung mit der Naturschutzbehörde muss erfolgt sein. Diese enthält die Bestätigung der Naturschutzbehörde zur Förderwürdigkeit der Fläche sowie den zwischen Zuwendungsempfänger und Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan, der Zuordnung zum Biotoptyp (Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen, Feuchtwiesen, Wiesenbrütergebieten, Flachlandwiesen) einschließt. – kein Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Ausnahme nur mit Genehmigung), bei Flachlandwiesen ist der Einsatz von Festmist einmal je Jahr zulässig, als Obergrenze gilt die DüV – erste Nutzung durch Mahd mit Beräumung – ein oder zwei Schnitte pro Jahr, bei Flachlandwiesen ein bis drei Schnitte – zweiter Schnitt nach einer Mahdruhe von mindestens 7 Wochen (nicht in Wiesenbrütergebieten) – Mahd von innen nach außen oder von einer Seite

	– Nachbeweidung frühestens 7 Wochen nach erstem Schnitt möglich (nur, wenn im Pflegeplan vereinbart) – 5 % der Fläche dürfen nicht vor dem 15.08. gemäht werden (nicht in Wiesnbrütergebieten) – In Wiesenbrütergebieten gilt zusätzlich: - 50 % des Schlages dürfen nicht vor dem 20.06., weitere 20 % nicht vor dem 15.08. gemäht werden, für die restlichen 30 % des Schlages gelten keine Terminauflagen; Beweidung ab 15.08. für die gesamte Fläche möglich; - vorübergehende Aussparung von Teilflächen von der Bewirtschaftung zum Schutz der Brutplätze (wenn vorher entsprechende schriftliche Mitteilung von der Naturschutzbehörde erfolgt ist) – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzzieles ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 400 €/ha – Wiesenbrütergebiete – 300 €/ha – Flachlandwiesen – 360 €/ha – Feucht- und Nasswiesen, Bergwiesen – 380 €/ha – Mager- und Trockenstandorte bei erhöhtem Bewirtschaftungsaufwand 100 €/ha Zuschlag möglich
Zusatzinformation	**Katalog – Erschwerniszuschlag** <u>Sonderleistungen bzw. Bewirtschaftungserschwernis:</u> Mehrschnittnutzung zwecks Aushagerung […] Mahd mit Sense/Motorsense oder Einachsmäher, jährlich […] Mahd mit Sense/Motorsense oder Einachsmäher, Turnus 3x in 5 Jahren […] Mahd mit Sense/Motorsense oder Einachsmäher, Turnus 2x in 5 Jahren […] Spätmahd […] Besonderes Mahdmanagement […] Mahd von Sonderstandorten […] Heudrusch- oder Heusaatverfahren […] Periodische Überstauung von Flächen, hoher Grundwasserstand […] Anlage von Blänken und Kleingewässern […] Zurückdrängung von Problemarten […] Extreme Standortbedingungen: Hangneigung, Nassflächen […] geringe Schlaggröße […] weite Entfernung […] Hindernisse und Bodenunebenheiten […] Aussparung von Teilbereichen beim ersten Mahdgang […] zeitversetzte Mahd von Teilflächen […] Verlängerung der Mahdruhe […] Zurückdrängen der Verbuschung […]
Gegenstand	**N4 – Pflege von Streuobstwiesen**
Maßnahmenziele	Mit der Maßnahme sollen die Streuobstwiesen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch Beweidung oder Mahd erhalten und weiter entwickelt und damit als kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvolle Biotope gesichert werden.
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Mindestvolumen 250 € je Antragsteller – Verpflichtungszeitraum 5 Jahre – keine Beihilfe für Flächen, die i. S. des Artikel 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden – jährlich mindestens einmal Mahd oder Beweidung; – Obstbaumdichte mindestens 30 Hochstämme pro Hektar (wenn weniger Bäume: 1 Jahr Übergangszeit) – Verpflichtung zur Nachpflanzung abgestorbener Obstbäume, bei weniger als 50 Hochstämmen pro ha – Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, außer Düngung der Baumscheiben – Verhinderung der Verbuschung durch geeignete Pflegemaßnahmen – bei Mahd: ein oder zwei Schnitte pro Jahr mit Beräumung; zweiter Schnitt nach einer Mahdruhe von mindestens 7 Wochen – bei Beweidung: mittlere Besatzdichte pro Jahr auf der Fläche zwischen 0,3 und 1,0 GVE; keine Portionsweide; Zufütterung nicht zulässig (Ausnahmen sind möglich) – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzzieles ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 400 €/ha
Gegenstand	**N5 – Umwandlung Ackerland in** (extensiv zu nutzendes) **Grünland**
Maßnahmenziele	*erwartete Umweltwirkungen:* Förderung einer standortgerechten Landnutzung in Auen und Wiesenbrütergebieten durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland Sicherung und Entwicklung der Auen für den Biotopverbund Verbesserung des Erosion-, Gewässer- und Artenschutz in Auen
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009

Zuwendungs-voraussetzungen	– Mindestvolumen 250 € je Antragsteller – Verpflichtungszeitraum 5 Jahre – keine Beihilfe für Flächen, die i. S. des Art. 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden – Umwandlung von mindestens 0,3 ha Ackerland in Dauergrünland – Zulassung der Selbstbegrünung oder Einsaat mit gebietseigenem Saatgut (ohne Sortenzulassung) bzw. Anwendung des Heumulchverfahrens – kein Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Ausnahme nur mit Genehmigung) – Bewirtschaftung mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzzieles ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden. – Werden in Umsetzung des Grünland-Erhaltungsgebots nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 bzw. § 3 DirektZahlVerpflG Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ergriffen, wird die Maßnahme **N5** ausgesetzt.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 491 €/ha
Gegenstand	**N6 – Teichlandschaftspflege**[36] Pflegemaßnahmen zur Erhaltung von Teichlandschaften
Maßnahmenziele	Es sollen Teiche als wertvolle Bestandteile der Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften erhalten und gefördert werden. Bei den Teichen mit hohem Naturschutzwert handelt es sich um Teiche ohne jegliche fischereiwirtschaftliche Nutzung oder um Teiche mit stark eingeschränkter fischereiwirtschaftlicher Nutzung. *erwartete Umweltwirkungen:* – Erhalt und Entwicklung gefährdeter Pflanzengesellschaften der Gewässer und Gewässerufer – Sicherung der Populationen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die auf Sumpf- und Wasserbiotope angewiesen sind – Sicherung von Brut-, Rast- und Nahrungsgewässern für Sumpf- und Wasservögel
Zuwendungs-empfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009 Eine Teilnahme von Fischereibetrieben, die Teiche mit stark eingeschränkter fischereiwirtschaftlichen Nutzung bewirtschaften, ist nur möglich, wenn der Betrieb erklärt, dass der aus der Nutzung der geförderten Teiche resultierende Einkommensbeitrag einen Anteil von unter 50 % am gesamten Betriebseinkommen ausmacht, und zugleich die insgesamt land- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen angibt.
Zuwendungs-voraussetzungen	– Mindestvolumen 250 € je Antragsteller – Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Bewirtschaftung in Abhängigkeit vom Schutzziel – Erhaltung der Verlandungs- und Röhrichtzonen; Teilentlandungen auf Basis des Pflegeplans sind möglich – Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Teiches einschließlich Teichbauwerke (Dämme, Schieber; Zulauf, Ablauf, Überlauf) – ggf. erforderlicher Pflegeschnitt der Teichdämme nicht vor dem 15.07. – Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und chemischen Behandlungsmitteln, außer Kalkmergel – keine Fütterung (zeitlich begrenzte Getreidefütterung möglich, wenn dies mit Schutzziel vereinbar und im Pflegeplan vereinbart ist) – kein Besatz mit pflanzenfressenden Fischarten, wie Graskarpfen – Führen eines Teichbuchs – Im Pflegeplan können zur Erreichung des Schutzzieles ergänzende Details bzw. abweichende Regelungen getroffen werden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	– 420 €/ha
3 – Genetische Ressourcen / bedrohte Tierrassen (T)	
Gegenstand	**T1 – Erhaltung und Erweiterung des Bestandes vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutztierrassen** Pferde: Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Schweres Warmblut Rind: Rotes Höhenvieh Ziege: Thüringer Waldziege Schafe: Rhönschaf, Leineschaf (ursprünglicher Typ), Merinolangwollschaf Schwein: Deutsches Sattelschwein
Maßnahmenziele	Die geringeren Marktleistungen und die aufwändigeren Haltungsbedingungen erschweren die Haltung vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen. Mit der Maßnahme soll die Aufzucht und Haltung vom Aussterben bedrohter Thüringer Nutztierrassen unterstützt werden: *erwartete Umweltwirkungen:* – Erhalt der Rassen durch das Erreichen von Mindestpopulationsgrößen – Erhalt der genetischen Variabilität und rassespezifischen Eigenschaften

[36] Teiche/kleine Standgewässer mit hohem Naturschutzwert lassen sich in folgende Kategorien untergliedern:
- Teiche ohne jegliche fischereiliche Nutzung
- Teiche mit nur stark eingeschränkter fischereiwirtschaftlicher Nutzung

Die Maßnahme „Teichlandschaftspflege“ richtet sich grundsätzlich an beide Kategorien.

Zuwendungs-empfänger	Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Verpflichtungszeitraum 5 Jahre – jährlicher Nachweis über die im Betrieb gehaltenen Tiere (Tierbestandsnachweis) – nur eingetragene, reinrassige Zuchttiere (Herdbuch/Zuchtbuch) – Beteiligung am Zucht- und Reproduktionsprogramm einer zuständigen, von Thüringen anerkannten Zuchtorganisation – Mindesttierbestand/Antragsteller: - Rotes Höhenvieh: 2 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertier) - Rhönschaf: 5 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertier) - Leineschaf (ursprünglicher Typ): 5 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertier) - Merinolangwollschaf: 5 Zuchttier (Vatertier) - Thüringer Wald-Ziege: 3 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertier) - Rheinisch-Deutsches Kaltblut: 1 Zuchttier (Mutter- oder Vatertier) - Schweres Warmblutpferd: 1 Zuchttier(Mutter- oder Vatertier) - Deutsches Sattelschwein: 1 Zuchttier (Muttertier)
Art, Umfang, Höhe der Zuwendung	– 200 €/GV
4 – Gewässerschutz (W)	
Gegenstand	**W1 – Reduzierung des Stickstoff-Austrages** **W2 – Erosionsschutz**
Gegenstand	**W1 – Reduzierung des Stickstoff-Austrages**: **1.** Durchführung der Maßnahmen des Düngungsmanagements **2.** Erreichung oder Beibehaltung eines erklärten Stickstoffsaldos auf der Nettoackerfläche[37] des Betriebes (3jähriges gleitendes Mittel) Erreichung der Zielsalden: - 60 kgN/ha und Jahr - 30 kgN/ha und Jahr
Maßnahmenziele	Die Verminderung der Gefahr von N-Austräge mit dem Sickerwasser oder durch direkten Eintrag in die Oberflächengewässer ist ein wesentlicher Beitrag der Landwirtschaft zur Verbesserung der Qualität von Grund- und Oberflächengewässern. Ein geeigneter Parameter für die Abschätzung des Risikos einer erhöhten Nitratverlagerung ist der jährliche N-Saldo. *erwartete Umweltwirkungen:* – quantifizierbarer sofortiger Rückgang der Stickstoffausträge von den Ackerflächen des Betriebes – kurzfristiger Rückgang der Stickstoffkonzentrationen in den Oberflächengewässern – mittel- bis langfristiger Rückgang der Stickstoffkonzentration im Grundwasser, Einhaltung der Qualitätsnorm für Nitrat von 50 mg/l
Zuwendungs-empfänger	Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009
Zuwendungs-voraussetzungen	– Mindestbetrag 500 € je Antragsteller – Verpflichtungszeitraum 5 Jahre – Ackerland des Betriebes muss sich in ausgewiesenen Stickstoff-Nährstoffüberschussgebieten (N-NÜG) befinden – Verpflichtung zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu gewässerschonenden Bewirtschaftungsverfahren in der Landwirtschaft (mindestens zweimalige Teilnahme im Verpflichtungszeitraum) **zu 1:** – schlagweise N_{min}-Untersuchungen im Frühjahr und nach der Ernte – schlagweise SBA – Düngungsempfehlung (inklusive Nitrat-Schnelltest während der Vegetation) – Untersuchung von flüssigem Wirtschaftsdünger **zu 2:** – Zielsaldo 1 (Basisanforderung): - 50 kg/ha*a - 60 kg/ha*a für die Jahre 2007 und 2008 - in Anlehnung an § 6 (2) der novellierten DüV – Zielsaldo 2 (besonders gewässerschonende Bewirtschaftung): - 30 kg/ha*a – Der jährliche Ausgleichsanspruch liegt für das jeweilige Jahr vor, wenn der Zielsaldo in dem Jahr eingehalten bzw. unterschritten wird oder der Mittelwert des aktuellen, des letzten und vorletzten Jahres den Zielsaldo einhält bzw. unterschreitet. Liegen nur zwei Jahreswerte vor, wird der Mittelwert aus diesen beiden Jahren herangezogen. – Bei Folgeantragstellung können die jeweiligen Jahressalden aus dem vorherigen Verpflichtungszeitraum verwendet werden.
Art, Umfang, Höhe der Zuwendung	– 45 €/ha – bei Erreichung des Zielsaldos 1 – 70 €/ha – bei Erreichung des Zielsaldos 2
Zusatzinformation	*keine Kombination mit Maßnahme **L1** (Ökologischer Landbau) möglich*

[37] = Ackerfläche eines Betriebes abzgl. der
- Stilllegungsflächen
- Flächen in WSG (Schutzzone II)
- glöZ-Flächen

Gegenstand	**W2 – Erosionsschutz** **W21** – Zwischenfrucht/Untersaaten – gem. NRR **A.2** **W22** – Konservierende Bodenbearbeitung – gem. NRR **A.3**
Maßnahmenziele	**zu W21:** Die Belastung des Grundwassers mit Nitrat ist Folge jahrelanger Anwendung düngungsintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Viele Landwirte führen aus Kostengründen ackerbauliche Maßnahmen gegen eine solche Belastung nicht ausreichend durch. Mit der Maßnahme soll der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten unterstützt und die Umweltbeeinträchtigung vermindert werden. *erwartete Umweltwirkungen:* – Reduzierung der Stickstoffeinträge während der Wintermonate, Schutz des Grundwassers – Verringerung des Bodenabtrages; Schutz der Oberflächengewässer – Förderung des Bodenlebens und der Bodenfruchtbarkeit – Zwischenfrüchte bieten den Wildtieren zusätzlich Nahrung und Schutz **zu W22:** Durch Mulchsaat-, Direktsaat- und Mulchpflanzverfahren werden Bodenerosion, Bodenverdichtung und Nährstoffeinträge in das Oberflächengewässer gemindert sowie das Bodenleben und die Bodenfruchtbarkeit gefördert. Diese positiven Umweltleistungen sollen mit der Maßnahme unterstützt werden. *erwartete Umweltwirkungen:* – Verringerung des Bodenabtrages; Schutz der Oberflächengewässer – Förderung des Bodenlebens und der Bodenfruchtbarkeit
Zuwendungs-voraussetzungen	**zu W21:** gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller – Flächen müssen innerhalb der ausgewiesenen Stickstoff-Nährstoffüberschussgebiete (N-NÜG) oder innerhalb der ausgewiesenen Phosphat-Nährstoffüberschussgebiete (P-NÜG) liegen - Förderung N-NÜG begrenzt auf Ackerflächen - Förderung P-NÜG begrenzt auf erosionsgefährdete Ackerflächen an Gewässern – Die Aussaat der Sommerzwischenfrüchte muss bis spätestens 31.08.; die Aussaat der Winterzwischenfrüchte bis spätestens 10.09. erfolgen; Untersaaten werden im Frühjahr in die Deckfrucht gesät. – Eine N-Düngung der Zwischenfrüchte ist nicht erlaubt. – Umbruch der Zwischenfrüchte, Untersaaten erst ab 10.03. des Folgejahres **zu W22:** gem. NRR abweichend von der NRR: – Mindestvolumen 500 € je Antragsteller – Flächen müssen innerhalb der ausgewiesenen Phosphat-Nährstoffüberschussgebiete (P-NÜG) liegen. – erosionsgefährdete Ackerflächen an Gewässern – auf Flächen innerhalb ausgewiesener Nährstoffüberschussgebiete jährlich mindestens auf 5 % der AF Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anbauen; bevorzugt Flächen mit hoher Erosionsgefährdungsklasse einbeziehen (im Ergebnis der Erosionsberatung)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	**zu W21***:* 84 €/ha **zu W22***:* 54 €/ha
Zusatzinformation	**W21/W22:** Die Maßnahmen werden mit einer Revisionsklausel für vor dem 01.01.2009 begonnene Verpflichtungen bewilligt, damit ggf. eine Anpassung an die Umsetzung von § 2 Abs. 1 DirektZahlVerpflG erfolgen kann.

...

3. Abkürzungsverzeichnis

… einschließlich einiger Erläuterungen

Anmerkung:
Nachfolgend aufgeführt sind nur solche Abkürzungen, die zum Verständnis der jeweiligen Fördervoraussetzungen erforderlich sind.

ALG **Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte**

„Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.“

(Erläuterung aus NRR)

AL **Ackerland**

AZ **Ackerzahl**

Die Ackerzahl dient als Bewertungsgrundlage für Ackerland. Da die Anforderungen an den Boden und seine Wasserverhältnisse für die Nutzung als Ackerland sehr unterschiedlich sind, wird je nach Nutzungsart die Bodenzahl als Ackerzahl oder Grünlandzahl festgelegt. Ihre Festlegung basiert auf dem Ackerschätzrahmen, der Bodenart, Zustandsstufe des Bodens und seine Entstehung berücksichtigt. Die möglichen Bodenzahlen können zwischen 7 und 100 schwanken.

http://www.proplanta.de/web/themen

CC **Cross Compliance**

DirektZahlVerpflG **Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen** (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz)

DüV **Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen** (Düngeverordnung)

EMZ **Ertragsmesszahl**

Die E. kennzeichnet die naturale Ertragsfähigkeit des Bodens auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen, insbesondere der Bodenbeschaffenheit, der Geländegestaltung und der klimatischen Verhältnisse. Sie wird an Hand der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung berechnet und bildet eine der Grundlagen für die Einheitsbewertung und damit für die Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Definitionen/E/Ertragsmesszahl.html

auch: bEMZ bereinigte Ertragsmesszahl

FELEG **Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

FFH **Fauna-Flora-Habitat**

Begriff der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH**)

FNN **Flächen- und Nutzungsnachweis**

glöZ-Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem **g**uten **l**andwirtschaftlichen und **ö**kologischen **Z**ustand gehalten werden

GV(**E**) **Großvieheinheit**

dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf der Basis ihres Lebendgewichtes (1 GVE entspricht 500 kg)

Um den Viehbesatz bezogen auf die Fläche angeben zu können, werden in Anlehnung an das Bewertungsgesetz für die Tiere der verschiedenen Vieharten bestimmte Vieheinheiten-Werte angesetzt (Vieheinheitenschlüssel). Für Vergleiche werden die Vieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (VE/100 ha LF) berechnet. Ein ausgewachsenes Rind (über 2 Jahre) oder etwa 6 Mastschweine entsprechen einer Großvieheinheit (1 GVE)

http://www.proplanta.de/web/themen

auch: RGV Raufutter fressende Großvieheinheit

HFA **Hauptfruchtarten**

HFF **Hauptfutterfläche**

HIT **Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere**

InVeKoS **Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem**

LF **landwirtschaftlich genutzte Fläche**

umfasst alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen. Zu ihr zählen im Einzelnen folgende Kulturarten: Ackerland, Grünland, Obstanlagen, Baumschulen (einschl. Korbweidenanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen), Dauergrünland und Rebland.

http://www.proplanta.de/web/themen

LRT **Lebensraumtypen** (gem. FFH-Richtlinie)

MSL **Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**

Fördergrundsatz der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – GAK

N_{min} Gehalt eines Bodens an verfügbarem **mineralisierten Stickstoff**

NRR **Nationale Rahmenregelung**

NSG **Naturschutzgebiet**

PSM	**Pflanzenschutzmittel**
SBA	**Stickstoffbedarfsanalyse**
SPA	**Special protected area** = Europäisches Vogelschutzgebiet entsprechend der EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – RL 79/409/EWG
UVP	**Umweltverträglichkeitsprüfung**
WHG	**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** (Wasserhaushaltsgesetz)
(**EG-**)**WRRL**	**Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Wasserpolitik** – Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie)
WSG	**Wasserschutzgebiet**
ZE	**Zuwnedungsempfänger**

„3 %-Regel“	Vgl. hierzu auch **Maßnahmensteckbrief NRR** (**C.** Förderung ökologischer Anbauverfahren)**, S. 32f** „In jedem Jahr der Verpflichtung muss für mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 bestehen, die in den Anforderung über die VO (EWG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinausgehen.“